



Corona-Krise überwinden, wirtschaftliche Erholung unterstützen, Strukturen stärken

[illegible]

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwi.de

Stand

Januar 2021

Druck

BMWi

Gestaltung

PRpetuum GmbH, 80801 München

Bildnachweis

BPA / Steffen Kugler / S. 6

Zentraler Bestellservice für Publikationen der Bundesregierung

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Telefon: 030 182722721

Bestellfax: 030 18102722721

Diese Publikation wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort	6
Jahreswirtschaftsbericht 2021 der Bundesregierung	8
I. Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung	9
A. Die Krise bewältigen, Strukturwandel weiter angehen	10
Corona-Pandemie unterbricht wirtschaftlichen Aufwärtstrend	10
Den Schock abfedern	14
Die wirtschaftliche Belebung unterstützen	16
Die zentralen Zukunftsherausforderungen und den Strukturwandel angehen	18
Gute Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Erholung sicherstellen	21
Auswirkungen der Pandemie auf den Arbeitsmarkt abfedern, in Bildung und Betreuung investieren	22
Energiewende marktwirtschaftlich fortführen, volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit langfristig stärken	23
Europa stärken, den europäischen Finanzrahmen zukunftsorientiert aufstellen	24
Den freien und fairen Welthandel stärken	25
B. Rahmenbedingungen in der Krise flexibel anpassen und zukunftsfest machen	25
Wirtschaft in der Krise schnell und effektiv unterstützen	25
Planungs- und Genehmigungsverfahren anpassen, Investitionen in Infrastruktur beschleunigen	32
Breitbandnetze zügig ausbauen	32
Mobilfunkversorgung rasch und nachhaltig verbessern	32
Verkehrsinfrastrukturinvestitionen auf hohem Niveau fortführen, Mobilität der Zukunft mitgestalten	34
Fairen Wettbewerb in der digitalen Welt sicherstellen	35
Vergaberecht modernisieren und öffentliche Beschaffungen beschleunigen	37
Rechtsklarheit stärken und Korruption bekämpfen	38
Bürokratiekosten weiterhin ehrgeizig abbauen	39
Digitalisierung konsequent nutzen und bereits an übermorgen denken	39
Zukunft der Industrie mitgestalten	43
Mit Wagniskapital den Start-up-Standort Deutschland attraktiver gestalten	46
Rahmen für mehr Forschung und Entwicklung sowie Innovationen schaffen	47

C. Haushaltspolitisch angemessen und verantwortungsvoll auf die Krise reagieren	49
Konjunkturelle Impulse setzen, nachhaltiges Wachstum stärken	52
Länder und Kommunen gezielt unterstützen	52
Regionalpolitik weiterentwickeln, Regionen im Strukturwandel unterstützen	54
Die Krise abfedern, steuerliche Rahmenbedingungen wachstumsfreundlich und international wettbewerbsfähig und fair gestalten	57
D. Beschäftigung wahren, Sozialversicherungen stabilisieren, Gesundheitsbranche stärken	60
Arbeitsmarkt in der Pandemie stärken, Einkommensverluste abfedern	61
Fachkräftebasis sichern, Vereinbarkeit von Familie und Beruf stärken	64
Sozialversicherungen zukunftsfest aufstellen	67
Arbeitsrecht und Arbeitsschutz weiterentwickeln	69
Rahmenbedingungen für bezahlbaren Wohnraum weiter verbessern	70
Gesundheitsbranche und Schutz vor Pandemien stärken	71
E. Energiewende und Klimaschutz marktwirtschaftlich vorantreiben – in Deutschland und Europa	74
Kurz- und langfristige Herausforderungen	74
Kohleausstieg konsequent umsetzen	77
Erneuerbare Energien weiter ausbauen	78
Netzausbau beschleunigen	82
Potenziale bei Energieeffizienz und erneuerbarer Wärme heben	83
Energieträger Wasserstoff erschließen	84
Energieforschung und Forschung zum Klimaschutz fördern	85
Digitalisierung der Energiewende	85
Energie- und Klimapolitik europäisch denken	86
F. Europa auf einen nachhaltigen Wachstumspfad führen, Finanzmärkte stabil gestalten	88
Wirtschaftlichen Folgen der Pandemie gemeinsam begegnen	88
Binnenmarkt vertiefen für wirtschaftliche Erholung und Wettbewerbsfähigkeit	92
Europäische Säule sozialer Rechte umsetzen	93
Finanzmarktstabilität sicherstellen	94
Sustainable Finance entwickeln	96
Bilanzkontrolle und Vertrauen in den Finanzmarkt stärken	97

G. Märkte offenhalten, Chancen internationaler Arbeitsteilung weiter nutzen.....	98
Regelbasierten Welthandel erhalten und stärken.....	98
Investitionsprüfung bei Unternehmensübernahmen stärken.....	101
Auslandsengagement deutscher Unternehmen in Pandemie-Zeiten stärken.....	101
Rüstungsexporte transparent und effektiv kontrollieren.....	104
Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln weltweit voranbringen.....	104
 II. Jahresprojektion 2021 der Bundesregierung.....	105
Überblick: Konjunkturelle Erholung steht im Schatten der Pandemie.....	106
Weltwirtschaft erholt sich – Dynamik vom jeweiligen Pandemieverlauf geprägt.....	109
Deutliche Belebung des deutschen Außenhandels.....	111
Zunehmende Ausrüstungsinvestitionen.....	112
Pandemie hinterlässt Spuren am Arbeitsmarkt.....	114
Inflationsrate im Zeichen von Umsatzsteuersatzerhöhung und gestiegenem Rohölpreis.....	115
Wirtschaftliche Erholung und staatliche Maßnahmen stützen Einkommen.....	115
Staatskonsum wächst langsamer, wirkt aber weiter stützend.....	116
 Anhang: Maßnahmen der Bundesregierung.....	121
 Anhang: Abkürzungsverzeichnis.....	157
 Anhang: Stichwortverzeichnis.....	159

Verzeichnis der Schaubilder

Schaubild 1: Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts 2010 bis 2020	11
Schaubild 2: Entwicklung des verfügbaren Einkommens pro Kopf 2010 bis 2020	11
Schaubild 3: Entwicklung der Arbeitslosigkeit 2010 bis 2020	12
Schaubild 4: Volumen der Corona-Maßnahmen des Bundes 2020 bis 2021	12
Schaubild 5: Fiskalpolitische Corona-Maßnahmen im internationalen Vergleich	13
Schaubild 6: Entwicklung der Ladesäuleninfrastruktur in Deutschland	35
Schaubild 7: GWB-Digitalisierungsgesetz	36
Schaubild 8: Funktionsweise des Wettbewerbsregisters	38
Schaubild 9: Stand der Umsetzungsstrategie	40
Schaubild 10: Investitionsausgaben des Bundes 2019 bis 2024	50
Schaubild 11: Entwicklung der Maastricht-Schuldenstandsquote	51
Schaubild 12: Gesamtdeutsches Fördersystem	55
Schaubild 13: Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen	56
Schaubild 14: Saisonbereinigte Entwicklung des Arbeitsmarkts	61
Schaubild 15: Inanspruchnahme der Kurzarbeit	63
Schaubild 16: Nationale Weiterbildungsstrategie – Partner und Handlungsfelder	65
Schaubild 17: Jahresdurchschnittliche Beitragssätze zur Sozialversicherung in Prozent des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts	68
Schaubild 18: Auswahl wohnungspolitischer Impulse	70
Schaubild 19: Etappen des Kohleausstiegs	77
Schaubild 20: Bruttostromerzeugung in Deutschland 2020	79
Schaubild 21: Ausbau der erneuerbaren Energien bis 2030	80
Schaubild 22: Stand der Netzausbauvorhaben	82
Schaubild 23: Corona-Schutzschild für Europa	90
Schaubild 24: Aufbauinstrument NGEU	92
Schaubild 25: Eigenkapitalquoten und Eigenkapital deutscher Banken (Kernkapital, Tier 1)	94
Schaubild 26: Erlösallokation Grünes Bundeswertpapier	96
Schaubild 27: Entwicklung Außenhandelsquote seit 1991	99
Schaubild 28: Bruttoinlandsprodukt (preisbereinigt) – Jahresprojektion 2021	106
Schaubild 29: Einnahmen und Ausgaben im grenzüberschreitenden Reiseverkehr	111
Schaubild 30: Frühindikatoren für Ausrüstungsinvestitionen	113

Verzeichnis der Übersichten

Übersicht 1: Im März und April 2020 beschlossene Krisenmaßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen, Selbständigen und Beschäftigten	15
Übersicht 2: Ausgewählte Maßnahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets	17
Übersicht 3: Ausgewählte Maßnahmen des Zukunftspakets	21
Übersicht 4: Anpassungen der Überbrückungshilfe	27
Übersicht 5: Beschlossene Maßnahmen und mit den Unternehmen vertraglich vereinbarte nach dem Stabilisierungsfondsgesetz (Stand: 14. Januar 2021)	30
Übersicht 6: Ausgewählte Eckwerte zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	107
Übersicht 7: Technische Details der Jahresprojektion 2021	108
Übersicht 8: Wachstumsbeiträge zum Bruttoinlandsprodukt	108
Übersicht 9: Eckwerte der Jahresprojektion 2021	117
Übersicht 10: Gegenüberstellung der Jahresprojektion 2020 und der tatsächlichen Entwicklung	119

Verzeichnis der Kästen

Kasten 1: Zweiter Produktivitätsbericht des Nationalen Ausschusses für Produktivität	20
Kasten 2: Konjunkturprogramm für den Kultur- und Medienbereich	31
Kasten 3: Was ist die Bürokratiebremse?	39
Kasten 4: Die elektronische Patientenakte und das Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur (Patientendaten-Schutz-Gesetz, PDSG)	42
Kasten 5: CO ₂ -Vermeidung in der Stahlindustrie	44
Kasten 6: Innovationen in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie	47
Kasten 7: Reallabore in Europa	48
Kasten 8: Staatsfinanzen und Nachhaltigkeit	50
Kasten 9: Beschäftigung und Nachhaltigkeit	62
Kasten 10: Geschlechtergleichheit und Nachhaltigkeit	70
Kasten 11: Erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit	75
Kasten 12: Nationale CO ₂ -Bepreisung für die Sektoren Verkehr und Wärme	76
Kasten 13: Deutschlands EU-Ratspräsidentschaft – wirtschaftspolitische Kernergebnisse	89
Kasten 14: Grüner Zwilling	97
Kasten 15: WTO-Streitbeilegung	100
Kasten 16: G7 und G20 im Jahr 2020	102
Kasten 17: Rückblick auf die Jahresprojektion 2020	118

Geleitwort



Auch Anfang des Jahres 2021 steht die Wirtschaftspolitik voll im Zeichen der Corona-Pandemiebekämpfung. Um die Infektionsdynamik einzudämmen, müssen soziale Kontakte und damit auch die wirtschaftliche Aktivität weiterhin beschränkt werden. Dies hat auch in Deutschland im vergangenen Jahr zu einer Rezession geführt, deren Ausmaß dem Konjunktureinbruch von 2009 infolge der globalen Finanzkrise gleicht.

Unsere Soziale Marktwirtschaft bewährt sich einmal mehr. Über unsere umfassenden Corona-Wirtschaftshilfen und das erweiterte Kurzarbeitergeld haben wir einen Beitrag dazu geleistet, Millionen von Arbeitsplätzen zu sichern und Unternehmen über Kredit- und Bürgschaftsprogramme, Steuerstundungen und Zuschussprogramme wie die Überbrückungshilfe mit lebenswichtiger Liquidität zu versorgen. Mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds können größere Unternehmen zusätzlich Eigenkapitalhilfen erhalten.

Unsere Unterstützungsprogramme haben dazu beigetragen, wirtschaftliche Substanz unabhängig von Unternehmensgrößen und Branchen zu

sichern. Sie stehen auch im Jahr 2021 zur Verfügung und stärken die Chance und das Vertrauen, die Krise mit vereinten Kräften zu überwinden.

Das historische Konjunktur- und Zukunftspaket der Bundesregierung stabilisiert zusätzlich die Gesamtwirtschaft und stößt wichtige Zukunftsinvestitionen in den Bereichen Digitalisierung, Klimaschutz und Bildung und Forschung an. Der neue Beteiligungsfonds für Zukunftstechnologien knüpft an die kapitalintensive Skalierungsphase von Start-ups an. Gleichzeitig sorgt die Bundesregierung für verlässliche Rahmenbedingungen: mit dem klaren Bekenntnis zu einem Belastungsmoratorium, zur Stabilität der Sozialversicherungsbeiträge (Sozialgarantie) und zur Senkung der Erneuerbare-Energien-Umlage.

All dies hat dazu beigetragen, dass der Konjunktureinbruch nach den ersten Zahlen des Statistischen Bundesamtes mit einem Rückgang des Bruttoinlandsprodukts um fünf Prozent im Jahr 2020 geringer ausgefallen ist als befürchtet. Mit der Jahresprojektion, die wir mit diesem Bericht vorlegen, gehen wir davon aus, dass wir für das Jahr 2021 wieder ein Wachstum von 3,0 Prozent erreichen können.

Jenseits der akuten Stabilisierung adressiert die Wirtschaftspolitik die langfristigen Herausforderungen insbesondere der Digitalisierung, der Energiewende und des sich abzeichnenden Fachkräftemangels. Ziel bleibt es, Unternehmergeist und individuelle Leistungsbereitschaft bestmöglich zur Entfaltung zu bringen und für klare Regeln und offene Märkte im digitalen und globalen Wettbewerb zu sorgen. Dafür brauchen wir eine möglichst niedrige Belastung mit Bürokratie, Steuern und Abgaben. Für mich ist klar: Steuererhöhungen wären Gift für die Wirtschaft und gerade in der jetzigen Situation das völlig falsche Signal! Wir müssen Investitions- und Beschäfti-

gungsanreize setzen, deshalb trete ich für die dauerhafte Stabilisierung der Sozialversicherungsbeiträge unter 40 Prozent und das Bürokratienteilungsgesetz IV ein. In der Pandemie wurde zudem besonders deutlich, wie wichtig eine leistungsfähige digitale Infrastruktur für eine erfolgreiche und krisenfeste Wirtschaft ist. Die Bundesregierung treibt den flächendeckenden Ausbau eines gigabitfähigen Festnetzes bis 2025 weiter voran. Mit verbesserten Abschreibungsmöglichkeiten für digitale Wirtschaftsgüter werden gezielte Anreize für Investitionen und Innovationen gesetzt, ebenso mit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes, der Förderung der Künstlichen Intelligenz und des Quantencomputings. Das GWB-Digitalisierungsgesetz setzt zudem einen Meilenstein zur Begrenzung der Marktmacht von Plattformbetreibern und zur Erleichterung des Markt- und Datenzugangs für innovative Wettbewerber. Dies sind wichtige Beiträge zu einer modernen digitalen Ordnungspolitik.

Klimaschutz und eine erfolgreiche, wettbewerbsfähige Wirtschaft bilden keine Gegensätze. Um für beides verbindliche Ziele festzulegen, strebe ich eine parteiübergreifende Charta an. Die Bundesregierung hat sich bereits verpflichtet, Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren und gleichzeitig Wachstums- und Exportchancen durch Klimaschutztechnologien zu nutzen. Als marktwirtschaftliches Herzstück des Klimaschutzprogramms 2030 startet ab diesem Jahr die nationale CO₂-Bepreisung für die Sektoren Wärme und Verkehr. Die Einnahmen werden an Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen in Form von Abgabensenkungen und Investitionsanreizen zurückgegeben. Der Ausstieg aus der Kohleverstromung bis spätestens 2038 ist nunmehr gesetzlich geregelt. Die betroffenen Regionen werden durch das Strukturstärkungsgesetz unterstützt und flankiert. Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021

haben wir die Grundlagen dafür geschaffen, bis zum Jahr 2030 einen Anteil von 65 Prozent des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien abzudecken.

Als offene und exportstarke Volkswirtschaft brauchen wir ein starkes, widerstandsfähiges und zukunftsfestes Europa. Die Bundesregierung hat während ihrer Ratspräsidentschaft zahlreiche Impulse gesetzt. Die Staats- und Regierungschefs haben den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 – 2027 mit einem Volumen von rund einer Billion Euro und das Aufbauinstrument NextGeneration EU mit der Aufbau- und Resilienzfazilität in Höhe von 672,5 Milliarden Euro verabschiedet. Die industriepolitischen Potenziale des Klimaschutzes werden wir besser nutzen, indem Unternehmen im Rahmen von Important Projects of Common European Interest (IPCEIs) zusammenarbeiten, gerade auch in den Bereichen Batterieproduktion und Wasserstoff.

Der Jahreswirtschaftsbericht zeigt: Wir haben Grund zur Zuversicht. Wir haben eine historische Bewährungsprobe für unser Land und unsere Wirtschaft bisher gemeinsam gut bewältigt. Sobald die Beschränkungen wirtschaftlicher Aktivitäten aufgehoben werden können, werden die Volkswirtschaften in Europa und international rasch und kräftig durchstarten. Auch in Deutschland haben wir mit unserer Wirtschafts- und Finanzpolitik dafür die Voraussetzungen geschaffen.



Peter Altmaier

Bundesminister für Wirtschaft und Energie

Jahreswirtschaftsbericht 2021 der Bundesregierung

Die Bundesregierung legt hiermit dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat gemäß § 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StabG) den Jahreswirtschaftsbericht 2021 vor. Sie stellt damit auch gemäß § 3 StabG gesamtwirtschaftliche Orientierungsdaten für das Jahr 2021 zur Verfügung.

In Teil I des Berichts stellt die Bundesregierung zentrale wirtschafts- und finanzpolitische Themenschwerpunkte dar. Eine ausführliche Bilanz der Maßnahmen der Bundesregierung seit Vorlage des Jahreswirtschaftsberichts 2020 sowie die für das Jahr 2021 geplanten Maßnahmen enthält der Tabellenteil im Anhang. Wie im StabG vorgesehen, wird in Teil II die Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung für das laufende Jahr erläutert.

Die Bundesregierung dankt dem Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Sachverständigenrat) für die detaillierte und umfassende Analyse der wirtschaftlichen Entwicklung im vergangenen Jahr und der Aussichten für das Jahr 2021 sowie für seine Darlegungen zu den Grundlinien der Wirtschaftspolitik im Rahmen des Jahresgutachtens 2020/21. Die Bundesregierung nimmt im Jahreswirtschaftsbericht zum Jahresgutachten 2020/21 des Sachverständigenrates Stellung.

Zur Vorbereitung des Jahreswirtschaftsberichts wurde die wirtschafts- und finanzpolitische Strategie der Bundesregierung im Konjunkturrat für die öffentliche Hand mit den Ländern und Gemeinden erörtert. Darüber hinaus wurde sie mit Vertretern der Gewerkschaften und mit dem Gemeinschaftsausschuss der Deutschen Gewerblichen Wirtschaft besprochen.

I. Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung



A. Die Krise bewältigen, Strukturwandel weiter angehen

Corona-Pandemie unterbricht wirtschaftlichen Aufwärtstrend

1. Mit dem externen Schock der Corona-Pandemie endete eine mehr als ein Jahrzehnt währende Wachstumsphase, die mit dem Ende der Finanzkrise begann: Von 2010 bis 2019 stieg das Bruttoinlandsprodukt in Deutschland jährlich um durchschnittlich 1,9 Prozent. Die realen Nettoeinkommen pro Kopf sind zwischen 2010 und 2019 durchschnittlich um 2,5 Prozent gestiegen; die Erwerbstätigenzahl erhöhte sich von 41,0 auf 45,1 Millionen. Mit einer Arbeitslosenquote von 5,0 Prozent herrschte 2019 nahezu Vollbeschäftigung. Infolge des starken und stetigen Wachstums und einer stabilitätsorientierten Wirtschafts- und Finanzpolitik war es Deutschland im gleichen Zeitraum gelungen, seine Verschuldung von 82,3 auf 59,6 Prozent des BIP zu senken und 2019 erstmals seit 2002 die Maastricht-Schuldenregel einzuhalten.

2. Zugleich ging es auch in zentralen wirtschaftspolitischen Bereichen voran: Der Treibhausgas-Ausstoß etwa ist von 2010 bis 2019 um rund 14 Prozent gesunken, der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch von 17 auf 42 Prozent gestiegen. Diese Beispiele zeigen, dass wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Nachhaltigkeit Hand in Hand gehen können.

3. Infolge der Corona-Pandemie geriet die deutsche Wirtschaft in eine der schwersten Rezessionen seit Jahrzehnten. Im Jahr 2020 ging das Bruttoinlandsprodukt um 5,0 Prozent zurück. Nach dem Ende des harten Lockdowns im April war das konjunkturelle Tal aber bereits im Mai durchschritten. Die deutsche Wirtschaft kämpft sich

nach dieser ersten schnellen Erholung allmählich weiter aus der Krise. Die Wirtschaftsleistung vor der Krise dürfte jedoch erst zur Mitte des Jahres 2022 wieder erreicht werden. Die erwartete Erholung der globalen Wirtschaft, die Unterauslastung der Produktionskapazitäten, aber auch die Frühindikatoren sprechen für eine Fortsetzung des Aufholprozesses. Für das laufende Jahr wird mit einem Wachstum von 3,0 Prozent gerechnet. Die weitere wirtschaftliche Entwicklung wird weiterhin maßgeblich vom Pandemieverlauf und von den Maßnahmen zur Eindämmung beeinflusst.

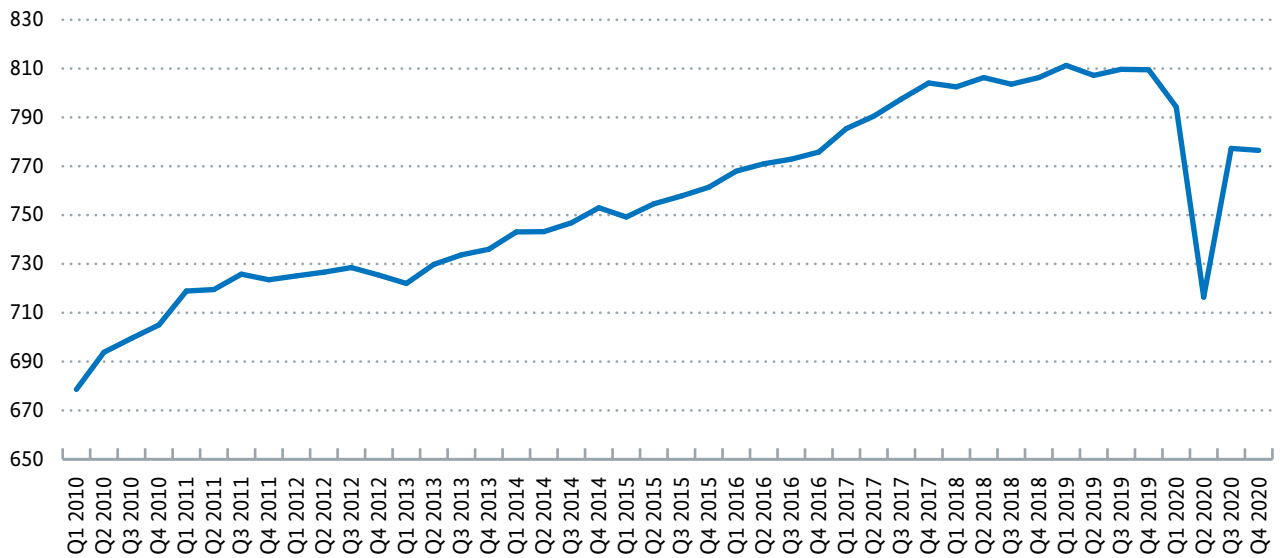
4. Die Ausbreitung des Virus und die daraufhin vollzogenen Einschränkungen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens seit dem Frühjahr 2020 haben nicht nur in Deutschland, sondern auch in Europa und weltweit zu einem unerwarteten und starken Einbruch der Wirtschaftsleistung und zu einer Beeinträchtigung der globalen Lieferketten und Handelsströme geführt. Die Pandemie hat unter anderem die Bedeutung einer funktionierenden internationalen Arbeitsteilung für die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und in vielen anderen Ländern der Welt sichtbar gemacht.

5. Angesichts des drastischen Wirtschaftseinbruchs hat die Bundesregierung die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen in historischem Umfang schnell und zielgenau unterstützt. Um den Schock abzufedern, hat sie noch im Frühjahr 2020 umfassende Stützungsmaßnahmen ergriffen.

Ab Ende April 2020 konnten nach dem Frühjahrslockdown viele gesundheitspolitische Beschränkungen zurückgenommen werden. Die Wirtschaft konnte die Produktion wieder hochfahren, viele Dienstleistungen wieder anbieten und Umsätze erhöhen. Die wirtschaftliche Belebung hat die Bundesregierung mit einem umfassenden Konjunktur-

Schaubild 1: Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts 2010 bis 2020

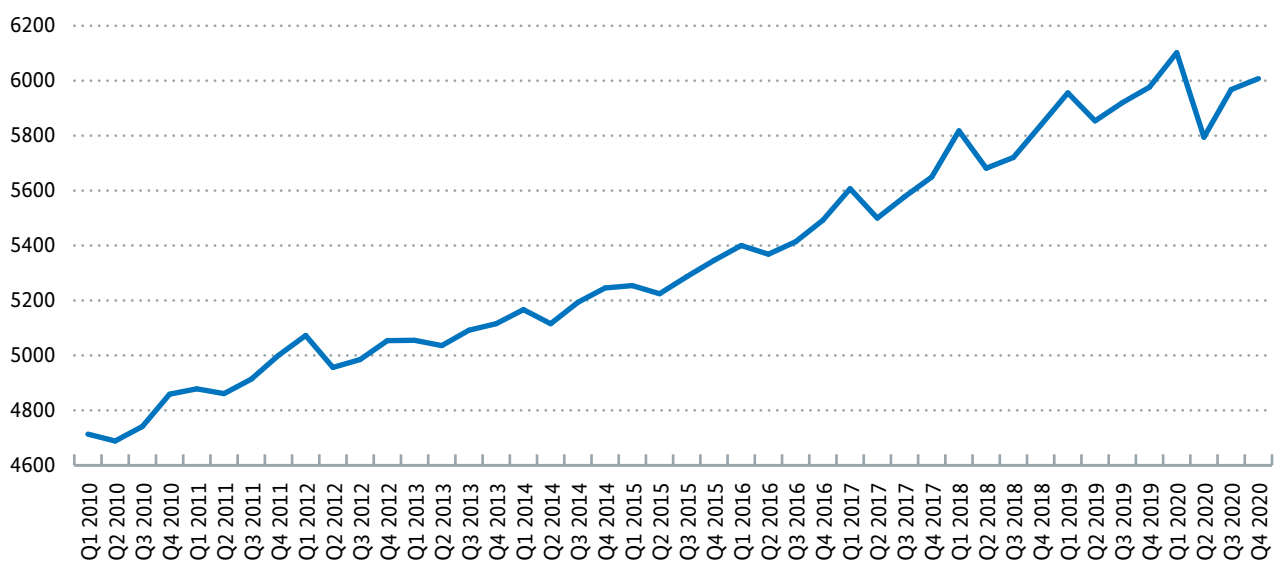
in Mrd. Euro



Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesbank. Angaben sind saison-, kalender- und preisbereinigt.

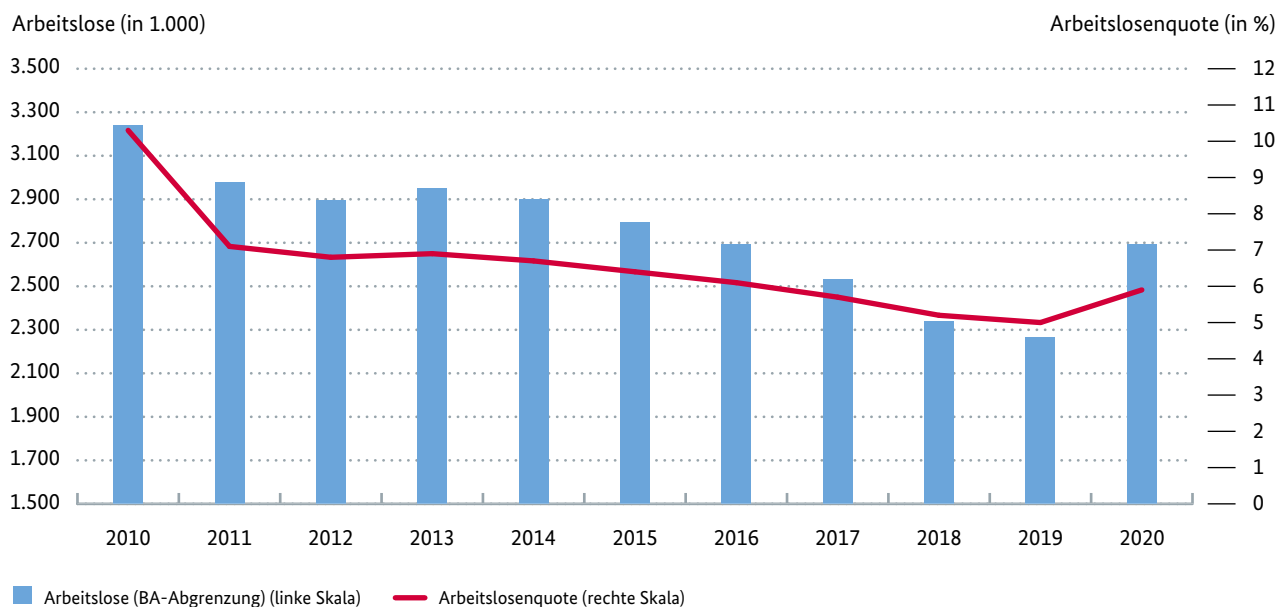
Schaubild 2: Entwicklung des verfügbaren Einkommens pro Kopf 2010 bis 2020

in Euro



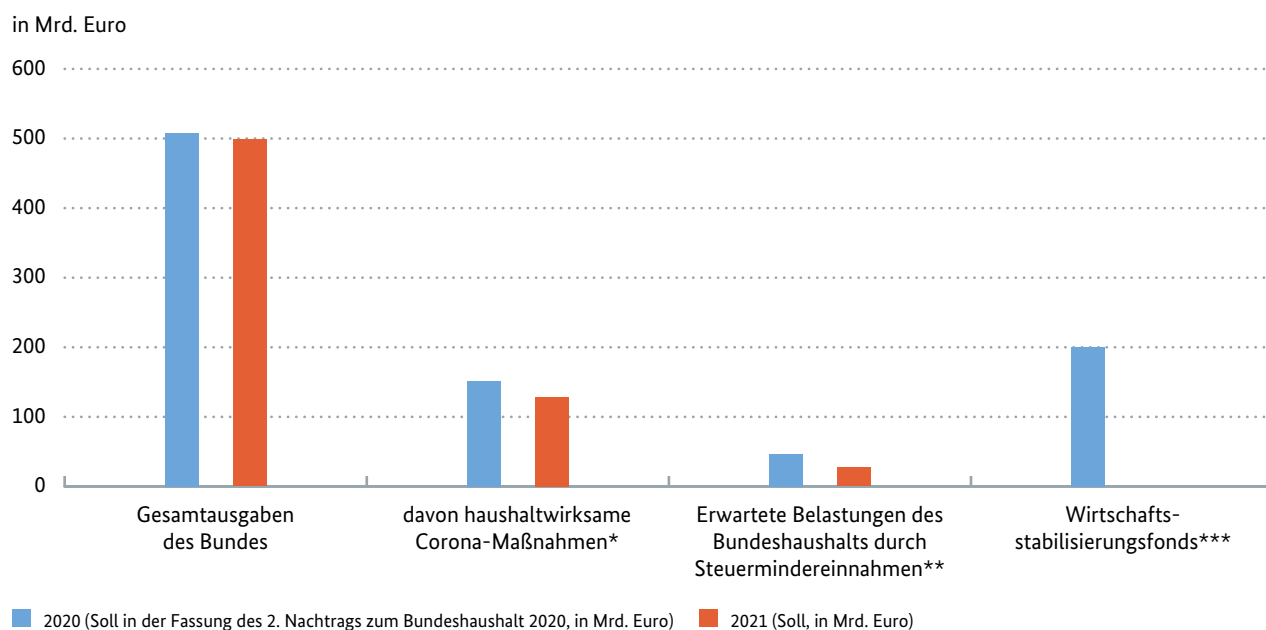
Quelle: Statistisches Bundesamt. Angaben sind preisbereinigt.

Schaubild 3: Entwicklung der Arbeitslosigkeit 2010 bis 2020



Quelle: Statistisches Bundesamt.

Schaubild 4: Volumen der Corona-Maßnahmen des Bundes 2020 bis 2021



Anmerkungen: * = im ersten und zweiten Nachtragshaushalt 2020 bzw. im Soll 2021 berücksichtigte Belastungen ohne steuerliche Maßnahmen;
 ** = inklusive steuerliche Maßnahmen des Konjunkturpakets; *** = ohne Garantieabsicherung

Quelle: Bundesministerium der Finanzen.

programm unterstützt. Als Teil des Konjunkturprogramms werden auch Investitionen in wichtigen Zukunftsbereichen angeschoben, um die Grundlagen für Wohlstand und nachhaltiges Wachstum langfristig zu sichern.

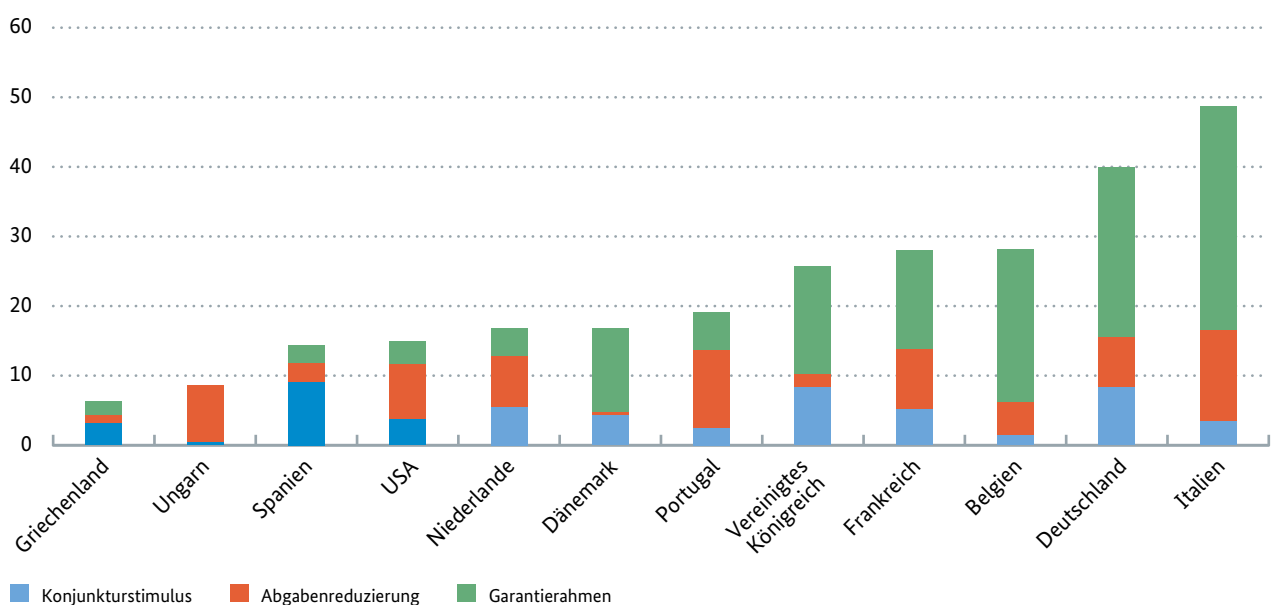
Den erneuten Lockdown ab November 2020 zur Eindämmung des Pandemieverlaufs hat die Bundesregierung mit neuen Unterstützungsleistungen für die von Schließungen betroffenen Branchen begleitet. Die Bundesregierung wird den wirtschaftlichen Verlauf weiter genau beobachten und die Wirtschaft situationsgerecht unterstützen.

6. Deutschland gehört im internationalen Vergleich zu den Ländern, die am kraftvollsten auf die Krise reagiert haben (vgl. Schaubild 5). Die umfangreichen Hilfen der Bundesregierung zur Krisenabfederung, zur wirtschaftlichen Belebung und zur

Investitionsförderung gehen mit einer Nettokreditaufnahme des Bundes von rund 130 Milliarden Euro im Jahr 2020 und von im Soll knapp 180 Milliarden Euro im Jahr 2021 einher. Mit der Finanzierung des Konjunkturprogramms und weiterer Unterstützungsmaßnahmen gehen vom Bundeshaushalt erhebliche gesamtwirtschaftliche Impulse aus. Die Schuldenregel hat sich bewährt: Die Nutzung der nach Artikel 115 Absatz 2 GG vorgesehenen Ausnahmeklausel ermöglicht in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 eine Überschreitung der nach der Schuldenregel erlaubten Regelgrenze für die Nettokreditaufnahme. Diese Überschreitungen sind erforderlich, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise abzufedern.

Schaubild 5: Fiskalpolitische Corona-Maßnahmen im internationalen Vergleich

in % des BIP



Quelle: Bruegel (Stand: November 2020).

Den Schock abfedern

7. Eine Reihe von Zuschuss- und Kreditprogrammen wurde aufgesetzt, um geschädigten Unternehmen durch die Krise zu helfen. Zur Stärkung der Liquidität können durch das KfW-Sonderprogramm 2020 Kredite im benötigten Umfang ausgereicht werden. Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren 102.774 Kreditanträge mit einem Volumen von insgesamt 44,07 Milliarden Euro zugesagt. Auch die Bürgschafts- und Garantieprogramme der Bürgschaftsbanken und das Großbürgschaftsprogramm des Bundes (parallele Bund-Landes-Bürgschaften) wurden erweitert, um die Kreditaufnahme von Unternehmen zu erleichtern und die Eigenkapitalbasis von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu stärken. Mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) hat die Bundesregierung ein Instrument geschaffen, um Liquiditätsengpässen entgegenzuwirken und die Kapitalbasis von größeren oder von solchen Unternehmen zu stärken, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen am Wirtschaftsstandort Deutschland hätte. Start-ups und kleine Mittelständler werden durch ein Zwei-Milliarden-Euro-Paket unterstützt. Soziale Dienstleister sowie gemeinnützige Unternehmen und Organisationen können finanzielle Hilfen durch das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) und Sonderprogramme von Bund und KfW erhalten.

1,8 Millionen Soloselbständige und Kleinstunternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten haben im Rahmen der Soforthilfe schnell und unbürokratisch für maximal drei aufeinander folgende Monate im Förderzeitraum März bis Juni 2020 Zuschüsse von insgesamt über 13,4 Milliarden Euro erhalten. Auf die auf drei Monate befristete Soforthilfe folgte im Juni 2020 die Überbrückungshilfe, um die von den Auswirkungen der Pandemie besonders betroffenen Unternehmen und Selbständigen noch zielgerichteter zu unterstützen.

In zwei Programmphasen haben vor allem kleine und mittlere Unternehmen sowie Soloselbständige auf Antrag Zuschüsse des Bundes für ihre betrieblichen Fixkosten erhalten. Eine dritte Programmphase ist mit Beginn des Jahres 2021 gestartet: Für den Zeitraum ab Januar 2021 gewährt die Bundesregierung eine neue, mit Blick auf besonders betroffene Branchen angepasste Unterstützung. Im November 2020 wurden zudem jene Betriebe unterstützt, die von erforderlichen Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemie betroffen waren („Novemberhilfe“). Diese außerordentliche Wirtschaftshilfe wurde als „Dezemberhilfe“ für die Dauer der Schließungen im Dezember verlängert. Für die genannten Programme waren im Jahr 2020 insgesamt 24,6 Milliarden Euro vorgesehen.

8. Über diese Programme hinaus hat die Bundesregierung eine Reihe weiterer Maßnahmen ergriffen, um die Liquidität von Unternehmen zu unterstützen und sie damit krisenfester zu machen. Dazu gehören eine Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrags, die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kurzarbeit sowie – als eine zunächst erste, schnelle Hilfe – auch die befristete Möglichkeit zur vereinfachten Stundung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen. Durch die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für aufgrund der Pandemie überschuldete Unternehmen bis Ende 2020 und unter bestimmten Bedingungen für überschuldete und zahlungsunfähige Unternehmen bis zum 31. Januar 2021 sowie weitere zeitlich befristete Anpassungen des Insolvenzrechts für die durch die Pandemie betroffenen Unternehmen bis zum 31. Dezember 2021 wurde den Unternehmen Zeit gegeben, auf die Krise zu reagieren, und ein Zeitfenster geschaffen, in dem die staatlichen Hilfsmaßnahmen wirken können.

9. Die wirtschaftliche Lage und der starke Rückgang wirtschaftlicher Aktivitäten in einzelnen

Übersicht 1: Im März und April 2020 beschlossene Krisenmaßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen, Selbständigen und Beschäftigten

Maßnahmen	Vgl. Tz
Finanz-, Kredit- und Solvenzhilfen für Selbständige und Unternehmen	
KfW-Sonderprogramm 2020. Bewilligtes Kreditvolumen zum 31.12.2020: 44,07 Milliarden Euro	50
Erweiterung der Bürgschafts- und Garantieprogramme der Bürgschaftsbanken. Bürgschaftszusagen vom 13.03.2020 bis zum Ende des Jahres: 5.189 Bürgschaftszusagen für ein Kreditvolumen von insges. 1,46 Milliarden Euro (Stand 31.12.2020). Die Erweiterung der Garantieprogramme zur Stärkung der Eigenkapitalbasis von KMU ist seit 1.11.2020 in Kraft (Antrags- und Volumendaten liegen noch nicht vor).	51
Öffnung des Großbürgschaftsprogramms (parallele Bund-Länder-Bürgschaften) für Unternehmen außerhalb strukturschwacher Regionen. Bürgschaftszusagen vom 13.03.2020 bis zum Ende des Jahres: 9 Bürgschaftszusagen für ein Kreditvolumen von insges. 2,7 Milliarden Euro (Stand 31.12.2020)	51
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) mit einem Volumen von 600 Milliarden Euro. Bislang 9 beschlossene und mit den Unternehmen vertraglich vereinbarte Maßnahmen im Volumen von 7.871,6 Millionen Euro (Stand 14.01.2021)	52
Soforthilfen (Zuschüsse) für Soloselbständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten für maximal drei aufeinanderfolgende Monate im Förderzeitraum März bis Juni 2020. Bewilligte Mittel: über 13,4 Milliarden Euro (Stand 31.12.2020)	48
Maßnahmenpaket zur Unterstützung von Start-ups im Umfang von 2 Milliarden Euro	110
Erweiterung der Exportkreditgarantien des Bundes (Hermesdeckung) durch Erhöhung des Gewährleistungsrahmens von 148 auf 160 Milliarden Euro	264
Garantie in Höhe von max. 30 Milliarden Euro zur Absicherung von Lieferantenkrediten	51
Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus: Steuerstundungen und Verzicht auf Stundungszinsen, Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge bei Steuerschulden, Herabsetzung bzw. Rückerstattung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung, Anpassung und Erstattung von Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer, Anpassung des Messbetrags für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen	144
Zuschüsse für Sozialdienstleister und -einrichtungen (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz)	162
Finanzielle Hilfen für Krankenhäuser, niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten, Pflegeeinrichtungen, Apotheken und kassenärztliche Vereinigungen im Rahmen des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes	182
Stärkung der sozialen Sicherungssysteme, Flexibilisierung am Arbeitsmarkt	
Erleichterungen bei der Kurzarbeit und Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge	159 f.
Einmalige Verlängerung der Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes nach dem SGB III	161
Befristete Flexibilisierung des Elterngeldes	158
Vereinfachter Zugang zu den Grundsicherungssystemen (SGB II, SGB XII, BVG)	158
Ausnahmeregelung beim Kinderzuschlag	27, 158
Ausweitung der Hinzuverdienstmöglichkeit während der Kurzarbeit	159
Entschädigung für Verdienstausschlag wegen Schul-/Kitaschließungen	10, 131, 180
Förderung der Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten zur Unterstützung digitalen Unterrichts	94
Ermöglichung von 12-Stunden-Arbeitstagen in Ausnahmefällen	161
Verringerung der gesetzlichen Mindestruhezeit von elf auf neun Stunden in Ausnahmefällen	161
Ausnahmen vom Sonntags-Beschäftigungsverbot	161
Rechtliche Erleichterungen, Zahlungs- und Insolvenzmoratorium	
Aussetzung der Insolvenzantragspflicht des Schuldners	54
Erleichterte Durchführung von Versammlungen unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln	55
Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher für erhaltene Leistungen der Daseinsvorsorge	54
Leistungsverweigerungsrecht für Kleinunternehmen bei Dauerschuldverhältnissen	54

Branchen haben teils zu massiven Gewinn- und Einkommenseinbußen geführt. Die Bundesregierung hat den Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vorübergehend wesentlich vereinfacht. Davon können auch Selbständige profitieren, sofern ihr Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist. Um Einbußen für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte abzufedern und einen massiven Anstieg der Arbeitslosigkeit zu verhindern, hat die Bundesregierung den Zugang zum Kurzarbeitergeld erleichtert, seine Bezugsdauer verlängert sowie das Instrument für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter geöffnet. Dadurch konnten Einkommensverluste in vielen Fällen gemindert werden. In der Summe lagen die verfügbaren Einkommen im 3. Quartal des Jahres 2020 bei 495,57 Milliarden Euro und damit sogar 0,7 Prozent höher als im 3. Quartal 2019. Um die Folgen krisenbedingter Einkommensrückgänge zu entschärfen, wurde ferner ein zeitlich befristetes Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucherinnen und Verbraucher eingeführt und die Kündigungsmöglichkeit von Miet- und Pachtverträgen wegen ausgefallener Zahlungen temporär ausgesetzt.

10. Eltern, insbesondere Alleinerziehende, bekommen die Einschränkungen des täglichen Lebens vor allem zu Zeiten des Lockdowns besonders zu spüren. Als unterstützende Maßnahme hat die Bundesregierung die Elterngeldregelungen an die Erfordernisse der Krise angepasst und Ausnahmeregelungen beim Kinderzuschlag geschaffen. Eltern erhalten zudem ein um sieben Prozentpunkte erhöhtes Kurzarbeitergeld, das – abhängig von der jeweiligen Bezugsdauer – bis zu 87 Prozent des ausgefallenen Nettoeinkommens betragen kann. Neu im Infektionsschutzgesetz eingeführt wurde eine anteilige Verdienstausschlag-Entschädigung (67 Prozent des Nettoeinkommens) für Eltern, die ihr Kind selbst betreuen müssen, weil

Kita, Schule oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung vorübergehend geschlossen sind.

Die wirtschaftliche Belebung unterstützen

11. Mit Beendigung der Ausnahmesituation aufgrund der gesundheitspolitischen Einschränkungen während der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 hat die Bundesregierung die darauffolgende wirtschaftliche Belebung im Verlauf des Jahres durch gezielte Maßnahmen unterstützt. Dazu hat sie im Juni 2020 ein Konjunkturprogramm beschlossen, das in der Summe der Haushaltsansätze für 2020 und 2021 ein Volumen von rund 180 Milliarden Euro hat, darunter rund 40 Milliarden Euro in 2021 für die Corona-Unternehmenshilfen. Vordringlichste Prioritäten des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets sind die Sicherung von Arbeitsplätzen und die Stabilisierung der Wirtschaft. Darüber hinaus enthält das Programm insbesondere auch Maßnahmen zur Belebung der Konjunktur und Stärkung von Zukunftsinvestitionen, um anstehende Herausforderungen wie den Klimawandel, die Digitalisierung und den demografischen Wandel entschlossen anzugehen.

12. Damit die Maßnahmen zur Krisenbewältigung und mittelfristigen Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit möglichst schnell wirken konnten, hat die Bundesregierung in vielen Fällen auf bestehenden Hilfs- und Förderprogrammen aufgebaut. Dadurch wird nicht zuletzt auch eine zielgenaue Unterstützung gewährleistet. Durch die Befristung vieler Maßnahmen wurde zudem ein gezielter Konjunkturimpuls gesetzt.

13. Zur gezielten Stimulierung der Konsumnachfrage hat die Bundesregierung mithilfe verschiedener Instrumente die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte gestärkt. Dazu gehörte insbesondere die bis Ende des Jahres 2020 befristete Senkung des Umsatzsteuersatzes von 19 auf

16 Prozent bzw. des ermäßigten Satzes von sieben auf fünf Prozent. Darüber hinaus wurde im Rahmen des Konjunkturprogramms für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte Kind ein einmaliger Kinderbonus in Höhe von 300 Euro ausgezahlt und der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde auf 4.008 Euro p.a. erhöht.

14. Eine zweite Gruppe von Maßnahmen richtet sich primär an die Unternehmen. Durch die befristete und begrenzte Anhebung der Obergrenze des steuerlichen Verlustrücktrags wird Unternehmen geholfen. Die Sozialversicherungsbeiträge

wurden durch eine Sozialgarantie bis 2021 bei maximal 40 Prozent stabilisiert und die EEG-Umlage durch Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt begrenzt. Um trotz der Krisensituation die Investitionsanreize für Unternehmen zu erhalten, hat die Bundesregierung befristet die steuerliche Forschungsförderung erhöht und die befristete Möglichkeit einer degressiven Abschreibung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens geschaffen.

15. Für junge Menschen ist es wichtig, dass trotz der Krise adäquate Ausbildungs- und Berufsein-

Übersicht 2: Ausgewählte Maßnahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets

Maßnahmen	Vgl. Tz
Konjunkturelle Impulse	
Befristete Senkung der Umsatzsteuersätze	146
Einmaliger Kinderbonus von 300 Euro	146
Befristete Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende von 1.908 Euro auf 4.008 Euro (durch Jahressteuergesetz 2020 entfristet)	146
Befristete Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrags	146
Einführung einer degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden	146
Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer	146
Erlass verbindlicher Handlungsleitlinien für die Bundesverwaltung für die Vergabe öffentlicher Aufträge	75
Stabilisierung der Sozialversicherungsbeiträge jedenfalls bis 2021 bei maximal 40 Prozent	168
Stabilisierung der EEG-Umlage auf 6,5 Cent/kWh	201
Hilfen für besonders betroffene Akteure und Branchen	
Überbrückungshilfe (Zuschüsse) für besonders betroffene Betriebe	49
Kapitalerhöhung der Deutschen Bahn AG (5 Milliarden Euro)	65
Mittel für den Kulturbereich (NEUSTART KULTUR, 1 Milliarde Euro)	53
Hilfen für Länder und Kommunen	
Dauerhafte Übernahme von weiteren 25 Prozentpunkten (auf bis zu 74 Prozent) der Ausgaben für Kosten der Unterkunft (KdU) im SGB II	126
Pauschaler Ausgleich der erwarteten gemeindlichen Gewerbesteuermindereinnahmen 2020 durch Bund und Länder	125
Vollständige Übernahme der Mindereinnahmen von Ländern und Kommunen aus der Gewährung des Kinderbonus (2,5 Milliarden Euro) sowie aus der Umsatzsteuersenkung im zweiten Halbjahr 2020 (Teilausgleich in Höhe von 6,1 Mrd. Euro) durch den Bund	125
Ausbau von Ganztagsangeboten für Kinder im Grundschulalter (bis zu 1,5 Milliarden Euro zusätzlich)	127, 167
5. Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021 (1 Milliarde Euro)	127, 167
Erhöhung der Regionalisierungsmittel um 2,5 Milliarden Euro für das Jahr 2020	66

stiegsmöglichkeiten weiterbestehen, die einen möglichst reibungslosen Start in die Erwerbstätigkeit ermöglichen. Davon profitieren Unternehmen gleichermaßen, denn sie sind auf gut ausgebildete Fachkräfte angewiesen. Im Rahmen des Konjunkturprogramms werden kleine und mittlere Unternehmen, die trotz der finanziellen Belastungen durch die Krise weiter Ausbildungsplätze anbieten, daher mit Prämien belohnt.

16. Auch den Kommunen entgehen durch die Folgen der Corona-Pandemie wichtige Einnahmen. Damit sie angesichts der derzeitigen Herausforderungen handlungsfähig bleiben und wichtige Zukunftsinvestitionen tätigen können, wurden Entlastungsmaßnahmen der Vorjahre fortgeführt und zielgerichtet gestärkt. Im Rahmen des Konjunkturprogramms haben Bund und Länder hälftig die gemeindlichen Gewerbesteuerausfälle des Jahres 2020 pauschal kompensiert. Um die kommunalen Haushalte im Bereich der Sozialausgaben dauerhaft zu entlasten, übernimmt der Bund künftig weitere 25 Prozentpunkte der Kosten für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Dies kommt insbesondere Kommunen mit hohen Sozialausgaben zugute. Weitere Mittel wurden für den investiven Ausbau von ganz täglichen Bildungs- und Betreuungsangeboten, die Kosten im Zusammenhang mit den Zusatzversorgungssystemen der DDR und als Regionalisierungsmittel des Bundes für die Kompensation von finanziellen Nachteilen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) bereitgestellt.

17. Um die wirtschaftliche Belebung in der besonders von gesundheitspolitischen Einschränkungen und wirtschaftlichen Einbußen betroffenen Kultur- und Kreativbranche zu unterstützen, hat die Bundesregierung das von der Branche stark nachgefragte Förderprogramm NEUSTART KULTUR mit einer Milliarde Euro aufgelegt. Damit werden Mittel für Institutionen und Einrichtungen bereit-

gestellt, um dauerhaft Beschäftigungs- und Erwerbsperspektiven für Kulturschaffende zu erhalten.

Die zentralen Zukunftsherausforderungen und den Strukturwandel angehen

18. Neben den aktuellen Herausforderungen der Corona-Pandemie sind die langfristigen Herausforderungen Klimawandel, Digitalisierung und demografischer Wandel im vergangenen Jahr noch stärker in den Fokus gerückt. Es gilt zudem, die Resilienz der Wirtschaft durch strukturelle Reformen langfristig zu erhöhen. Auch der Sachverständigenrat sieht in diesen Herausforderungen die zentralen Aufgaben der nächsten Jahre (vgl. JG Tz 352, 525, 592).

19. Ziel der Bundesregierung ist es, den mit diesen zentralen Herausforderungen einhergehenden Strukturwandel auf der Basis der Grundprinzipien der Sozialen Marktwirtschaft aktiv zu flankieren und Entwicklungsmöglichkeiten gezielt zu nutzen. Sie unterstützt Transformationsprozesse durch geeignete Rahmenbedingungen und marktbasierte Anreize und setzt dabei einen Fokus auf Innovationen. Es gilt, die Wachstumskräfte zu stärken, insbesondere durch ein international wettbewerbsfähiges, zukunftsorientiertes Steuersystem, flexible Regelungen am Arbeitsmarkt sowie den weiteren Abbau von Bürokratie. Mit dem Klimaschutzpaket und der Einführung des nationalen Emissionshandels ab 2021 hat die Bundesregierung in den letzten Jahren entscheidende Weichen auf dem Weg zu einer klimaneutralen Wirtschaft gestellt. Ziel ist es auch weiterhin, Anreize für Investitionen in klimafreundliche Produkte und Innovationen zu schaffen. Um Fachkräftepotenziale im Inland angesichts der demografischen Entwicklung zu heben, muss der Fokus weiterhin auf Bildung und Weiterbildung und eine möglichst breite Beschäftigung aller Bevölkerungsgruppen

am Arbeitsmarkt gelegt werden. So ist etwa ab Mitte nächsten Jahres die weitere Übernahme von Sozialversicherungsbeiträgen bei Kurzarbeit, wie vom Sachverständigenrat vorgeschlagen, an die Nutzung von Weiterbildungsmaßnahmen geknüpft. Ergänzend spielt die gezielte Zuwanderung von Fachkräften eine wichtige Rolle. Die Bundesregierung stimmt zudem mit dem Sachverständigenrat überein, dass es angesichts des demografischen Wandels tragfähiger Konzepte auch im Bereich der Sozialversicherung bedarf.

20. Den Bestrebungen der Bundesregierung, den Strukturwandel zu begleiten und zu gestalten, wird insbesondere durch das Zukunftspaket des Konjunkturprogramms Rechnung getragen. Um die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der deutschen Wirtschaft mittel- und langfristig zu stärken, setzt die Bundesregierung – ergänzend zu den unmittelbaren Krisenhilfen und konjunkturellen Stimuli – Schwerpunkte bei Investitionen in wichtigen Zukunftsbereichen. Das Zukunftspaket mit einem Volumen von rund 50 Milliarden Euro setzt Anreize insbesondere in den Bereichen Klimaschutz, Energiewende, Mobilität und Digitalisierung, wo sich die zentralen Herausforderungen der kommenden Jahre stellen. Die Bundesregierung unterstützt dabei zum einen gezielt private Investitionen und stellt zum anderen Mittel für einen verstärkten Ausbau der Infrastruktur bereit. Dabei baut sie zum großen Teil auf bestehenden Programmen und Maßnahmen auf und setzt ihren Kurs dieser Legislaturperiode fort, gezielt die mit Digitalisierung und Klimaschutz einhergehenden Herausforderungen anzugehen.

21. Mit dem Klimaschutzprogramm 2030 hat die Bundesregierung im Jahr 2019 Mittel für klimaschutzrelevante Maßnahmen in Höhe von etwa 54 Milliarden Euro für den Zeitraum 2020 bis 2023 bereitgestellt. Das Zukunftspaket des Konjunkturprogramms enthält dafür weitere rund 15 Milliar-

den Euro. Unter anderem wurden sieben Milliarden Euro für die Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie bereitgestellt und das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm bzw. Marktanreizprogramm aufgestockt. Die Konditionen der klimaschutzrelevanten Förderprogramme wurden für Antragsteller auf kommunaler Ebene zudem attraktiver gestaltet, um die Inanspruchnahme zu erhöhen.

22. Klimaschutz erfordert unter anderem den Umstieg auf eine emissionsarme Mobilität. Der Ausbau der Ladesäuleninfrastruktur schafft die Voraussetzung für eine erfolgreiche Elektromobilität. Zielgerichtete Flottenaustauschprogramme und Prämien für Elektrofahrzeuge erleichtern den Wechsel auf emissionsärmere Fahrzeuge. Gezielte Anreize für Investitionen in neue Technologien werden auch durch die zusätzliche Förderung von Forschung und Innovationen in der Batteriezellfertigung, in der Fahrzeugzulieferindustrie, in der Schifffahrt und im Luftverkehrsbereich gesetzt.

23. Eine moderne digitale Infrastruktur ist von zentraler Bedeutung für eine erfolgreiche, innovative Wirtschaft. Mit dem Zukunftspaket treibt die Bundesregierung daher die Verbesserung der digitalen Infrastruktur insbesondere in ländlichen Räumen durch zusätzliche Mittel für den Breitbandausbau, für Mobilfunk an Schienennetzen und für ein leistungsstarkes Mobilfunknetz in unversorgten Gebieten voran. Damit knüpft die Bundesregierung an ihre Politik der vergangenen Jahre an, eine flächendeckende Mobilfunkversorgung und eine Versorgung mit gigabitfähigem Festnetz bis 2025 zu erreichen.

24. Die Bundesregierung fördert im Rahmen des Zukunftspakets die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und der Wirtschaft (insbesondere KMU). Hierfür will die Bundesregierung u.a. ver-

besserte Abschreibungsmöglichkeiten für digitale Wirtschaftsgüter einführen. Auch die Förderung der Zukunftstechnologien Künstliche Intelligenz und Quantencomputing sowie der neuen Kommunikationstechnologien wie 5G/6G wird ausgebaut.

25. Um die Chancen der Digitalisierung und des technologischen Fortschritts zu nutzen, müssen die Rahmenbedingungen kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt werden. Ziel der Bundesregierung ist es, die Grundlagen für eine digitale Ordnungspolitik zu schaffen, sodass Innovationen sich im fairen Wettbewerb durchsetzen und die notwendigen Wachstumsimpulse hervorbringen können und gleichzeitig gesellschaftliche und

individuelle Interessen gewahrt werden. Unter anderem wird das Wettbewerbsrecht so weiterentwickelt, dass Wettbewerb auch im digitalen Bereich gewährleistet wird und die Vorteile der Marktwirtschaft genutzt werden.

26. Der Sachverständigenrat weist in seinem Produktivitätsbericht, der Teil des Jahresgutachtens ist, darauf hin, dass der technologische Fortschritt, insbesondere die Digitalisierung, ein erhebliches Produktivitätspotenzial bietet und damit eine zentrale Grundlage für künftiges Wachstum ist. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen könnten aus Sicht des Sachverständigenrats die Chancen der Digitalisierung deutlich stärker nutzen. Der Rat verweist dabei auf technologische

Kasten 1: Zweiter Produktivitätsbericht des Nationalen Ausschusses für Produktivität

Auf Grundlage einer europäischen Empfehlung hat der Sachverständigenrat die Aufgabe des Nationalen Ausschusses für Produktivität übernommen und mit dem Jahresgutachten 2020/21 seinen zweiten Produktivitätsbericht vorgelegt (vgl. JG, Kapitel 5).

Der Fokus des zweiten nationalen Produktivitätsberichts liegt auf dem Innovationsprozess der deutschen Volkswirtschaft und dessen Einfluss auf das Produktivitätswachstum. Der Innovationsprozess umfasst dem Sachverständigenrat nach:

- Forschung und Entwicklung
- Entwicklung marktfähiger Innovationen
- Diffusion neuer Produkte und Technologien

Der Sachverständigenrat legt die Bedeutung einzelner Aspekte im deutschen Innovationssystem dar: Forschung und Entwicklung in öffentlichen Forschungseinrichtungen, Innovationstätigkeit in Unternehmen (je nach Größe), Humankapital als Voraussetzung für Innovationen in Unternehmen, Finanzierung von Innovationen in Unternehmen sowie die Innovationsaktivität von Gründungen.

Der Sachverständigenrat betont die Entwicklung und den Einsatz von Querschnittstechnologien, da sie zu Produktivitätssteigerungen in der gesamten Volkswirtschaft führen können. Gerade im Bereich der Digitalisierung sieht der Sachverständigenrat in Deutschland noch erhebliche Potenziale.

Er sieht insbesondere im Ausbau der digitalen Infrastruktur (schnelles Internet und mobile Breitbandnetze), in der Ausbildung digitaler Kompetenzen sowie den Potenzialen der Digitalisierung zentrale Standortfaktoren für Deutschland.

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Sachverständigenrates, dass Innovationen für das langfristige Wirtschaftswachstum und für eine klimaneutrale Wirtschaft essenziell sind. Sie setzt daher auf innovationsfreundliche Rahmenbedingungen und passt sie den Erfordernissen entsprechend an (vgl. Kapitel B).

Trends wie Cloud Computing, Big Data oder Künstliche Intelligenz, die die Grundlage für neue Geschäftsmodelle bilden. Die Bundesregierung unterstützt deshalb KMU in besonderem Maße; sie setzt dabei einen Schwerpunkt auf die Übertragung von Innovationen in die Praxis.

Gute Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Erholung sicherstellen

27. Wachstumsfreundliche, international wettbewerbsfähige und faire steuerliche Rahmenbedingungen unterstützen eine schnelle Erholung nach der Corona-Krise. Dazu gehört auch eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Personengesellschaften, indem die-

sen mit der Einführung einer Option zur Körperschaftsteuer ermöglicht werden soll, steuerlich wie eine Kapitalgesellschaft behandelt zu werden. Durch die Maßnahmen des Zweiten Familienentlastungsgesetzes und die Abschaffung des Solidaritätszuschlags in einem ersten Schritt für rund 90 Prozent der bisherigen Zahlerinnen und Zahler des Solidaritätszuschlags zur Lohn- und Einkommensteuer werden untere und mittlere Einkommensklassen, insbesondere Familien sowie kleine und mittelständische Unternehmerinnen und Unternehmer, 2021 um gut 17 Milliarden Euro und 2022 um gut 22 Milliarden Euro entlastet. Dies sind die größten unbefristeten Steuer-senkungen der letzten Jahre. Bereits die Maßnahmen des ersten Familienentlastungsgesetzes aus

Übersicht 3: Ausgewählte Maßnahmen des Zukunftspakets

Maßnahmen	Vgl. Tz
Breitenwirksame Maßnahmen	
Befristete Anhebung der Bemessungsgrundlagenhöchstgrenze der steuerlichen Forschungszulage	146
Energie	
Aufstockung des CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramms	212
Ausbau Wasserstofftechnologie (9 Milliarden Euro)	216
Aufstockung des Programms „Förderung von Modellprojekten Smart Cities“ um 500 Millionen Euro	128
Mobilität	
Innovationsprämie für umweltfreundliche Kfz	69
Zusätzliche Mittel für Ladeinfrastruktur, Elektromobilität und Batteriezellfertigung (2,5 Milliarden Euro)	69
Flottenmodernisierungsprogramme	103, 106
Aufstockung der GRW-Mittel	135
Digitalisierung	
Verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten für digitale Wirtschaftsgüter	144
Aufbau eines flächendeckenden 5G-Netzes bis 2025 / Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (5 Milliarden Euro), Verbesserung des Mobilfunks an Schienen, weiterer Breitbandausbau	62
Ausweitung KI-Förderung	87
Ausweitung der Förderung im Bereich Quantencomputing	90
Gesundheitsschutz	
Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (4 Milliarden Euro)	186
Zukunftsprogramm Krankenhäuser (3 Milliarden Euro)	182
Aufbau einer nationalen Reserve an Schutzausrüstungen (1 Milliarde Euro)	187
Verstärkung der Impfstoffforschung und -entwicklung (0,75 Milliarden Euro)	188

dem Jahr 2019 führten zu einer Entlastung von insgesamt rund 9,8 Milliarden Euro in der vollen Jahreswirkung. Über die umfangreichen Erhöhungen von Kindergeld und Kinderfreibetrag hinaus können Familien mit geringeren Einkommen zudem seit 2019 vom ersten Schritt einer Erhöhung des Kinderzuschlags profitieren; ab 2021 wird neben dem Kindergeld und Kinderfreibetrag auch der Kinderzuschlag nochmals steigen.

28. Um die Wirtschaft nicht unnötig zu belasten, gilt es, Bürokratie wo immer möglich abzubauen und Bürokratiekosten für die Unternehmen so weit wie möglich zu senken. Seit Einführung der Bürokratiebremse im Jahr 2015 hat sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft insgesamt um mehr als 3,1 Milliarden Euro verringert. Allein durch die erfolgreiche Umsetzung des Bürokratieentlastungsgesetzes III (BEG III) im Jahr 2019 werden Unternehmen jährlich um 1,1 Milliarden Euro entlastet. Es werden auch weiterhin laufend Möglichkeiten zur Bürokratieentlastung von Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern geprüft. Eine hochrangige Arbeitsgruppe ist eingerichtet, die Regelungsinhalte für ein Bürokratieentlastungsgesetz IV identifizieren soll.

29. Zu guten Rahmenbedingungen gehört auch die Möglichkeit, Investitionsprojekte zügig umzusetzen. Mit einem Investitionsbeschleunigungsgesetz sollen Planungs- und Genehmigungsverfahren künftig weiter vereinfacht werden. Im Jahr 2020 sind verschiedene gesetzliche Erleichterungen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur in Kraft getreten.

30. Das GWB-Digitalisierungsgesetz für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 modernisiert das Wettbewerbsrecht und passt es an die Erfordernisse der Digitalisierung und der Plattformökonomie an. Neben strengeren

Regeln für Plattformen mit überragender marktübergreifender Bedeutung sieht es auch einen verbesserten Datenzugang für Wettbewerber und eine Stärkung der Missbrauchsaufsicht vor.

Auswirkungen der Pandemie auf den Arbeitsmarkt abfedern, in Bildung und Betreuung investieren

31. Mit dem Corona-Schutzschild hat die Bundesregierung im März des vergangenen Jahres sehr schnell Maßnahmen ergriffen, um die Folgen der Pandemie für den Arbeitsmarkt abzufedern. Diese wurden im Verlauf des Jahres ergänzt und ggf. angepasst. Mit dem Kurzarbeitergeld hat die Bundesregierung dabei auf ein bewährtes Instrument zurückgegriffen.

32. Die Corona-Pandemie hatte und hat sehr starke Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. In nahezu allen Branchen sind Neueinstellungen deutlich zurückgegangen. Gleichzeitig ist es zu einem starken Digitalisierungsschub in den Unternehmen, aber auch in der schulischen Bildung und der beruflichen Aus- und Weiterbildung gekommen. In einigen IT-Berufen ist die Besetzung von offenen Stellen weiterhin schwierig. Mit der wirtschaftlichen Erholung dürften der Fachkräftebedarf allgemein wieder ansteigen und dürften sich strukturelle sowie insbesondere demografiebedingte Engpässe wieder stärker bemerkbar machen. Die Bundesregierung hält daher an ihrer Fachkräftestrategie fest. Im Verlauf der Legislaturperiode hat die Bundesregierung mit der vorausschauenden und branchenübergreifenden Fachkräftestrategie bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen, um auch angesichts des demografischen Wandels die Fachkräftebasis langfristig zu sichern. Darunter befinden sich die 2020 in Kraft getretenen Änderungen im Aufenthaltsrecht durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz, das Qualifizierungschancengesetz, die daran anschließende Nationale

Weiterbildungsstrategie von Bund, Ländern und Verbänden sowie das 2020 in Kraft getretene Arbeit-von-morgen-Gesetz, das u. a. einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Förderung des Nachholens eines Berufsabschlusses vorsieht.

33. Die Schaffung von verlässlichen und qualitativ hochwertigen Betreuungsangeboten ist nicht nur eine elementare Grundvoraussetzung für die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie, sondern eröffnet auch vielen Kindern Teilhabemöglichkeiten und bessere Bildungschancen. Der quantitative und qualitative investive Ausbau der Ganztagsbetreuung ist daher ein zentrales politisches Anliegen der Bundesregierung. Die finanziellen Mittel des Bundes zur Unterstützung des investiven Ausbaus von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder im Grundschulalter wurden im Rahmen des Konjunkturpakets nochmals erhöht. Damit bekräftigt die Bundesregierung ihr zentrales bildungs- und familienpolitisches Ziel, Länder und Kommunen beim Ausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder zu unterstützen und einen Rechtsanspruch einzuführen.

Energiewende marktwirtschaftlich fortführen, volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit langfristig stärken

34. Die Bundesregierung verfolgt eine ambitionierte Klimapolitik und bekennt sich zu den Zielen des Pariser Klimaübereinkommens. Wirtschaft und Politik müssen gemeinsam daran arbeiten, dass die Klimaziele Deutschlands und der EU erreicht werden. Eine dauerhaft wirksame Klimapolitik setzt voraus, dass die Belange der Wirtschaft berücksichtigt und in verlässliche Rahmenbedingungen und Planungssicherheit umgesetzt werden. Denn eine starke und international erfolgreiche Wirtschaft ist essenziell, um eine klimaneutrale Wirtschaft zu erreichen und unseren

Wohlstand dauerhaft zu erhalten. Gleichmaßen kann eine Wirtschaft dauerhaft nur dann erfolgreich sein, wenn die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten werden.

35. Mit dem im Jahr 2019 beschlossenen Klimaschutzprogramm 2030 hat die Bundesregierung einen Grundstein für die Erreichung der Klimaziele und die Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 gelegt. Bis zum Jahr 2030 soll der Treibhausgasausstoß im Vergleich zum Jahr 1990 um mindestens 55 Prozent sinken. Zentrale Elemente des Klimaschutzprogramms 2030 sind der schrittweise Ausstieg aus der Kohleverstromung, der Ausbau der erneuerbaren Energien, die Einführung eines nationalen Brennstoffemissionshandels für die Sektoren Wärme und Verkehr ab dem Jahr 2021 sowie das Bundes-Klimaschutzgesetz.

36. Mit dem Kohleausstiegsgesetz hat die Bundesregierung das Ende der Kohleverstromung in Deutschland eingeleitet. Bereits 2022 geht der letzte Atommeiler vom Netz. Der zügige und zunehmend marktorientierte Ausbau der erneuerbaren Energien und die Steigerung der Energieeffizienz erhalten damit eine noch größere Relevanz. Als Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende hat die Bundesregierung insbesondere das Ausbauziel für den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent im Jahr 2030 angehoben.

37. Die am 1. Januar 2021 in Kraft getretene Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) schreibt Ausschreibungsmengen und Ausbaupfade für die einzelnen Technologien bis zum Jahr 2030 für die Erreichung des 65-Prozent-Ziels fest und weist darüber hinaus aus, dass vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der in Deutschland erzeugt oder verbraucht wird, treibhausneutral sein soll.

38. Der ökologische Strukturwandel bringt tiefgreifende Veränderungen nicht nur wirtschaftlicher, sondern auch sozialer und gesellschaftlicher Art mit sich. Etwaige wirtschaftliche und soziale Härten, die mit dem Strukturwandel einhergehen, müssen möglichst vermieden werden. Mit dem im Jahr 2020 beschlossenen Strukturstärkungsgesetz unterstützt der Bund mit einem Volumen von bis zu 41,09 Milliarden Euro bis spätestens 2038 den Strukturwandel in den Kohleregionen. Die Bundesregierung adressiert gezielt die Belange der Betroffenen und eröffnet neue Perspektiven für die ehemaligen Kohleregionen und die in der Kohleindustrie Beschäftigten (vgl. Tz 137 f.).

Europa stärken, den europäischen Finanzrahmen zukunftsorientiert aufstellen

39. Eine wirksame Bekämpfung der Pandemie und ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen kann nur gemeinsam in Europa gelingen. Ziel ist die Rückkehr auf einen nachhaltigen Wachstumspfad. Zudem bedarf es eines gemeinsamen europäischen Vorgehens, um die zentralen und langfristigen Herausforderungen der kommenden Jahre anzugehen.

40. Mit der temporären Anpassung des Beihilferahmens, der Aktivierung der Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts und der Anpassung des Rechtsrahmens für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds hat die EU früh die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Mitgliedstaaten angemessen auf die Herausforderungen der Pandemie reagieren konnten. Über verschiedene Instrumente und Kreditlinien wurden kurzfristig mehr als 500 Milliarden Euro zur Bekämpfung und Abfederung der Krise bereitgestellt.

41. Mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) wird die Grundlage der europäischen Haushaltspolitik von 2021 bis 2027 gelegt. Angesichts der historischen Krise hat sich die EU neben dem regulären Haushaltsrahmen zudem auf das temporäre Aufbauinstrument (Next Generation EU – NGEU) mit einem Volumen von 750 Milliarden Euro (in Preisen von 2018) in Form von Zuschüssen und Krediten geeinigt. Zentrales Element des NGEU ist die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF). Sie dient dazu, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Krise abzumildern, die Widerstandsfähigkeit der Mitgliedstaaten zu stärken und den ökologischen und digitalen Wandel zu unterstützen. Insgesamt sollen das Wachstumspotenzial der Volkswirtschaften der Union wiederhergestellt und Arbeitsplätze sowie nachhaltiges Wachstum gefördert werden. Deutschland wird aus der ARF voraussichtlich etwa 25 Milliarden Euro (in laufenden Preisen) an Zuschüssen erwarten können. Am 16. Dezember 2020 wurde der Entwurf des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP) im Kabinett verabschiedet und der EU-Kommission zugeleitet. Auf dieser Basis wird im Lichte des Konsultationsprozesses mit der Europäischen Kommission der Entwurf überarbeitet mit dem Ziel, den finalen Plan zum 30. April 2021 bei der Europäischen Kommission einzureichen.

42. Ein Aktionsplan der EU-Kommission und die Ratsschlussfolgerungen „Ein vertiefter Binnenmarkt für einen kräftigen Wiederaufschwung und ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges Europa“ tragen dazu bei, den Binnenmarkt resilienter auszugestalten und zu stärken sowie den ökologischen und digitalen Wandel zu unterstützen.

Den freien und fairen Welthandel stärken

43. Deutschland und Europa sind eng in den Welthandel eingebunden und profitieren von den Vorteilen internationaler Arbeitsteilung. Gerade vor dem Hintergrund der Erfahrungen in der Corona-Pandemie, die internationale Lieferketten beeinträchtigt hat, setzt sich die Bundesregierung für offene Märkte und ein regelbasiertes weltweites Handelssystem mit der WTO im Zentrum ein, welches Unternehmen die Chance der Diversifizierung bietet und somit weltweit die wirtschaftliche Resilienz erhöht. Bilaterale Handels- und Investitionsabkommen sind wichtige Elemente der Handelspolitik und ergänzen das WTO-basierte Handelssystem.

44. Die Corona-Pandemie unterstreicht die Notwendigkeit, Nachhaltigkeit als übergeordnetes politisches Leitbild umzusetzen. Zum einen zeigt sich, dass nachhaltige Entwicklung die Widerstandsfähigkeit der Wirtschaft, der Umwelt und der Gesellschaft erhöhen kann. Zum anderen hat sich der globale Handlungsdruck bei der Umsetzung vieler Nachhaltigkeitsziele durch die Corona-Krise teilweise erheblich erhöht – sei es bei der Bekämpfung von Armut, bei Bildungsfragen, der sozialen Sicherung und menschenwürdigen Arbeitsbedingungen oder Gesundheit. Auch vor diesem Hintergrund versteht die Bundesregierung die 17 Globalen Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030, die die Vereinten Nationen im Jahr 2015 beschlossen haben, als eine wichtige Richtschnur ihrer Politik und wird in Kürze die Weiterentwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschließen.

B. Rahmenbedingungen in der Krise flexibel anpassen und zukunftsfest machen

45. Die Soziale Marktwirtschaft verbindet marktwirtschaftliche Prinzipien des Wettbewerbs mit sozialem Ausgleich. Für die Wirtschaftspolitik bedeutet dies u. a., Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu setzen, um die großen gesellschaftlichen Herausforderungen wie den demografischen Wandel (vgl. Kapitel D), den Klimaschutz (vgl. Kapitel E) sowie die Digitalisierung erfolgreich zu bewältigen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zu sichern und zu erhöhen.

46. Die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Auswirkungen auf die Wirtschaft haben ein entschlossenes staatliches Handeln erfordert. Die umfassenden Stützungsmaßnahmen sind in ihrem Ausmaß temporär gerechtfertigt und notwendig. Sie bedeuten aber kein grundsätzlich verändertes Verständnis von der Rolle des Staates in der Sozialen Marktwirtschaft, sondern spiegeln weiterhin seine Verantwortlichkeiten wider. Aufgrund der Einschränkungen infolge der Ausbreitung des Coronavirus waren funktionierende Märkte temporär außer Kraft gesetzt, sodass auch wirtschaftlich erfolgreiche Unternehmen in Not leidenschaft gerieten und einer Unterstützung bedurften. Nach der Krise wird die Bundesregierung die umfassenden Stützungsmaßnahmen zurückfahren. Mit einer wirtschaftlichen Normalisierung wird somit auch die Staatsquote wieder zurückgehen.

Wirtschaft in der Krise schnell und effektiv unterstützen

47. Die Bundesregierung hat in Abstimmung mit den Ländern und der Europäischen Kommission sehr schnell auf die wirtschaftspolitischen Heraus-

forderungen reagiert und die Rahmenbedingungen für Unternehmen der außergewöhnlichen Situation angepasst. Hierfür hat sie bestehende Unterstützungsmaßnahmen weiterentwickelt sowie um neue Programme ergänzt. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Sachverständigenrat) bescheinigt der Politik, in der Krise rasch und entschlossen gehandelt zu haben (vgl. JG Tz 4).

48. Um kleinen und Kleinstunternehmen sowie Soloselbständigen mit geringen Rücklagen zu helfen, hat die Bundesregierung gleich zu Beginn der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie das Programm Soforthilfe für maximal drei aufeinander folgende Monate im Förderzeitraum März bis Juni 2020 aufgelegt. In einem schnellen und unbürokratischen Verfahren wurden bis Ende des Jahres für knapp 1,8 Millionen Anträge über 13,4 Milliarden Euro nicht rückzahlbarer Soforthilfe an Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten ausgereicht (vgl. Tabelle lfd. Nr. 1). Mit einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe wurden im November („Novemberhilfe“) zudem jene Betriebe mit einer einmaligen Kostenpauschale in Höhe von bis zu 75 Prozent des Vergleichsumsatzes des Jahres 2019 unterstützt, die von erforderlichen Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemie betroffen waren. Die Maßnahme wurde für den Dezember in Form einer „Dezemberhilfe“ verlängert (vgl. Tabelle lfd. Nr. 2).

49. Kleine und mittelständische Unternehmen können außerdem seit Juni 2020 über die Programme der Überbrückungshilfe nicht rückzahlbare Zuschüsse zu betrieblichen Fixkosten von bis zu 50.000 Euro pro Monat in Anspruch nehmen (Überbrückungshilfe II von September bis Dezember 2020). Das Programm der Überbrückungshilfen läuft insgesamt bis Juni 2021. Es wurde bisher zweimal verlängert und die Konditionen wurden

kontinuierlich an den Förderbedarf der Unternehmen angepasst. So wurden Eintrittsschwellen abgesenkt und Förderhöchstbeträge erhöht (bis zu 200.000 bzw. 500.000 Euro pro Monat in der Überbrückungshilfe III, vgl. Übersicht 4). Mit zusätzlichen branchenspezifischen Fixkostenpositionen in der überarbeiteten Überbrückungshilfe III ab Januar 2021 werden Belange der von der Pandemie am stärksten betroffenen Branchen besonders berücksichtigt. Der Sachverständigenrat hebt positiv hervor, dass das Programm zielgerichtet an Umsatzrückgängen ausgerichtet ist (vgl. JG Tz 126). Es gilt der Grundsatz: je größer der Umsatzeinbruch, desto höher der Zuschuss. Bis Ende des Jahres wurden in den ersten beiden Förderphasen insgesamt 206 Tausend Anträge gebilligt und 2,56 Milliarden Euro im Rahmen dieses Programms ausbezahlt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 3). Allein auf Unternehmen des Hotel- und Gaststättengewerbes, der Reisebranche und der Veranstaltungswirtschaft entfielen ca. 60 Prozent aller beantragten Mittel.

50. Unternehmen aller Größen sowie Freiberufler, die krisenbedingt in Schwierigkeiten geraten sind, können bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zinsgünstige Kredite beantragen, um ihre Liquidität zu sichern. Mit dem KfW-Sonderprogramm 2020 wurden bisherige Zugangsvoraussetzungen – für den KfW-Unternehmerkredit sowie den ERP-Gründerkredit – deutlich gelockert und der Empfängerkreis ausgeweitet. Die KfW gewährt den Banken dabei eine Haftungsfreistellung von bis zu 90 Prozent, abgesichert durch eine Garantie des Bundes. Zudem wurde mit dem KfW-Schnellkredit eine neue Programmvariante geschaffen, die die durchleitenden Banken zu 100 Prozent von der Haftung freistellt, um die Kreditvergabe zu erleichtern und zu beschleunigen. Darüber hinaus werden auch individuell strukturierte und passgenaue Konsortialfinanzierungen mit einer Risikobeteiligung der KfW von bis zu 80 Prozent

Übersicht 4: Anpassungen der Überbrückungshilfe

Überbrückungshilfe I	Überbrückungshilfe II	Überbrückungshilfe III*
Juni – August 2020	September – Dezember 2020	Januar – Juni 2021
Zuschüsse zu den betrieblichen Fixkosten für Unternehmen zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von kleineren und mittleren Unternehmen (KMU), die unmittelbar und mittelbar Corona-bedingte erhebliche Umsatzausfälle erleiden. (Für Unternehmen, die sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) qualifizieren. Ausschluss, wenn in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor 01.01.2020 mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt sind: a) mehr als 43 Millionen Euro Bilanzsumme, b) mehr als 50 Millionen Euro Umsatzerlöse oder c) mehr als 249 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.)		Zuschüsse zu den betrieblichen Fixkosten für Unternehmen zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Unternehmen mit bis zu 500 Millionen Euro jährlichem Umsatz in Deutschland, die unmittelbar und mittelbar Corona-bedingte erhebliche Umsatzausfälle erleiden.
Liquiditätshilfen in Höhe von maximal 50.000 Euro pro Monat/150.000 Euro für drei Monate Überschreitung der Maximalhöhe nur in begründeten Ausnahmefällen möglich	Liquiditätshilfen in Höhe von maximal 50.000 Euro pro Monat/200.000 Euro für vier Monate	Liquiditätshilfen in Höhe von maximal 200.000 Euro pro Monat/1,2 Millionen Euro für sechs Monate bzw. maximal 500.000 Euro für direkt und indirekt von den Schließungsmaßnahmen betroffene Unternehmen pro Schließungsmonat
KMU-Schwelle: • für Unternehmen bis 5 Beschäftigte max. 9.000 Euro für drei Monate, • für Unternehmen bis 10 Beschäftigte max. 15.000 Euro für drei Monate	Streichung der KMU-Schwelle	
branchenspezifische Fixkostenregelungen für die Reisebranche	branchenspezifische Fixkostenregelungen für die Reisebranche	branchenspezifischen Fixkostenregelungen für die Reisebranche Erweiterung des Fixkostenkatalogs, z. B. um Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter bis zu 50 % des Werts Ergänzend dazu: • einmalige Betriebskostenpauschale für Soloselbstständige („Neustarthilfe“) in Höhe von 25 Prozent des Referenzumsatzes in einer Gesamthöhe von bis zu 5.000 Euro, die nicht auf Sozialleistungen angerechnet wird (wenn keine sonstigen Fixkosten in der Überbrückungshilfe III geltend gemacht werden). • branchenspezifische Fixkostenregelung für Veranstaltungs- und Kulturbranche; es sind im Rahmen der allgemeinen Zuschussregeln auch Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten (interne projektbezogene wie externe Kosten) im Zeitraum von März bis Dezember 2020 förderfähig.

* Bei der Überbrückungshilfe III sind Änderungen, die in Folge des Bund-Länder-Beschlusses vom 19. Januar 2021 vorgenommen wurden, noch nicht enthalten.

Übersicht 4: Anpassungen der Überbrückungshilfe

Überbrückungshilfe I	Überbrückungshilfe II	Überbrückungshilfe III*
Juni – August 2020	September – Dezember 2020	Januar – Juni 2021
Antragskriterien • Umsatzrückgang in den Monaten April und Mai 2020 von insgesamt mindestens 60 % ggü. April und Mai 2019 • fortdauernder Umsatzrückgang um mindestens 40 %	Antragskriterien • Umsatzrückgang von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 ggü. den jeweiligen Vorjahresmonaten • oder Umsatzrückgang von mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 ggü. dem Vorjahreszeitraum	Antragskriterien • Umsatzrückgang von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis Dezember 2020 ggü. den jeweiligen Vorjahresmonaten, • oder Umsatzrückgang von mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis Dezember 2020 ggü. dem Vorjahreszeitraum. Antragskriterien im Besonderen: • alle Unternehmen, die während eines Monats mit staatlichen Schließungsanordnungen min. <u>direkt oder</u> auf den Monat bezogen <u>indirekt</u> betroffen sind, können für diesen Monat Überbrückungshilfe III beantragen, wenn der <u>Umsatzrückgang</u> im Monat der Schließung insgesamt <u>min. 30 %</u> betragen hat. Für sie beträgt die maximale Förderhöhe 500.000 Euro pro Monat. • Unternehmen, die in einem Monat mit staatlich angeordneten Schließungen einen <u>Umsatzeinbruch</u> von <u>min. 40 %</u> im Vergleich zum Referenzmonat erlitten haben, können Überbrückungshilfe III für den betreffenden Monat beantragen. Die <u>max. Förderhöhe</u> beträgt <u>200.000 Euro</u> pro Monat.
Monatliche Fixkostenerstattung von • 80 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch; • 50 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %; • 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 40 %	Monatliche Fixkostenerstattung von • 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch; • 60 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %; • 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 %	Monatliche Fixkostenerstattung von • 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch; • 60 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %; • 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 %
jeweils im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat • Förderfähige Fixkosten nach Positivliste	jeweils im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat • Förderfähige Fixkosten nach Positivliste	jeweils im Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Vergleichsmonat des Jahres 2019 • Förderfähige Fixkosten nach Positivliste
Personalkostenpauschale in Höhe von 10 % der förderfähigen Fixkosten	Personalkostenpauschale in Höhe von 20 % der förderfähigen Fixkosten	Personalkostenpauschale in Höhe von 20 % der förderfähigen Fixkosten
Im Rahmen der Schlussabrechnung sind nur Rückforderungen möglich.	Im Rahmen der Schlussabrechnung sind sowohl Nachzahlungen als auch Rückforderungen möglich.	Im Rahmen der Schlussabrechnung sind sowohl Nachzahlungen als auch Rückforderungen möglich.
Antragstellung über prüfenden Dritten	Antragstellung über prüfenden Dritten	Antragstellung über prüfenden Dritten Soloselbständige bis zu einem Förderhöchstbetrag von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt

* Bei der Überbrückungshilfe III sind Änderungen, die in Folge des Bund-Länder-Beschlusses vom 19. Januar 2021 vorgenommen wurden, noch nicht enthalten.

des Finanzierungsvolumens ermöglicht (vgl. Tabelle lfd. Nr. 4). Bis Ende des Jahres wurden im Rahmen dieses Programms knapp 103 Tausend Kredite im Umfang von 44,07 Milliarden Euro gewährt.

51. Änderungen bei den Bürgschaftsprogrammen des Bundes erleichterten den Unternehmen ebenfalls die Kreditaufnahme. Diese konnten bei den Bürgschaftsbanken Bürgschaften für Kredite in Höhe von bis zu 2,5 Millionen Euro (bislang 1,25 Millionen Euro) in Anspruch nehmen, bei den Garantieprogrammen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis von kleinen und mittleren Unternehmen wurde die Möglichkeit der Beteiligungsübernahme auf bis zu 2,5 Millionen Euro (bislang 1,25 Millionen Euro) erhöht (vgl. Tabelle lfd. Nr. 5). Zudem wurde das bislang auf Unternehmen in strukturschwachen Regionen beschränkte Großbürgschaftsprogramm (parallele Bund-Länder-Bürgschaften) ab einem Bürgschaftsbetrag von 50 Millionen Euro für Unternehmen außerhalb dieser Regionen geöffnet (vgl. Tabelle lfd. Nr. 6). In allen Bürgschaftsprogrammen wurde die maximale Bürgschaftsquote von 80 auf 90 Prozent angehoben (in Ausnahmefällen bei Kleinbeträgen 100 Prozent). Bis Ende 2020 haben die Bürgschaftsbanken 5.189 Bürgschaften für ein Kreditvolumen von 1,46 Milliarden Euro zugesagt. Zudem wurden neun Großbürgschaften für ein Kreditvolumen von 2,7 Milliarden Euro zugesagt (Stand: 31.12.2020).

Zusätzlich wurde zur Aufrechterhaltung und Stabilisierung von Lieferketten und zur Steuerung von Forderungsausfallrisiken ein Schutzschirm für Lieferantenkredite eingerichtet. Im Rahmen dieses Schutzschirmes hat der Bund für das Jahr 2020 eine Garantie für Entschädigungszahlungen der Kreditversicherer von bis zu 30 Milliarden Euro übernommen. Die Bundesregierung und die Kreditversicherer haben sich darauf verständigt,

die zunächst bis 31. Dezember 2020 befristete Absicherung von Lieferketten durch den gemeinsamen Schutzschirm bis zum 30. Juni 2021 zu verlängern. Die Verlängerung der Schutzmaßnahme wurde am 17. Dezember 2020 von der Europäischen Kommission beihilferechtlich genehmigt. Unter der Bundesgarantie konnten und können die unter den Schutzschirm fallenden Warenkreditversicherer den Versicherungsschutz für Ihre Kunden weiterhin bedarfsgerecht bereitstellen und Kreditlinien im bestehenden Umfang von aktuell rund 420 Milliarden Euro absichern und Unternehmen in dieser schwierigen Phase unterstützen.

52. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) dient dazu, Unternehmen der Realwirtschaft zu stabilisieren, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte. Der Fonds hilft, Liquiditätsengpässe zu überwinden und die Kapitalbasis von Unternehmen zu stärken. Das Gesamtvolumen des WSF beträgt 600 Milliarden Euro. Davon entfallen 400 Milliarden Euro auf Garantien des Bundes, die den Unternehmen eine Refinanzierung am Finanzmarkt erleichtern, sowie 100 Milliarden Euro auf Rekapitalisierungen zur direkten Stärkung des Eigenkapitals von Unternehmen. Weitere 100 Milliarden Euro dienen der Refinanzierung des KfW-Sonderprogramms (vgl. Tz 50 und Tabelle lfd. Nr. 7). Der WSF hat bislang neun Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von insgesamt 7,87 Milliarden Euro beschlossen und mit den Unternehmen vertraglich vereinbart (vgl. Übersicht 5).

53. Wie vom Sachverständigenrat betont (vgl. JG Tz 29), hat die Corona-Krise tiefgreifende Folgen auch für die Kultur- und Kreativwirtschaft, insbesondere infolge der Hygiene- und Abstandsregeln

und daher geringeren Besucherzahlen. Den Kultur- und Medienschaffenden stehen wie anderen Unternehmen und Selbständigen die branchenübergreifenden Corona-Hilfen des Bundes zur Verfügung. Um die Zukunft von Kultureinrichtungen zu sichern, hat die Bundesregierung im Rahmen des Konjunkturpakets das Rettungs- und Zukunftsprogramm NEUSTART KULTUR in Höhe von einer Milliarde Euro aufgelegt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 8), das bereits eine gute Wirkung entfaltet. Zudem hat sie die Arbeit des Kompetenzzentrums Kul-

tur- und Kreativwirtschaft des Bundes neu ausgerichtet. Hierdurch wird u. a. ein schneller, direkter und praktisch relevanter Informationsaustausch in der Krise zwischen allen zentralen Akteuren der Kreativwirtschaft (Bund, Bundesländer, Verbände, Initiativen) sichergestellt.

54. Der Gesetzgeber hat auf Vorschlag der Bundesregierung verschiedene weitere Regelungen im Zivilrecht, im Insolvenzrecht sowie im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs-

Übersicht 5: Beschlossene Maßnahmen und mit den Unternehmen vertraglich vereinbarte nach dem Stabilisierungsfondsgesetz (Stand: 14. Januar 2021)

Unterstützte Unternehmen nach Art der Maßnahme	Höhe der Stabilisierungsmaßnahme	Vertragsschluss
Garantien (§ 21 StFG)		
–	–	–
Rekapitalisierung (§ 22 StFG)		
Deutsche Lufthansa AG	5.847,1 Millionen Euro	06/2020; 09/2020 (Anpassung)
FTI Touristik GmbH		
1. Maßnahme	235,0 Millionen Euro	09/2020
2. Maßnahme	250,0 Millionen Euro	12/2020
TUI AG		
1. Maßnahme	150,0 Millionen Euro	09/2020
2. Maßnahme	1.091,0 Millionen Euro*	01/2021
MV Werften Holding Ltd.	193,0 Millionen Euro	10/2020
German Naval Yards Kiel GmbH	35,0 Millionen Euro	10/2020
Schlote Holding GmbH	25,5 Millionen Euro	11/2020
NOVUM Hospitality GmbH	45,0 Millionen Euro	12/2020
Summe	7.871,6 Millionen Euro	
KfW-Sonderprogramme (§ 23 StFG)		
Der WSF kann der KfW Darlehen zur Refinanzierung der ihr von der Bundesregierung infolge der Coronavirus-Pandemie zugewiesenen Sonderprogramme gewähren. Mit Stand 14. Januar 2021 wurden 38.032,0 Millionen Euro von der KfW abgerufen.		

* Setzt sich aus einer Stillen Einlage I i. H. v. 420 Millionen Euro sowie einer Stillen Einlage II i. H. v. bis zu 671 Millionen Euro zusammen. Die Stille Einlage II wird sich um einen Betrag (bis zu 200 Millionen Euro) reduzieren, sofern einige Bundesländer der TUI AG eine Garantie in gleicher Höhe dieses Betrags gewähren werden.

Eine aktualisierte Übersicht kann hier eingesehen werden: <https://www.deutsche-finanzagentur.de/de/wirtschafts-stabilisierung/>

und Wohnungseigentumsrecht getroffen, um nachteilige wirtschaftliche Auswirkungen der Corona-Pandemie abzumildern.

Unter anderem wurde die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen wegen aufgrund der Corona-Pandemie ausgefallener Miet- bzw. Pachtzahlungen temporär ausgesetzt. Für Verbraucherinnen und Verbraucher wurde ein zeitlich befristetes Leistungsverweigerungsrecht eingeführt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 9).

Zudem wurde für Unternehmen, die durch die Corona-Pandemie wirtschaftlich geschwächt und in der Folge insolvenzrechtlich überschuldet oder zahlungsunfähig waren, die Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Sie erhielten mehr Zeit, eine Insolvenz z. B. durch Inanspruchnahme staatlicher Hilfeleistungen, Aufnahme neuer Finanzierungen und ggf. eine Neuausrichtung abzuwenden. Die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in der Krise konnte dadurch für viele Unternehmen deutlich erleichtert werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 10). Diese Regelung wurde für zwar überschuldete, aber zahlungsfähige Unternehmen bis Ende 2020 verlängert. In diesen Fällen wurde davon ausgegangen, dass Chancen bestehen, die Insolvenz dauerhaft abzuwenden, und demnach eine Unternehmens-

fortführung weiterhin möglich ist, ohne das erforderliche Vertrauen in den Wirtschaftsverkehr zu gefährden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 11).

Anfang 2021 sind, befristet bis Ende des Jahres, im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts weitere Änderungen für durch die Pandemie betroffene Unternehmen in Kraft getreten: Die im Rahmen der Überschuldungsprüfung anzustellende Fortführungsprognose wird auf einen Zeitraum von vier Monaten verkürzt, sofern Unternehmen zum 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig waren, sie in dem letzten, vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahr ein positives Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erwirtschaftet haben und der Umsatzeinbruch 2020 im Vergleich zum Vorjahr über 30 Prozent lag. Unter denselben Voraussetzungen sollen auch zahlungsunfähige Unternehmen Zugang zum Eigenverwaltungs- und Schutzschirmverfahren haben. Zudem wurde für Januar 2021 die Insolvenzantragspflicht unter bestimmten Bedingungen für solche Schuldner ausgesetzt, die im Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Dezember 2020 einen Antrag auf Gewährung finanzieller Hilfeleistungen gestellt haben oder die in den Kreis der Antragsberechtigten fallen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 12).

Kasten 2: Konjunkturprogramm für den Kultur- und Medienbereich

Ziel des Programms NEUSTART KULTUR ist es, einen Neustart des kulturellen Lebens in Deutschland in Zeiten von Corona und danach zu ermöglichen, indem Kultureinrichtungen und -akteure/-akteurinnen zur Wiedereröffnung ihrer Häuser, Programme und Aktivitäten ertüchtigt werden. Dadurch soll neben der dringend notwendigen Wiedergewinnung eines vielfältigen Kulturangebots gleichzeitig wieder eine Beschäftigungs- und Erwerbsperspektive für viele Kulturschaffende entstehen.

Die für NEUSTART KULTUR bereitgestellten Mittel in Höhe von einer Milliarde Euro sind wichtige Investitionen in den Erhalt der einzigartigen kultur- und kreativwirtschaftlichen Infrastruktur sowie des kulturellen Lebens in Deutschland. Was davon einmal verloren geht, lässt sich so schnell nicht wiederaufbauen. Kultureinrichtungen und Kulturorte zu erhalten und die Existenz jener zu sichern, die mit Kunst und Kultur ihren Lebensunterhalt verdienen, hat deshalb oberste kulturpolitische Priorität.

55. Weitere vorübergehende Maßnahmen in den Bereichen des Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrechts sowie des Umwandlungsrechtes erleichtern es u. a., Versammlungen und Beschlussfassungen virtuell unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln durchzuführen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 13).

Planungs- und Genehmigungsverfahren anpassen, Investitionen in Infrastruktur beschleunigen

56. Über die akute Krisenhilfe hinaus sind aus Sicht der Bundesregierung wichtige Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern und zeitgemäß zu gestalten. So hat sie eine Reihe von Maßnahmen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, vor allem in den Bereichen Verkehr und digitale Infrastruktur, auf den Weg gebracht.

57. Im Frühjahr 2020 traten gesetzliche Erleichterungen für Ersatzneubauten bei Straße und Schiene sowie zur finanziellen Entlastung der Kommunen bei Ausbaumaßnahmen von Bahnübergängen in Kraft (vgl. Tabelle lfd. Nr. 14). Darüber hinaus wurde eine verfahrensmäßige Grundlage für die Genehmigung von Verkehrsinfrastrukturvorhaben durch den Deutschen Bundestag in geeigneten Einzelfällen geschaffen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 15). Das seit 10. Dezember 2020 geltende Investitionsbeschleunigungsgesetz soll weitere Potenziale heben. Dies betrifft die Genehmigung von Schienenvorhaben, den Ausbau von Windenergie an Land sowie Raumordnungs- und Gerichtsverfahren auch in Bezug auf Vorhaben zum Ausbau der digitalen Infrastruktur (vgl. Tabelle lfd. Nr. 16).

Breitbandnetze zügig ausbauen

58. Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Sachverständigenrates, dass die Anforderungen an die Bandbreite und Zuverlässigkeit der digitalen Infrastruktur weiter ansteigen werden (vgl. JG Tz 571). Die Bundesregierung strebt daher eine flächendeckende Versorgung mit gigabitfähigem Festnetz bis 2025 an. Sie setzt beim Breitbandausbau primär auf den marktgetriebenen Ausbau durch private Unternehmen. Mit einer Novelle des Telekommunikationsgesetzes will die Bundesregierung gezielt Anreize für Investitionen und Innovationen setzen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 17).

59. Nur dort, wo der marktgetriebene Ausbau nicht stattfindet, ist eine Förderung mit öffentlichen Mitteln vorgesehen. Das 2015 gestartete und 2018 aktualisierte Breitbandförderprogramm des Bundes unterstützt den Breitbandausbau bisher in knapp 2.000 Ausbauprojekten in ganz Deutschland mit rund acht Milliarden Euro bewilligten Mitteln.

Während das bisherige Förderprogramm auf unversorgte Gebiete (Übertragungsrate unter 30 Mbit/s) beschränkt war, werden in einem nächsten Schritt auf Basis eines neuen Förderprogramms Gebiete mit einer Versorgung unter 100 Mbit/s förderfähig sein – sofern ein privatwirtschaftlicher Ausbau absehbar nicht erfolgt. Das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ des Bundes unterstützt finanziell. In den bestehenden und erweiterten Fördergebieten wird weiterhin ausschließlich der Ausbau von Gigabitnetzen gefördert (vgl. Tabelle lfd. Nr. 18).

Mobilfunkversorgung rasch und nachhaltig verbessern

60. Die Bundesregierung strebt eine flächendeckende Versorgung mit mobilen und breitbandigen Sprach- und Datendiensten an. Die bestehenden

Versorgungsaufgaben und vertraglichen Vereinbarungen werden zu einer Abdeckung von rund 99,7 Prozent der Haushalte und 95 Prozent der Fläche führen. Die Versorgungsaufgaben der letzten Frequenzversteigerung adressieren 4G und umfassen neben einer Mindestversorgung für die Haushalte auch die Versorgung wichtiger Straßen sowie Wasser- und Schienenwege mit einer Mindestbandbreite. Gerade durch die Versorgung an den Verkehrswegen wird sich auch die Mobilfunkabdeckung in der Fläche weiter verbessern.

Mit dem geplanten Mobilfunkförderprogramm des Bundes werden die nötigen Anreize für die Errichtung zusätzlicher Mobilfunkmaststandorte geschaffen, um den Ausbau der Mobilfunknetze mit mindestens 4G zu beschleunigen und verbleibende Versorgungslücken zu schließen. Die Förderung soll da unterstützen, wo aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit kein privatwirtschaftlicher Ausbau erreicht werden kann und wo die Versorgungsaufgaben nicht greifen. Hierfür stehen 1,1 Milliarden Euro zum Bau von bis zu 5.000 Mobilfunkstandorten zur Verfügung (zu beantragen bis 31. Dezember 2024). Durch einen flächendeckenden 4G-Netzausbau wird die Grundlage für eine entsprechende 5G-Versorgung geschaffen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 19). Die Bundesregierung ist ebenso wie der Sachverständigenrat davon überzeugt, dass perspektivisch viele der zurzeit entwickelten digitalen Anwendungen eine flächendeckende Verfügbarkeit leistungsfähiger 5G-Netze erfordern werden (vgl. JG Tz 572).

61. Zur weiteren Beschleunigung des Mobilfunkausbaus hat die Bundesregierung die Gründung einer Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG) beschlossen (vgl. JWB 2020 Tz 35). Diese wurde zum 1. Januar 2021 gegründet. Um auch den 5G-Ausbau für ein flächendeckendes Netz bis 2025 in ganz Deutschland voranzutreiben, soll die MIG – entsprechend den Festlegungen im Konjunktur-

programm (vgl. Tz 11 ff.) – mit fünf Milliarden Euro ausgerüstet werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 20). Da der 5G-Netzausbau erst am Anfang steht und nach derzeitigem Stand grundsätzlich privatwirtschaftlich erfolgen kann, ist jedoch mit neuen Förderansätzen sorgsam umzugehen.

62. Um Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung vor Ort die Chancen der 5G-Technologie aufzuzeigen und erfahrbar zu machen sowie konkrete Testmöglichkeiten für die Erprobung innovativer 5G-Anwendungen in verschiedenen Regionen zu schaffen, hat die Bundesregierung den 5G-Innovationswettbewerb initiiert (vgl. Tabelle lfd. Nr. 21). Zudem wurden Ende 2019 Frequenzen bereitgestellt, damit z. B. Unternehmen und Forschungseinrichtungen auf ihrem Gelände eigene 5G-Netze betreiben und digitale Prozessinnovationen umsetzen können (vgl. Tabelle lfd. Nr. 22). Stand Mitte Dezember 2020 können bereits 97 solcher lokaler Campusnetze betrieben werden. Schließlich fördert die Bundesregierung Forschung zu 5G und perspektivisch auch zu 6G. Sie strebt damit bei der Entwicklung zukünftiger Kommunikationstechnologien eine führende Rolle Deutschlands als Technologieanbieter an (vgl. Tabelle lfd. Nr. 23).

63. Mit der gemeinsamen Erklärung zum Zweiten Mobilfunkgipfel am 16. Juni 2020 haben Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände und Mobilfunkunternehmen bekräftigt, gemeinsam den Mobilfunkausbau voranzutreiben und die Mobilfunkstrategie weiter konsequent umzusetzen. Neben dem Mobilfunkförderprogramm wurde vereinbart, Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, öffentliche Liegenschaften für den Mobilfunkausbau vereinfacht bereitzustellen sowie eine Kommunikationsinitiative zu starten, die auch auf gesundheitliche Bedenken eingeht.

Verkehrsinfrastrukturinvestitionen auf hohem Niveau fortführen, Mobilität der Zukunft mitgestalten

64. Eine verlässliche und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist eine wesentliche Grundlage für persönliche Freiheit, gesellschaftliche Teilhabe sowie für Wohlstand und Wirtschaftswachstum. Das Verkehrswegenetz in Deutschland zählt zu den bestausgebauten in Europa und der Welt. Ziel der Bundesregierung ist es, die Investitionen in die Bundesverkehrsinfrastruktur auf hohem Niveau zu verstetigen. Der Bundeshaushalt 2021 sieht hierfür rund 19,6 Milliarden Euro vor, das sind rund 14,3 Prozent mehr als im Vorjahr. Zur Abmilderung der Folgen des Ausstiegs aus der Kohleverstromung wird die Bundesregierung im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes (vgl. Tz 137) künftig auch strukturpolitisch motivierte Infrastrukturprojekte aus den hierfür separat bereitgestellten Mitteln zusätzlich finanzieren und umsetzen.

65. Die Bundesregierung unterstützt die Verkehrswirtschaft mit Hilfen in Milliardenhöhe zur Abfederung der Corona-Krise und mit Investitionen in Zukunftstechnologien. Als Eigentümer der Deutsche Bahn AG beabsichtigt der Bund, 80 Prozent der nach Gegensteuerung durch den Konzern verbleibenden Corona-Schäden in Form einer Eigenkapitalerhöhung beihilfekonform auszugleichen. In den Eckpunkten des Konjunkturprogramms sind hierfür fünf Milliarden Euro vorgesehen.

66. Damit das Angebot des öffentlichen Personenverkehrs (ÖPNV) in Umfang und Qualität auch in der Fläche aufrechterhalten werden kann, hat der Bund für den Ausgleich der durch die Corona-Pandemie entstandenen finanziellen Nachteile die Regionalisierungsmittel im Jahr 2020 einmalig um 2,5 Milliarden Euro erhöht. Die Abwicklung der Ausgleichszahlungen erfolgt durch die Länder in eigener Zuständigkeit (vgl. Tabelle lfd. Nr. 24).

67. Mit dem zweiten Nachtragshaushalt 2020 wurden zudem Soforthilfen in Höhe von 170 Millionen Euro für Reisebusunternehmen beschlossen. Die Ausgleichszahlungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Das Soforthilfeprogramm wird 2021 fortgeführt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 25).

68. Zur Stärkung der Schifffahrt und der Hafenwirtschaft hat die Bundesregierung Förderprogramme u. a. für die Modernisierung von Binnenschiffen und der Küstenschifffahrt sowie für innovative Hafentechnologien und digitale Testfelder in den Häfen auf den Weg gebracht (vgl. Tabelle lfd. Nr. 26, 27, 28 und 29). Zudem sind Abgaben für das Befahren des Nord-Ostsee-Kanals bis Ende 2021 ausgesetzt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 30).

69. Teil des Konjunkturprogramms der Bundesregierung zur Bewältigung der Corona-Krise sind auch zusätzliche verkehrsbezogene Investitionen in Höhe von insgesamt 2,5 Milliarden Euro für die Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität und für die Batteriezellfertigung (vgl. Tabelle lfd. Nr. 31) sowie für den Ausbau einer modernen und sicheren Ladesäulen-Infrastruktur. Die Bundesregierung ist wie der Sachverständigenrat davon überzeugt, dass ein breites Netz an öffentlich zugänglichen Ladesäulen wichtig ist, um Elektrofahrzeuge als Substitut für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren auf weiteren Strecken zu etablieren (vgl. JG Tz 450). Die ursprünglich geplante Förderung für private und gewerbliche Ladeinfrastruktur von 50 Millionen Euro wurde um 500 Millionen Euro bis 2023 aufgestockt. Für das Gesamtsystem Ladeinfrastruktur und dessen größtmögliche Netzdienlichkeit ist das Laden im nichtöffentlichen Raum von zentraler Bedeutung (vgl. Tabelle lfd. Nr. 32). Mit einer neuen Förderrichtlinie für private Ladeinfrastruktur sollen zunächst Ladepunkte in und an Wohngebäuden gefördert werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 33). 2021 soll mit einem zusätzlichen, bei der Europäischen

Kommission zu notifizierenden Programm auch die gewerbliche Ladeinfrastruktur einbezogen werden. Durch das Zukunftspaket verdoppelt sich bis Ende 2021 der staatliche Anteil für die Förderung von Elektrofahrzeugen im Rahmen der Innovationsprämie. Bereits vor der Corona-Pandemie war der Umweltbonus erhöht und bis Ende 2025 verlängert worden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 34). Auch liegen der Europäischen Kommission Richtlinienentwürfe für die technologieoffene Förderung von alternativ angetriebenen Bussen und Lkw einschließlich Tank- und Ladeinfrastruktur vor (vgl. Tabelle lfd. Nr. 35 und 36).

70. Mit der Modernisierung des Personenbeförderungsrechts wird die Bundesregierung die Rahmenbedingungen für den öffentlichen Verkehr und innovative Bedienformen im Bereich geteilter Nutzungen an die sich ändernden Mobilitätsbedürfnisse und neue technische Entwicklungen anpassen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 37).

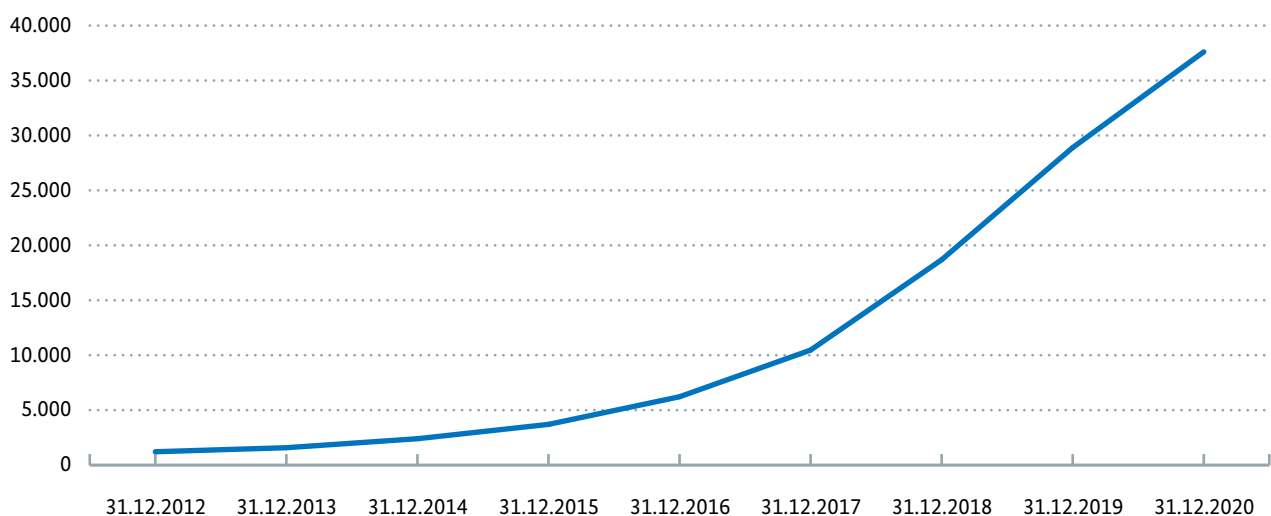
71. Der Sachverständigenrat betont, dass Deutschland beim autonomen Fahren gemessen an den angemeldeten Patenten international eine Führungsrolle einnimmt (vgl. JG Tz 460). Die Bundesregierung will diese erhalten und ausbauen. Dafür gilt es, Forschung und Entwicklung voranzutreiben, um die Mobilität der Zukunft innovativer, sicherer, umweltfreundlicher und nutzerorientierter zu gestalten (vgl. Tabelle lfd. Nr. 38). Mit dem Gesetzentwurf zum autonomen Fahren will Deutschland das erste Land weltweit sein, das fahrerlose Kraftfahrzeuge im Regelbetrieb im gesamten nationalen Geltungsbereich erlaubt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 39).

Fairen Wettbewerb in der digitalen Welt sicherstellen

72. Ein funktionierender Wettbewerb und ein freier Zugang zu Märkten sind zentrale Ziele der Bundesregierung. Sie teilt die Auffassung des

Schaubild 6: Entwicklung der Ladesäuleninfrastruktur in Deutschland

Anzahl der Elektro-Ladepunkte in Deutschland



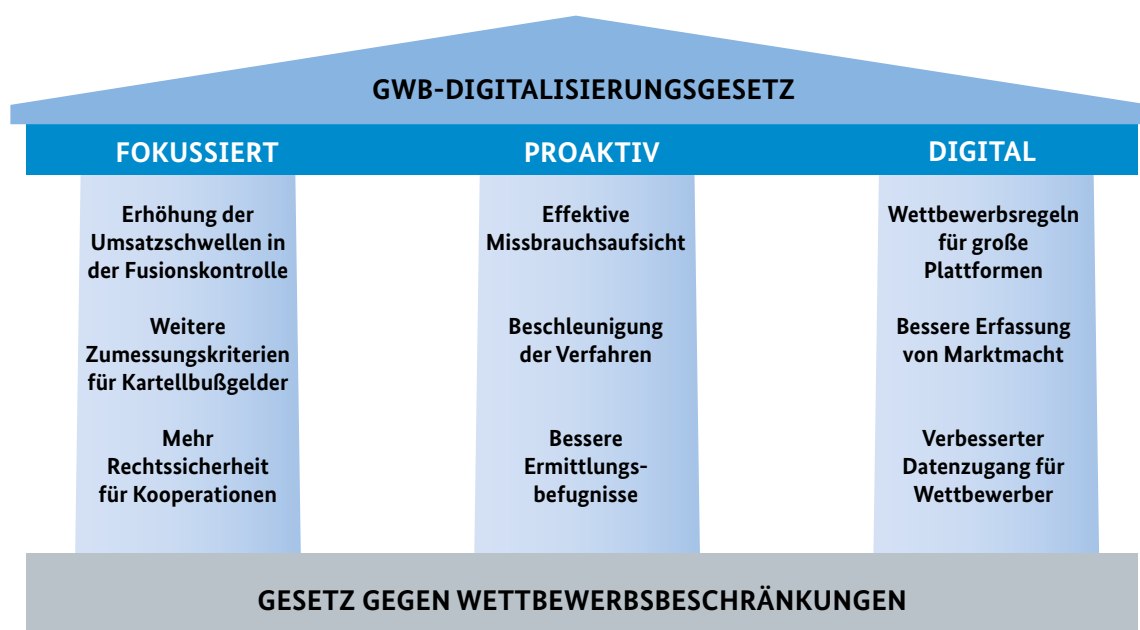
Quelle: Bundesnetzagentur.

Sachverständigenrates, dass die Besonderheiten der Digitalwirtschaft, die von hoher Dynamik geprägt ist, im Wettbewerbsrecht zu adressieren sind (vgl. JG Tz 585). Vor diesem Hintergrund gestaltet das GWB-Digitalisierungsgesetz das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) digitaler, proaktiver und fokussierter aus. Es passt das nationale Wettbewerbsrecht an die Herausforderungen der Digitalwirtschaft an. Unter anderem sind strengere Regeln für Plattformen mit überragender marktübergreifender Bedeutung sowie ein verbesserter Datenzugang für Wettbewerber vorgesehen. Zudem wird die Missbrauchsaufsicht gestärkt, sodass Wettbewerbsbeschränkungen effektiver und zügiger angegangen werden können. So kann das Bundeskartellamt einstweilige Maßnahmen künftig leichter erlassen. Darüber hinaus erfüllt der Entwurf EU-rechtliche Verpflichtungen (Umsetzung der ECN+-Richtlinie), fokussiert die Fusionskon-

trolle stärker auf wettbewerbslich relevante Fälle und schafft mehr Rechtssicherheit für kooperierende Unternehmen (vgl. Tabelle Nr. 40).

73. Auch auf europäischer Ebene tritt die Bundesregierung dafür ein, das Wettbewerbsrecht weiterzuentwickeln. Gemeinsam mit weiteren EU-Mitgliedstaaten hatte sie hierfür Vorschläge vorgelegt. Die Europäische Kommission hat im Jahr 2020 mehrere Initiativen zur Evaluation und Anpassung des europäischen Wettbewerbsrahmens gestartet, die zentrale deutsche Forderungen und auch multilaterale Aspekte aufgreifen. Unter anderem soll ein Instrument gegen Wettbewerbsverzerrungen durch drittstaatlich subventionierte oder kontrollierte Unternehmen (sog. Level-playing-field-Instrument) verhindern, dass außereuropäische Unternehmen mithilfe massiver staatlicher Unterstützung Marktanteile gewinnen und Akquisitionen tätigen, während europäische Un-

Schaubild 7: GWB-Digitalisierungsgesetz



Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

ternehmen einer strengen Beihilfekontrolle unterliegen. Darüber hinaus hat die EU-Kommission im Rahmen der EU-Digitalstrategie einen Vorschlag für eine neue Verordnung zu digitalen Märkten (Digital Markets Act, DMA) vorgelegt. Der DMA-Vorschlag umfasst unmittelbar anwendbare Verhaltensregeln für große Plattformen mit Torwächter-Funktion und zielt darauf ab, bestreitbare und faire Märkte im Binnenmarkt für digitale Dienste durch harmonisierte Regeln zu gewährleisten (vgl. Tabelle Nr. 41). Die Bundesregierung wird die aktuellen Vorschläge auf europäischer Ebene konstruktiv begleiten. Denn ein moderner EU-Rechtsrahmen stärkt die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen in Zeiten der Digitalisierung und Globalisierung.

Vergaberecht modernisieren und öffentliche Beschaffungen beschleunigen

74. Die Corona-Pandemie hat die Bedeutung der öffentlichen Beschaffung verdeutlicht: Unter dem Eindruck von zeitweisen Engpässen bei Gütern wie Atemschutzmasken, Arzneimitteln und medizinischen Hilfsmitteln wurde zum einen die zentrale Rolle funktionierender Beschaffungsprozesse zur akuten Bewältigung der Krise sichtbar. Zum anderen setzt der Investitionsschub zur Stabilisierung der europäischen Wirtschaft eine schnelle und effiziente Vergabe öffentlicher Aufträge voraus.

75. Um die Bundesverwaltung in die Lage zu versetzen, noch schneller und einfacher öffentliche Aufträge vergeben zu können und damit die Konjunkturbelebung zu unterstützen, hat die Bundesregierung detaillierte Handlungsleitlinien für die Vergabe öffentlicher Aufträge beschlossen, um investive Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zu beschleunigen.

76. Im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft hat die Bundesregierung einen europäischen Diskussionsprozess angestoßen, um Vereinfachungs- und Verbesserungspotenziale des EU-Vergaberechts zu prüfen. Hierdurch sollen sich die öffentlichen Investitionsfördermaßnahmen schneller in konkrete Investitionsprojekte umsetzen lassen können.

77. Die neue, bundesweite Vergabestatistik hat am 1. Oktober 2020 ihren Betrieb aufgenommen. Ziel der Statistik ist die Schaffung einer validen Datenbasis, die es erstmals erlauben wird, die volkswirtschaftliche Bedeutung der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen verlässlich zu bemessen (vgl. JWB 2020, Tz 51). Daraus können sowohl Schlussfolgerungen für die strategische Beschaffung als auch für die künftige Rechtssetzung gezogen werden. Erste statistische Auswertungen werden voraussichtlich Mitte 2021 vorliegen.

78. Öffentliche Auftraggeber sollen sich künftig über ein Wettbewerbsregister schnell und einfach informieren können, ob Ausschlussgründe bei einem Bieter vorliegen, um das Unternehmen auf dieser Grundlage von der Vergabe eines öffentlichen Auftrags auszuschließen (vgl. Schaubild 8). Das bundesweite elektronische Wettbewerbsregister wird derzeit beim Bundeskartellamt aufgebaut und soll im Laufe des Jahres 2021 schrittweise seinen Betrieb aufnehmen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 42).

79. Weitere gesetzliche Maßnahmen betreffen den Bereich Sicherheit und Verteidigung mit dem Ziel, Beschaffungen zu beschleunigen und mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Mit den Neuregelungen wird insbesondere die Ausnahme vom Vergaberecht bei wesentlichen Sicherheitsinteressen konkretisiert (vgl. Tabelle lfd. Nr. 43).

80. Ziel der Bundesregierung ist darüber hinaus die Stärkung der nachhaltigen Beschaffung. Unter anderem plant die Bundesregierung, zur Umsetzung der Kabinettsbeschlüsse zum Klimaschutzprogramm eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur klimafreundlichen öffentlichen Beschaffung zu erlassen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 44).

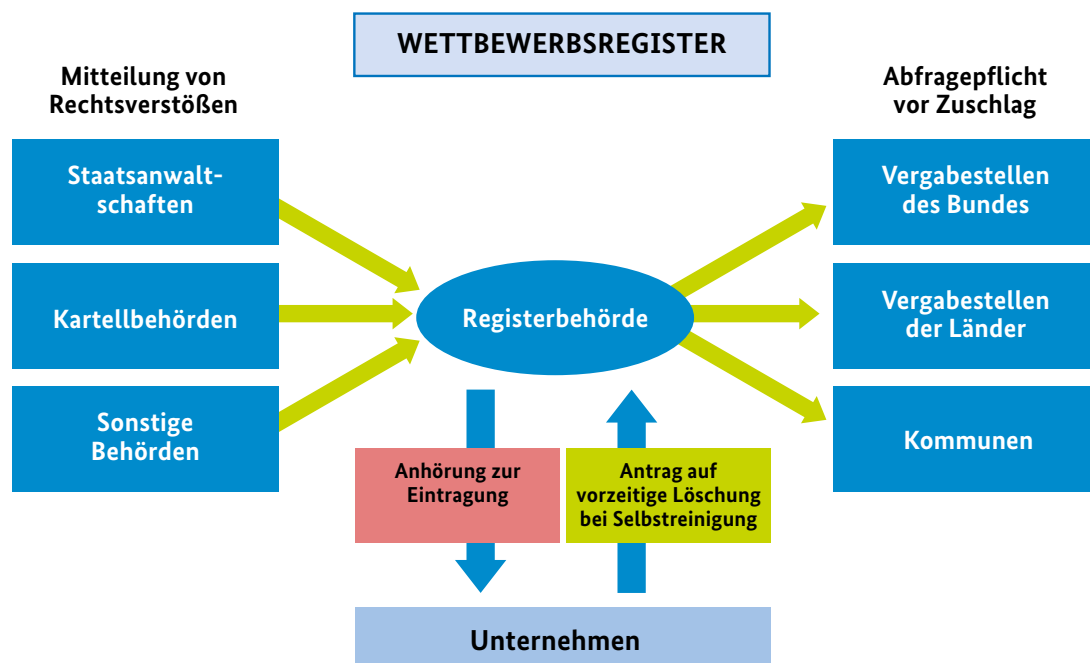
81. Die für Auftraggeber und Auftragnehmer geltende Verordnung über Preise und Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen wurde von einer Arbeitsgruppe weiterentwickelt und an die seit ihrem Erlass im Jahre 1953 geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst. Nach entsprechender Abstimmung soll die angepasste Ministerverordnung erlassen und veröffentlicht werden.

Rechtsklarheit stärken und Korruption bekämpfen

82. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom Juli 2019 entschieden, dass die verbindlichen Mindest- und Höchstonorarsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie verstoßen. Um die nationale Rechtsordnung an das Urteil anzupassen, hat der Gesetzgeber die entsprechenden deutschen Regelungen angepasst. Honorare für Ingenieur- und Architektenleistung sind demnach grundsätzlich frei verhandelbar. Die Regeln gelten seit dem 1. Januar 2021 (vgl. Tabelle lfd. Nr. 45).

83. Die Bundesregierung arbeitet an einem Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von

Schaubild 8: Funktionsweise des Wettbewerbsregisters



Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden. Das Aufdecken etwaiger Rechtsverstöße liegt gerade auch im Interesse der Wirtschaft, weil es dazu beiträgt, mögliche Missstände und Ineffizienzen aufzudecken. Viele Unternehmen betreiben bereits interne Meldekanäle (vgl. Tabelle lfd. Nr. 46).

Bürokratiekosten weiterhin ehrgeizig abbauen

84. Es ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung, Unternehmen von unnötiger Bürokratie zu befreien. Sie hat daher in der 19. Legislaturperiode den unter die Bürokratiebremse fallenden Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft um rund 1,3 Milliarden Euro pro Jahr verringert. Auch wenn die Umsetzung von EU-Vorgaben herausgerechnet wird, die keiner Kompensation durch entsprechenden zeitgleichen Bürokratieabbau bedarf, liegen die Einsparungen für die deutsche Wirtschaft immer noch bei 1,1 Milliarden Euro pro Jahr. Seit Einführung der Bürokratiebremse im Jahr 2015 beträgt der Abbauüberschuss mehr als 3,1 Milliarden Euro.

85. Umfragen des Statistischen Bundesamts im Auftrag der Bundesregierung zeigen, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen weiterhin überwiegend zufrieden sind mit ihren Erfahrungen mit der öffentlichen Verwaltung. Ihre Zufriedenheit steigerte sich zuletzt leicht gegenüber Vorbefragungen. Die Bundesregierung wird die detaillierten Ergebnisse weiterhin dazu nutzen, Defizite zu identifizieren und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Eine Expertengruppe erarbeitet derzeit Vorschläge für ein Viertes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV). Das BEG IV soll noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden (vgl. Tabelle Nr. 47).

Digitalisierung konsequent nutzen und bereits an übermorgen denken

86. Der Sachverständigenrat weist zu Recht darauf hin, dass im Bereich der Digitalisierung noch erhebliche Wachstumspotenziale liegen. Zwar haben digitale Lösungen bereits geholfen, die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie abzumildern, etwa durch vermehrte digitale Heimarbeit,

Kasten 3: Was ist die Bürokratiebremse?

Die Bürokratiebremse für die Wirtschaft ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Ziel ist es, den Anstieg von Belastungen für die Wirtschaft dauerhaft zu begrenzen. Die sogenannte One-in-one-out-Regel gilt grundsätzlich für alle Regelungsvorhaben der Bundesregierung, die sich auf den laufenden Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft auswirken.

Ausnahmen sind nur vorgesehen für Vorhaben, die EU-Vorgaben, internationale Verträge, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie des Europäischen Gerichtshofs jeweils 1:1 umsetzen, der Abwehr erheblicher Gefahren dienen oder die eine zeitlich begrenzte Wirkung (maximal ein Jahr) haben.

Dabei soll jedes Bundesministerium in gleichem Maße, in dem es durch neue Regelungen Belastungen für die Wirtschaft aufbaut, an anderer Stelle Belastungen abbauen. Im Regelfall sollen Entlastungsmaßnahmen binnen eines Jahres vorgelegt werden.

Ist ein Ministerium nicht in der Lage, neue Belastungen in der 19. Legislaturperiode zu kompensieren, kann ein anderes Ministerium die Kompensation übernehmen. Wenn auch dadurch kein Ausgleich möglich sein sollte, kann das Ministerium nach Vortrag und plausibler Begründung im Staatssekretärsausschuss „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ auf ein Altguthaben aus der vergangenen Legislaturperiode zugreifen.

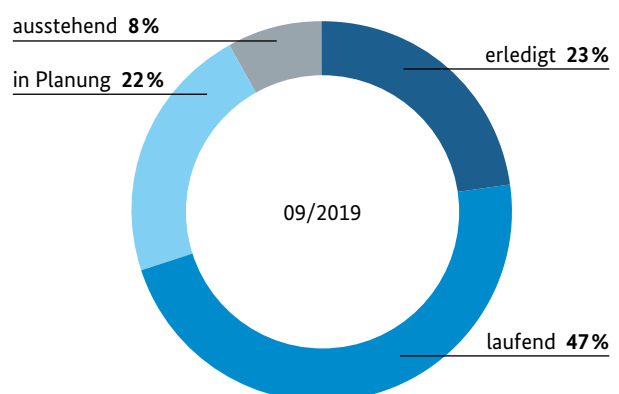
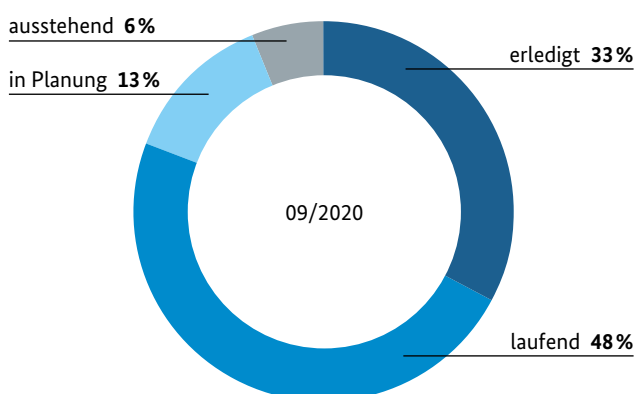
doch sind auch Defizite zu Tage getreten, etwa in den Bereichen Bildung, Gesundheit oder öffentliche Verwaltung (vgl. JG Tz 524 ff.). Die Bundesregierung will den aktuellen Digitalisierungsschub durch gezielte Maßnahmen vertiefen und nachhaltig nutzen. Mit der Umsetzungsstrategie „Digitalisierung gestalten“ stellt sie den Fortschritt digitalpolitischer Vorhaben in fünf Handlungsfeldern (Digitale Kompetenz, Infrastruktur und Ausstattung, Innovation und digitale Transformation, Gesellschaft im digitalen Wandel und Moderner Staat) dar. Seit Herbst 2020 werden mithilfe eines interaktiven Dashboards Digitalpolitik (abrufbar auf www.digital-made-in.de) alle Vorhaben der Umsetzungsstrategie veröffentlicht (vgl. Schaubild 9 und Tabelle lfd. Nr. 48).

87. Mit der Fortschreibung der Strategie Künstliche Intelligenz (KI-Strategie) fokussiert die Bundesregierung ihre Maßnahmen in Hinblick auf aktuelle Entwicklungen. Ziel ist es, den Standort Deutschland in Erforschung, Entwicklung und Anwendung von KI im internationalen Wettbewerb zu stärken

und die technologische Souveränität Deutschlands und Europas zu sichern und auszubauen. Verantwortungsvolle und gemeinwohlorientierte Entwicklung und Anwendung von KI-Systemen soll zu einem Markenzeichen einer „AI Made in Europe“ werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 49). Die Bundesregierung hat im Rahmen des Zukunftspakets des Konjunkturprogramms (vgl. Tz 20 ff.) beschlossen, die bis 2025 geplanten Investitionen für KI von drei Milliarden Euro auf fünf Milliarden Euro zu erhöhen.

88. Im Rahmen des Europäischen Wiederaufbauplans Next Generation EU (vgl. Tz 234) wird auch das Programm „Digitales Europa“ weiter ausgebaut. Die Bundesregierung hat sich während ihrer Ratspräsidentschaft erfolgreich für einen planmäßigen Start des Programms eingesetzt. Mit der EU-Digitalstrategie sollen u. a. Datenschutzvorschriften mit dem Ziel modernisiert werden, EU-Bürgerinnen und -Bürgern größere Kontrolle über ihre persönlichen Daten zu geben und auch deren Schutz durch Nicht-EU-Länder zu gewährleisten.

Schaubild 9: Stand der Umsetzungsstrategie



Quelle: Umsetzungsstrategie „Digitalisierung gestalten“; Basis 486: Umsetzungsschritte.

89. Um das Urheberrecht an die Digitalisierung und Vernetzung anzupassen sowie der wachsenden Bedeutung insbesondere von Internetplattformen Rechnung zu tragen, wurden 2019 die beiden Urheberrechtsrichtlinien (EU) 2019/790 (DSM-Richtlinie) und (EU) 2019/789 (Online-SatCab-Richtlinie) verabschiedet. Die Bundesregierung wird die neuen Regelungen u. a. zur urheberrechtlichen Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen und zum Presseverleger-Leistungsschutzrecht in nationales Recht umsetzen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 50).

90. Um technologische Souveränität zu steigern, sind im Konjunkturprogramm zusätzliche Mittel vorgesehen. Die Bundesregierung kann damit gezielt Kompetenzen fördern und aufbauen, um Zukunftstechnologien und technologiebasierte Innovationen zu erforschen und zu entwickeln. Hierzu gehören u. a. Quantentechnologien, für die zusätzlich zwei Milliarden zur Verfügung gestellt werden. Diese Querschnittstechnologie kann in wichtigen Industrie- und Anwendungsfeldern (z. B. Digitalisierung, KI, Kryptografie, Luft- und Raumfahrt, Verkehr, Pharmazeutik, Medizintechnik, Verteidigungsindustrie) wesentliche Innovationen anstoßen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 51).

91. Sichere Informationstechniken sind grundlegend für die Verbreitung und Nutzung digitaler Anwendungen. Deshalb stärkt die Bundesregierung Forschung und Entwicklung zur IT-Sicherheit (vgl. Tabelle lfd. Nr. 52) und unterstützt auch im Bereich der Mikroelektronik u. a. die Fertigung von sicheren und vertrauenswürdigen Elektronikkomponenten (vgl. Tabelle lfd. Nr. 53).

92. Mit GAIA-X treibt die Bundesregierung den Aufbau eines vernetzten europäischen Daten- und Infrastrukturökosystems mit höchsten Ansprüchen an Datenschutz, Transparenz, Interoperabilität und Offenheit weiter voran (vgl. Tabelle lfd. Nr. 54). Ziel ist ein Ökosystem, in dem Daten und Dienste ver-

fügbare gemacht, zusammengeführt sowie vertrauensvoll geteilt und genutzt werden können. Die Bundesregierung startet 2021 einen GAIA-X Förderwettbewerb zur Umsetzung von Anwendungsbeispielen und zum Aufbau von Datenräumen.

93. Die Bundesregierung plant, unter anderem erstmals die vollständige Online-Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in bestimmten Fällen zu ermöglichen. Sie setzt damit die EU-Digitalisierungsrichtlinie um. Zudem wird in vielen weiteren Fällen ein neues Online-Verfahren für Anmeldungen zum Handelsregister eingerichtet und der digitale Informationsaustausch zwischen den Handels- und Unternehmensregistern der EU-Mitgliedstaaten verbessert (vgl. Tabelle lfd. Nr. 55).

94. Im Rahmen des DigitalPaktes Schule unterstützt der Bund die Länder beim Auf- und Ausbau digitaler Infrastrukturen an Schulen mit fünf Milliarden Euro. Länder und Kommunen setzen digitale Bildung um, qualifizieren Lehrkräfte bedarfsgerecht und stellen Wartung und Betrieb sicher. Der Bund hat den DigitalPakt Schule im Rahmen der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung um zusätzliche 500 Millionen Euro für die Anschaffung mobiler Endgeräte für Schülerinnen und Schüler, die in ihrer häuslichen Umgebung nicht auf solche zugreifen können, erweitert und darüber hinaus zusätzliche 500 Millionen Euro für die Förderung der Administration von Bildungsinfrastrukturen an Schulen zur Verfügung gestellt. Ferner plant der Bund, Leihgeräte für Lehrkräfte mit 500 Millionen Euro an Bundesmitteln zu finanzieren. Alle drei Programme sowie der DigitalPakt Schule werden zu mindestens zehn Prozent durch zusätzliche Landesmittel ergänzt. Mit Blick auf den vom Sachverständigenrat festgestellten vergleichsweise geringen Mittelabruf in Höhe von rund fünf Prozent (zum Stichtag 30. Juni 2020;

vgl. JG Tz 556) erwartet die Bundesregierung, dass sich der Mittelabruf durch die Länder im Zeitverlauf stark steigern wird.

95. Mit dem Patientendaten-Schutz-Gesetz (PDSG) werden die Voraussetzungen geschaffen, um digitale Angebote im Gesundheitsbereich zu nutzen. Wesentliche Kernanwendung der Digitalisierung für einen besseren Datenaustausch im Gesundheitswesen ist die elektronische Patientenakte (ePA), die seit dem 1. Januar 2021 in mehreren Ausbaustufen in der gesetzlichen Krankenversicherung eingeführt worden ist (vgl. Tabelle lfd. Nr. 56). Gleichzeitig werden Vorgaben festgelegt, die ein hohes datenschutzrechtliches Schutzniveau gewährleisten. Durch einen besseren Informationsaustausch im Gesundheitswesen sollen die Qualität, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung erhöht und die medizinische Forschung gestärkt werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 57). Mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz wurde Ende 2019 der Leistungsanspruch von Versicherten auf Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen eingeführt (vgl. JWB 2020, Tz 70). Erste digitale Gesundheitsanwendungen haben im Jahr 2020 das Verfahren zur Prüfung der Anforderungen an die Erstattungsfähigkeit beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte erfolgreich

durchlaufen und können nun ärztlich verordnet werden. Auch werden die Voraussetzungen geschaffen, um digitale Angebote in der Pflege auszuweiten (vgl. Tabelle lfd. Nr. 58).

96. Im Hinblick auf die Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung ist mit der Einführung der elektronischen Rechnung (E-Rechnung) in der Bundesverwaltung ein wichtiger Meilenstein erreicht worden. Die E-Rechnung erleichtert das ortsunabhängige Arbeiten und beschleunigt Abläufe sowie Zahlungsströme. Damit ist das Fundament für eine vollständige Digitalisierung von der Ausschreibung oder Bestellung bis zur Rechnung und Zahlung gelegt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 59). Die Corona-Krise hat deutlich gemacht, wie wichtig es ist, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen mit der Verwaltung einfach und sicher elektronisch kommunizieren können. Im Konjunkturprogramm der Bundesregierung werden deshalb 3,3 Milliarden Euro bereitgestellt, um die Digitalisierung in der Verwaltung schneller voranzutreiben. Onlinedienste sollen dabei nur einmal entwickelt und von anderen Behörden nachgenutzt werden (Einer-für-alle-Prinzip). So wird eine flächendeckende und effiziente Umsetzung gewährleistet (vgl. Tabelle lfd. Nr. 60).

Kasten 4: Die elektronische Patientenakte und das Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur (Patientendaten-Schutz-Gesetz, PDSG)

Das PDSG schafft die Grundlagen für eine konsequente Nutzung der Digitalisierung im Gesundheitswesen zur Verbesserung der medizinischen Versorgungsqualität. Dies gilt insbesondere für die elektronische Patientenakte.

Das Gesetz sieht vor, dass ab dem Jahr 2022 auf Wunsch der Versicherten neben medizinischen Informationen wie Befunden und Diagnosen zusätzliche Daten im Rahmen der Telematikinfrastruktur in der elektronischen Patientenakte digital dokumentiert werden können. Diese stehen dann sowohl Ärztinnen und Ärzten der Regelversorgung als auch dem Öffentlichen Gesundheitsdienst sowie weiteren Leistungserbringern – nach Einwilligung der Patienten – zur Verfügung. Diese zusätzlichen Daten sollen insbesondere den Impfpass, der bisher papierbasiert dokumentiert wurde, den Mutterpass, das Untersuchungsheft für Kinder, zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen oder auch bei den Krankenkassen gespeicherte Leistungen beinhalten können.

Zukunft der Industrie mitgestalten

97. Die Corona-Krise hat Einschnitte für große Teile der Industrie in Deutschland und Europa sowie ihre internationalen Wertschöpfungsketten zur Folge. Die ökonomischen Auswirkungen betreffen nahezu alle Wirtschaftsbereiche. Um die Rezessionsphase möglichst rasch zu überwinden, hat die Bundesregierung zielgerichtete konjunkturelle und strukturelle Maßnahmen ergriffen. Hierzu gehört insbesondere die Förderung von Investitionen in wichtigen industriellen Zukunftsbereichen. Der Politik kommt dabei im Rahmen einer unterstützenden Industriepolitik die Aufgabe zu, Rahmenbedingungen so zu setzen, dass Unternehmen ihre Innovations- und Beschäftigungspotenziale mobilisieren und mehr technologische Neuerungen in die Anwendung bringen können. Hierzu trägt auch das sozialpartnerschaftlich organisierte Bündnis „Zukunft der Industrie“ als zentrales Dialoggremium für industriepolitische Fragestellungen bei.

98. Die Industrie ist auch ein Schlüsselakteur, damit die europäische Wirtschaft wiedererstarken kann. Ein zentrales Ziel der deutschen EU-Ratspräsidentschaft war es daher, die richtigen politischen Impulse zur Bewältigung der Corona Pandemie und ihrer Folgen sowie zum wirtschaftlichen Aufbau zu setzen. Der Sachverständigenrat betont zu Recht (vgl. JG Tz 283), dass die Gestaltung des Erholungsprozesses nicht nur eine Herausforderung, sondern auch eine Chance ist, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit und strategische Souveränität der europäischen Wirtschaft zu stärken. So soll die Industrie in Deutschland und Europa grüner, digitaler und widerstandsfähiger werden.

Die Rahmenbedingungen müssen dabei so gesetzt werden, dass die Industrie im internationalen Wettbewerb besteht und sich auf einem Level-playing-field mit innovativen, klimafreundlichen Lösungen

durchsetzen kann. Hierfür sind europaweit innovative strategische Wertschöpfungsketten und Schlüsseltechnologien von wesentlicher Bedeutung. Ein wichtiges Instrument sind die Important Projects of Common European Interest (IPCEI) zur Umsetzung grenzüberschreitender Innovationsvorhaben. Deutschland setzt sich hier auf europäischer Ebene unter anderem für mehr industrielle Kooperation, etwa im Bereich Wasserstoff, ein (vgl. Tabelle lfd. Nr. 61).

99. Die aktuelle pandemiegeprägte Situation zeigt die Bedeutung digitaler Instrumente und Vernetzung für die Industrie. Beispiele sind die digitale Kundenbetreuung, intelligente Steuerung von Logistikketten, Fernwartungs-Tools, flexible Produktionssteuerung oder auch gezielte Online-Weiterbildungsangebote. Der internationale Wettbewerb ist im Bereich Industrie 4.0 sehr intensiv, wie auch der Sachverständigenrat darlegt (vgl. JG Tz 529 ff.). Dabei gilt Deutschland international als Leitanbieter und -anwender bei Industrie 4.0. Die Bundesregierung unterstützt weiterhin Forschung, Entwicklung und Anwendung digitaler Technologien der Unternehmen in Produktion und Dienstleistung (vgl. Tabelle lfd. Nr. 62). Mit regionalen Kompetenzzentren der Arbeitsforschung werden neue Erkenntnisse zur Gestaltung der Arbeit der Zukunft entwickelt, erprobt und in die betriebliche Praxis überführt.

100. Die Bundesregierung ist wie der Sachverständigenrat davon überzeugt, dass die Dekarbonisierung der Industrie gleichzeitig mit der Entwicklung neuer Technologien und der damit verbundenen Erschließung neuer Wertschöpfungspotenziale auch Chancen für den Industriestandort Deutschland eröffnet (vgl. JG Tz 352 ff.). Im Einklang mit den europäischen Klimazielen und dem europäischen Green Deal hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, gesamtwirtschaftlich bis spätestens 2050 weitgehende Treibhausgas-Neutralität

zu erreichen. Verlässliche Rahmenbedingungen und Planungssicherheit sind dabei von großer Bedeutung. Für die Erreichung des Zwischenziels in 2030 hat die Bundesregierung mit dem Klimaschutzprogramm 2030 und dem Klimaschutzgesetz bereits wichtige Voraussetzungen geschaffen (vgl. Tz 194). Die Klimaziele in der Industrie sollen vorrangig durch marktwirtschaftliche Instrumente erreicht werden, wie beispielsweise den europäischen Emissionshandel und die nationale CO₂-Bepreisung.

Um den Transformationsprozess hin zu einer treibhausgasneutralen Industrie aktiv zu unterstützen und zu beschleunigen, stellt die Bundesregierung finanzielle Mittel im Rahmen von Förderprogrammen bereit (vgl. Tabelle lfd. Nr. 63, 64 und 65). Zudem prüft die Bundesregierung mögliche Ausgestaltungsoptionen für sogenannte Klimaschutzverträge („Carbon Contracts for Difference“), die die Betriebskosten von Dekarbonisierungstechnologien adressieren. Derzeit erarbeitet sie ein Konzept für die Umsetzung eines entsprechenden Pilotprogramms (vgl. Tabelle lfd. Nr. 66). Auch für den Sachverständigenrat stellen „Carbon Contracts for Difference“ ein Instrument dar, mit dem für Unternehmen verlässliche Rahmenbedingungen

für Investitionen in CO₂-ärmere Produktionsprozesse geschaffen werden können (vgl. JG Tz 467).

101. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die im Green Deal festgelegten sektorspezifischen Initiativen in der Industrie beschleunigt werden. So hat sie in ihrer EU-Ratspräsidentschaft unter anderem den Kreislaufwirtschaftsaktionsplan vorangetrieben. Weitere wichtige Herausforderungen bis 2030 sind Fortschritte bei der schnelleren Dekarbonisierung in den Sektoren Raumfahrt, Luftfahrt und Automobilindustrie, der Schaffung von grünen Leitmärkten und eines europäischen Industrierahmens für klima- und biodiversitätsfreundliche Materialien und Produkte sowie bei der CO₂-freien Stahlerzeugung.

102. Mit dem „Handlungskonzept Stahl“ hat die Bundesregierung im Juli 2020 ein politisches Gesamtkonzept für eine langfristig starke, international wettbewerbsfähige und klimaneutrale Stahlindustrie am Standort Deutschland vorgelegt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 67). Dabei geht es darum, insbesondere die Hochofentechnologie zu ersetzen und auf Direktreduktion (vgl. dazu Kasten 5) unter zunehmendem Einsatz von grünem Wasserstoff

Kasten 5: CO₂-Vermeidung in der Stahlindustrie

Die Stahlindustrie in Deutschland arbeitet an der Einführung CO₂-armer, CO₂-neutraler und CO₂-freier Verfahren, in denen etwa Eisenerz mit Wasserstoff statt mit Kohlenstoff reduziert wird (CDA – Carbon Direct Avoidance), zum Teil aber auch an der weiteren Nutzung des CO₂ im industriellen Wertschöpfungsverbund (CCU – Carbon Capture Usage). CDA bietet für die Stahlindustrie in Europa und den Klimaschutz ein großes Potenzial. Auch die CO₂-Abscheidung und -Speicherung (Carbon Capture and Storage – CCS) kann für nicht anders zu vermeidende Prozessemissionen der Industrie eine mögliche Option sein.

In der Stahlindustrie verspricht der Einsatz von Wasserstoff für die CO₂-Reduzierung ein besonders großes Potenzial, u. a., da hier im Vergleich zu anderen Sektoren je Einheit eingesetztem grünen Wasserstoff verhältnismäßig große CO₂-Einsparungen erzielt werden.

Mit der schrottbasierten Elektrostahlproduktion steht darüber hinaus bereits heute für rund 30 Prozent des erzeugten Rohstahls ein treibhausgasärmeres Verfahren zur Verfügung. Dessen Anteil ist ausbaufähig, jedoch durch die limitierte Verfügbarkeit an Stahlschrott grundsätzlich begrenzt und aufgrund der variierenden Gehalte an Legierungsmetallen für bestimmte höherwertige Stahlgüter nur bedingt geeignet.

umzustellen (vgl. Tz 215 ff.). Die Bundesregierung wird geeignete Förderprogramme und Rahmenbedingungen für die energieintensiven Industrien schaffen und erforderliche Instrumente auf nationaler und europäischer Ebene verbessern bzw. neu einführen. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Stahlindustrie auch zukünftig sicherzustellen, bedarf es einer Chancengleichheit auf den globalen Märkten. Die Bundesregierung setzt sich daher innerhalb der EU und gegenüber Drittstaaten weiterhin für einen fairen Welthandel ein. Darüber hinaus strebt sie an, eine klimaschutzbedingte Abwanderung von CO₂-intensiver Produktion zu vermeiden (sog. Carbon Leakage). Ein wirksamer Carbon-Leakage-Schutz für die energieintensiven Industrien soll es ermöglichen, auf eine CO₂-arme und langfristig CO₂-freie Produktion umzustellen.

103. Deutschland soll ein technologieoffener, global führender Standort für die Automobilwirtschaft der Zukunft bleiben (vgl. Tabelle lfd. Nr. 68). Deshalb kommt die Bundesregierung im Rahmen der „Konzertierten Aktion Mobilität“ regelmäßig zu Spitzengesprächen mit den Akteuren der Automobilindustrie zusammen, um zügig politische Handlungsnotwendigkeiten zu identifizieren und in einer nachhaltigen Strategie Maßnahmen umzusetzen. Unter anderem wurde vereinbart, einen „Zukunftsfonds Automobilindustrie“ mit einer Milliarde Euro einzurichten. Neben Flottenerneuerungsprogrammen für Nutzfahrzeuge und kommunale Einsatzfahrzeuge sowie der Förderung des Ausbaus der Ladeinfrastruktur wird zudem die Innovationsprämie bis Ende des Jahres 2025 verlängert. Dies schafft auch einen langfristig verlässlichen Förderrahmen für einen schnellen Hochlauf der Elektromobilität. Das Maßnahmenpaket greift dabei einige Handlungsempfehlungen auf, die im Rahmen des „Transformationsdialogs Automobilindustrie“ erarbeitet wurden. Der Transformationsdialog wurde als Dialogplattform eingerichtet, um gemeinsam mit relevanten Akteuren

aus den Ländern, der Wirtschaft, der Forschung und besonders betroffenen Regionen die Auswirkungen des Strukturwandels in der Automobilindustrie und mögliche Handlungsoptionen zu erörtern (vgl. Tabelle lfd. Nr. 69 und 70).

104. Die Bundesregierung unterstützt den Aufbau einer forschungsbasierten und auf Nachhaltigkeit abzielenden Batterieproduktion in Europa. Gemeinsam stärken 14 europäische Mitgliedstaaten im Rahmen zweier IPCEIs eine auf Innovation gegründete Batterie-Wertschöpfungskette in Europa. Die Bundesregierung stellt im Rahmen der beiden Großvorhaben für in Deutschland durchgeführte Projekte bis zu drei Milliarden Euro Fördermittel zur Verfügung und hat die Koordination des zweiten Batterie-IPCEIs übernommen – mit knapp 50 Unternehmen das bisher größte durchgeführte IPCEI (vgl. Tabelle lfd. Nr. 71).

105. Die Luftfahrtindustrie und die Luftverkehrswirtschaft wurden als global agierende Mobilitätsbranche von der Corona-Pandemie unmittelbar und besonders hart getroffen. Ziel der Bundesregierung ist es, die Branche bei der Bewältigung der Krise sowie bei den erforderlichen Maßnahmen zum Klimaschutz zu unterstützen. Ein technologischer Schwerpunkt im aktuell anlaufenden Förderaufruf des Luftfahrtforschungsprogramms LuFo VI liegt auf klimafreundlichen Technologien (vgl. Tabelle lfd. Nr. 72). Ziel ist es, perspektivisch das Fliegen mit null Emissionen zu ermöglichen. Schlüsseltechnologien sind hybride Antriebssysteme auf Basis von Wasserstoff in Kombination mit Brennstoffzellen und Batteriesystemen. Deshalb wird die Bundesregierung das Programm ab 2021 unter anderem mit Mitteln aus der nationalen Wasserstoffstrategie (NWS) verstärken (vgl. Tz 216) und weitere Mittel aus der NWS sowie im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes für den Aufbau und die Begleitung der Produktion und Nutzung von strombasierten Flugkraftstoffen wie

Power-to-Liquid (PtL) fördern. Die Transformation zu CO₂-neutralen Kraftstoffen und völlig neuen zukunftsweisenden Antriebssystemen eröffnet dabei Chancen gerade auch in den bisherigen Kohleregionen.

106. Um die Schifffahrtsindustrie zu modernisieren, hat die Bundesregierung im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes zusätzlich eine Milliarde Euro für die umweltfreundliche Nutzung der Schifffahrt bereitgestellt. Unter anderem sollen die Forschung und Entwicklung sowie Innovationen gestärkt und unter anderem für eine Minderung der Luftschadstoffemissionen der Bau von LNG-Betankungsschiffen gefördert werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 73 und 74). Zudem wird die Bundesregierung den Bau von Landstromanlagen zur Reduzierung von Treibhaus-, Luft- und Lärmemissionen in den Häfen unterstützen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 75). Darüber hinaus unterstützt sie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in der maritimen Wirtschaft (vgl. Tabelle lfd. Nr. 76).

107. Die Sicherheits- und Verteidigungsindustrie leistet als Ausrüster der Polizeien und anderen zivilen Sicherheitsorganisationen sowie der Bundeswehr einen unverzichtbaren Beitrag zu unserer inneren und äußeren Sicherheit. Daher hat die Bundesregierung im Februar 2020 das neue Strategiepapier der Bundesregierung zur Stärkung der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie verabschiedet. Es dient als Leitbild für die Politik der Bundesregierung hinsichtlich der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie (vgl. Tabelle lfd. Nr. 77).

108. Raumfahrt und Raumfahrtanwendungen erweisen sich als ein Motor für gesamtwirtschaftlich bedeutende Innovationen. Über Technologietransfer und Spin-offs wirken sie maßgeblich in andere Wirtschaftsbereiche hinein. Deshalb stärkt die Bundesregierung die deutsche Raumfahrt und die Raumfahrttechnologien mit eigenen Förder-

programmen, z. B. mit dem Nationalen Programm für Weltraum und Innovation, mit der institutionellen Förderung des DLR, mit dem deutschen ESA-Beitrag, mittelbar auch über den deutschen Beitrag zum EU-Haushalt, aus dem u. a. EU-Raumfahrt-Vorhaben wie Galileo und Copernicus finanziert werden, sowie mit Bundesinitiativen für Innovations- und Technologietransfers wie „Raumfahrt bewegt!“ und „INNOspace“.

109. Geologische Daten helfen unter anderem dabei, den Untergrund umweltverträglich zu nutzen oder geologische Gefahren zu untersuchen und zu bewerten. Mit dem Geologiedatengesetz wurde eine umfassende Pflicht geschaffen, geologische Daten zu sichern. Hiermit sollen sie zur dauerhaften Lesbarkeit und Verfügbarkeit für alle geologischen Aufgaben des Bundes und der Länder erhalten bleiben. Die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten (Open Data) ist ein wesentliches Element des Gesetzes (vgl. Tabelle lfd. Nr. 78).

Mit Wagniskapital den Start-up-Standort Deutschland attraktiver gestalten

110. Damit innovative Start-ups in Deutschland entstehen und zu internationalen Wettbewerbern heranwachsen können, ist ausreichendes Wagniskapital von essenzieller Bedeutung. Die Bundesregierung baut daher das erfolgreiche Instrumentarium im Bereich der Wagniskapitalfinanzierung aus. Mit dem Fondsstandortgesetz sollen die steuerlichen Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei jungen Unternehmen besser an ihren Unternehmen beteiligen können. Gerade für junge Unternehmen stellt die Mitarbeiterkapitalbeteiligung ein wichtiges Instrument zur Gewinnung von Fachkräften und auch eine Finanzierungsmöglichkeit dar. Darüber hinaus wird mit diesem Gesetz auch eine beihilfefrei ausgestaltete Entlastung von Wagniskapitalfonds von der Umsatz-

steuer auf Verwaltungsdienstleistungen angestrebt sowie der Freibetrag für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen von 360 Euro auf 720 Euro verdoppelt. Damit wird zum 1. Juli 2021 ein bedeutender Wettbewerbsnachteil für den Wagniskapital-Standort abgebaut (vgl. Tabelle lfd. Nr. 79).

Angesichts des im internationalen Vergleich geringen Wagniskapitalaufkommens in Deutschland begrüßt der Sachverständigenrat das Maßnahmenpaket zur Unterstützung von Start-ups und kleinen mittelständischen Unternehmen in Höhe von zwei Milliarden Euro (vgl. JG Tz 521). Die Bundesregierung mildert damit die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Start-ups und kleine mittelständische Unternehmen ab (vgl. Tabelle lfd. Nr. 80) und fördert Investitionen in digitale Technologien und in digitales Knowhow (vgl. Tabelle lfd. Nr. 81). Mit den Beschlüssen vom 10. November 2019 und 25. August 2020 entschieden die Koalitionspartner der Bundesregierung, zehn Milliarden Euro für einen Beteiligungsfonds für Zukunftstechnologien („Zukunftsfonds“) bei der KfW bereitzustellen. Mit der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2021 ist die Grundlage dafür geschaffen worden, dass diese Mittel für einen zehnjährigen Investitionszeitraum zur Verfügung gestellt werden können. Der Zukunftsfonds wird Start-ups verstärkt die Möglichkeit bieten, über alle Phasen ihrer Unternehmensentwicklung in und über Deutschland hinaus zu wachsen, sowie neue Investorengruppen an den deutschen Ven-

ture-Capital-Markt heranführen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 82).

Rahmen für mehr Forschung und Entwicklung sowie Innovationen schaffen

111. Forschungsgetriebene Innovationen sind eine grundlegende Voraussetzung für die Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen. Mit der Hightech-Strategie 2025 hat die Bundesregierung ein strategisches Dach aufgespannt, unter dem alle wichtigen innovationspolitischen Maßnahmen zusammengeführt werden.

Gerade in wirtschaftlichen Krisenzeiten sind Investitionen in Forschung und Entwicklung besonders wichtig, um schnell wieder auf einen Wachstumspfad zu gelangen. Die Bundesregierung hat daher in ihrem Konjunkturpaket (vgl. Tz 11 ff.) einen klaren Fokus auf Forschung und Zukunftstechnologien gelegt. Unter anderem wurde mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz der Bemessungsgrundlagenhöchstbetrag für die steuerliche Forschungszulage für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2026 verdoppelt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 83).

112. Der Zusammenbruch von Wertschöpfungsketten und -netzwerken während der akuten Phase der Corona-Pandemie hat die Verletzlichkeit heutiger Wertschöpfungsstrukturen offenbart. Wertschöpfung als die Grundlage unseres Wohlstandes

Kasten 6: Innovationen in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie



Angemessene Ausgaben für Forschung und Entwicklung sind Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (als Teil von Nachhaltigkeitsziel 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur). Bis 2025 sollen die Ausgaben von Bund, Ländern und Wirtschaft für Forschung und Entwicklung von etwa 3,17 Prozent (2019) auf 3,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts steigen.

ist somit künftig weiter zu denken und es sind Optionen für das Gestalten souveräner und nachhaltiger Wertschöpfung zu entwickeln. Mit dem Forschungsprogramm „Zukunft der Wertschöpfung“ im Jahr 2021 – mit dem auch die bisherige Programmlinie „Zukunft der Arbeit“ fortgeführt wird – setzt die Bundesregierung dort an (vgl. Tabelle lfd. Nr. 84). Zudem regt sie im Rahmen des Innovationswettbewerbs „Gesellschaft der Ideen“ die Zivilgesellschaft zur Entwicklung sozialer Innovation an (vgl. Tabelle lfd. Nr. 85).

113. Der Sachverständigenrat betont zu Recht die hohe Bedeutung des Wissens- und Technologietransfers, um den vollen gesellschaftlichen Nutzen öffentlicher Forschung zu erschließen (vgl. JG Tz 591). Die Bundesregierung hat die insbesondere auch auf Kooperationen zwischen Forschung und kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) ausgerichtete themenoffene Innovationsförderung fortgeführt, weiter verbessert und ausgebaut. Ziel ist es, Forschungsergebnisse schneller anwenden zu können und an den Markt zu bringen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 86 und 87).

Die Agentur für Sprunginnovationen hat mit der Gründung der SprinD GmbH ihre Arbeit aufgenommen. Sie hilft, radikale technologische und marktverändernde Innovationen voranzutreiben. Im Juli 2020 wurden erste Ideen für potenzielle

Forschungsvorhaben in zukünftigen Tochtergesellschaften benannt. Der Aufsichtsrat hat sich im September 2020 konstituiert und der Gründung der ersten Tochtergesellschaft zugestimmt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 88).

114. Um den Innovationsstandort Deutschland zu stärken, setzt die Bundesregierung verstärkt Reallabore ein, insbesondere als Teil einer digitalen Ordnungspolitik. Mithilfe solcher Testräume für Innovation und Regulierung sollen einerseits neue Technologien und Geschäftsmodelle erprobt werden. Andererseits sollen darin wichtige Erfahrungen mit Blick auf die regulatorischen Rahmenbedingungen gewonnen werden, um diese verantwortungsvoll mit dem Ziel größerer Innovationsoffenheit weiterzuentwickeln (vgl. Tabelle lfd. Nr. 89). Die Bundesregierung verbessert die Voraussetzungen für Reallabore weiter, etwa durch eine Arbeitshilfe zur rechtssicheren Formulierung von Experimentierklauseln. Zugleich werden Reallabore durch etablierte Vernetzungs- und Informationsangebote wie das Netzwerk Reallabore, das Handbuch Reallabore und den Innovationspreis Reallabore unterstützt.

Kasten 7: Reallabore in Europa

Im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft wurden am 16. November 2020 Ratsschlussfolgerungen zu Reallaboren und Experimentierklauseln angenommen, welche die Innovationskraft und Resilienz der EU stärken. Mit ihrem Beschluss haben sich die 27 EU-Mitgliedstaaten erstmals auf ein gemeinsames Verständnis über Reallabore sowie Experimentierklauseln und deren Potenziale u. a. zur Verbesserung der Innovationskraft und des regulatorischen Lernens geeinigt. Der Rat unterstützt die EU-Kommission dabei, Reallabore und Experimentierklauseln in Zukunft stärker bei der Rechtssetzung zu nutzen. Zudem stoßen die EU-Mitgliedstaaten einen Austausch von Erfahrungen und Best Practices an, über den die EU-Kommission im Jahr 2021 berichten soll – verbunden mit konkreten Empfehlungen, wie die Nutzung von Reallaboren und Experimentierklauseln in der EU sowie auf EU-Ebene weiterentwickelt werden soll.

C. Haushaltspolitisch angemessen und verantwortungsvoll auf die Krise reagieren

115. Die Bundesregierung hat mit umfangreichen fiskalischen Maßnahmen auf die Herausforderungen der Corona-Pandemie reagiert und damit auch nach Ansicht des Sachverständigenrats zur Stabilisierung der Wirtschaft beigetragen. Sie konnte dabei Spielräume nutzen, die sie mit der soliden Finanzpolitik der vergangenen Jahre erarbeitet hat. So hat der Bund zwischen 2014 und 2019 keine neuen Schulden aufgenommen. Im Jahr 2019 lag die Verschuldung des Gesamtstaats erstmals seit 2002 wieder unter dem Maastricht-Referenzwert von 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Die Finanzpolitik zur Stabilisierung der Wirtschaft setzt die Bundesregierung auch im Jahr 2021 fort, solange es die Corona-Krise erforderlich macht. Hierzu gehören auch geringe Belastungen der Wirtschaft durch Steuern und Abgaben und die Vermeidung von Steuererhöhungen für die Bürgerinnen und Bürger, um aus der Krise herauszuwachsen. Mit dem Abklingen der Corona-Krise wird der Fokus zunehmend auf der Konsolidierung des Staatshaushalts liegen. Hierfür gilt es weiterhin, mittel- und langfristige Wachstumspotenziale durch möglichst günstige Rahmenbedingungen für die Wirtschaft und gezielte zukunftsgerichtete Investitionen zu stärken.

116. Seit dem Ausbruch der Corona-Krise ist die haushaltspolitische Ausgangslage erheblich herausfordernder geworden. Mit zwei Nachtragshaushalten 2020 hat die Bundesregierung die erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Finanzierung der Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbewältigung und der Maßnahmen des Konjunkturprogramms geschaffen (vgl. Tz 7 ff.). Dies führte zu der bisher höchsten Nettokreditaufnahme des Bundes in Höhe von

rund 130 Milliarden Euro. Vor dem Inkrafttreten des Nachtragshaushalts musste die sogenannte „Notfallklausel“ der Schuldenregel aktiviert werden, um eine über die normalen Begrenzungen hinausgehende Kreditaufnahme zu ermöglichen. Gleichzeitig wurde ein Tilgungsplan nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 7 GG durch den Deutschen Bundestag verabschiedet. Dieser verpflichtet die Bundesregierung, die über die Grenzen der Schuldenregel hinaus aufgenommenen Kredite über 20 Jahre ab dem Jahr 2023 zurückzuführen.

117. Auch der Bundeshaushalt 2021 ist von den Erfordernissen der Corona-Pandemie geprägt. Die umfangreichen Maßnahmen, die im Hinblick auf die Bekämpfung der Pandemie weiterhin geboten sind, machen im Haushaltsjahr 2021 erneut eine außergewöhnlich hohe Nettokreditaufnahme in Höhe von 179,8 Milliarden Euro im Soll erforderlich. Auch für den Bundeshaushalt 2021 hat der Deutsche Bundestag beschlossen, dass nach wie vor eine außergewöhnliche Notsituation besteht, welche das erneute Überschreiten der Kreditobergrenze nach Artikel 115 Absatz 2 GG begründet. Der in diesem Zusammenhang beschlossene Tilgungsplan verpflichtet die Bundesregierung, die über die Grenzen der Schuldenregel hinaus aufgenommenen Kredite über 17 Jahre ab dem Jahr 2026 zurückzuführen. Diese Tilgungsverpflichtung tritt zu der zuvor genannten Tilgungsverpflichtung hinzu.

118. Der finanzielle Spielraum des Bundes wird für längere Zeit erheblich durch die Tilgungspläne zu den im Rahmen des Nachtragshaushalts 2020 und des Haushalts 2021 beschlossenen, die Regelgrenze der Schuldenregel überschreitenden Teilen der jeweiligen Neuverschuldung eingeschränkt. Der Sachverständigenrat sieht die Inanspruchnahme der Ausnahmeklausel der Schuldenbremse in den Jahren 2020 und 2021 als gerechtfertigt an

(vgl. JG Tz 216). Er schlägt jedoch vor, die nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 7 GG beschlossenen Tilgungspläne flexibler auszugestalten. Zudem empfiehlt er eine Übergangsphase bis 2024, in der die Kreditaufnahme weniger restriktiv gehandhabt würde, als geplant (vgl. JG Tz 222). Aus Sicht der Bundesregierung wirken die im Finanzplanzeitraum geplanten Entnahmen aus der Rücklage vergleichbar, die ebenfalls dazu beitragen, den finanzpolitischen Herausforderungen gerecht zu werden.

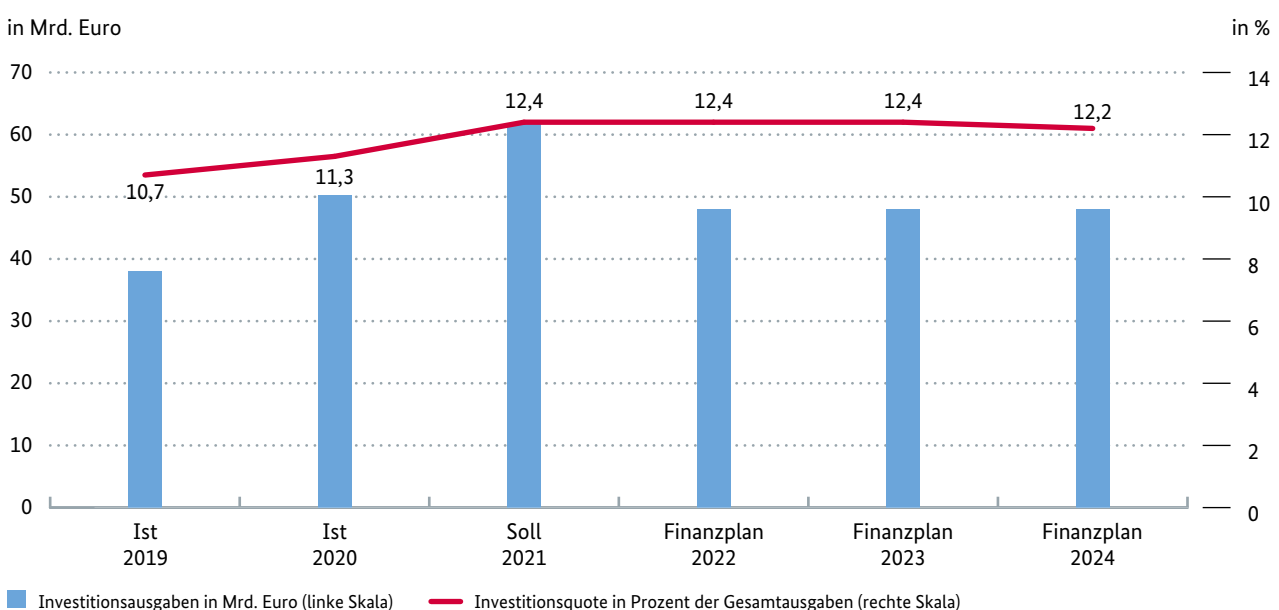
119. Der Sachverständigenrat argumentiert, dass öffentliche Investitionen das Wachstumspotenzial stärken und in einer konjunkturellen Schwächephase positive Ertragserwartungen auslösen können (vgl. JG Tz 177). Die Bundesregierung teilt diese Einschätzung. Um die Grundlagen für künftiges Wachstum langfristig und nachhaltig zu stärken, setzt sie weiterhin wichtige investive Akzente vor allem für einen grünen und digitalen Wandel. Die Investitionsausgaben in haushalterischer Abgren-

Kasten 8: Staatsfinanzen und Nachhaltigkeit



Stabile Staatsfinanzen und gute Investitionsbedingungen sind Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (als Teil von SDG 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum). Deutschland hat die europäischen Fiskalregeln mit Blick auf die Staatsdefizitquote und die Schuldenstandsquote 2019 erfüllt. 2020 ist die Schuldenstandsquote infolge der Corona-Pandemie stark gestiegen.

Schaubild 10: Investitionsausgaben des Bundes 2019 bis 2024



Quelle: Berechnungen des Bundesministeriums der Finanzen.

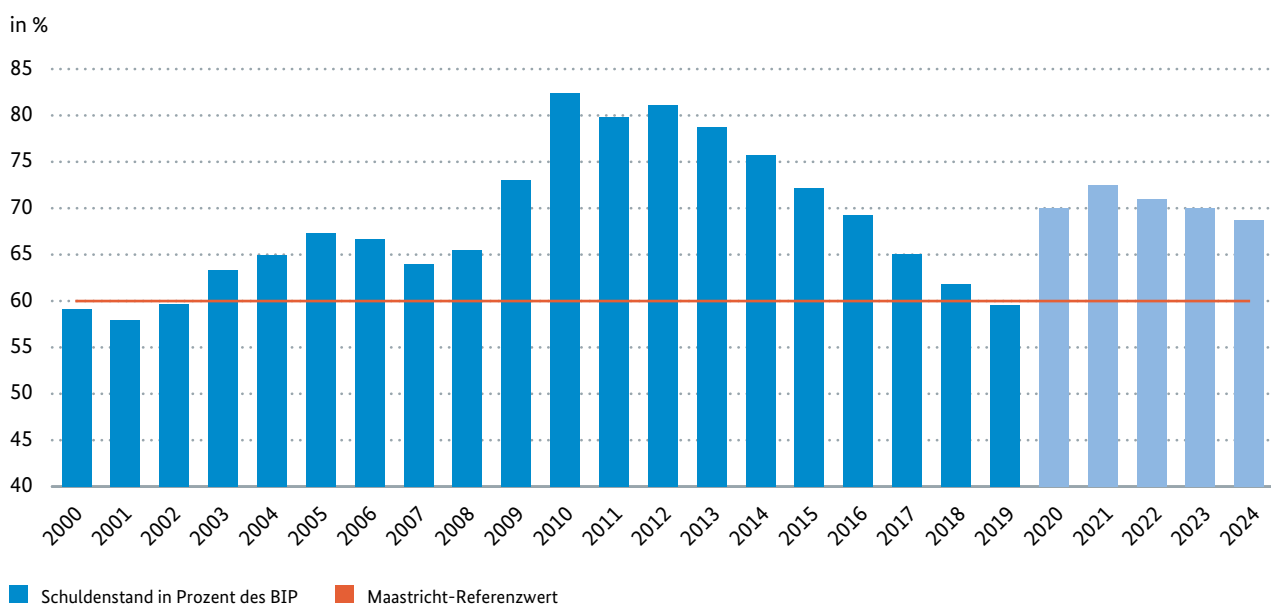
zung belaufen sich im laufenden Haushaltsjahr auf rund 61,9 Milliarden Euro und werden im Finanzplanungszeitraum auf einem Niveau von rund 48 Milliarden Euro jährlich stabilisiert, das erheblich über dem Vorkrisenniveau liegt. Hürden wie Planungs- und Verwaltungskapazitäten sowie Regulierungen, die einer zeitnahen Umsetzung von öffentlichen Investitionen entgegenstehen, werden sowohl im Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket als auch im Zukunftspaket adressiert (vgl. Tz 11 ff.).

120. Aufgrund der stark expansiven Finanzpolitik und der durch die erheblichen Wachstumseinbußen bedingten Steuermindereinnahmen wies der Bund (einschließlich seiner Extrahaushalte) im vergangenen Jahr in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes ein Finanzierungsdefizit in Höhe von 98,3 Milliarden

Euro aus und trug somit deutlich zum gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizit in Höhe von 158,2 Milliarden Euro bei. Bedingt durch das hohe Finanzierungsdefizit des Staatshaushalts, Bestandsveränderungen durch Garantieübernahmen und das niedrigere BIP ist die Maastricht-Schuldenquote zum Ende des Jahres 2020 auf voraussichtlich 70 Prozent des BIP angestiegen und hat damit die Maastricht-Obergrenze von 60 Prozent des BIP wieder überschritten (vgl. Schaubild 11).

121. Die Corona-Pandemie wird auch im laufenden Jahr erhebliche Auswirkungen auf die Staatsfinanzen haben. Im Jahr 2021 könnte das Defizit laut aktueller Projektion auf rund sieben Prozent des BIP steigen. Dabei wirkt das Konjunkturprogramm der Bundesregierung stabilisierend auf Wachstum und Beschäftigung. Der Sachverständigenrat schätzt, dass das Konjunkturprogramm der Bundesregierung das BIP im Jahr 2020 um

Schaubild 11: Entwicklung der Maastricht-Schuldenstandsquote



Quellen: bis 2019: Deutsche Bundesbank; ab 2020: Projektion Bundesministerium der Finanzen, Stand Dezember 2020, auf Viertelprozentpunkte gerundet.

etwa 0,7 bis 1,3 Prozent sowie um 0,4 bis 0,7 Prozent im Jahr 2021 erhöhen wird (vgl. JG Tz 97, 163 f.). Dies entspricht jeweils einem Fiskalmultiplikator von 0,6 bis 1,0 und korrespondiert mit aktuellen Einschätzungen der Bundesregierung. Die langfristige Rendite des Konjunkturpakets dürfte durch die wachstumsfördernden Maßnahmen aus Sicht der Bundesregierung höher liegen.

Die Finanzpolitik bleibt im Ergebnis im Jahr 2021 expansiv ausgerichtet. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Schuldenquote 2021 nochmals steigen wird, auf 72 ½ Prozent des BIP. Die Wirkung des hohen Staatsdefizits auf die Schuldenstandsquote wird dabei zum Teil kompensiert durch das erwartete Wirtschaftswachstum. In den folgenden Jahren wird die Schuldenquote dann aller Voraussicht nach kontinuierlich zurückgehen. Zu diesem erwarteten Rückgang dürften die sich erholende wirtschaftliche Entwicklung, die Rückkehr zu einer geringeren Neuverschuldung und die anhaltend niedrigen Zinsen beitragen. Im Jahr 2024 wird die Schuldenquote voraussichtlich bei 68 ¾ Prozent des BIP liegen.

Konjunkturelle Impulse setzen, nachhaltiges Wachstum stärken

122. Die Bundesregierung hat ein umfangreiches Konjunkturprogramm auf den Weg gebracht, das in der Summe der Haushaltsansätze für 2020 und 2021 ein Gesamtvolumen von rund 180 Milliarden Euro aufweist, darunter rund 40 Milliarden Euro in 2021 für die Corona-Unternehmenshilfen. Es setzt erhebliche Impulse, um die Unternehmen zu unterstützen, Arbeitsplätze zu sichern und die Kaufkraft der Bürgerinnen und Bürger zu stärken. Wesentliche Instrumente des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets (vgl. Übersicht 2) sind bereits zum 1. Juli 2020 in Kraft getreten und konnten so schnell zur konjunkturellen Erholung beitragen.

123. Gleichzeitig investiert die Bundesregierung mit dem Zukunftspaket des Konjunkturprogramms (vgl. Übersicht 3) rund 50 Milliarden Euro in Maßnahmen und Programme zur Förderung von Klimaschutz und nachhaltiger Mobilität, zur weiteren Verbesserung von Bildung und Forschung sowie zur Ausweitung der Digitalisierung.

Länder und Kommunen gezielt unterstützen

124. Der Bund unterstützt auch die Länder und Kommunen bei der Bewältigung der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie und bei der Finanzierung wichtiger Zukunftsaufgaben. Damit versetzt er unter anderem die Kommunen in die Lage, auch angesichts krisenbedingt sinkender Einnahmen wichtige Investitionen vornehmen zu können. Unbenommen der Unterstützung in der Krise setzt der Bund seine bisherigen umfangreichen Entlastungen der Länder und Kommunen im sozialen, im Familien- und Bildungs- sowie im Investitions- und Verkehrsbereich fort. Auch übernimmt der Bund weiterhin Teile der flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Kommunen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 90).

125. Mit dem Konjunkturprogramm wurde eine Reihe von Entlastungs- und Unterstützungsmaßnahmen für die Kommunen beschlossen. So gleichen Bund und Länder je zur Hälfte die gemeindlichen Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020 pauschal aus (Mehrausgaben Bund rund 6,1 Milliarden Euro, vgl. Tabelle lfd. Nr. 91). Damit werden die Gemeindehaushalte in Zeiten der Pandemie massiv gestärkt. Die Mindereinnahmen von Ländern und Kommunen aus der Gewährung des Kinderbonus (2,5 Milliarden Euro, vgl. Tz 146) sowie aus der Senkung der Umsatzsteuersätze im zweiten Halbjahr 2020 (Teilausgleich in Höhe von 6,1 Milliarden Euro, vgl. Tz 146) übernimmt der Bund vollständig. Die Überprüfung und Umsetzung des Ausgleichs von erst im Jahr 2021 kas-

senwirksam werdenden Mindereinnahmen von Ländern und Kommunen aus der Senkung der Umsatzsteuersätze im 2. Halbjahr 2020 steht noch aus. Darüber hinaus trägt die einmalige Erhöhung der Regionalisierungsmittel im Jahr 2020 um 2,5 Milliarden Euro zum Ausgleich Corona-bedingter finanzieller Nachteile des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) bei (vgl. Tz 66). Für eine weitere Entlastung der Kommunen sorgt die Verlängerung der Übergangsfrist für die Neuregelung der Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2022 durch das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (vgl. Tz 145).

126. Mit dem „Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder“ wurde die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft um 25 Prozentpunkte erhöht (vgl. Tabelle lfd. Nr. 92). Dies entlastet die Kreise und kreisfreien Städte im Jahr 2020 um rund 3,4 Milliarden Euro. Im Jahr 2021 wird die Entlastung voraussichtlich 3,9 Milliarden Euro betragen, da 2021 voraussichtlich mehr Menschen auf den Schutz der Grundversorgung für Arbeitsuchende angewiesen sein werden. Zudem übernimmt der Bund dauerhaft zusätzlich Kosten aus den Zusatzversorgungssystemen der DDR (AAÜG) im Umfang von etwa 340 Millionen Euro pro Jahr (vgl. Tabelle lfd. Nr. 93).

127. Für den Kapazitätsausbau im Bereich von Kindertagesstätten und Krippen wird bis Ende 2021 im Rahmen des 5. Investitionsprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung eine weitere Milliarde Euro dem Sondervermögen „Kinderbetreuungs-ausbau“ zugeführt (vgl. Tz 167). Um den Ausbau von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Grundschulkinder zu beschleunigen, stellt der Bund in dieser Legislaturperiode zusätzlich zu den bereits im Koalitionsvertrag verabredeten zwei Milliarden Euro weitere bis zu 1,5 Mil-

liarden Euro für Investitionen aus dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket bereit (vgl. Tz 167). Des Weiteren stockt der Bund den Digitalpakt Schule um 1,5 Milliarden Euro auf, um zeitlich befristet IT-Administratoren auszubilden und zu fördern sowie Lehrkräfte und Schüler mit mobilen Endgeräten auszustatten (vgl. Tz 94).

128. Im Rahmen des Zukunftspakets fördert die Bundesregierung gezielt klimafreundliche öffentliche Investitionen. Davon profitieren die Kommunen durch eine Aufstockung der Bundesförderprogramme zur energetischen Sanierung kommunaler Gebäude (vgl. Tz 213). Soziale Dienste und Einrichtungen werden mit zwei neuen Förderprogrammen bei Klimaanpassungsmaßnahmen und bei der Umstellung ihrer Flotten auf Elektrofahrzeuge unterstützt. Neben der Städtebauförderung unterstützt der Bund mit dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ und dem „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ Städte und Gemeinden dabei, ihre städtebaulichen Strukturen zukunftsorientiert weiterzuentwickeln (vgl. Tabelle lfd. Nr. 95). Zudem wird das Programm „Förderung von Modellprojekten Smart Cities“ um 500 Millionen Euro Programmmittel aufgestockt. Bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (vgl. JWB 2020, Tz 61) unterstützt der Bund Länder und Kommunen zusätzlich, wenn die Länder und Kommunen das gemeinsame Architekturkonzept flächendeckend umsetzen.

129. Um den Öffentlichen Gesundheitsdienst zu stärken und den Schutz vor Pandemien zu verbessern, stellt der Bund in den kommenden Jahren insgesamt vier Milliarden Euro für den Personal-ausbau sowie die Digitalisierung und Modernisierung der Strukturen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zur Verfügung (vgl. Tz 186). Investitionen in moderne Notfallkapazitäten, die

Digitalisierung und IT-Sicherheit der Krankenhäuser werden über den neugeschaffenen „Krankenhauszukunftsfonds“ gefördert. Hier werden zusätzlich drei Milliarden Euro an Bundesmitteln gewährt (vgl. Tz 182).

130. Zum Zweck des Infektionsschutzes fördert der Bund die coronagerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten mit bis zu 500 Millionen Euro (vgl. Tabelle lfd. Nr. 94).

131. An den im Zuge des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (vgl. Tz 180) sowie des Corona-Steuerhilfegesetzes (vgl. Tz 146) im Infektionsschutzgesetz vorgenommenen Leistungsverbesserungen im Falle eines Verdienstauffalls von Eltern bei Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen bzw. bei behördlich angeordneter Absonderung von zu betreuenden Personen hat sich der Bund bereit erklärt, sich zur Hälfte zu beteiligen.

132. Bereits seit 2015 stellt der Bund den Ländern über den Kommunalinvestitionsförderungsfonds – verteilt auf zwei Förderprogramme „Infrastrukturprogramm“ und „Schulsanierungsprogramm“ – Finanzhilfen in Höhe von insgesamt sieben Milliarden Euro zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen zur Verfügung. Wegen Kapazitätsengpässen in den kommunalen Bauverwaltungen und insbesondere in der Bauwirtschaft, die die Umsetzung von kommunalen Investitionsprojekten verzögern, wurden die Förderzeiträume für beide Programme im April 2020 jeweils um ein Jahr verlängert (vgl. Tabelle lfd. Nr. 96).

Regionalpolitik weiterentwickeln, Regionen im Strukturwandel unterstützen

133. Der durch die Corona-Pandemie bedingte Einbruch der ökonomischen Aktivitäten wirkt sich auch auf regionaler Ebene aus. Ob die Pandemie längerfristige, strukturverändernde regionale Auswirkungen hat, lässt sich derzeit noch nicht abschließend beantworten. Ungeachtet dieser aktuellen Entwicklungen bestehen in Deutschland weiterhin erhebliche regionale Unterschiede bei der Wirtschaftskraft, den Einkommen, der Erwerbstätigkeit und der Arbeitslosigkeit. Die Bundesregierung richtet ihre regionalpolitischen Maßnahmen – auch vor dem Hintergrund des Ziels gleichwertiger Lebensverhältnisse – auf alle strukturschwachen Regionen im Bundesgebiet aus.

134. Um regionale Potenziale besser auszuschöpfen, hat die Bundesregierung ihre regionenbezogene Förderung neu aufgestellt und ein gesamtdeutsches Fördersystem zur Stärkung aller strukturschwachen Regionen in Ost und West ab dem 1. Januar 2020 geschaffen. In diesem gesamtdeutschen Fördersystem werden über 20 Programme aus insgesamt sechs Bundesressorts gebündelt, die einen Schwerpunkt auf die Förderung strukturschwacher Regionen gelegt haben. Orientierungspunkt für die räumliche Konzentration ist die GRW-Fördergebietskulisse. Einzelne Programme weichen mit einer eigenen Kulisse davon ab und die Programme bleiben inhaltlich und finanziell autonom. Wegen der Ende 2021 auslaufenden Leitlinien für Regionalbeihilfen der Europäischen Kommission, die den beihilferechtlichen Rahmen für die GRW-Gebietskulisse bilden, diskutiert die Bundesregierung mit den Ländern aktuell die Kriterien für das Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) mit Wirkung ab dem Jahr 2022 mit einer spürbar gestärkten demografischen Komponente. Ziel ist hierbei ein angemessener

Handlungsspielraum zur Unterstützung strukturschwacher Regionen auch in der nächsten Förderperiode von 2022 bis 2027.

135. Die Bundesmittel für die GRW wurden im Rahmen des Konjunkturpakets für die Jahre 2020 und 2021 um jeweils 250 Millionen Euro aufgestockt und die Innovationsförderung im Rahmen der GRW ausgebaut. Insgesamt stehen damit für das Jahr 2021 Mittel in Höhe von 919 Millionen Euro bereit, mit denen Ausgaben der Länder in gleicher Höhe kofinanziert werden können. Befristet erleichterte Förderbedingungen für gewerbliche Investitionsvorhaben und höhere Fördersätze für Investitionen in die wirtschaftsnahe Infrastruktur sollen Investitionsanreize von Unternehmen und Kommunen in der Corona-Pandemie stärken.

Im Frühjahr dieses Jahres wird die Bundesregierung als Bestandteil des Gesamtdeutschen Fördersys-

tems das neue Programm „Zukunft Region“ starten, welches sich als Ideenwettbewerb an Kommunen in strukturschwachen Regionen richtet. In begrenztem Ausmaß können im Sinne einer präventiven Regionalpolitik auch Regionen außerhalb des GRW-Fördergebiets gefördert werden.

136. Mit dem Gesetz zur Änderung des GRW-Gesetzes soll die bedarfsgerechte verkehrliche Anbindung von GRW-geförderten Industrie- und Gewerbegebieten an das überregionale Straßennetz erleichtert werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 97).

137. Das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen (StStG) ist am 14. August 2020 in Kraft getreten und setzt die strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ um. Bis zum Jahr 2038 erhalten Braunkohleregionen Finanzhilfen von bis zu 14 Milliarden Euro für besonders bedeutsame

Schaubild 12: Gesamtdeutsches Fördersystem



Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

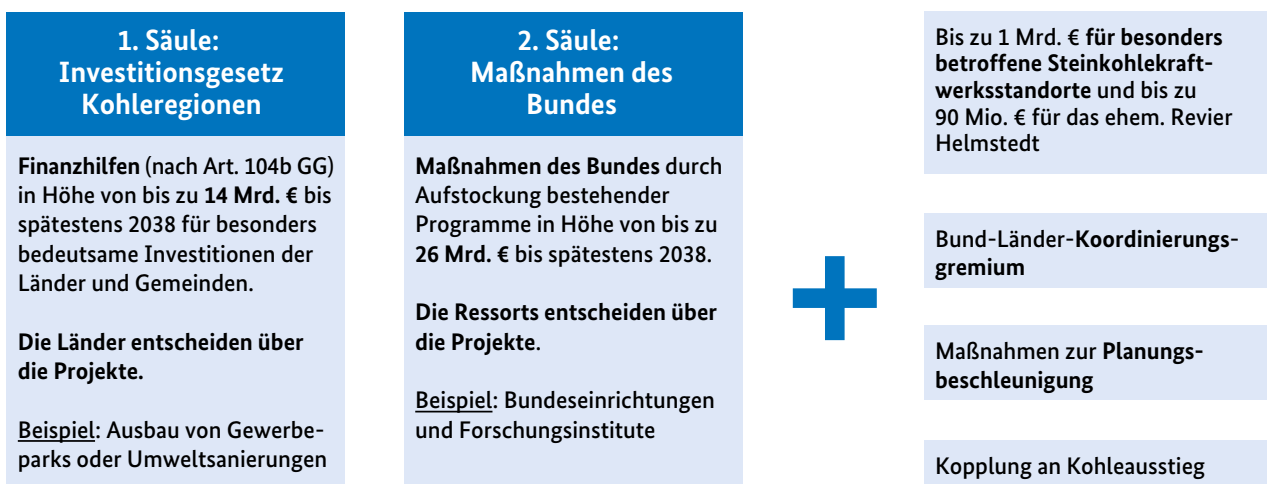
Investitionen von Ländern und Gemeinden. Zudem unterstützt der Bund die Regionen durch weitere Maßnahmen in seiner eigenen Zuständigkeit mit bis zu 26 Milliarden Euro bis 2038. Außerdem erhalten ausgewählte Steinkohlekraftwerksstandorte und das ehemalige Revier Helmstedt bis zu 1,09 Milliarden Euro. Der Mittelabfluss der bereitgestellten Gelder wird durch ein neues Bund-Länder-Koordinierungsgremium sichergestellt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 98).

138. Mit dem am 14. August 2020 in Kraft getretenen Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) in Verbindung mit den Anpassungsgeld-Richtlinien hat die Bundesregierung ein Anpassungsgeld (APG) für Beschäftigte ab 58 Jahren eingeführt, denen ein früherer Übergang in den Ruhestand durch die Gewährung des APG für längstens fünf Jahre erleichtert werden soll. Damit sollen die sozialen Folgen der Reduzierung und Beendigung der Verstromung von Braun- und Steinkohle abgefedert werden.

139. Die Europäische Kohäsions- und Strukturpolitik ist mit einem Anteil von rund einem Drittel am EU-Budget (354,7 Milliarden Euro für die Förderperiode 2014–2020) das zentrale Instrument der Europäischen Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik. Auch für Deutschland hat die Kohäsionspolitik hohe wirtschafts- und sozialpolitische Bedeutung. Aus den Europäischen Strukturfonds hat Deutschland in der vergangenen Förderperiode insgesamt über 19 Milliarden Euro erhalten.

140. Die unter der deutschen EU-Ratspräsidentschaft erzielte Einigung zum künftigen Mehrjährigen Finanzrahmen der EU 2021–2027 (MFR) sieht für Deutschland für die kommende Förderperiode Strukturfondsmittel in Höhe von 16,4 Milliarden Euro vor (vgl. Kasten 13). Davon entfallen rund 8,4 Milliarden Euro auf die – vorwiegend ostdeutschen – Übergangsregionen und 7,0 Milliarden Euro auf die – vorwiegend westdeutschen – stärker entwickelten Regionen. Die EU-Kohäsionspolitik konzentriert sich auch weiterhin auf zentrale Politikziele wie den innovativen und intelligen-

Schaubild 13: Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen



Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

ten wirtschaftlichen Wandel, den Klima- und Umweltschutz sowie ein sozialeres Europa.

141. Zusätzlich zu den klassischen Strukturfonds (Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung, EFRE und Europäischer Sozialfonds Plus, ESF+) erhält Deutschland im Bereich der Strukturpolitik Mittel aus dem Aufbauinstrument Next Generation EU (NGEU), das in Reaktion auf die Corona-Pandemie auf europäischer Ebene geschaffen wurde (vgl. Tz 234). Über das neue Programm ReactEU erhält Deutschland etwa 2,4 Milliarden Euro, die über die laufenden Strukturfondsprogramme (EFRE und ESF) und den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie verausgabt werden sollen. Aus dem neu geschaffenen Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund, JTF) erhält Deutschland etwa 2,2 Milliarden Euro. Der JTF ist Teil des Green Deals. Die Mittel aus dem JTF stehen den Regionen zur Verfügung, die besonders stark vom Strukturwandel betroffen sind, darunter insbesondere den Braunkohlerevieren. Hinzukommen Aufbaumittel aus dem NGEU in Höhe von rund 710 Millionen Euro, die der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung ländlicher Räume (ELER) in Deutschland in den Jahren 2021 und 2022 erhalten soll. Diese zusätzlichen Mittel sollen für Maßnahmen eingesetzt werden, die die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Landwirtschaft und ländliche Räume abmildern. Dabei sollen auch Ziele des Green Deals verfolgt werden.

Die Krise abfedern, steuerliche Rahmenbedingungen wachstumsfreundlich und international wettbewerbsfähig und fair gestalten

142. Gezielte steuerliche Maßnahmen tragen dazu bei, die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie für Bürgerinnen und Bürger, Selbständige und Unternehmen abzufedern. Sie ergänzen die umfassenden

steuerlichen Maßnahmen dieser Legislaturperiode, die neben Unternehmen insbesondere Familien sowie Bürgerinnen und Bürger mit kleinen und mittleren Einkommen finanziell besserstellen. Allein durch das Zweite Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz, vgl. Tz 144) und die Änderung beim Solidaritätszuschlag (vgl. JWB 2020, Tz 106) werden Einkommensteuerzahlerinnen und -zahler 2021 um gut 17 Milliarden Euro und 2022 um gut 22 Milliarden Euro entlastet. Dies sind die größten unbefristeten Steuersenkungen der letzten Jahre.

143. Steuerpolitische Handlungsschwerpunkte bleiben u. a. auch die fortlaufenden Aufgaben im Bereich der Steuervereinfachung und der Modernisierung des Steuervollzugs sowie die Stärkung der Steuergerechtigkeit im nationalen und internationalen Rahmen. Darüber hinaus ist es erforderlich, das Unternehmensteuerrecht laufend an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen, damit deutsche Unternehmen und insbesondere der Mittelstand dauerhaft steuerlich wettbewerbsfähig bleiben können. Dazu gehört unter anderem eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Personenhandelsgesellschaften, indem diesen mit der Einführung einer Option zur Körperschaftsteuer ermöglicht werden soll, steuerlich wie eine Kapitalgesellschaft behandelt zu werden.

144. Die Bundesregierung hat als unmittelbare Reaktion auf die Corona-Pandemie noch im März eine Reihe steuerlicher Maßnahmen ergriffen, um Arbeitsplätze zu schützen und Unternehmen zu unterstützen. Die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen wurden verbessert und die Herabsetzung von Ertragsteuer-Vorauszahlungen wurde erleichtert (vgl. Tabelle lfd. Nr. 99). Für private Investitionen in digitale Produkte und Anwendungen will die Bundesregierung eine Regelung

über verbesserte steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten für digitale Wirtschaftsgüter einführen.

145. Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie (Corona-Steuerhilfegesetz) werden besonders betroffene Akteure unterstützt. Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld werden unter bestimmten Bedingungen beim Beschäftigten steuerfrei gestellt. Darüber hinaus können Arbeitgeber Beschäftigten Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bis zu einem Betrag von 1.500 Euro in der Zeit vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2021 steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen oder als Sachlohn gewähren, sofern die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Ein weiteres Instrument ist die zeitlich befristete Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für bestimmte Leistungen im Gastronomiebereich (vgl. Tabelle lfd. Nr. 100).

146. Das Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) bündelt überwiegend kurzfristig wirksame steuerliche Maßnahmen zur Stärkung der Kaufkraft und konjunkturellen Erholung. Hervorzuheben sind insbesondere die befristete Senkung des Umsatzsteuersatzes von 19 Prozent auf 16 Prozent bzw. des ermäßigten Satzes von sieben Prozent auf fünf Prozent, der einmalige Kinderbonus von 300 Euro und die Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende um 2.100 Euro auf 4.008 Euro. Darüber hinaus wurden die Höchstbeträge für den steuerlichen Verlustrücktrag für die Jahre 2020 und 2021 angehoben und ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag für 2020 schon mit der Steuererklärung 2019 unmittelbar nutzbar und finanzwirksam zu machen. Dadurch wird der

Verlustrücktrag ausgeweitet. Auch der Sachverständigenrat weist darauf hin, dass Unternehmen durch eine Ausweitung des Verlustrücktrags unbürokratisch, einfach umsetzbar und zügig unterstützt werden (vgl. JG Tz 151 f.). Weitere zentrale Maßnahmen sind die befristete Erhöhung der steuerlichen Forschungszulage (vgl. JWB 2020, Tz 107) und die befristete Einführung einer degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden. Dauerhaft werden die Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 35 EStG) verbessert, der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände bei der Gewerbesteuer verdoppelt und die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer zeitlich verschoben (vgl. Tabelle lfd. Nr. 101).

147. Mit dem Zweiten Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz) werden das Kindergeld ab dem 1. Januar 2021 um weitere 15 Euro pro Kind und Monat angehoben und der steuerliche Kinderfreibetrag entsprechend angepasst. Damit wird die im Koalitionsvertrag für diese Legislaturperiode beschlossene Erhöhung des Kindergeldes um insgesamt 25 Euro pro Kind und Monat abschließend umgesetzt. Ferner wird der Einkommensteuertarif ab dem Jahr 2021 durch Anhebung des Grundfreibetrags und Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte angepasst. Damit werden die verfassungsrechtlich gebotene Freistellung des steuerlichen Existenzminimums gewährleistet und die Effekte der kalten Progression auf tariflicher Ebene ausgeglichen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 102).

148. Das Jahressteuergesetz 2020 umfasst steuerliche Maßnahmen zur Kurzarbeit und verbilligte Wohnraumüberlassung. Auch Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung sind enthalten. Investitionen kleinerer und mittlerer Unterneh-

men werden durch eine verbesserte und zielgenauere Ausgestaltung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG steuerlich stärker gefördert. So werden die bislang maßgebenden unterschiedlichen Betriebsgrößengrenzen als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen durch eine für alle Einkunftsarten geltende Gewinngrenze von 200.000 Euro ersetzt. Dadurch profitieren deutlich mehr kleine und mittelständische Unternehmen. Des Weiteren werden die begünstigten Investitionskosten von 40 auf 50 Prozent erhöht und vermietete Wirtschaftsgüter können künftig uneingeschränkt berücksichtigt werden. Darüber hinaus wird u. a. auch eine befristete Homeoffice-Pauschale eingeführt. Für die Jahre 2020 und 2021 kann für jeden Tag, an dem die bzw. der Steuerpflichtige ausschließlich zu Hause betrieblich oder beruflich tätig wird, ein pauschaler Betrag von 5 Euro – maximal 600 Euro im Jahr – als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 103).

149. Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes werden insbesondere zwei Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030 umgesetzt, die zugleich Bestandteil des Konjunktur- und Zukunftspakets sind. Das Gesetz sieht vor, bei der Steuer für erstzugelassene Pkw die CO₂-Komponente stärker zu gewichten. Für neue Pkw mit Verbrennungsmotor sind ab dem 1. Januar 2021 progressiv gestufte CO₂-Steuersätze vorgesehen. Die kraftfahrzeugsteuerlichen Auswirkungen des realitätsnäheren Emissionsprüfverfahrens WLTP wurden dabei berücksichtigt. Außerdem soll die Steuerbefreiung für erstmals zugelassene reine Elektrofahrzeuge länger gewährt werden, über das Jahr 2020 hinaus bis Ende des Jahres 2025 (vgl. Tabelle lfd. Nr. 104).

150. Die Bundesregierung sieht in der Koordinierung der Steuerpolitik mit europäischen und internationalen Partnern große Vorteile. Abgestimmte,

von einer Vielzahl von Staaten entwickelte Standards erhöhen nicht nur die Akzeptanz, sondern auch die Transparenz. Zudem dienen sie der Vermeidung von Doppelbesteuerungen.

151. Die im Rahmen der OECD- und G20-Initiative im Jahr 2015 verabschiedeten Empfehlungen gegen Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting - BEPS“) sind weitgehend umgesetzt. Die inzwischen auf 137 Länder und Jurisdiktionen angestiegene Mitgliederzahl des „Inclusive Framework on BEPS“ zeigt das große Interesse sowohl von Industrie- als auch von Entwicklungsländern, gemeinsame Standards zu erarbeiten und sich diesen zu verpflichten. Ein jährlich erscheinender Bericht zu Fortschritten bei der Durchsetzung der vereinbarten Standards bescheinigt die erreichten Erfolge. Ein aktueller Arbeitsschwerpunkt auf internationaler Ebene ist die Entwicklung einer Strategie zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft. Die Bundesregierung strebt eine langfristige und globale Lösung an. Auf OECD-Ebene wurde ein Zwei-Säulen-Konzept entwickelt (vgl. JWB 2020, Tz 114). Säule eins soll weltweit die Verteilung der Besteuerungsrechte für Unternehmensgewinne an digitalisierte Geschäftsmodelle anpassen. Unter Säule zwei soll auf Vorschlag von Deutschland und Frankreich eine globale effektive Mindestbesteuerung eingeführt werden. Letztere zielt nicht nur auf die Besteuerung der Digitalwirtschaft ab, sondern soll sich auf alle Wirtschaftsbereiche erstrecken. Damit werden verbliebene BEPS-Risiken wirkungsvoll adressiert und unerwünschte Steuervermeidung weltweit bekämpft.

152. Der erste automatische Informationsaustausch über Finanzkonten nach dem gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS) zwischen Deutschland und 49 weiteren Staaten und Gebieten im Jahr 2017 war ein Meilenstein bei der Bekämpfung des grenzüberschreitenden

Steuerbetrugs und der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung. 2020 haben bereits über 100 Staaten und Gebiete teilgenommen. Deutschland wird sich im Rahmen der OECD-Arbeiten auch weiterhin dafür einsetzen, dass möglichst viele Staaten und Gebiete am Informationsaustausch teilnehmen werden.

153. Im Oktober 2020 hat zudem der erste europäische Informationsaustausch zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen stattgefunden. Diejenigen EU-Mitgliedstaaten, die die Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen zum 1. Juli 2020 erstmals angewendet haben, haben dabei automatisch Informationen über bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen ausgetauscht. Durch diese Maßnahme wird die Transparenz im Steuerbereich weiter erhöht. (vgl. JWB 2020, Tz 115). Die Bundesregierung will darüber hinaus eine Einigung bei den Verhandlungen zur Einführung einer Finanztransaktionsteuer im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit auf europäischer Ebene herbeiführen. Am 1. Dezember 2020 bestätigte der ECOFIN den Abschluss der im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft erfolgten Verhandlungen über Änderungen der Richtlinie des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungen im Steuerbereich (DAC 7). DAC 7 sieht Regelungen zur Einführung einer standardisierten Meldepflicht neben einem internationalen Austausch von Informationen zu Anbietern auf Onlineplattformen vor. Ferner sollen der Rechtsrahmen zur Durchführung von gemeinsamen Betriebsprüfungen und die Verwaltungszusammenarbeit der Mitgliedsstaaten verbessert werden.

154. Auf die mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union („Brexit“) verbundenen steuerlichen Veränderungen hat sich die Bundesregierung umfassend vorbereitet. Mit dem am 1. Februar 2020 in Kraft getretenen Bre-

xit-Übergangsgesetz und dem am 29. März 2019 in Kraft getretenen Brexit-Steuerbegleitgesetz (vgl. JWB 2020, T 117) wurden drohende steuerliche Nachteile für Steuerpflichtige mit Bezug zum Vereinigten Königreich abgewendet, die ansonsten automatisch infolge des Brexits bzw. nach Ablauf der Übergangsfrist eingetreten wären.

155. Die Bundesregierung hat am 31. Juli 2019 das Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes auf den Weg gebracht. Ziel des Gesetzes ist die Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen in der Grunderwerbsteuer durch verschiedene Einzelmaßnahmen. Das Gesetzesvorhaben befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

D. Beschäftigung wahren, Sozialversicherungen stabilisieren, Gesundheitsbranche stärken

156. Der Erfolg der deutschen Wirtschaft basiert auf einer hochqualifizierten Erwerbsbevölkerung. Hinter dem volkswirtschaftlichen Aggregat des Humankapitals stehen Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Selbständige, die mit ihrem Einsatz und ihren Fähigkeiten ein hohes Maß an Produktivität und ein hohes Wohstandsniveau ermöglichen. Deutschland steht vor der Herausforderung, diese Erfolgsgeschichte auch angesichts des demografischen Wandels fortzusetzen: Eine tendenziell alternde und ältere Gesellschaft stellt sowohl die künftige Versorgung mit Fachkräften als auch die Tragfähigkeit der Sozialversicherungssysteme vor Herausforderungen. Die Corona-Pandemie hat zu akutem arbeitsmarkt- und sozialpolitischem Handlungsbedarf geführt. Sie verschärft darüber hinaus strukturelle Herausforderungen am Arbeitsmarkt zum Teil deutlich und akzentuiert Handlungsbedarf bei wichtigen Rahmenbedingungen des Arbeitslebens, etwa mit Blick auf die Vereinbarkeit von

Beruf und Familie oder die Stärkung der Gesundheitsversorgung. Die Bundesregierung setzt daher prioritär zahlreiche Impulse, um wichtige Rahmenbedingungen sowohl kurz- als auch langfristig zu verbessern.

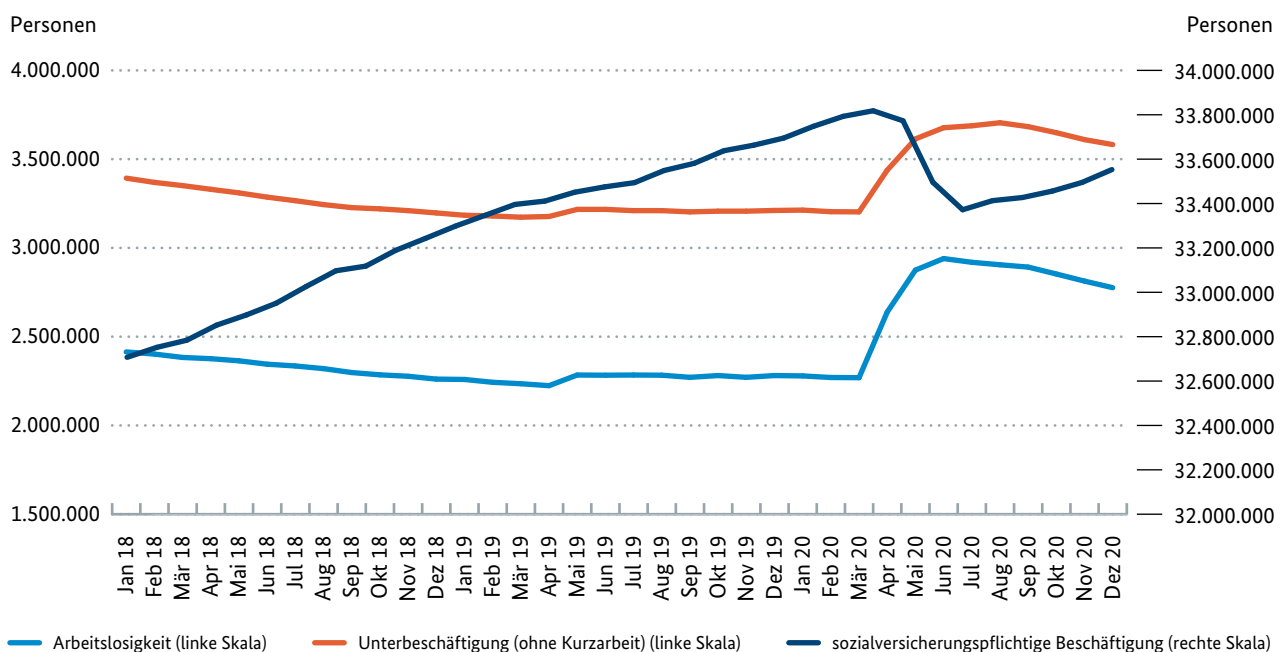
Arbeitsmarkt in der Pandemie stärken, Einkommensverluste abfedern

157. In der laufenden Legislaturperiode hat sich der Arbeitsmarkt bis zum Beginn der Corona-Pandemie positiv entwickelt: Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung sanken, die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung stieg deutlich (vgl. Schaubild 14). Im Frühjahr 2020 hat sich das Arbeitsmarktgeschehen jedoch aufgrund der gesundheitspolitischen Einschränkungen abrupt eingetrübt. Zwischen März und Mai 2020 stieg die Kurzarbeit auf Rekordniveau an, die Beschäftigung sank erheblich und die Arbeitslosigkeit nahm zu.

Seit Juni 2020 stabilisierte sich der Arbeitsmarkt dann zunehmend wieder. Mit durchschnittlich rund 44,8 Millionen waren im Jahr 2020 rund 477.000 Personen oder 1,1 Prozent weniger Personen in Deutschland erwerbstätig als im Vorjahr. Im Jahresdurchschnitt 2020 waren insgesamt rund 2,7 Millionen Personen bzw. 5,9 Prozent arbeitslos gemeldet (+ 429.000 bzw. 0,9 Prozentpunkte im Vorjahresvergleich).

Pandemiebedingt stieg die Langzeitarbeitslosigkeit auf jahresdurchschnittlich 817.000 (2019: 727.000), nicht zuletzt da weniger Personen eine Beschäftigung aufnahmen und somit in der Arbeitslosigkeit verblieben. Nach vorläufigen Daten zu geprüften Anzeigen wurde im Dezember 2020 für 666.000 Personen konjunkturelle Kurzarbeit angezeigt, nach einem Höchststand von 8,02 Millionen Anzeigen im April 2020. Die tatsächlich in Anspruch genommene Kurzarbeit folgte einem

Schaubild 14: Saisonbereinigte Entwicklung des Arbeitsmarkts



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

ähnlichen Verlauf (vgl. Schaubild 15). Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens und der damit verbundenen Einschränkungen ist auf dem Arbeitsmarkt trotz noch weitgehend positiver Frühindikatoren keine schnelle Erholung bis auf Vorkrisenniveau zu erwarten. Darüber hinaus bleiben die Risiken durch Strukturwandel und außenwirtschaftliches Umfeld erheblich.

158. In einzelnen Branchen führten die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie dazu, dass Menschen vorübergehend erhebliche Einkommenseinbußen erfahren haben. Dies betraf Erwerbstätige aus allen Bereichen, insbesondere aber Kleinunternehmer und sogenannte Solo-Selbstständige. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sichert den Lebensunterhalt, wenn keine vorrangigen Hilfen greifen. Mit dem Sozialschutz-Paket wurde daher unter anderem der Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II vorübergehend bis zum 31. März 2021 erleichtert, um die Leistungen schnell und unbürokratisch zugänglich zu machen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 105, 106, 107 und 108). Insbesondere bleibt dabei nicht erhebliches Vermögen unberücksichtigt, und es werden die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung berücksichtigt. Ergänzend wurde geregelt, dass Beihilfen und Unterstützungen, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wegen deren Einsatzes

in der Corona-Pandemie gewähren, bis zu einer Höchstgrenze von 1.500 Euro von der Einkommensberücksichtigung bei eventuellem Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgenommen werden (vgl. Tz 145 sowie Tabelle lfd. Nr. 109). Auch die außerordentlichen Wirtschaftshilfen des Bundes (Novemberhilfe und Dezemberhilfe) sowie die Neustarthilfe werden in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht als Einkommen berücksichtigt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 110). Um die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Familien leistungsgerecht abzufedern und sie auch während dieser Zeit effektiv mit dem Elterngeld zu unterstützen, wurden die Elterngeldregelungen zeitlich befristet angepasst (vgl. Tabelle lfd. Nr. 111). So können Eltern in systemrelevanten Berufen ihre Elterngeldmonate bis Juni 2021 aufschieben. Eltern verlieren ihren Partnerschaftsbonus nicht, wenn sie pandemiebedingt mehr oder weniger arbeiten als geplant. Einkommensersatzleistungen wie bspw. Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld, die durch die Corona-Pandemie bedingte Einkommenswegfälle ausgleichen, reduzieren das Elterngeld für die betroffenen Eltern nicht. Dies gilt für Eltern, die in Teilzeit arbeiteten und Elterngeld beziehen. Zudem ist es Eltern auf Antrag möglich, Monate mit geringem Einkommen von der Elterngeldberechnung auszunehmen. Dies betrifft vor allem werdende Eltern, die durch die Corona-Pandemie Einkommensverluste haben, weil sie in Kurzarbeit arbeiten oder freigestellt sind.

Kasten 9: Beschäftigung und Nachhaltigkeit

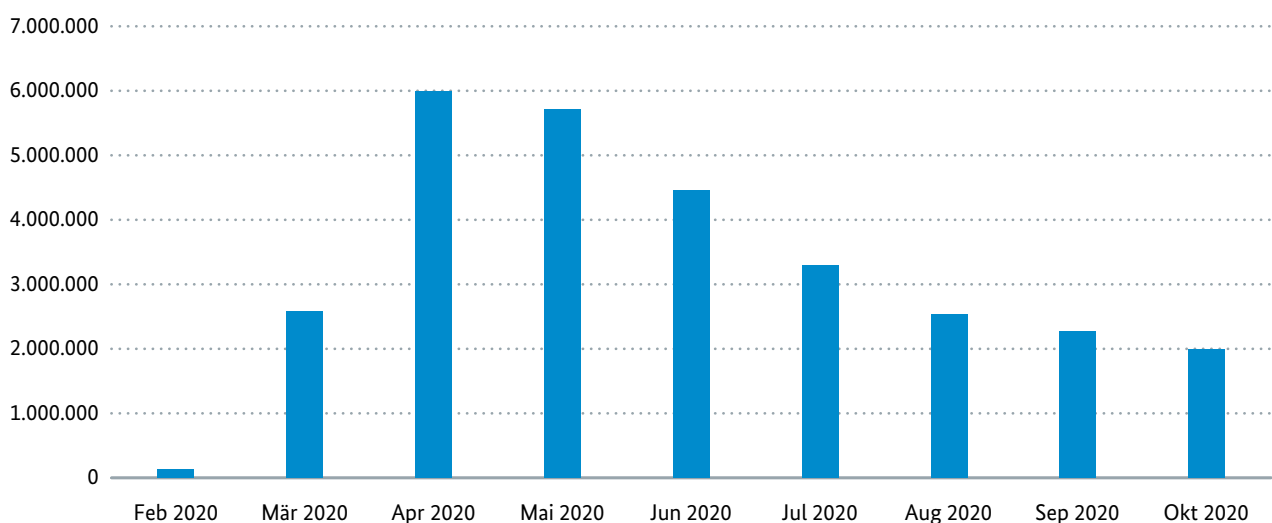


Die Steigerung des Beschäftigungsniveaus und die Förderung menschenwürdiger Arbeit für alle sind Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (als Teil von SDG 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum). Die von Eurostat ermittelte Erwerbstätigenquote insgesamt (20 bis 64 Jahre) lag im Jahr 2019 bei 80,6 Prozent und somit bereits über dem Ziel von 78 Prozent für das Jahr 2030.

159. Schon in der Wirtschafts- und Finanzkrise in den Jahren 2008 und 2009 hat sich das Kurzarbeitergeld als wirkungsvolles Instrument erwiesen, um Beschäftigung zu schützen. Zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Arbeitsmarkt und Wirtschaft sind im März und April 2020 pandemiebezogene Sonderregelungen in Kraft gesetzt worden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 112). Sie haben vor allem die Anforderungen für den Zugang zu Kurzarbeit gesenkt und das Instrument der Kurzarbeit für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter geöffnet. Zudem ist die Bezugszeit für das Kurzarbeitergeld verlängert worden. Die Sonderregelungen verbessern auch die Liquidität der Unternehmen während des Arbeitsausfalls, indem die üblicherweise von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern während Kurzarbeit zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge befristet erstattet werden. Um den von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten und ihren Familien mehr finanzielle Sicherheit zu bieten, ist die Höhe des Kurzarbeitergeldes gestaffelt auf bis zu 80 bzw.

87 Prozent in Abhängigkeit von Bezugsdauer und Ausmaß des Arbeitsausfalls angehoben worden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 113). Schließlich ist geregelt worden, dass der Verdienst aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen Nebentätigkeit bis zu einer gewissen Höhe anrechnungsfrei bleibt; Verdienst aus einer geringfügig entlohnnten Beschäftigung (Mini-Job) bleibt vollständig anrechnungsfrei. Mit diesen Regelungen ist es bisher gelungen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ihren Beschäftigungsverhältnissen zu halten und einen massiven Anstieg von Arbeitslosigkeit infolge der Pandemie zu vermeiden. Auch der Sachverständigenrat hebt diesen positiven Effekt hervor (vgl. JG Tz 131). Er betont zudem, dass Zeiten der Kurzarbeit für Weiterbildung genutzt und Anreize entsprechend gesetzt werden sollten (vgl. JG Tz 131 und 214). Die Bundesregierung teilt diese Einschätzung. Sie hat bereits mit dem Qualifizierungschancengesetz und dem sogenannten Arbeit-von-morgen-Gesetz die Weiterbildungsförderung deutlich ausgeweitet und unlängst mit

Schaubild 15: Inanspruchnahme der Kurzarbeit



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

dem Beschäftigungssicherungsgesetz zusätzliche Anreize zur Weiterbildung von Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeitern gesetzt.

160. Wenn auch die Beeinträchtigungen auf dem Arbeitsmarkt abnehmen, so ist doch davon auszugehen, dass das Vorkrisenniveau der Wirtschaftsleistung erst zur Mitte des Jahres 2022 erreicht werden wird. Daher wurde die zunächst bis auf das Jahresende 2020 befristete Geltung der Ausnahmeregelungen zum Kurzarbeitergeld teilweise bis Ende 2021 verlängert (vgl. Tabelle lfd. Nr. 114 und 115). Ab April 2021 sollen gestaffelt bis Juli 2021 für Betriebe, die in diesem Zeitraum in Kurzarbeit gehen, wieder die gesetzlichen Regelungen Anwendung finden, die vor der Corona-Pandemie gegolten haben. Mit den aktuellen Verlängerungsregelungen wird damit auch anerkannt, dass eine Rückkehr zum Regelinstrumentarium bis zum Ende des Jahres 2021 notwendig ist, auch um dem Risiko eines verzögerten Strukturwandels entgegenzutreten. Daher findet ein stufenweiser Ausstieg der Zugangserleichterungen und attraktiveren Leistungsausgestaltung statt.

161. Mit dem Sozialschutz-Paket wurde auch eine Verordnungsermächtigung ins Arbeitszeitgesetz eingefügt, um befristet für bestimmte Tätigkeiten bundeseinheitliche Ausnahmen in Bezug auf die Höchstarbeitszeiten, die Mindestruhezeiten sowie vom grundsätzlichen Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen zu ermöglichen. Sie sollten dazu beitragen, in der Situation der Corona-Pandemie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge sowie der Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern sicherzustellen. Mit dem Sozialschutz-Paket II wurde ferner der Versicherungsschutz der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) für einen begrenzten Zeitraum ausgeweitet. Für Personen,

deren Anspruch auf Arbeitslosengeld sich im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 2020 erschöpft hätte, wurde die Anspruchsdauer einmalig um drei Monate verlängert. Ziel der Regelung war es, den Versicherungsschutz für Personen zu verbessern, die in der Krisensituation am Arbeitsmarkt infolge der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie aus dem Schutz der Arbeitslosenversicherung gefallen wären.

162. Der Bundesregierung war seit Beginn der Corona-Pandemie wichtig, auch in den Erhalt der sozialen Infrastruktur zu investieren. Gesetzliche Hilfen wie das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG), Finanzhilfen wie das Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit sowie Kreditprogramme wie das KfW-Sonderprogramm „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“ stützen und stärken gezielt die soziale Infrastruktur (vgl. Tabelle lfd. Nr. 116 und 117).

Fachkräftebasis sichern, Vereinbarkeit von Familie und Beruf stärken

163. Wie auch der Sachverständigenrat betont (vgl. JG Tz 12), ist die Sicherung der Fachkräftebasis eine der zentralen Herausforderungen für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Der Fachkräftemangel ist – nicht zuletzt aufgrund der demografischen Entwicklung – ein strukturelles Problem der deutschen Wirtschaft, das in zahlreichen Branchen und Regionen ein Wachstumshemmnis darstellt. Auch die Corona-Pandemie verändert diese Situation gegenwärtig nicht grundsätzlich. Zwar ist in vielen Wirtschaftsbereichen die Arbeitsnachfrage kurzfristig gesunken. Dennoch zeigt sich, dass die Krise Berufe mit Fachkräfteengpässen bisher wenig erfasst. In einigen Wirtschaftsbereichen (z.B. Software- und IT-Dienstleistungen) dürften sich durch den Digitalisierungsschub infolge der Pandemie die Fachkräfteengpässe sogar wei-

ter verschärfen. Damit Unternehmen auch künftig ihre Potenziale voll ausschöpfen können, verstärkt die Bundesregierung ihren Fokus auf Qualifizierung, Aus- und Weiterbildung und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, um das Angebot an inländischen Fachkräften zu erhöhen. Hierbei ist das von der Bundesregierung geförderte Kompetenzzentrum für Fachkräftesicherung (KOFA) Ansprechpartner insbesondere für die speziellen Herausforderungen von kleinen und mittleren Unternehmen bei der Fachkräftesicherung.

164. Die Allianz für Aus- und Weiterbildung bleibt die zentrale politische Plattform zur Unterstützung der dualen Ausbildung (vgl. Tabelle lfd. Nr. 118). Ihre gemeinsame Erklärung vom 26. Mai 2020 adressiert die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Ausbildungsmarkt und war wichtige Grundlage

für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ (vgl. Tabelle lfd. Nr. 119). Für das Maßnahmenpaket stehen für 2021 0,5 Milliarden Euro zur Verfügung. Damit sollen Ausbildungsbetriebe in der aktuellen wirtschaftlich schwierigen Situation unterstützt und motiviert werden, ihr Ausbildungsplatzangebot aufrechtzuerhalten oder zu erhöhen und jungen Menschen die Fortführung und den erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung zu ermöglichen.

165. Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Sachverständigenrats, dass aufgrund des strukturellen und technologischen Wandels der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter mehr denn je eine wichtige Rolle bei der notwendigen Anpassung an qualifikatorische Veränderungen zukommt (vgl. JG Tz 668). Die Bundesregierung hat mit der Nationalen Weiterbildungsstrategie gemeinsam

Schaubild 16: Nationale Weiterbildungsstrategie – Partner und Handlungsfelder

1. Die Transparenz von Weiterbildungsmöglichkeiten und -angeboten unterstützen

2. Förderlücken schließen, neue Anreize setzen, bestehende Fördersysteme anpassen

3. Lebensbegleitende Beratung vernetzen und Qualifizierungsberatung insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen stärken

4. Die Verantwortung der Sozialpartner stärken

10. Die strategische Vorausschau stärken und die Weiterbildungsstatistik optimieren



5. Die Qualität und Qualitätsbewertung von Weiterbildungsangeboten prüfen und stärken

9. Das Personal in der Weiterbildung stärken und für den digitalen Wandel qualifizieren

8. Bildungseinrichtungen als Kompetenzzentren für berufliche Weiterbildung strategisch weiterentwickeln

7. Fortbildungsabschlüsse und Weiterbildungsangebote entwickeln

6. Erworbene Kompetenzen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der beruflichen Bildung sichtbar machen und anerkennen

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

mit allen Akteuren (Bund, Länder, Wirtschaft, Gewerkschaften und Bundesagentur für Arbeit) die Voraussetzungen verbessert, um mit den anstehenden strukturellen Veränderungen aktiv umzugehen. Die Nationale Weiterbildungsstrategie formuliert Antworten auf den Wandel der Arbeitswelt und gibt Impulse für eine neue Weiterbildungskultur in Deutschland, die die selbstbestimmte Gestaltung individueller Bildungs- und Erwerbsbiografien und die gestiegene Verantwortung aller Weiterbildungsakteure unterstreicht. Das im Vorfeld der Nationalen Weiterbildungsstrategie verabschiedete Qualifizierungschancengesetz enthält unter anderem eine Stärkung der Weiterbildungsberatung durch die Bundesagentur für Arbeit. Es erweitert die geförderte Weiterbildung auch auf Beschäftigte, die von Strukturwandel betroffen sind. Mit dem Arbeit-von-morgen-Gesetz wurden die Förderleistungen für besonders vom Strukturwandel betroffene Beschäftigte und Betriebe ab dem 1. Oktober 2020 weiter verbessert (vgl. Tabelle lfd. Nr. 120). Auch während des Bezugs von Kurzarbeitergeld ist Weiterbildung ausdrücklich möglich und wird zusätzlich gefördert. Zudem wurde ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf Förderung einer beruflichen Nachqualifizierung für Geringqualifizierte eingeführt. Mit dem Bundesprogramm „Aufbau von Weiterbildungsverbünden“ unterstützt die Bundesregierung in Umsetzung der Nationalen Weiterbildungsstrategie darüber hinaus Projekte mit dem Ziel, die Weiterbildungsbeteiligung insbesondere in KMU zu steigern sowie regionale Wirtschafts- und Innovationsnetzwerke zu stärken.

166. Eine weitere Säule der Fachkräftesicherung ist die Gewinnung von Arbeitskräften aus der Europäischen Union. Deutschland verzeichnet seit 2011 kontinuierlich Wanderungsgewinne von durchschnittlich 270.000 Personen pro Jahr. Damit stellt der europäische Binnenmarkt mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit die zahlenmäßig größte Zuwanderungsquelle dar. Die Corona-Pandemie hat die

Mobilität von Arbeitskräften über Grenzen hinweg jedoch zunächst sehr stark eingeschränkt. Bei eventuell künftig erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist es erforderlich, Einschränkungen möglichst nur punktuell und zwischen den Mitgliedstaaten abgestimmt vorzunehmen, um die Mobilität der EU-Arbeitnehmerinnen und -Arbeitnehmer zu erhalten. Auch die Gewinnung von Fachkräften aus Drittstaaten muss weiter ausgebaut werden. Wichtige Maßnahmen hierfür sind etwa das Portal „Make it in Germany“ als zentrale Informations- und Anlaufstelle für interessierte Fachkräfte und Unternehmen, die Beratung und Begleitung zuwanderungsinteressierter Fachkräfte im Ausland durch die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung sowie die Durchführung von Pilotprojekten zur aktiven Fachkräftegewinnung aus Drittstaaten.

167. Der Ausbau der Kindertagesbetreuung verbessert einerseits Bildungs- sowie Teilhabechancen von Kindern. Andererseits schafft er Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und hilft so, die Erwerbsbeteiligung zu steigern und Fachkräfte zu gewinnen. Die Herausforderungen während der Corona-Pandemie haben einmal mehr gezeigt, dass Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nicht nur eine gesellschaftliche Bedeutung haben, sondern eine gesamtwirtschaftlich relevante Rolle spielen. Um die Länder bei der Bereitstellung qualitativ hochwertiger und bedarfsgerechter Kindertagesbetreuung zu unterstützen, hat die Bundesregierung im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets das „5. Investitionsprogramm Kinderbetreuungsförderung 2020 – 2021“ auf den Weg gebracht. Mit den zusätzlichen Mitteln in Höhe von einer Milliarde Euro können bis zu 90.000 zusätzliche Plätze in der Kindertagesbetreuung geschaffen werden (vgl. Tz 127 sowie Tabelle lfd. Nr. 121). Es ist ferner vorgesehen, bis 2025 im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) einen Rechts-

anspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter zu schaffen und den erforderlichen investiven Ausbau mit Bundesmitteln in Höhe von bis zu 3,5 Milliarden Euro zu unterstützen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 122). Die Corona-Krise hat gezeigt, dass neben einem guten Kinderbetreuungsangebot auch flexible, familienbewusste Arbeitsbedingungen notwendig sind, um Fachkräften die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Mit dem Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“ unterstützt die Bundesregierung Arbeitgeber bei der Implementierung einer familienbewussten Personalpolitik.

Sozialversicherungen zukunftsfest aufstellen

168. Das auch vom Sachverständigenrat unterstrichene Erfordernis tragfähiger Sozialversicherungssysteme ist eine wichtige Priorität der Bundesregierung (vgl. JG Tz 13). Zugleich gilt es, die Kostenbelastung des Faktors Arbeit zu begrenzen. Durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie steigen die Ausgaben in allen Sozialversicherungen. Um eine dadurch bedingte Steigerung der Lohnnebenkosten zu verhindern, hat die Bundesregierung im Rahmen einer „Sozialgarantie 2021“ die Sozialversicherungsbeiträge bei maximal 40 Prozent stabilisiert, indem darüber hinausgehende Finanzbedarfe aus dem Bundeshaushalt jedenfalls bis zum Jahr 2021 gedeckt werden (vgl. Schaubild 17). Im Interesse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und, um auch künftig Entfaltungsspielräume für Beschäftigte und Unternehmen zu gewährleisten, will die Bundesregierung die Sozialversicherungsabgaben unter der Marke von 40 Prozent halten. Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung beträgt nach derzeitiger Rechtslage bis Ende des Jahres 2022 2,4 Prozent. Es ist vorgesehen, dass der Bundeshaushalt 2021 mit Blick auf die Sozialgarantie etwaige Defizite der Bundesagentur für Arbeit abfedert, sodass diese schuldenfrei in das

Jahr 2022 starten kann. Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung liegt der durchschnittliche Beitragssatz im Jahr 2021 bei 15,9 Prozent. Hiervon entfallen 14,6 Prozent auf den allgemeinen Beitragssatz und 1,3 Prozent auf den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz. Der Beitragssatz der Pflegeversicherung liegt bei 3,05 Prozent (3,3 Prozent für Kinderlose). Zum Ausgleich von einnahmen- und ausgabenbedingten Belastungen aufgrund der Corona-Pandemie sind im zweiten Nachtragshaushalt 2020 3,5 Milliarden Euro für die gesetzliche Krankenversicherung und 1,8 Milliarden Euro für den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung enthalten. Weiter erhält die gesetzliche Krankenversicherung im Jahr 2021 zur Stabilisierung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes einen ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von fünf Milliarden Euro (vgl. Tabelle lfd. Nr. 123). Gleichzeitig werden die gesetzlichen Krankenkassen verpflichtet, entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Finanzreserven in Höhe von rund acht Milliarden Euro an den Gesundheitsfonds abzuführen; die Mittel sollen für höhere Zuweisungen an alle Krankenkassen zur Verfügung stehen. Zusätzlich dürfen die Krankenkassen unter Berücksichtigung bestimmter Ausnahmen ihren Zusatzbeitragssatz nicht anheben, solange sie über Finanzreserven von mehr als 0,8 Monatsausgaben verfügen. Sie sind weiterhin verpflichtet, die die Obergrenze übersteigenden Finanzreserven stufenweise abzubauen.

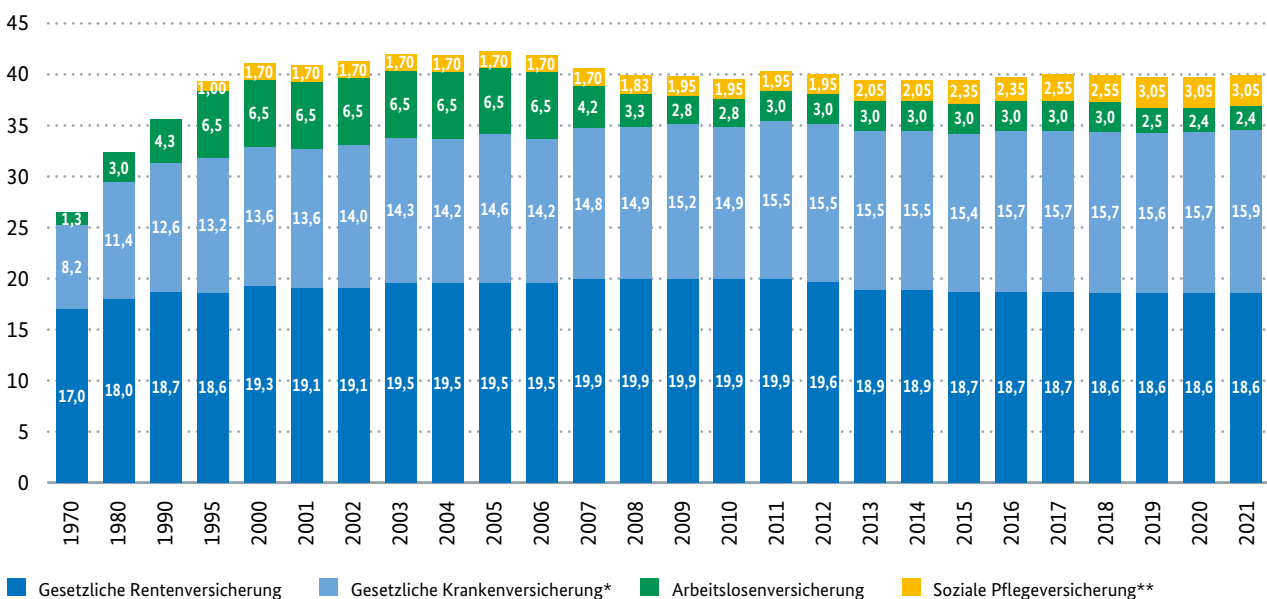
169. Darüber hinaus erstattet der Bund der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds bis zu 2,5 Milliarden Euro für Schutzmasken für vulnerable Patientengruppen sowie bis zu 150 Millionen Euro für Einnahmenausfälle bei Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen. Zudem stellt der Bund im Jahr 2021 2,665 Milliarden Euro für die zentrale Beschaffung von Impfstoffen gegen SARS-CoV-2 zur Verfügung und trägt damit unter Berücksichtigung der gesamtgesellschaftlichen Aufgaben zur

ausgabenseitigen Entlastung der Gesetzlichen Krankenversicherung bei.

170. Die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ hat im März 2020 Empfehlungen vorgelegt, das Alterssicherungssystem ab dem Jahr 2025 weiterzuentwickeln. Die Kommission schlägt vor, den Mechanismus von gesetzlich verbindlichen Haltelinien für das Sicherungsniveau vor Steuern und den Beitragssatz über 2025 hinaus fortzuführen. Der Beitragssatz für die gesetzliche Rentenversicherung liegt aktuell bei 18,6 Prozent und damit 1,4 Prozentpunkte unter der bis 2025 geltenden Haltelinie von 20 Prozent. Der Sachverständigenrat weist darauf hin, die demografische Alterung führe zu einem erheblichen Tragfähig-

keitsproblem in der gesetzlichen Rentenversicherung. Langfristig würde eine Kopplung des Renteneintrittsalters an die steigende fernere Lebenserwartung das Tragfähigkeitsproblem reduzieren. Kurzfristig würde die Wiedereinsetzung des Nachholfaktors helfen, der im Jahr 2018 für die Zeit bis 2025 ausgesetzt wurde. Dadurch könne der pandemiebedingte Anstieg des sogenannten Renten-niveaus (Verhältnis von Renten- zu Lohnniveau) in den kommenden Jahren schrittweise zurückgeführt werden (vgl. JG Kapitel 6). Die Empfehlungen des Sachverständigenrats und der Rentenkommission werden in die Beratungen der Bundesregierung zur Rentenpolitik ab 2025 einfließen. Dabei werden auch die Auswirkungen der Pandemie zu diskutieren sein.

Schaubild 17: Jahresdurchschnittliche Beitragssätze zur Sozialversicherung in Prozent des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts



* inkl. mitgliederbezogenem Zusatzbeitrag (seit 2019 wird auch der Zusatzbeitrag paritätisch finanziert)

** ohne den ab 01.01.2005 erhobenen Beitragszuschlag für Kinderlose in Höhe von 0,25 v. H.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

171. Die Bundesregierung führt ab Januar 2021 eine Grundrente für langjährig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen ein. Sie strebt damit an, die Lebensleistung von Rentnerinnen und Rentnern, die mindestens 33 Jahre gearbeitet und Beiträge gezahlt bzw. Kinder erzogen oder nahestehende Menschen gepflegt haben, stärker anzuerkennen und das Vertrauen langjährig Pflichtversicherter mit unterdurchschnittlichem Verdienst in die gesetzliche Rentenversicherung zu stärken (vgl. Tabelle lfd. Nr. 124). Die Grundrente wird durch weitere Maßnahmen flankiert, unter anderem Freibeträge in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie im Wohngeld. Die Finanzierung der Grundrente erfolgt aus Steuermitteln über eine Anhebung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung. Der Sachverständigenrat attestiert der Grundrente eine leicht armutssenkende Wirkung, insbesondere für Personen im unteren Einkommensbereich, hält sie aber für eine wenig zielgerichtete Maßnahme zur generellen Armutsbekämpfung (vgl. JG Tz 691 f.). Für Grundrentenberechtigzte beträgt der durchschnittliche Zahlbetrag nach heutigen Werten 75 Euro und kann bis zu 418 Euro betragen. Der Sachverständigenrat räumt aber selbst ein, dass die generelle Armutsbekämpfung nicht das eigentliche Ziel der Grundrente ist, das vielmehr in den eingangs genannten Zielen besteht. Die Bundesregierung stimmt mit dem Sachverständigenrat überein, dass zur Bekämpfung genereller Altersarmut eine verbesserte Arbeitsmarktintegration und Bildungsmöglichkeiten entscheidende Handlungsfelder sind (vgl. JG Tz 698 f.).

Arbeitsrecht und Arbeitsschutz weiterentwickeln

172. In der Corona-Pandemie hat die Bedeutung ortsflexiblen Arbeitens, insbesondere im Homeoffice, weiter zugenommen. Es ist Ziel der Bundes-

regierung, einen rechtlichen Rahmen zur Förderung und Erleichterung mobiler Arbeit zu schaffen, der Raum für tarifvertragliche und betriebliche Regelungen lässt.

173. Das am 1. Mai 2015 in Kraft getretene Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst hat eine deutlich messbare Wirkung erzielt. Im Bereich der Privatwirtschaft ist der Frauenanteil in den Aufsichtsräten der derzeit 105 börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmen, für die die fixe Mindestquote für Frauen bzw. Männer von 30 Prozent gilt, auf 35,2 Prozent gestiegen (vgl. Kasten 10). In den aktuell 83 Unternehmen im DAX-Segment, die nicht der Quote unterliegen, sind in den Aufsichtsräten 22,8 Prozent Frauen vertreten. In den Vorständen dieser insgesamt 188 Unternehmen hat sich der durchschnittliche Frauenanteil in den vergangenen fünf Jahren mehr als verdoppelt und beträgt 10,7 Prozent. Bei den 105 Unternehmen, für die die Mindestquote für Aufsichtsräte gilt, sind 11,5 Prozent der Positionen in der obersten Führungsetage mit Frauen besetzt, in den Vorständen der 83 Nicht-Quotenunternehmen sind es 9,5 Prozent.

174. Im öffentlichen Dienst hat das Führungspositionen-Gesetz mit den Änderungen im Bundesgleichstellungsgesetz und im Bundesgremienbesetzungsgesetz ebenfalls deutliche Fortschritte bewirkt. Der Gleichstellungsindex des Statistischen Bundesamts zeigt für die obersten Bundesbehörden zum Stichtag 30.06.2019, dass 36 Prozent der mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben Beschäftigten in den obersten Bundesbehörden Frauen waren. Der Frauenanteil im höheren Dienst in den obersten Bundesbehörden, der den Pool für Führungspositionen bildet, beträgt im Vergleich dazu 46 Prozent. In den 239 Gremien, in denen der Bund drei oder mehr Mitglieder bestimmen kann und

Kasten 10: Geschlechtergleichheit und Nachhaltigkeit

Geschlechtergleichheit ist Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (SDG 5). Der Anteil von Frauen in Aufsichtsräten der börsennotierten und voll mitbestimmungspflichtigen Unternehmen soll im Jahr 2030 mind. 30 Prozent betragen. Der durchschnittliche Frauenanteil der Aufsichtsräte dieser 105 Unternehmen lag im April 2020 bei 35,2 Prozent (WoB-Index).

die unter die Vorgaben des Bundesgremienbesetzungsgesetzes fallen, lag der Frauenanteil bei den Gremiensitzen des Bundes Ende 2018 bei 45,4 Prozent.

175. Mit einem Zweiten Führungspositionen-Gesetz soll die Wirksamkeit des Gesetzes verbessert werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 125).

176. Im Zentrum des Arbeitsschutzkontrollgesetzes (vgl. Tabelle lfd. Nr. 126) stehen Änderungen des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft. Der Einsatz von Fremdpersonal insbesondere über Werkverträge

und Arbeitnehmerüberlassung wird in der Fleischindustrie weitgehend ausgeschlossen, um Missständen in der Branche zu begegnen. Das Fleischerhandwerk ist von diesen Regelungen ausgenommen. Ebenso bleibt der Fremdpersonaleinsatz in anderen Branchen von der Regelung unberührt.

Rahmenbedingungen für bezahlbaren Wohnraum weiter verbessern

177. Die Schaffung und Sicherung bezahlbaren Wohnraums ist ein zentrales Ziel der Bundesregierung. Der Anstieg von Mieten und Immobilienpreisen hat sich in vielen Regionen auch während der

Schaubild 18: Auswahl wohnungspolitischer Impulse

Bezahlbares Wohnen	Schaffung zusätzlichen Wohnraums	Klimafreundliches Wohnen
– Förderzeitraum für das Baukindergeld pandemiebedingt bis 31.03.2021 verlängert – Erhöhung des Wohngeldes, einschließlich dynamischer Anpassung alle zwei Jahre sowie Einführung einer CO₂-Komponente – Verlängerung des Betrachtungszeitraums der ortsüblichen Vergleichsmiete von 4 auf 6 Jahre	– Empfehlungen auf Grundlage der Beratungen der Baulandkommission, Umsetzung u.a. durch Änderung des Baugesetzbuches, um Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden bei der Aktivierung von Bauland zu verbessern – Sonderabschreibungsmöglichkeiten im freifinanzierten Wohnungsbau – Erhöhung der Wohnungsbauprämie und Anhebung der Einkommensgrenzen	– Anreize für den Umstieg auf klimafreundliche Heizsysteme verstärken – Steuerliche Förderung zur energetischen Gebäudesanierung – Bundesförderung energieeffizienter Gebäude

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Corona-Pandemie fortgesetzt. Für eine gemeinsame Wohnraumoffensive von Bund, Ländern und Kommunen wurde auf dem Wohngipfel 2018 ein Maßnahmenpaket für mehr bezahlbaren Wohnraum beschlossen. Alle zentralen Beschlüsse dieser Wohnraumoffensive sind mittlerweile umgesetzt oder auf den Weg gebracht. Impulse für den Wohnungsbau setzt die Bundesregierung insbesondere mit der Sonderabschreibung für freifinanzierten Mietwohnungsbau, die letztmalig für neue Wohnungen mit Bauantrag/Bauanzeige bis Ende 2021 genutzt werden kann (vgl. Schaubild 18). Damit Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau – eine Aufgabe der Länder – zur Verfügung gestellt werden können, wurde Artikel 104d in das Grundgesetz eingefügt. Im Zeitraum von 2020 bis 2024 sind insgesamt fünf Milliarden Euro Programmmittel als Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau vorgesehen. Um die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden bei der Aktivierung von Bauland zu verbessern, hat die Bundesregierung Änderungen im Baugesetzbuch auf den Weg gebracht (vgl. Tabelle lfd. Nr. 128).

178. Die Bundesregierung unterstützt ferner Familien bei der Wohneigentumsbildung und stellt für diese Legislaturperiode insgesamt 2,6 Milliarden Euro für das Baukindergeld bereit. Auch die Wohnungsbauprämie wurde ab dem Sparjahr 2021 attraktiver ausgestaltet (Erhöhung der Einkommensgrenzen, des förderfähigen Betrages und des Prämiensatzes). Weiterhin tragen unter anderem die Wohngeldreform zum 1. Januar 2020 und die zweijährige Dynamisierung des Wohngeldes ab 2022 dazu bei, dass Wohnen auch für einkommensschwache Haushalte bezahlbar bleibt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 129 und 130). In der Corona-Pandemie wirkt das Wohngeld zudem als Stabilisator und leistet einen wichtigen Beitrag, damit die Wohnkostenbelastung von Haushalten mit geringen Einkommen tragbar bleibt. Schließlich soll das Förderprogramm zum Erwerb von Genossen-

schaftsanteilen für selbstgenutzten Wohnraum im Jahr 2021 starten.

179. Das Gesetz zur Verlängerung des Betrachtungszeitraums für die ortsübliche Vergleichsmiete von vier auf sechs Jahre ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten (vgl. Tabelle lfd. Nr. 131). Es soll dazu beitragen, dass der Anstieg der ortsüblichen Vergleichsmiete auf Wohnungsmärkten mit stark steigenden Neuvertragsmieten gedämpft wird. Um einem starken Anstieg der Miethöhe in angespannten Wohnungsmärkten entgegenzuwirken, ist ferner am 1. April 2020 die Mietpreisbremse bis Ende 2025 verlängert worden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 132). Die Bundesregierung hat ferner beschlossen, die Qualität und Rechtssicherheit von qualifizierten Mietspiegeln zu verbessern und die Mietspiegelerstellung zu fördern (vgl. Tabelle lfd. Nr. 133). Nicht zuletzt werden Käufer von Wohneigentum bei den Maklerkosten entlastet (vgl. Tabelle lfd. Nr. 134).

Gesundheitsbranche und Schutz vor Pandemien stärken

180. Über die Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie hinaus erfordert die Krankheitswelle auch eine unmittelbare Stärkung der Gesundheitsbranche. Das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite soll das Funktionieren des Gemeinwesens im infektionsschutzrechtlichen Notfall sichern (vgl. Tabelle lfd. Nr. 135). Hierzu wurde insbesondere das Infektionsschutzgesetz erweitert und präzisiert. Maßnahmen zielen unter anderem darauf ab, die Grundversorgung mit Arzneimitteln sowie mit Heil- und Hilfsmitteln zu sichern und die personellen Ressourcen im Gesundheitswesen zu stärken. Des Weiteren wurde das Infektionsschutzgesetz um eine zusätzliche Entschädigungsregelung ergänzt. Ziel ist die Milderung von Verdienstauffällen, die erwerbstätige

Personen erleiden, wenn sie durch die Betreuung ihres Kindes aufgrund der Schließung einer Schule oder Einrichtung zur Betreuung von Kindern zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten nicht arbeiten können (vgl. Kap C, Tz 131). Gleiches gilt bei der Schließung einer Einrichtung für Kinder oder für erwachsene Menschen mit Behinderungen, die auf Hilfe angewiesen sind. Bei länderübergreifender Gesundheits- und Versorgungsforschung wird die Geltung des Bundesrechts und einer federführenden Datenschutzaufsicht eingeführt, analog zu entsprechenden Regelungen in der EU-Datenschutz-Grundverordnung.

181. Mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite werden die auf Grundlage des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite getroffenen Regelungen und Maßnahmen weiterentwickelt und ergänzt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 136). Dabei handelt es sich insbesondere um eine Erweiterung der bestehenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen sowie um Maßnahmen, die die negativen Auswirkungen für die Patientinnen und Patienten und die verschiedenen Akteure des Gesundheitswesens auffangen sollen. Es werden die Voraussetzungen geschaffen, um unter anderem mehr Tests für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu ermöglichen. Zu den weiteren Zielen zählen unter anderem mehr finanzielle Anerkennung für Personal in Pflegeeinrichtungen und Pflegediensten, mehr Hilfen für Pflegebedürftige vor allem im ambulanten Bereich, mehr Unterstützung für den Öffentlichen Gesundheitsdienst, mehr Flexibilität für Auszubildende und Studierende im Gesundheitswesen während der Epidemie sowie mehr Flexibilität und weniger Bürokratie für Versicherte, Verwaltung und Gesundheitswesen.

182. Sowohl mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite als auch mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz (vgl. Tabelle lfd. Nr. 137) wurden zahlreiche weitere Maßnahmen getroffen, um Krankenhäuser, aber auch Pflegeeinrichtungen, Pflegebedürftige und pflegende Angehörige bei der Bewältigung der Corona-Pandemie zu unterstützen. Im Rahmen des Pflege-Schutzschirms wurden in 2020 voraussichtlich 1,4 Milliarden Euro aus Mitteln der Pflegeversicherung aufgewendet, um pandemiebedingte Mehraufwendungen und Mindereinnahmen der Pflegeeinrichtungen auszugleichen. Weiterhin wurde einmalig in 2020 an alle Beschäftigte der Altenpflege eine Sonderleistung (Corona-Prämie) gezahlt. Dies führte zu Mehrausgaben in Höhe von einer Milliarde Euro. Darüber hinaus standen im Jahr 2020 11,5 Milliarden Euro Bundesmittel zur Verfügung, von denen rund 9,4 Milliarden Euro in Anspruch genommen wurden, um Krankenhäusern einen finanziellen Ausgleich für verschobene planbare Operationen und Behandlungen zu zahlen, um Kapazitäten für die Behandlung von Patienten mit einer Coronavirus-Infektion frei zu halten. Im Jahr 2021 stellt der Bund zur Fortsetzung dieser Ausgleichszahlungen weitere zwei Milliarden Euro Bundesmittel bereit. Ferner stellt der Bund mit dem Krankenhauszukunftsgesetz drei Milliarden Euro im Jahr 2021 zur Verfügung, damit Krankenhäuser in moderne Notfallkapazitäten, die Digitalisierung und ihre IT-Sicherheit investieren können (vgl. Tabelle lfd. Nr. 138). Insbesondere die Investitionen in die digitale Infrastruktur der Krankenhäuser werden vom Sachverständigenrat begrüßt (vgl. JG Tz 546). Zusammen mit weiteren Investitionsmitteln der Länder und Krankenhausträger stehen insgesamt bis zu 4,3 Milliarden Euro zur Verfügung. Krankenhäusern, die besonders viele mit SARS-CoV-2 infizierte Patientinnen und Patienten zu versorgen hatten, werden insge-

samt 100 Millionen Euro für Prämienzahlungen an ihre besonders belasteten Pflegekräfte und Beschäftigten zur Verfügung gestellt. Zudem wird den Krankenhäusern ein Ausgleich von Corona-bedingten Erlösrückgängen und Mehrkosten gewährt.

183. 2020 sind mit Blick auf die Corona-Pandemie befristet Akuthilfen für pflegende Angehörige in Kraft getreten, die die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung von bis zu 20 Arbeitstagen vorsehen. Auch das Pflegeunterstützungsgeld kann für diesen Zeitraum in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus sind Flexibilisierungen im Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz vorgenommen worden.

184. Das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite entwickelt die bisher zur Bekämpfung der Corona-Pandemie getroffenen Regelungen fort (vgl. Tabelle lfd. Nr. 139), so etwa mit Blick auf die Entschädigungsregelung für Eltern, Tests und Impfungen gegen SARS-CoV-2 sowie Ausgleichszahlungen für Krankenhäuser und stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen einschließlich der Müttergenesungswerke.

185. Im November 2020 wurde der erste Bericht zum Stand der Umsetzung der Konzierten Aktion Pflege (KAP) vorgelegt. Zu den zentralen Maßnahmen, die im Rahmen der KAP umgesetzt wurden, gehört die Ausbildungsoffensive Pflege zur Begleitung der neuen Pflegeausbildungen. Zudem werden als ein erster Schritt zur Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens in der Altenpflege bis zu 20.000 zusätzliche Pflegehilfskraftstellen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen finanziert. Zur weiteren Umsetzung des neuen Personalbemessungsverfahrens wurde eine Roadmap erarbeitet. Ferner werden mit der Vierten

Pflegearbeitsbedingungenverordnung, die zum 1. Mai 2020 in Kraft getreten ist, nach Qualifikation differenzierte, bundeseinheitliche Pflege-mindestlöhne in der Altenpflege festgesetzt: Die Mindestentgelte werden bis zum 1. September 2021 in den alten und neuen Bundesländern sukzessive angeglichen.

186. Mit dem „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“, der Teil des Konjunkturpaketes ist, ergreifen Bund, Länder und Kommunen umfassende Maßnahmen zur dauerhaften personellen und digitalen Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) (vgl. Kap C, Tz 129, sowie Tabelle lfd. Nr. 140). So soll der ÖGD – auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie – in seiner gesamten Aufgabenvielfalt, insbesondere im Bereich des Infektionsschutzes, und auf allen Verwaltungsebenen gestärkt und modernisiert werden. Dies entspricht auch den Empfehlungen des Sachverständigenrats (vgl. JG Tz 186). Der Bund stellt für die Umsetzung des Paktes insgesamt vier Milliarden Euro zur Verfügung.

187. Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Sachverständigenrats, dass die Bevorratung von Arzneimitteln und persönlicher Schutzausrüstung zur Resilienz beitragen und Versorgungsengpässe in Gesundheitskrisen vermeiden kann (vgl. JG Tz 343). Die Bundesregierung hat daher beschlossen, eine „Nationale Reserve Gesundheitsschutz (NRGS)“ aufzubauen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 141). Dies muss darüber hinaus auch dezentral in den medizinischen Einrichtungen und beim Katastrophenschutz der Länder erfolgen. Im Wege von Warenbevorratung sowie Vorhalten von Produktionskapazitäten soll die NRGS den Bedarf des Gesundheitssektors und des Bundes an persönlicher Schutzausrüstung für bis zu sechs Monate decken (davon physische Mindestbevorratung für einen Monat). Der Bund wird die entsprechende Erstausrüstung im Jahr 2021 einmalig mit 750 Millionen Euro unterstüt-

zen. Perspektivisch könnte auch humanitäre Hilfe mit persönlicher Schutzausstattung für die Weltgesundheitsorganisation und Drittstaaten ermöglicht werden. Daneben fallen für die Vorhaltung von Produktionskapazitäten für Schutzmasken und Reallaboreinrichtungen dauerhaft Kosten an. Hierfür stellt der Bund 250 Millionen Euro bereit.

188. Als starker Forschungs- und Entwicklungsstandort steht Deutschland in der Verantwortung, aussichtsreiche Ansätze für einen Impfstoff in den Forschungseinrichtungen voranzutreiben. Daher wurde Mitte Juni 2020 das Sonderprogramm zur Beschleunigung von Forschung und Entwicklung dringend benötigter Impfstoffe gegen SARS-CoV-2 ins Leben gerufen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 142). Gegenstand der Förderung ist die klinische Impfstoffentwicklung, um die Verfügbarkeit eines effektiven und sicheren Impfstoffes gegen SARS-CoV-2 zu beschleunigen. Darüber hinaus sollen mit dem Programm die Entwicklungs- und Produktionskapazitäten in Deutschland ausgeweitet und damit die Gesundheitsbranche im Bereich der Impfstoffentwicklung spezifisch gestärkt werden. Bereits im Dezember 2020 wurde ein Impfstoffkandidat eines geförderten Unternehmens von der European Medicines Agency zugelassen.

E. Energiewende und Klimaschutz marktwirtschaftlich vorantreiben – in Deutschland und Europa

Kurz- und langfristige Herausforderungen

189. Klimaschutz ist eine zentrale Herausforderung dieser Generation. Gleichzeitig bleibt eine sichere und bezahlbare Energieversorgung unabdingbare Grundlage für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Insgesamt gilt es somit, das Wirtschaftswachstum nachhaltig in Einklang mit dem Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen zu bringen und diese

auch für zukünftige Generationen zu sichern: Um bis zum Jahr 2050 Treibhausgasneutralität zu erreichen, ist ein erheblicher Kraftakt erforderlich. Dabei ist Klimaschutz eine horizontale Gestaltungsaufgabe, die eine Vielzahl von Politikbereichen betrifft. Aus energiepolitischer Sicht kommen vor allem dem Ausstieg aus der Kohleverstromung und seiner strukturpolitischen Flankierung, dem Netzausbau sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien große Bedeutung zu. Auch die Steigerung der Energieeffizienz, die Förderung der Sektorkopplung, die Energieforschung und die Nutzung von Wasserstoff stehen im Fokus.

190. Um diese und weitere Aufgaben auf volkswirtschaftlich effiziente Weise zu bewältigen, muss die Energie- und Klimapolitik erstens marktwirtschaftlichen Instrumenten Vorrang geben. Ziel ist, dass Deutschland klimaneutral wird und zugleich weiterhin ökonomisch und sozial prosperiert. Die Bundesregierung hat in dieser Legislaturperiode wichtige marktwirtschaftliche Impulse und Weichenstellungen insbesondere mit der Einführung einer nationalen CO₂-Bepreisung in den Bereichen Verkehr und Wärme vorgenommen.

191. Zweitens stellt Klimaschutz eine globale Herausforderung, aber auch eine Chance dar. Energie- und klimapolitische Anstrengungen sind daher stets in den internationalen Kontext einzubetten – nicht zuletzt, um die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu wahren. Deswegen setzt die Bundesregierung auch über die Landesgrenzen hinaus energie- und klimapolitische Impulse.

192. Die Bundesregierung unterstützt die EU-Kommission darin, Europa zum ersten klimaneutralen Kontinent und gleichzeitig wettbewerbsfähiger zu machen. Der Beschluss des Europäischen Rats, für 2030 mindestens 55 Prozent Treibhaus-

Kasten 11: Erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit

Ein hoher Anteil erneuerbarer Energien und ein sinkender Energieverbrauch sind Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie). Der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch ist in der laufenden Legislaturperiode deutlich gestiegen von 36,0 Prozent im Jahr 2017 auf 45,7 Prozent im Jahr 2020. Der Zielwert für das Jahr 2020 in Höhe von 35 Prozent wurde somit klar übertroffen.

gasminderung gegenüber dem Jahr 1990 anzustreben, unterstreicht dieses Ziel. Das höhere EU-Klimaziel 2030 erfordert laut Folgenabschätzung der EU-Kommission eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien und eine Erhöhung der Energieeffizienz in der EU bis 2030.

193. Die Bundesregierung steht sowohl zu den Energie- und Klimazielen auf europäischer Ebene als auch zu den Vereinbarungen des Pariser Klimaabkommens. In der laufenden Legislaturperiode hat sie wichtige Fortschritte erzielt, um die bislang bestehenden ambitionierten nationalen, europäischen und internationalen Klimaziele zu erreichen. So geht der Ausbau der erneuerbaren Energien zügig voran (vgl. Kasten 11 und Schaubild 20) und die Erneuerbare-Energien-Anlagen werden zunehmend in den Markt integriert. Der Kohleausstieg wurde gesetzlich geregelt und die Energieeffizienz weiter vorangetrieben. Die Bundesregierung überprüft die erzielten Fortschritte der Energiewende jährlich im Rahmen des Monitoring-Prozesses „Energie der Zukunft“ (vgl. Tabelle lfd. Nr. 143). Dieser tiefgreifende Umstrukturierungsprozess in der Energieversorgung lässt sich mit einer starken und leistungsfähigen Volkswirtschaft Deutschlands deutlich leichter umsetzen und bietet die Möglichkeit, den gesamtwirtschaftlichen Wachstumspfad nachhaltiger zu gestalten. Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Sachverständigenrates, dass der Klimaschutz und der damit verbundene Bedarf an emissionsarmen

Technologien bei allen Herausforderungen auch Chancen für mehr Wertschöpfung, Wachstum und Wohlstand in Deutschland eröffnet (vgl. JG Tz 358).

194. Die Bundesregierung hat 2019 die Grundlagen geschaffen, um wesentliche Maßnahmen aus dem Klimaschutzprogramm 2030 umzusetzen. Dabei bildet das Ende 2019 in Kraft getretene Bundes-Klimaschutzgesetz den rechtlichen Rahmen für die deutsche Klimaschutzpolitik und die Erreichung des langfristigen Ziels der Treibhausgasneutralität bis 2050. Als Zwischenziel schreibt das Bundes-Klimaschutzgesetz für das Jahr 2030 eine Minderung der Treibhausgasemissionen von mindestens 55 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 gesetzlich fest. Um dies zu erreichen, werden für die einzelnen Sektoren von 2020 bis 2030 Minderungsziele durch die Vorgabe von jährlich sinkenden Jahresemissionsmengen festgelegt, deren Einhaltung jährlich (erstmalig im März 2021) überprüft wird. Bei Zielverfehlung ist vorgesehen, dass das jeweils überwiegend zuständige Ministerium ein Sofortprogramm vorlegt und die Bundesregierung durch sektorspezifische oder sektorübergreifende Maßnahmen umgehend nachsteuert. Das Gesamtvolumen des Klimaschutzprogramms 2030 beträgt bis zum Jahr 2023 etwa 54 Milliarden Euro. Mit dem Konjunktur- und Zukunftspaket sind weitere Mittel in zweistelliger Milliardenhöhe hinzugekommen, beispielsweise für den Markthochlauf der Wasserstoffwirtschaft und den Ausbau der Lade-

säulen-Infrastruktur für Elektromobilität. Marktwirtschaftliches Herzstück des Klimaschutzprogramms 2030 ist die neue CO₂-Bepreisung für die Sektoren Verkehr und Wärme ab 2021 (vgl. Kasten 12 und Tabelle lfd. Nr. 144). So wie es im Rahmen des Europäischen Emissionshandels bereits für die Energiewirtschaft und die energieintensive Industrie gilt, hat CO₂ nun auch in den Bereichen Verkehr und Wärme in Deutschland einen Preis bekommen. Die Bundesregierung sieht wie der Sachverständigenrat den für den nationalen Brennstoffemissionshandel festgelegten Preispfad als ein glaubwürdiges und verbindliches Signal, das Wirtschaftsakteuren Planungssicherheit gibt (vgl. JG Tz 376). Der Brennstoffemissionshandel ist volkswirtschaftlich belastungsneutral ausgestaltet. Die Bundesregierung wird alle Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung an die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zurückgeben, zum einen über die Senkung der EEG-Umlage, zum anderen aber zum Beispiel auch über Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen, eine höhere Pendlerpauschale oder Beihilfen zur Vermeidung von Carbon Leakage und zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen.

Über die nationale CO₂-Bepreisung hinaus zählen zu den Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030 insbesondere das Kohleausstiegsgesetz, die grundlegende Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) und die Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG). Mit einem umfassenden Paket an Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen erschließt die Bundesregierung wichtige zusätzliche Innovationsdynamiken und neue Potenziale zur Erreichung der Klimaschutzziele.

195. Neben längerfristigen Zielsetzungen steht die Energiewende auch kurzfristig vor zusätzlichen Herausforderungen: Die Corona-Pandemie hat die deutsche Wirtschaft hart getroffen, der Stromverbrauch ist zurückgegangen und die Preise an der Strombörse sind stark gesunken. Dadurch drohte die EEG-Umlage deutlich anzusteigen. Deshalb wurden im Rahmen der Beschlüsse zum Konjunktur- und Zukunftspaket – zusätzlich zu den bereits vorgesehenen Mitteln aus der nationalen CO₂-Bepreisung – Zuschüsse zur EEG-Finanzierung in Höhe von elf Milliarden Euro beschlossen. Damit wird die EEG-Umlage im Jahr 2021

Kasten 12: Nationale CO₂-Bepreisung für die Sektoren Verkehr und Wärme

Mit der Umsetzung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) führt die Bundesregierung auch für die bislang nicht vom europäischen Emissionshandel EU-ETS erfassten Sektoren Verkehr und Wärme (sogenannte Non-ETS-Sektoren) ein marktwirtschaftliches Mengeninstrument ein. Treibhausgasemissionen können so zu möglichst geringen wirtschaftlichen Kosten verringert werden. Die jährlich maximale Emissionsmenge ergibt sich grundsätzlich aus den Emissionsmengen für die deutschen Non-ETS-Sektoren, die entsprechend durch die EU-Klimaschutzverordnung festgelegt sind. Diese sektorspezifischen jährlichen Emissionsmengen nehmen kontinuierlich ab. In der Einführungsphase lässt die Bundesregierung Emissionshandelszertifikate zu einem gesetzlich festgelegten und jährlich steigenden Festpreis verkaufen. Sofern erforderlich, wird sie zusätzliche Emissionszuweisungen entsprechend europarechtlichen Vorgaben aus dem Ausland erwerben. Im Gegensatz zum EU-ETS setzt das BEHG bei Unternehmen an, die Brenn- und Kraftstoffe auf vorgelagerter Handelsebene in Verkehr bringen. Die Unternehmen werden dazu verpflichtet, Zertifikate für CO₂ zu erwerben, das bei der Verbrennung der von ihnen veräußerten Brenn- und Kraftstoffe freigesetzt wird. Doppelbelastungen von Anlagen, die bereits dem EU-ETS unterliegen, sind nach dem BEHG grundsätzlich zu vermeiden, möglichst bereits durch eine Befreiung von der Abgabepflicht von Zertifikaten.

auf 6,5 ct/kWh und im Jahr 2022 auf 6,0 ct/kWh gesenkt.

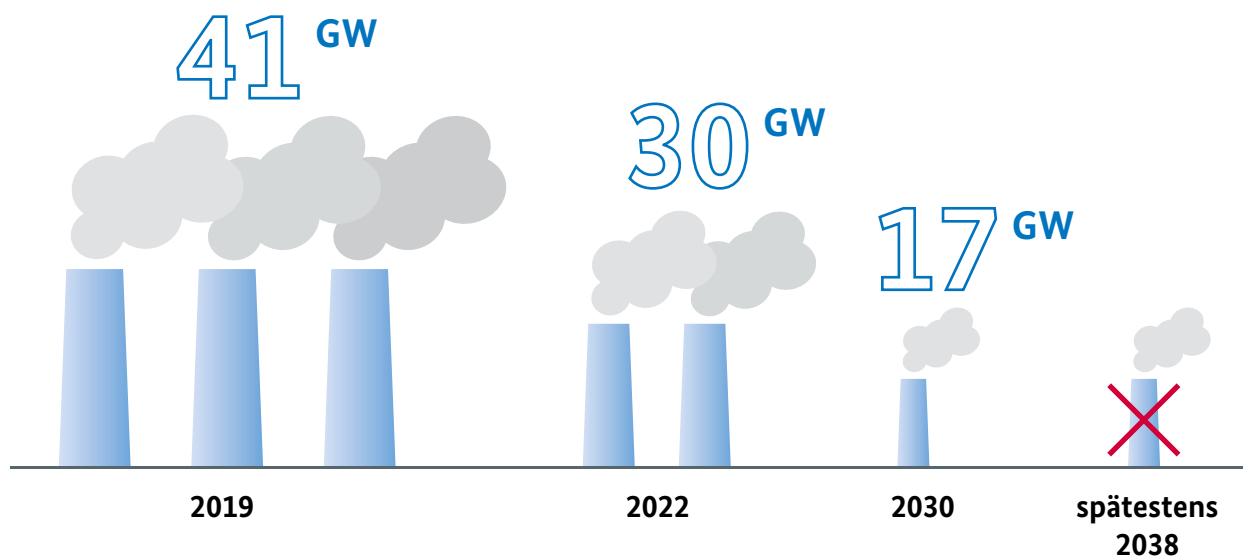
196. Die Versorgungssicherheit ist auch während der Corona-Pandemie ohne Einschränkungen gewährleistet. Die Energieversorgung in Deutschland funktioniert stabil und zuverlässig. Um den Ausbau der erneuerbaren Energien und der Stromnetze nicht durch die Corona-bedingten Kontaktbeschränkungsmaßnahmen zu verzögern, hat die Bundesregierung schnell und pragmatisch gehandelt. So hat sie mit dem Planungssicherungsgesetz die Beteiligung der Öffentlichkeit an Planungs- und Genehmigungsverfahren für wichtige Infrastrukturprojekte auch im Energiebereich in digitaler Form ermöglicht (vgl. Tz 57). Zudem hat sie gesetzliche Fristen etwa zur Realisierung bezuschlagter Erneuerbare-Energien-Anlagen angepasst, da Unternehmen diese aufgrund von Produktionseinschränkungen zum Teil nicht wahren konnten (vgl. Tabelle lfd. Nr. 145).

Kohleausstieg konsequent umsetzen

197. Um den Ausstoß der Treibhausgasemissionen deutlich zu verringern, hat der Deutsche Bundestag den Ausstieg aus der Kohleverstromung beschlossen. Zudem wurde das Ausbauziel für erneuerbare Energien auf 65 Prozent des Bruttostromverbrauchs im Jahr 2030 angehoben. Die Ausbaupfade berücksichtigen allerdings noch nicht das verschärfte EU-Klimaziel, da derzeit noch keine Legislativvorschläge der EU-Kommission vorliegen. Die Ausbaupfade sind im Lichte des höheren EU-Klimaziels 2030 unter Berücksichtigung des Entschließungsantrags der Koalitionsfraktionen zum EEG 2021 wieder aufzugreifen. Eine Erhöhung der EEG-Umlage muss dabei ausgeschlossen werden.

Das am 14. August 2020 in Kraft getretene Kohleausstiegsgesetz setzt im Wesentlichen die energiepolitischen Empfehlungen der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission „Wachs-

Schaubild 19: Etappen des Kohleausstiegs



Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

tum, Strukturwandel und Beschäftigung“ um. Es enthält unter anderem Regelungen zur Reduzierung und Beendigung der Stein- und Braunkohleverstromung bis spätestens 2038 sowie zur kontinuierlichen Überprüfung der Versorgungssicherheit. Außerdem regelt es die Löschung von CO₂-Zertifikaten des europäischen Emissionshandels, die aufgrund des Kohleausstiegs frei werden, soweit diese Menge dem Emissionshandelsmarkt nicht durch die Marktstabilitätsreserve entzogen wird. Die Kohleverstromung wird dabei schrittweise reduziert: Die Leistung der Stein- und Braunkohlekraftwerke soll von rund 41 Gigawatt (GW) im Jahr 2019 auf jeweils 15 GW bis zum Jahr 2022 und bis zum Jahr 2030 auf acht bzw. neun GW sinken. Bis zum Jahr 2038 soll der Ausstieg spätestens abgeschlossen sein (vgl. Schaubild 19). Um die Steinkohleverstromung zu beenden, werden Kraftwerksstilllegungen für die Jahre 2020 bis 2026 ausgeschrieben. Dabei erhalten die Bieter mit den geringsten Entschädigungsforderungen den Zuschlag. Die Ausschreibung der Stilllegungen wird ab 2024 durch Ordnungsrecht flankiert und ab 2027 vollends durch ordnungsrechtliche Stilllegungen abgelöst. Der Ausstieg aus der Braunkohleverstromung ist ebenfalls gesetzlich geregelt und soll von einem öffentlich-rechtlichen Vertrag, den die Bundesregierung mit den Betreibern verhandelt hat, flankiert werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 146). Das wettbewerbliche Ausschreibungssystem bei der Steinkohle hat die Europäische Kommission am 25. November 2020 beihilferechtlich genehmigt. Die Regelungen zur Entschädigung für die Stilllegung von Braunkohleanlagen bedürfen noch des Abschlusses der beihilferechtlichen Prüfung; hierzu wird die Europäische Kommission aller Voraussicht nach ein sogenanntes förmliches Prüfverfahren eröffnen.

198. Mit der jüngsten Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) flankiert die Bundesregierung den Kohleausstieg. KWK-Anlagen müssen

sich einem Strommarkt anpassen, der zunehmend von volatil einspeisenden erneuerbaren Energien geprägt ist. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass KWK-Anlagen zukünftig stärker auf Marktsignale reagieren und ihren Einsatz flexibilisieren. Gleichzeitig kann die KWK nur dann dazu beitragen, die Klimaziele zu erreichen, wenn die Anlagen und vor allem ihre Wärmeerzeugung dekarbonisiert werden. Flexibilisierung und Dekarbonisierung sind die Leitmotive des novellierten und bis Ende 2029 verlängerten KWKG.

199. Durch das am 8. Oktober 2020 vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur marktgestützten Beschaffung von Systemdienstleistungen werden transparente, diskriminierungsfreie und marktgestützte Verfahren für die Erbringung von Systemdienstleistungen als wichtiger Baustein für die Versorgungssicherheit im Strombereich eingeführt. Alle potenziellen Marktteilnehmer – Erzeuger, Speicher und Verbraucher – können an den Verfahren teilnehmen. Mit der Regelung wird Wettbewerb angereizt und es können bisher nicht genutzte Potenziale zur Erbringung von Systemdienstleistungen wirtschaftlich gehoben werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 147).

Erneuerbare Energien weiter ausbauen

200. Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wird im Wesentlichen über das Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) gefördert, das Stromerzeugern eine Marktprämie für den erneuerbaren Strom, die vorrangige Abnahme des Stroms durch die Netzbetreiber und den vorrangigen Anschluss der Anlagen an das Netz garantiert. Am 1. Januar 2021 ist ein grundlegend novelliertes EEG (EEG 2021) in Kraft getreten. Darin ist das Ziel verankert, dass der gesamte in Deutschland erzeugte oder verbrauchte Strom vor dem Jahr 2050 treibhausgasneutral sein soll. Den Ausbau der Wind-

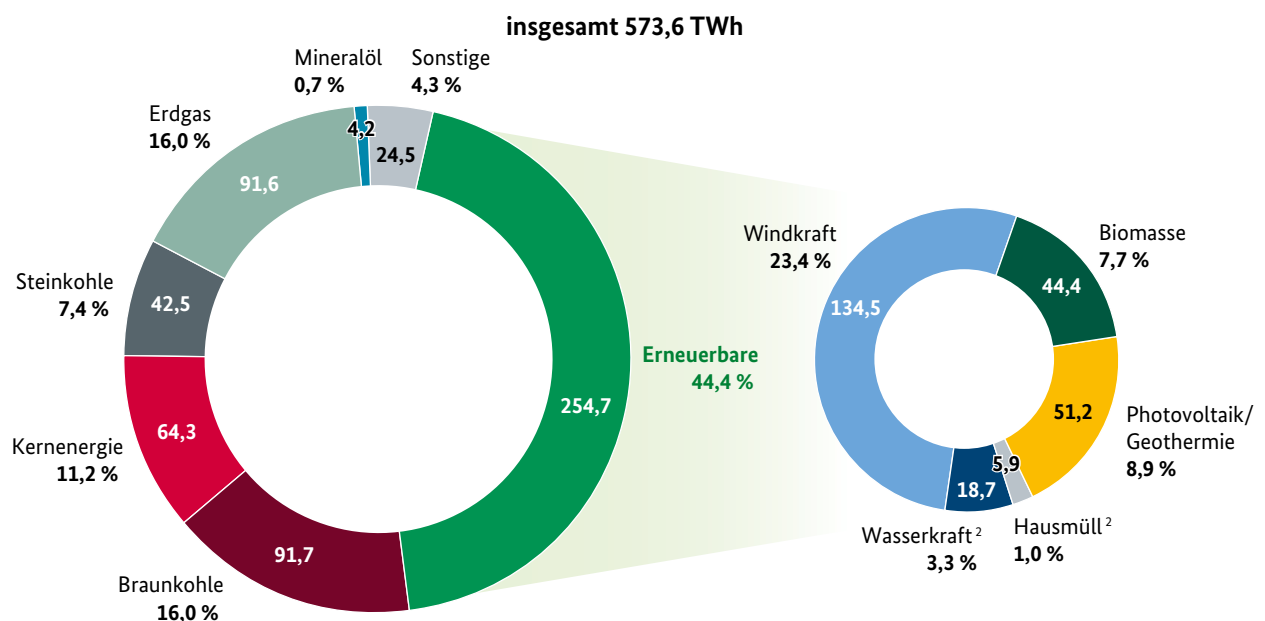
energie auf See regelt das gleichnamige Gesetz (WindSeeG), das im Jahr 2020 novelliert wurde. Die Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes ist am 10. Dezember 2020 in Kraft getreten.

Mit dem EEG 2021 wurden die technologiespezifischen Ausbaupfade und Ausschreibungsmengen sowie ein technologieübergreifender jährlicher Strommengenpfad bis zum Jahr 2030 klar und transparent festgelegt (vgl. Schaubild 21), damit im Jahr 2030 ein Anteil von 65 Prozent des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Quellen erreicht wird. Für Windenergie an Land sind im EEG 2021 deshalb jährliche Ausschreibungsmengen zwischen 2,9 und 5,8 GW festgelegt, für Photovoltaik liegen sie zwischen 1,95 und 2,15 GW und für Biomasse bei 750 Megawatt. Die Ausschreibungsmengen für die Windenergie auf See betragen in den Jahren 2021 bis 2023 je etwa ein GW, im

Jahr 2024 etwa drei GW und im Jahr 2025 etwa vier GW. Über ein stringentes Monitoring des tatsächlichen Ausbaus im Verhältnis zum Bruttostromverbrauch wird die Erreichung des 65-Prozent-Ziels zusätzlich abgesichert.

Die installierte Leistung der Windenergie an Land soll sich damit von 54 GW im Jahr 2020 auf 71 GW im Jahr 2030 erhöhen. Die Zielmarke der installierten Leistung von Photovoltaik steigt von 52 GW im Jahr 2020 auf 100 GW im Jahr 2030. Durch die Verlängerung und Aufstockung der Innovationsausschreibungen werden starke Impulse für Innovationen gesetzt. Um die Kosteneffizienz und Innovationskraft weiter zu erhöhen, werden Neuerungen sowohl im Ausschreibungsdesign als auch in technischer Hinsicht getestet. Ein Kooperationsausschuss von Bund und Ländern adressiert Fragen zur Zielerreichung, zur Flächenverfügbarkeit

Schaubild 20: Bruttostromerzeugung in Deutschland 2020¹



1 vorläufig

2 regenerativer Anteil

Geothermie aufgrund der geringen Menge in Photovoltaik

Quelle: AG Energiebilanzen, Stand Dezember 2020.

sowie zu Planungen und Genehmigungen von Windenergieanlagen in den Ländern. Zudem enthält das EEG 2021 Maßnahmen zur weiteren Dämpfung der Kostenentwicklung, für eine bessere Regionalisierung des Ausbaus, zur Stärkung des Mieterstroms und der Eigenversorgung, zum Erhalt der Akzeptanz für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien und zur Stärkung der Netz- und Marktintegration.

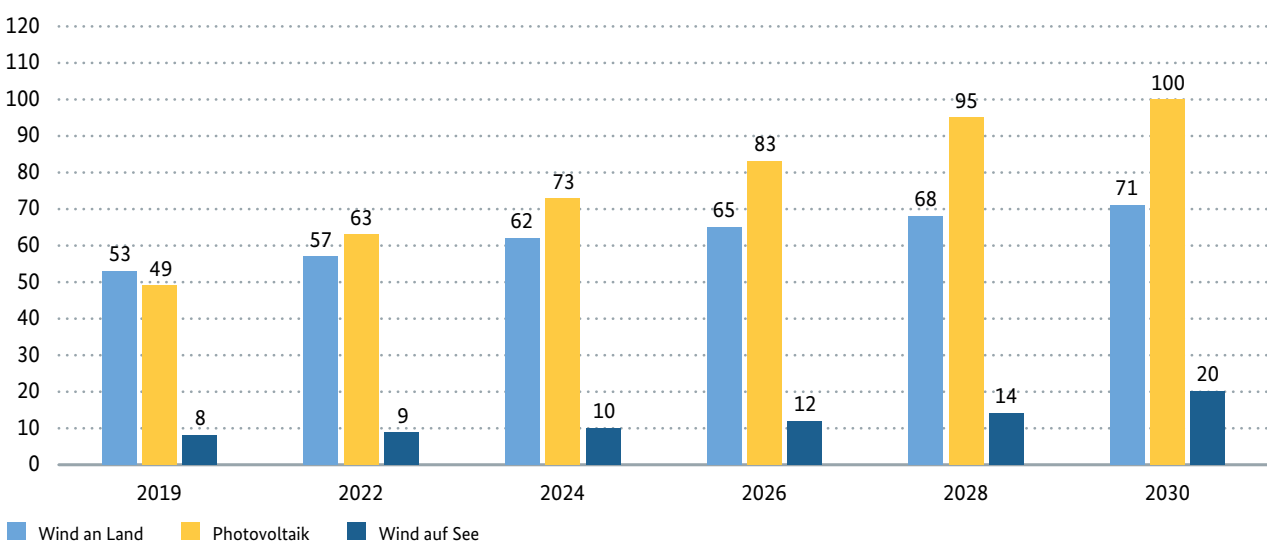
Die Förderung der ersten Anlagen, denen im Jahr 2000 eine feste Einspeisevergütung für eine Dauer von 20 Jahren gewährt wurde, ist zum 1. Januar 2021 ausgelaufen. Solche ausgeführten Anlagen müssen nach dem EEG grundsätzlich an der Direktvermarktung teilnehmen. Das EEG 2021 regelt nun, dass für Anlagen mit einer Leistung bis zu 100 Kilowatt bis Ende 2027 der Strom förderfrei weiter über den Netzbetreiber vermarktet werden kann und Anlagenbetreiber den Marktwert abzüglich der Vermarktungskosten erhalten.

Windenergieanlagen an Land können sich nach dem EEG 2021 in Ausschreibungen übergangsweise um eine Anschlussförderung bewerben. Setzen sie sich in den Ausschreibungen durch, erhalten sie eine Anschlussförderung bis Ende 2022. Setzen sie sich in den Ausschreibungen nicht durch, erhalten sie – allerdings nur im Jahr 2021 – ebenfalls eine Marktwertdurchleitung, die jedoch leicht erhöht ist. Die Regelung zur Anschlussförderung von Windenergieanlagen steht unter beihilferechtlichem Vorbehalt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 148).

201. Die Kosten, die durch die Förderung der erneuerbaren Energien über das EEG entstehen, werden über die EEG-Umlage abgedeckt. Im Jahr 2020 betrug diese 6,756 Cent. Die Bundesregierung sieht wie der Sachverständigenrat die Notwendigkeit, Belastungen des Strompreises – insbesondere durch die EEG-Umlage – entgegenzuwirken (vgl. JG Tz 391). Durch Einnahmen aus der nationalen CO₂-Bepreisung und Zuschüsse aus

Schaubild 21: Ausbau der erneuerbaren Energien bis 2030
EEG 2021 und WindSeeG: Ambitionierte Ausbauziele für 2030

Gerundete Angaben in Gigawatt (GW)



Quellen: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie; Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG); Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021).

dem Konjunktur- und Zukunftspaket wird die EEG-Umlage im Jahr 2021 auf 6,5 ct/kWh und im Jahr 2022 auf 6,0 ct/kWh gesenkt. Dies ist ein erster wichtiger Schritt zur auch vom Sachverständigenrat geforderten Reform von Steuern, Abgaben und Umlagen im Energiebereich (vgl. JG Tz 391).

202. Um den Ausbau der Windenergie an Land voranzutreiben, wurden zahlreiche Maßnahmen umgesetzt. So sollen unter anderem Windenergieanlagen in Zukunft in der Nacht nur noch in Ausnahmefällen rot blinken, damit Anwohner weniger davon gestört werden. Nach dem EEG 2021 können Betreiber von Neuanlagen zudem eine freiwillige Zahlung an die Standortkommune und Kommunen im Umkreis von 2.500 Metern zu der Anlage leisten, um die Akzeptanz des Ausbaus zu erhöhen. Vorbehaltlich der Regelungen zum Immissionsschutz steht es den Ländern frei, einen Mindestabstand zwischen Wohngebäuden und Windenergieanlagen zu bestimmen. Allerdings darf dieser Mindestabstand 1.000 Meter nicht überschreiten.

203. Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen werden zunehmend länger und komplexer. Auch steigt die Zahl der Verfahren, die scheitern und nicht weiterverfolgt werden. Mit dem Investitionsbeschleunigungsgesetz wurde für Klagen gegen Windenergieanlagen der Instanzenzug verkürzt. Gleichzeitig entfalten Widersprüche und Klagen gegen die Genehmigungen von Windenergieanlagen keine aufschiebende Wirkung mehr. Insgesamt können Windenergieanlagen damit schneller realisiert werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 149). Auch bei der Vereinbarkeit von Artenschutz und Windenergie gibt es Fortschritte. Im Dezember 2020 hat die Umweltministerkonferenz einen bundesweit einheitlichen Rahmen für die Bewertung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf bestimmte Vogelarten beschlossen. Dieser sogenannte „Signifikanzrahmen“ soll

Genehmigungsbehörden und weiteren Beteiligten ein rechtssicheres Vorgehen zum Schutz der entsprechenden Arten bei dem notwendigen Ausbau der Windenergie ermöglichen. Der Signifikanzrahmen stellt einen wichtigen ersten Schritt zur Standardisierung beim Vollzug des Artenschutzes dar, den es nun im Rahmen eines Folgeprozesses weiter auszugestalten gilt.

204. Die Bundesregierung treibt mit der Novelle des WindSeeG den Ausbau von Offshore-Windenergie weiter voran. Aktuell sind 7,7 GW Leistung installiert. Kern der Novelle ist eine deutliche Erhöhung des Ausbauziels für das Jahr 2030 von 15 auf 20 GW installierte Leistung. Zudem wird ein Langfristziel verankert: Bis zum Jahr 2040 sollen Offshore-Windenergieanlagen mit einer Leistung von 40 GW in Betrieb sein. Die Novelle des WindSeeG verkürzt einige Fristen für die Errichtung der Windenergieanlagen und der dazugehörigen Anbindungsleitungen und verbessert die Verzahnung mit dem Netzausbau. Ferner wird das gerichtliche Verfahren beschleunigt, indem die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ausgeweitet wird (vgl. Tabelle lfd. Nr. 150).

205. Der sogenannte „PV-Deckel“ sah vor, dass neu installierte kleinere Photovoltaikanlagen in der Festvergütung bis 750 Kilowatt keine Förderung mehr erhalten, sobald eine Photovoltaik-Erzeugungsleistung von 52 GW erreicht ist. Die Abschaffung dieser Regelung hat der Bundestag gemeinsam mit der Verabschiedung des Gebäudeenergiegesetzes am 18. Juni 2020 beschlossen. Das EEG 2021 sieht ein eigenes Ausschreibungssegment für große PV-Dachanlagen vor, um das Potenzial von Dächern und an Gebäuden besser zu erschließen. Darüber hinaus wurden der Mieterstrom wirtschaftlich attraktiver gestaltet und für Quartiere ermöglicht sowie die Eigenversorgung deutlich gestärkt.

206. Mit Exportkreditgarantien (sogenannte „Hermesdeckungen“) fördert die Bundesregierung den Ausbau erneuerbarer Energien auch im Ausland. Im Mai 2020 wurden mit einer Sonderinitiative die Deckungsmöglichkeiten und damit die Finanzierungsbedingungen für deutsche Exporte in diesem Bereich maßgeblich verbessert. So können Exporte im Bereich der erneuerbaren Energien nun mit einem höheren Anteil an ausländischen Zulieferungen (bis zu 70 Prozent statt bisher 49 Prozent) abgesichert werden. Zugleich erweitert der Bund sein Beratungsangebot auch in den Zielländern. Dadurch verbessern sich die Wettbewerbsbedingungen deutscher Unternehmen auf den Exportmärkten weltweit.

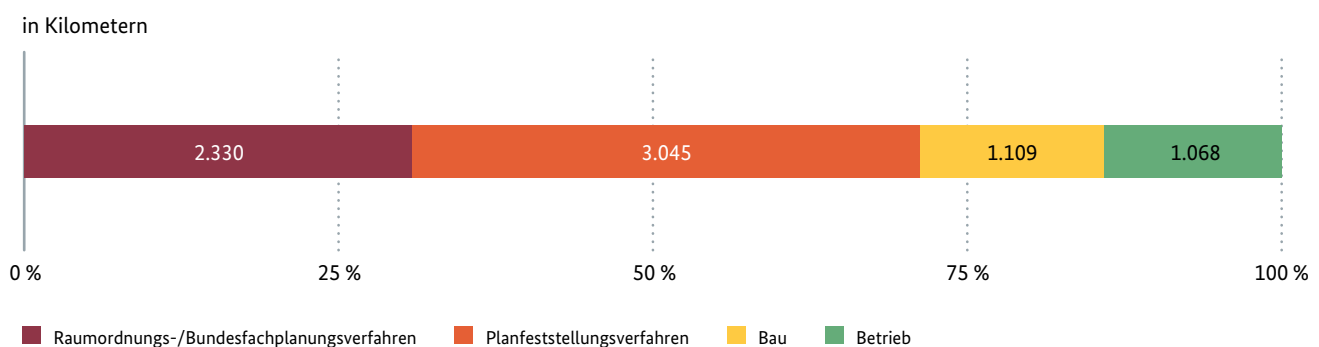
Netzausbau beschleunigen

207. Erneuerbarer Strom muss zunehmend über weite Strecken in Europa und Deutschland transportiert werden, so beispielsweise aus dem windreichen Norden in die Verbrauchszentren im Westen und Süden. Für diese Transportaufgabe muss das Stromnetz verbessert, verstärkt und ausgebaut werden. Am 23. September 2020 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes beschlossen.

Damit wird die Liste der Netzausbauvorhaben aktualisiert, für die ein vordringlicher Bedarf besteht. Grundlage ist der Netzentwicklungsplan 2019–2030. Er berücksichtigt erstmals das in dieser Legislaturperiode erhöhte Ziel der Bundesregierung, im Jahr 2030 einen Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch von 65 Prozent zu erreichen. Zugleich werden Maßnahmen zur Lösung der Netzprobleme im Dreiländereck Bayern, Hessen und Thüringen umgesetzt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 151).

208. Insgesamt sind von bislang mehr als 7.500 Netzausbaukilometern bisher rund 2.200 Kilometer in Betrieb oder in der Bauphase, während sich rund 5.300 Kilometer noch im Raumordnungs-, Bundesfachplanungs- oder Planfeststellungsverfahren befinden (vgl. Schaubild 22). Der Ausbau erfolgt zum einen auf Grundlage des Energieleitungsausbaugesetzes (rund 1.800 Kilometer). Zum anderen werden Netzverstärkungs- und -neubaumaßnahmen nach dem Bundesbedarfsplangesetz (bislang rund 5.700 Kilometer) durchgeführt. Durch ein Controlling werden mögliche Verzögerungen beim Netzausbau frühzeitig identifiziert und entsprechende Maßnahmen eingeleitet, um Verzögerungen zu vermeiden, wieder aufzuholen oder zu

Schaubild 22: Stand der Netzausbauvorhaben



Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Stand Q3/2020.

reduzieren. Die Übertragungsnetzbetreiber gehen davon aus, dass durch den Netzausbau der Bedarf für Eingriffe in die Erzeugungsleistung von Kraftwerken, um Leitungsabschnitte vor einer Überlastung zu schützen, bis zum Jahr 2025 um die Hälfte sinken könnte (vgl. Tabelle lfd. Nr. 147).

Potenziale bei Energieeffizienz und erneuerbarer Wärme heben

209. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, die deutsche Wirtschaft weltweit zur energieeffizientesten Volkswirtschaft zu machen und bis 2050 den Primärenergieverbrauch gegenüber 2008 zu halbieren. Denn nur durch erhebliche Energieeffizienzsteigerungen können Energiewende und Klimaschutz wirksam, nachhaltig und kosteneffizient umgesetzt werden.

210. In der Energieeffizienzstrategie 2050 hat die Bundesregierung Ende 2019 daher unter anderem das Ziel festgelegt, den Primärenergieverbrauch bis 2030 um 30 Prozent gegenüber 2008 zu senken. Die Energieeffizienzstrategie 2050 stellt damit die Weichen für eine gestärkte Energieeffizienzpolitik und leistet zugleich den deutschen Beitrag, um das EU-Energieeffizienzziel zu erreichen (mindestens 32,5 Prozent weniger Primär- und Endenergieverbrauch bis 2030). Die Strategie legt nicht nur das neue Energieeffizienzziel 2030 fest, sondern bündelt auch die dafür notwendigen Maßnahmen der Bundesregierung in einem neuen Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE 2.0).

211. Im Dialogprozess „Roadmap Energieeffizienz 2050“, der als Teil der Energieeffizienzstrategie 2050 beschlossen worden ist, sollen im Austausch mit Vertretern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft weitere Instrumente und Maßnahmen für mehr Energieeffizienz in Deutschland entwickelt werden. Auch der Roadmap-Prozess untermauert das Ziel der Bundesregierung,

bis 2050 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Der Dialogprozess zur Roadmap Energieeffizienz soll im Herbst 2022 abgeschlossen werden.

212. Um die gestiegene Nachfrage bei Förderprogrammen für erneuerbare Energien und Energieeffizienz im Gebäudesektor (CO₂-Gebäudesanierungsprogramm und Marktanreizprogramm für Wärme aus erneuerbaren Energien) zu decken, hat die Bundesregierung die Mittel im Rahmen des Konjunktur- und Zukunftspaketes um insgesamt weitere rund zwei Milliarden Euro deutlich aufgestockt. Damit erbringt Deutschland bereits einen Beitrag zu der von der EU-Kommission am 14. Oktober 2020 veröffentlichten Strategie für eine europäische „Renovierungswelle“. Eine anhaltend hohe Nachfrage nach Fördermitteln zeigt sich 2020 im novellierten Marktanreizprogramm für Wärme aus erneuerbaren Energien. Darin enthalten ist eine im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 neu eingeführte Austauschprämie für Ölheizungen. Auch die von der Bundesregierung beschlossene langfristige Renovierungsstrategie ist ein wichtiges Instrument, um die Energieeffizienz im Gebäudebereich zu verbessern. Sie beinhaltet einen Fahrplan mit indikativen Meilensteinen für die Energie- und Klimaziele im nationalen Gebäudebereich bis 2030. Die Strategie hält fest, dass Deutschland die indikativen Meilensteine für 2040 und 2050 dann festlegt, wenn die erforderlichen Beschlüsse auf nationaler und europäischer Ebene gefasst sind (vgl. Tabelle lfd. Nr. 152).

213. Mit dem am 1. November 2020 in Kraft getretenen Gebäudeenergiegesetz hat die Bundesregierung das Energieeinsparrecht vereinheitlicht und vereinfacht. Das Gesetz führt die Energieeinsparverordnung, das Energieeinsparungsgesetz und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz zusammen. Die aktuellen energetischen Anforderungen an Neubauten und Sanierung bleiben unverändert

und werden nicht verschärft. Gleichzeitig werden zusätzliche Impulse für die Nutzung erneuerbarer Energien gesetzt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 153). Die Anforderungen an neue und bestehende Gebäude werden nach Maßgabe des Wirtschaftlichkeitsgebots und unter Wahrung des Grundsatzes der Technologieoffenheit im Jahr 2023 überprüft. Die Bezahlbarkeit des Bauens und Wohnens ist ein zu beachtender wesentlicher Eckpunkt.

214. Mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude hat die Bundesregierung die energetische Gebäudeförderung zum 1. Januar bzw. 1. Juli 2021 neu aufgestellt und adressatengerecht weiterentwickelt. Sie setzt damit Beschlüsse des Klimaschutzprogramms 2030 um. Die Komplexität der Förderlandschaft wird reduziert und es werden noch stärkere Anreize für Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Gebäuden gesetzt. Daneben wurde im Januar 2020 die Energieberatung für Wohngebäude im Gebäudereich finanziell besser ausgestattet. Flankierend erfolgen Informationen zu energetischen Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit noch fachspezifischer und zielgruppenschärfer, um Potenziale bei Energieeffizienz und erneuerbaren Energien zu heben. Dies trägt dazu bei, die Energie- und Klimaziele bis 2030 im Gebäudesektor zu erreichen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 154).

Energieträger Wasserstoff erschließen

215. Wasserstoff kommt eine zentrale Rolle bei der Energiewende als Alternative zu fossilen Energie- und Rohstoffen zu. Aus Sicht der Bundesregierung ist nur Wasserstoff, der auf Basis erneuerbarer Energien hergestellt wurde („grüner“ Wasserstoff), auf Dauer nachhaltig. Daher ist es Ziel der Bundesregierung, grünen Wasserstoff zu nutzen, für diesen einen zügigen Markthochlauf zu unterstützen sowie entsprechende Wertschöpfungsketten zu etablieren. Die Bundesregierung geht jedoch

gleichzeitig davon aus, dass sich in den nächsten zehn Jahren ein globaler und europäischer Wasserstoffmarkt herausbilden wird. Auf diesem Markt wird auch CO₂-neutraler (z. B. „blauer“ oder „türkiser“) Wasserstoff gehandelt werden. Aufgrund der engen Einbindung von Deutschland in die europäische Energieversorgungsinfrastruktur wird daher auch in Deutschland CO₂-neutraler Wasserstoff eine Rolle spielen und, wenn verfügbar, auch übergangsweise genutzt werden.

216. Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Sachverständigenrates, dass Wasserstofftechnologien ein wichtiger Baustein dafür sind, bis 2050 Treibhausgasneutralität zu erreichen, und gleichzeitig Chancen für die Industrie eröffnen (vgl. JG Tz 475). Die Nationale Wasserstoffstrategie (NWS) der Bundesregierung ist der Startschuss für die Entwicklung eines Markts für Wasserstoff und Wasserstofftechnologien. Die Bundesregierung schafft damit einen Handlungsrahmen für die künftige Erzeugung, den Transport, die Nutzung und Weiterverwendung von Wasserstoff und entsprechende Innovationen und Investitionen. Zudem definiert sie notwendige Schritte, um die Klimaziele zu erreichen, neue Wertschöpfungsketten für die deutsche Wirtschaft zu erschließen und die internationale energiepolitische Zusammenarbeit weiterzuentwickeln. Für die Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie stehen in den kommenden Jahren insgesamt neun Milliarden Euro bereit. Im Konjunktur- und Zukunftspaket vom Juni 2020 sind sieben Milliarden Euro für die Förderung von Wasserstofftechnologien in Deutschland und zwei Milliarden Euro für internationale Partnerschaften vorgesehen.

217. Zentrales Element der Nationalen Wasserstoffstrategie ist ein nationaler Aktionsplan mit 38 Maßnahmen, die darauf abzielen, den Markthochlauf von Wasserstoff zu unterstützen und damit unter anderem die Produktionskosten durch Skaleneffekte

fekte zu senken. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf Bereichen, die schon jetzt nahe an der Wirtschaftlichkeit sind und bei denen größere Pfadabhängigkeiten vermieden werden sollen oder die sich nicht anders dekarbonisieren lassen, etwa bei der Vermeidung von Prozessemissionen in der Stahl- und Chemieindustrie oder in bestimmten Bereichen des Verkehrssektors (vgl. Tabelle lfd. Nr. 155).

Energieforschung und Forschung zum Klimaschutz fördern

218. Mit dem 7. Energieforschungsprogramm hat die Bundesregierung die Energieforschungsförderung umfassend auf die Energiewende ausgerichtet. Ferner sind die Mittel für die Energieforschung im Rahmen des im Juni 2020 verabschiedeten Konjunktur- und Zukunftspakets nochmals deutlich aufgestockt worden. Mit dem jährlichen Bundesbericht Energieforschung schafft die Bundesregierung Transparenz über die Förderpolitik in der Energieforschung und informiert über die geförderten Energietechnologien (vgl. Tabelle lfd. Nr. 156).

219. Als strategisches Element der deutschen Energiepolitik hat die Energieforschung nicht nur das Ziel, die Energiewende umzusetzen, sondern auch den Industriestandort Deutschland zu stärken. Die Bundesregierung erachtet wie der Sachverständigenrat Forschungsförderung für sinnvoll, um die Ziele der Nationalen Wasserstoffstrategie zu erreichen und grünen Wasserstoff kostengünstiger verfügbar und verwertbar zu machen (vgl. JG Tz 463). Mit zahlreichen Forschungsinitiativen sollen sowohl vorhandene Technologien gestärkt als auch neue Technologien im Bereich Wasserstoff verfügbar gemacht werden.

220. Um den Technologie- und Innovationstransfer zu beschleunigen, hat die Bundesregierung im

neuen Energieforschungsprogramm die anwendungsnahe Forschung mit dem marktnahen Format der Reallabore der Energiewende gestärkt. Ziel ist es, technische und nicht technische Innovationen in einem realen Umfeld und im industriellen Maßstab zu erproben. Für die Reallabore der Energiewende werden rund 100 Millionen Euro pro Jahr bereitgestellt. Die Mittel sollen verstetigt und außerdem aufgestockt werden. Insgesamt sollen in den kommenden Jahren bis zu einer Milliarde Euro in die Energieforschung für Wasserstoff fließen.

221. Forschung und Entwicklung kommt eine ganz wesentliche Rolle für die Energiewende und den Klimaschutz zu. Denn nur mit technologischen und gesellschaftlichen Innovationen können die Energie- und Klimaschutzziele erreicht werden. Die Bundesregierung begrüßt deshalb, dass der Sachverständigenrat in seinem Gutachten die Bedeutung der Förderung von Forschung und Innovation als komplementäre Maßnahme zu marktorientierten Mechanismen unterstrichen hat (vgl. JG Kap. 4.VI). Konkret hat die Bundesregierung im Klimaschutzprogramm 2030 ein umfassendes Maßnahmenprogramm zur Förderung von Forschung und Innovation zum Klimaschutz aufgelegt.

Digitalisierung der Energiewende

222. Nur mit einer intelligenten Vernetzung und Kommunikation zwischen allen Akteuren des Energiesystems können Energiewende und Hochlauf der Elektromobilität gelingen, ohne die Versorgungssicherheit zu gefährden. Mit den 450-MHz-Frequenzen, die den drahtlosen Netzzugang ermöglichen, ist der Aufbau eines wirtschaftlichen, versorgungssicheren und schwarzfallfesten Netzes kurzfristig möglich. 450-MHz-Frequenzen werden im Energiebereich zum Teil schon genutzt, geeignete Endgeräte (z. B. Smart-Meter-Gateways)

sind am Markt verfügbar. Die Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 16. November 2020, die 450-MHz-Frequenzen vorrangig und langfristig für kritische Infrastrukturen der Energie- und Wasserwirtschaft bereitzustellen, ist daher ein wichtiger Schritt, um die Energie- und Verkehrswende weiter voranzubringen.

223. Das EEG 2021 sieht zur besseren Netzintegration der steigenden Anzahl dezentraler volatiler Erzeugungseinheiten den Einbau intelligenter Messsysteme für Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen vor. Das novellierte EEG bringt die Digitalisierung der Energiewende damit einen großen Schritt voran, gewährt aber gleichzeitig den Betreibern bestehender Anlagen einen angemessenen Vertrauensschutz. Es bleibt ein Gesamtziel der Digitalisierungsstrategie der Bundesregierung, bis 2030 möglichst viele Messstellen mit intelligenten Messsystemen auszustatten und möglichst viele energiewenderelevante Anwendungen über sichere Gateways laufen zu lassen.

224. Auch im Bereich des Netzbetriebs zeigt sich die Bedeutung digitaler Lösungen. Bei genauer Kenntnis des Netzzustands kann das Netz situativ höher ausgelastet werden. Um das Netz bei höherer Auslastung sicher und zuverlässig betreiben zu können, bedarf es einer umfassenden Zustandsüberwachung in Echtzeit. Mit der Bestätigung der sogenannten Netzbooster im Netzentwicklungsplan 2019 – 2030 hat die Bundesnetzagentur erstmals Pilotvorhaben genehmigt, mit denen innovative Betriebskonzepte erprobt werden können.

Energie- und Klimapolitik europäisch denken

225. Über die Bekämpfung der unmittelbaren wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie hinaus richtet die Bundesregierung ihren wirtschaftspolitischen Fokus auf den mittel- und langfristigen

Aufbau einer nachhaltigen europäischen Wirtschaft. Von zentraler Bedeutung ist hierbei der von der Europäischen Kommission vorgelegte European Green Deal, in dessen Mittelpunkt das Ziel einer klimaneutralen EU bis 2050 und sektorspezifische Initiativen zur Dekarbonisierung der Wirtschaft stehen. Die Bundesregierung hat die Umsetzung des European Green Deals im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft umfassend unterstützt und begleitet.

226. Grenzüberschreitende Offshore-Windprojekte leisten nicht nur einen wichtigen Beitrag zu den ambitionierten Energie- und Klimazielen der EU bis 2050, sondern tragen gleichzeitig zur Energieversorgungssicherheit bei und bieten industriepolitische Chancen für die wirtschaftliche Erholung Europas. Während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft hat sich die Bundesregierung dafür eingesetzt, die Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten im Bereich der Offshore-Energien und anderer erneuerbarer Energien zu stärken. Dazu hat der Rat der Europäischen Union Schlussfolgerungen verabschiedet. Diese bauen unter anderem auf der unter deutscher Präsidentschaft der Nordsee-Energiekooperation beschlossenen gemeinsamen Erklärung der Energieminister der Nordsee-Anrainerstaaten vom Juli 2020 auf und legen insbesondere Anforderungen an einen unterstützenden EU-Rahmen (sogenanntes „EU enabling framework“) für gemeinsame Offshore-Projekte zwischen den Mitgliedstaaten dar. Zentrale Elemente eines EU enabling framework sind danach unter anderem Leitlinien für eine faire Kosten-Nutzen-Teilung der Mitgliedstaaten, eine verstärkte Koordinierung der Offshore-Raum- und Netzplanung unter Einhaltung nationaler Kompetenzen, die Stärkung von EU-Finanzierungsinstrumenten und förderliche EU-Strommarktregeln. Die EU-Kommission hat Kernforderungen aus den Ratsschlussfolgerungen bereits in ihre Strategie für erneuerbare Energien auf See übernommen. Die Folgeinitiati-

ven auf EU-Ebene im Jahr 2021 können den grenzüberschreitenden Ausbau erneuerbarer Energien nun entscheidend befördern.

227. Auch die Wasserstofftechnologie, die industrie- und energiepolitische Potenziale bietet, wurde im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft vorangebracht. Europa hat ein vitales Interesse an einer sicheren, nachhaltigen und zukunftsfähigen Energieversorgung, die die Dekarbonisierungspotenziale gasförmiger Energieträger nutzt. Daher hat die EU-Kommission am 8. Juli 2020 die EU-Wasserstoffstrategie vorgelegt. Hierzu hat der Rat der Europäischen Union unter der deutschen EU-Ratspräsidentschaft Schlussfolgerungen zu einem Wasserstoffmarkt für Europa verabschiedet. Zudem wird die Rolle von Forschung und Innovation zur Entwicklung und Nutzbarmachung von grünem Wasserstoff in weiteren Ratsschlussfolgerungen zu einem neuen Europäischen Forschungsraum (EFR) aufgegriffen.

228. Unter der deutschen EU-Ratspräsidentschaft wurde zudem diskutiert, mit welchen klima- und energiepolitischen Instrumenten die EU-Klima- und -Energieziele für 2030 erreicht werden sollen. Besondere Bedeutung kommt dabei den Nationalen Energie- und Klimaplänen (National Energy and Climate Plans – NECP) zu, die als Planungs- und Monitoringinstrument sicherstellen sollen, dass die EU-Ziele für 2030 erreicht werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 157). Entscheidend ist, dass Instrumente und Maßnahmen angewandt werden, die marktorientiert, kosteneffizient, sicher, nachhaltig und technologieoffen sind. Die Bundesregierung teilt dabei die Auffassung des Sachverständigenrats, dass die deutsche Klimapolitik in den europäischen Kontext eingebettet werden sollte, um die Koordinationsfunktion von Märkten weiter zu stärken (vgl. JG Tz 374). In diesem Zusammenhang setzt sich die Bundesregierung unter anderem für eine EU-weite Bepreisung von CO₂-Emissionen in den

Sektoren Wärme und Verkehr und für einen moderaten Mindestpreis im EU-ETS ein. Darüber hinaus unterstützt sie grundsätzlich die von der EU-Kommission angestrebten Ziele einer Verdopplung der EU-weiten Sanierungsrate im Gebäudebereich bis zum Jahr 2030, der Steigerung der Sanierungstiefe („Renovierungswelle für Europa“) sowie eines förderlichen Rahmens zur Mobilisierung von Investitionen in Erneuerbare-Energien-Projekte.

229. Einer sicheren öffentlichen Versorgung kommt in Krisensituationen eine Schlüsselrolle zu. Dies gilt ganz unmittelbar auch für die Stromversorgung, die während der Covid-19-Pandemie Widerstandsfähigkeit und Robustheit bewiesen hat. Unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft wurde der bereits begonnene Meinungsaustausch in der EU darüber fortgeführt, wie in zukünftigen Krisen die Herausforderungen der europäischen Stromwirtschaft noch besser bewältigt werden können.

230. Mit der Strategie zur Integration der Energiesysteme (ESI) hat die EU-Kommission ihre Vision für eine umfassende und beschleunigte Energiewende für eine klimaneutrale Wirtschaft vorgelegt. Die Mitgliedstaaten haben auf dieser Grundlage Prioritäten zur weiteren Integration des Energiesystems mit Blick auf die angekündigten Legislativvorschläge der Kommission für den Energiebereich und die mögliche Anhebung der EU-Energieziele für das Jahr 2030 diskutiert.

F. Europa auf einen nachhaltigen Wachstumspfad führen, Finanzmärkte stabil gestalten

231. Die Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise erfordert auch auf europäischer Ebene eine abgestimmte und solidarische Herangehensweise. Dabei ist wichtig, dass die europäischen Mitgliedstaaten gestärkt aus der Krise hervorgehen. Ziel ist, dass die Mitgliedstaaten auf einen dauerhaften Wachstumspfad zurückfinden, der ein hohes Maß an internationaler Wettbewerbsfähigkeit mit einer ökologisch und sozial nachhaltigen Wirtschaftsweise verbindet. Eine hervorgehobene Rolle kommt dabei den Vorschlägen der EU-Kommission zu einem „Green Deal“ zu (vgl. Tz 225). Eine Stärkung des Wirtschaftswachstums wird ein wichtiger Baustein zur Sicherstellung tragfähiger Staatsfinanzen sein. Auch die Sicherung der Finanzmarktstabilität erfordert in Europa abgestimmte Maßnahmen. Im Rahmen seiner EU-Ratspräsidentschaft hat Deutschland gemeinsam mit den übrigen EU-Mitgliedstaaten in zahlreichen Bereichen wichtige Impulse gesetzt, um Europa zukunftsfest zu machen (vgl. Kasten 13). Dabei geht es im Sinne der Sozialen Marktwirtschaft um Solidarität in Krisenzeiten – zugleich aber auch darum, bei der Aufgabenverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten das Prinzip der Subsidiarität zu beachten sowie Eigenverantwortung und Haftung zu verbinden.

232. Die Arbeiten an der Bankenunion und der Kapitalmarktunion sowie dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) wurden auch während der Pandemie fortgesetzt mit dem Ziel, die Wirtschafts- und Währungsunion als Ganze resilienter und stärker zu machen. Am 30. November 2020 einigte sich die Eurogruppe im erweiterten Format auf die Finalisierung der ESM-Reform. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Ratifizierung

noch in dieser Legislaturperiode abzuschließen. Der geänderte ESM-Vertrag soll Anfang 2022 in Kraft treten. Die Reform umfasst neben der Letzt-sicherung für den Einheitlichen Abwicklungsfonds die Stärkung der Wirksamkeit der vorsorglichen Finanzinstrumente für ESM-Mitglieder mit gesunden wirtschaftlichen Eckdaten. Diese Mitgliedstaaten können dennoch von negativen Schocks beeinträchtigt werden, die sich ihrer Kontrolle entziehen. Vorgesehen ist unter anderem eine Stärkung des ESM bei der Verhandlung und der Kontrolle der Reformauflagen, die mit ESM-Programmen verbunden sind, sowie bei der Analyse der Rückzahlungsfähigkeit von Euro-Mitgliedstaaten, die eine ESM-Stabilitätshilfe beantragen. Ein weiteres wichtiges Element der Reform ist die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ab 2022 sogenannte „Single-limb Collective Action Clauses (CACs)“ für Staatsschuldentitel mit einer Laufzeit von über einem Jahr einzuführen. Single-limb CACs sind Umschuldungsklauseln, bei denen nur eine Gläubigerabstimmung für eine Schuldenrestrukturierung ausreicht.

Wirtschaftlichen Folgen der Pandemie gemeinsam begegnen

233. Konfrontiert mit den großen wirtschaftlichen Herausforderungen der Corona-Pandemie haben die EU und ihre Mitgliedstaaten umgehend und solidarisch gehandelt. Die Bundesregierung hat sich dabei für ein gemeinsames Vorgehen eingesetzt und daran mitgewirkt, dass die EU wirksame Kriseninstrumente aufgebaut hat. Die EU-Kommission hat den Rechtsrahmen für staatliche Beihilfen angepasst, die Allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts wurde aktiviert, Mitgliedstaaten können Hilfe aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union erhalten und der Rechtsrahmen für die Europäischen Kohäsionsfonds wurde angepasst, um den Mitgliedstaaten sofortige Liquidität bereitzustellen. Auf die Sofort-

Kasten 13: Deutschlands EU-Ratspräsidentschaft – wirtschaftspolitische Kernergebnisse

Deutschland hat im zweiten Halbjahr 2020 den Vorsitz im Rat der Europäischen Union geführt. Die deutsche EU-Ratspräsidentschaft stand unter dem Motto „Gemeinsam. Europa wieder stark machen.“ Trotz der durch die Corona-Pandemie bedingten Herausforderungen und Einschränkungen ist es der Bundesregierung gemeinsam mit den anderen Mitgliedstaaten und Institutionen der EU gelungen, wichtige Weichen zu stellen für den Weg aus der Krise und hin zu einem wettbewerbsfähigen, digitalen sowie nachhaltigen und solidarischen Europa.

Ein erster Meilenstein während der deutschen Präsidentschaft war die Verständigung der Staats- und Regierungschefs im Juli 2020 auf eine gemeinsame Position des Rates zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) und zum zeitlich befristeten Europäischen Aufbauinstrument. Auf dieser Grundlage erreichte die deutsche EU-Ratspräsidentschaft am 10. November 2020 eine politische Einigung mit dem Europäischen Parlament (EP). Am 22. Dezember 2020 wurden die MFR-Verordnung und der Konditionalitätsmechanismus zum Schutz des Haushalts im Amtsblatt der EU veröffentlicht; sie gelten ab 1. Januar 2021. Parallel wurde der EU-Jahreshaushalt 2021 verabschiedet, um den Weg für eine zügige Bereitstellung der Mittel für das nächste Jahr freizumachen. Ergänzend konnten die Verhandlungen über die einzelnen sektorbezogenen Förderprogramme weitestgehend abgeschlossen werden, darunter unter anderem das Legislativpaket für die EU-Strukturfonds. Zudem konnten gemeinsame Positionen des Rates erzielt werden, etwa zur künftigen gemeinsamen Agrarpolitik der EU. Damit wurde ein elementarer Beitrag für den Zusammenhalt und die schnelle wirtschaftliche Erholung der EU geleistet sowie der Grundstein für Investitionen in Digitalisierung und Klimaneutralität gelegt. Außerdem konnte eine politische Einigung in den Trilogverhandlungen zur Aufbau- und Resilienzfazilität (Recovery and Resilience Facility) sowie zum Kapitalmarktpaket zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung (Capital Markets Recovery Package) erzielt werden, das die kapitalmarktbasierte Finanzierung insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern wird.

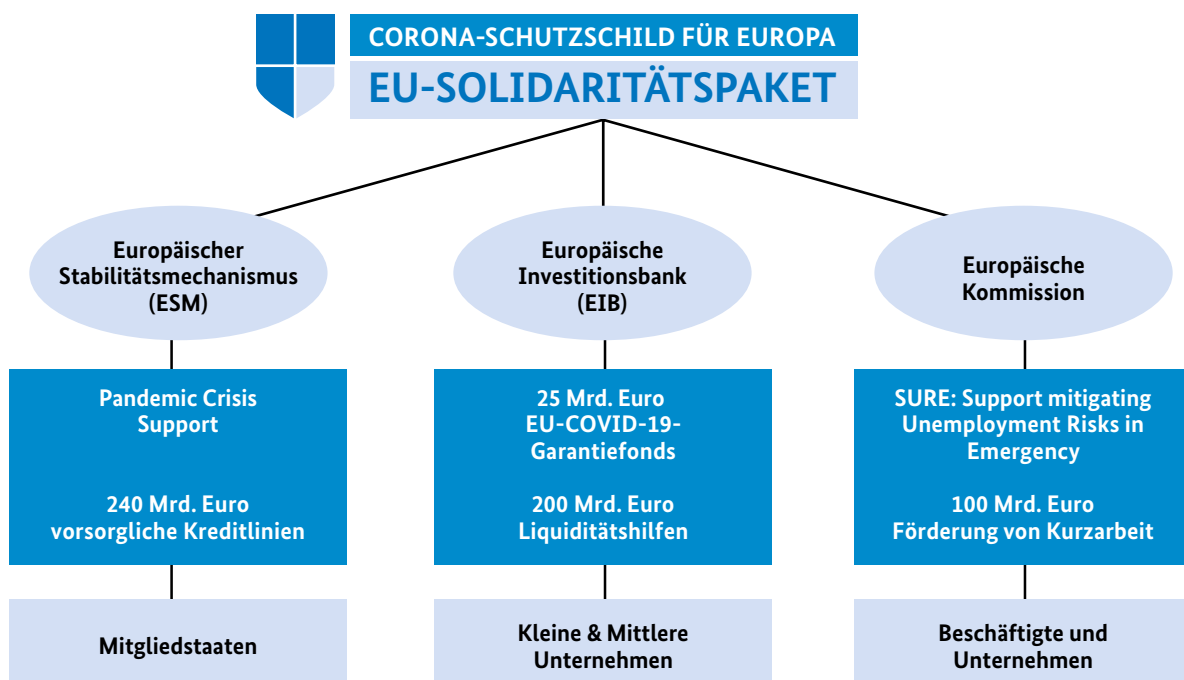
Um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft auch künftig zu sichern und die wirtschaftliche und soziale Erholung der EU zu beschleunigen, hat sich der Rat unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft in vielen entscheidenden Themenfeldern auf eine gemeinsame Position verständigt. So ist es gelungen, den Grundstein für die Erreichung der mittel- und langfristigen europäischen Klima- und Energieziele zu legen und damit ein weiteres wichtiges Ziel der EU-Ratspräsidentschaft zu erreichen. Europa soll bis zum Jahr 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent werden. Um Verlässlichkeit für die europäische Wirtschaft zu schaffen und sauberes Wachstum zu fördern, hat die deutsche EU-Ratspräsidentschaft eine einheitliche Position des Rates zum EU-Klimagesetz mit dem neuen 2030-Klimaziel zur Erreichung des Pariser Klimaübereinkommens herbeiführen können. Zu den Zukunftstechnologien Wasserstoff und Offshore-Windenergie wurden Ratsschlussfolgerungen verabschiedet. Mit dem unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft verabschiedeten Programm „InvestEU“ werden der „Europäische Fonds für strategische Investitionen“ und weitere 13 EU-Finanzierungsinstrumente unter einem Dach zusammengeführt und fortgesetzt, um mit EU-Garantien zusätzliche private und öffentliche Investitionen zu mobilisieren. Auch wurden unter anderem Ratsschlussfolgerungen zur Stärkung und zukunftsgerichteten Ausrichtung der europäischen Industrie, zur weiteren Vertiefung des Binnenmarkts, zur langfristigen Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion sowie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beschlossen. Ein weiterer Schwerpunkt der deutschen EU-Ratspräsidentschaft war die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen und die Verbesserung des regulatorischen Rahmens für die europäische Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Diesbezüglich wurden Ratsschlussfolgerungen im Bereich der Besseren Rechtsetzung (vgl. Kasten 7) und des Vergaberechts verabschiedet und wichtige Impulse für die Anpassung der EU-Wettbewerbspolitik an die Herausforderungen der Globalisierung und Digitalisierung gesetzt.

Die technologische und digitale Souveränität der EU konnte erfolgreich gestärkt werden, unter anderem durch eine Vertiefung und Erweiterung der Zusammenarbeit an sogenannten „wichtigen Projekten im gemeinsamen europäischen Interesse“ (IPCEI) und intensive Beratungen zu künstlicher Intelligenz und zur europäischen Datenpolitik, einschließlich der Schaffung gemeinsamer Datenräume in strategischen Sektoren, z. B. für Gesundheitsdaten. Zudem haben die EU-Mitgliedstaaten auf Initiative der deutschen EU-Ratspräsidentschaft die Gründung einer Europäischen Cloud-Föderation beschlossen, mit der unter anderem Investitionen in vertrauenswürdige, sichere und energieeffiziente Cloud- und Datenverarbeitungstechnologien vorangetrieben werden sollen.

Wichtige Fortschritte wurden zudem bei der Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte erzielt, unter anderem bei der Stärkung von Jugendgarantie und Gleichstellung.

Ein Kernanliegen der Bundesregierung ist die Stärkung der Rolle Europas in der Welt. Ende Dezember 2020 haben sich die Europäische Kommission und das Vereinigte Königreich auf ein umfassendes Handels- und Kooperationsabkommen geeinigt, welches die Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich auf eine neue Grundlage stellen und die Basis für eine möglichst enge Partnerschaft in der Zukunft bilden wird. Zudem ist es gelungen, die Beratungen über das Verhältnis der EU zu den Vereinigten Staaten von Amerika und China substanziell voranzubringen. Die Stimme der EU als Verfechter offener Märkte und eines regelbasierten Handels mit einer reformierten WTO im Mittelpunkt konnte gestärkt werden. Insbesondere konnte mit China eine politische Grundsatzvereinbarung über ein Investitionsabkommen erzielt werden. Mit der Dual-use- und der Durchsetzungsverordnung wurden auch Verhandlungen zu wichtigen handelspolitischen Legislativdossiers abgeschlossen.

Schaubild 23: Corona-Schutzschild für Europa



Quelle: Bundesministerium der Finanzen.

maßnahmen folgte der Schutzschild für Staaten, Unternehmen und Arbeitnehmer (vgl. Tabelle lfd. Nr. 158, 159 und 160). Er umfasst drei Elemente: (1) die Schaffung einer angepassten vorsorglichen Kreditlinie (Pandemic Crisis Support Instrument – PCSI) beim ESM, (2) den Paneuropäischen Garantiefonds der Europäischen Investitionsbank (EIB) und (3) das neue Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in Ausnahmesituationen (Support mitigating Unemployment Risks in Emergency – SURE). Mit einem Gesamtvolumen von über 500 Milliarden Euro stellen diese Maßnahmen eine kraftvolle gemeinsame europäische Antwort auf die Pandemie dar.

234. Im Dezember 2020 wurde der Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) der EU 2021–2027 mit einem Volumen von 1.074,3 Milliarden Euro (in Preisen von 2018) verabschiedet. Dabei sollen 30 Prozent der Ausgaben in den Klimaschutz investiert werden. Ebenfalls im Dezember 2020 hat der Rat der Europäischen Union die Verordnung für das temporäre Aufbauinstrument Next Generation EU (NGEU) erlassen, dessen Finanzierung im Eigenmittelbeschluss vom 14. Dezember 2020 geregelt ist. Der Eigenmittelbeschluss muss noch in allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert werden. Über NGEU sollen EU-Ausgabeprogrammen bis Ende 2023 Mittel in Höhe von insgesamt 750 Milliarden Euro (390 Milliarden Euro Zuschüsse und 360 Milliarden Euro Kredite, jeweils in Preisen von 2018) zugewiesen werden. Ausschließlich zur NGEU-Finanzierung soll die EU-Kommission vorübergehend und der Höhe nach begrenzt im Eigenmittelbeschluss ermächtigt werden, Anleihen im Namen der EU zu begeben. Zentrales NGEU-Ausgabeprogramm ist die Aufbau- und Resilienzfazilität (Recovery and Resilience Facility – ARF) mit einem Volumen von 672,5 Milliarden Euro (312,5 Milliarden Euro Zuschüsse und 360 Milliarden Euro Kredite; vgl. Tabelle lfd. Nr. 161). Impulse für die regio-

nale Strukturpolitik leisten ferner die Programme ReactEU mit einem Anteil von 47,5 Milliarden Euro am NGEU sowie der Fonds für einen gerechten Übergang mit einem Anteil von zehn Milliarden Euro zuzüglich 7,5 Milliarden Euro aus dem MFR (Zahlen in konstanten Preisen von 2018; vgl. Tz 141). Mit dem Programm „InvestEU“, das zusätzlich zu den 5,6 Milliarden Euro aus NGEU mit 4,2 Milliarden Euro aus dem MFR ausgestattet ist, werden zusätzliche private und öffentliche Investitionen mobilisiert (Zahlen in konstanten Preisen von 2018).

235. Das Aufbauinstrument NGEU wird einen wichtigen Beitrag zur Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Volkswirtschaften leisten und soll insbesondere Investitionen in Digitalisierung und Klimaschutz unterstützen. Dies erkennt auch der Sachverständigenrat an (vgl. JG Tz 351). Er weist zudem zu Recht darauf hin, dass das Aufbauinstrument ein temporäres Instrument ist, das nicht verstetigt werden sollte (vgl. JG Tz 256). Innerhalb des Aufbauinstruments wird die ARF das Schlüsselinstrument sein, um durch Reformen und Investitionen nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern und die Widerstandsfähigkeit der EU-Volkswirtschaften zu stärken. Um Mittel aus der Fazilität erhalten zu können, müssen die Mitgliedstaaten sogenannte Aufbau- und Resilienzpläne (ARP) vorlegen. Diese sollen kohärente Pakete aus Investitionen und Reformen darstellen, die insbesondere die grüne und digitale Wende voranbringen und zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen im Europäischen Semester beitragen. Die Bundesregierung hat am 23. Dezember 2020 einen Entwurf des deutschen ARP an die Europäische Kommission übersandt. Er ist die Grundlage für einen intensiven Dialog mit der Kommission über noch zu definierende Ziele und Meilensteine der einzelnen im ARP enthaltenen Maßnahmen. Bis April 2021 wird die Bundesregierung den abgestimm-

ten ARP übermitteln. Die Mittel aus der ARF sollen für vom Bund zu finanzierende Vorhaben des Konjunktur- und Zukunftspakets eingesetzt werden. Zudem sollen zusätzlich eine digitale Bildungsoffensive und deutsch-französische Technologieprojekte aus der ARF finanziert werden.

236. In der Phase der wirtschaftlichen Erholung werden die europäischen Unternehmen auch auf Finanzierungen über die Kapitalmärkte zurückgreifen. Um dies zu erleichtern, hat die deutsche Ratspräsidentschaft das Ende Juli 2020 von der Europäischen Kommission vorgelegte Kapitalmarktpaket zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung (Capital Markets Recovery Package) im Rat verhandelt und im Dezember eine Einigung mit dem Europäischen Parlament erzielen können. Dadurch können die Regelungen, die den Zugang

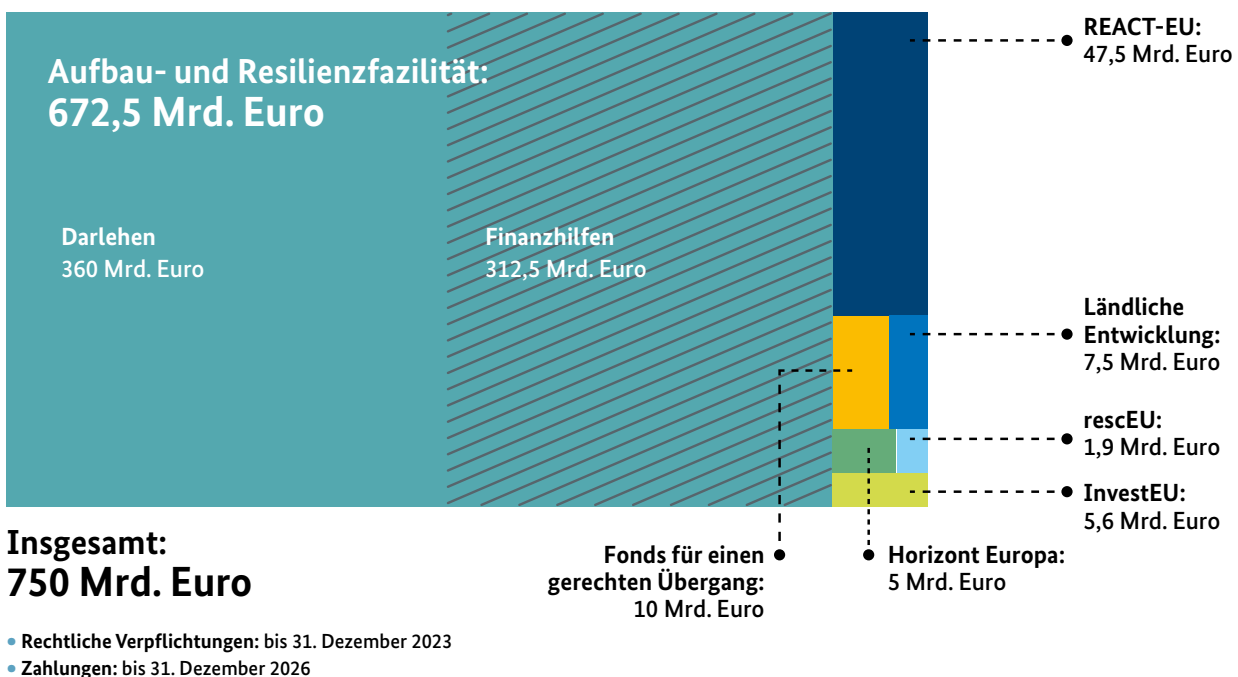
insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen zu den Kapitalmärkten verbessern und den europäischen Verbriefungsmarkt stärken sollen, bald in Kraft treten.

Binnenmarkt vertiefen für wirtschaftliche Erholung und Wettbewerbsfähigkeit

237. Die Corona-Pandemie stellt eine Herausforderung für den Binnenmarkt dar. Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Pandemie haben zu Beeinträchtigungen etwa in Form von Grenzkontrollen, Wartezeiten und Einreisehindernissen geführt. Vordringliche Ziele sind vor diesem Hintergrund die Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts und die Vermeidung neuer Beschränkungen bei gleichzeitiger Stärkung der Resilienz des Binnenmark-

Schaubild 24: Aufbauinstrument NGEU

Investitionen in eine grüne, digitale und resiliente EU



Quelle: Rat der Europäischen Union.

tes. Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass der Binnenmarkt durch eine bessere Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften und den Abbau ungerechtfertigter Hindernisse gestärkt wird. Als Grundlage für Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele soll unter anderem ein Aktionsplan der EU-Kommission vom 10. März 2020 (Langfristiger Aktionsplan zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften) dienen, der auch eine aus EU-Kommission und Mitgliedstaaten bestehende Taskforce zur Durchsetzung des Binnenmarkts (Single Market Enforcement Task Force – SMET) beinhaltet.

238. Ein vertiefter und zukunftsfähiger Binnenmarkt ist essenziell für die wirtschaftliche Erholung und die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU. Dies betont auch der Sachverständigenrat (vgl. JG Tz 322). Die unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft verabschiedeten Schlussfolgerungen „Ein vertiefter Binnenmarkt für einen kräftigen Wiederaufschwung und ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges Europa“ definieren daher zentrale Handlungsfelder für einen zukunftsfähigen Binnenmarkt. Dazu gehört, dass der Binnenmarkt ein Wirtschaftsraum sein muss, der Innovationen unterstützt und offen für neue grüne und digitale Lösungen und Geschäftsmodelle ist. Weitere wichtige Elemente sind ein Binnenmarkt für kleine und mittlere Unternehmen, ein freier und fairer Wettbewerb und die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen, auch im Verhältnis zu Drittstaaten, sowie strukturelle Reformen in den Mitgliedstaaten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit. Daneben wird die EU-Kommission in den Schlussfolgerungen aufgefordert, einen strategischen Bericht vorzulegen, in dem auch die Erforderlichkeit weiterer Maßnahmen geprüft wird.

239. Um die langfristige Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion als weiteren zentralen Be-

standteil des Binnenmarktes voranzutreiben, wurden während der deutschen Ratspräsidentschaft Ratsschlussfolgerungen zur Priorisierung der anstehenden Arbeiten verabschiedet. Mit den Schlussfolgerungen vom 3. Dezember 2020 haben sich die Mitgliedstaaten dazu bekannt, dass es weiterer Schritte in Richtung eines echten Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen bedarf, und die von der Europäischen Kommission in dem am 24. September 2020 veröffentlichten Aktionsplan angekündigten Maßnahmen priorisiert.

240. Die Bundesregierung hat Anpassungen in der nationalen Gesetzgebung und im Verwaltungshandeln für den Brexit auf den Weg gebracht. Um die Folgen des Brexits abzufedern, wurden gesetzliche und untergesetzliche Maßnahmen ergriffen (vgl. Tz 154 sowie JWB 2020, Tz 194). Die Bundesregierung strebt auch künftig eine enge Partnerschaft der EU mit dem Vereinigten Königreich auf Grundlage des Handels- und Kooperationsabkommens an.

Europäische Säule sozialer Rechte umsetzen

241. Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen, die soziale Dimension der EU durch die Umsetzung aller 20 Grundsätze der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR) weiterzuentwickeln und zu stärken. Ziel ist es, ungerechtfertigte Ungleichheiten innerhalb der EU zu reduzieren, Verwerfungen an den Arbeitsmärkten auch aufgrund externer Schocks zu mindern und den sozialen Schutz zu verbessern. Die Kompetenz der EU sowie die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sind zu beachten. Die Bundesregierung begrüßt, dass die EU-Kommission 2021 einen Aktionsplan zur Umsetzung der ESSR vorlegen wird. Hierzu hat die Bundesregierung sich an einem Konsultationsprozess beteiligt. Der Aktionsplan kann einen Beitrag dazu leisten, um Armut und sozialer Ausgrenzung infolge der Corona-

Pandemie weiter entgegenzuwirken. Die Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte wird durch Maßnahmen aus dem Europäischen Sozialfonds Plus in der Förderperiode 2021 – 2027 unterstützt.

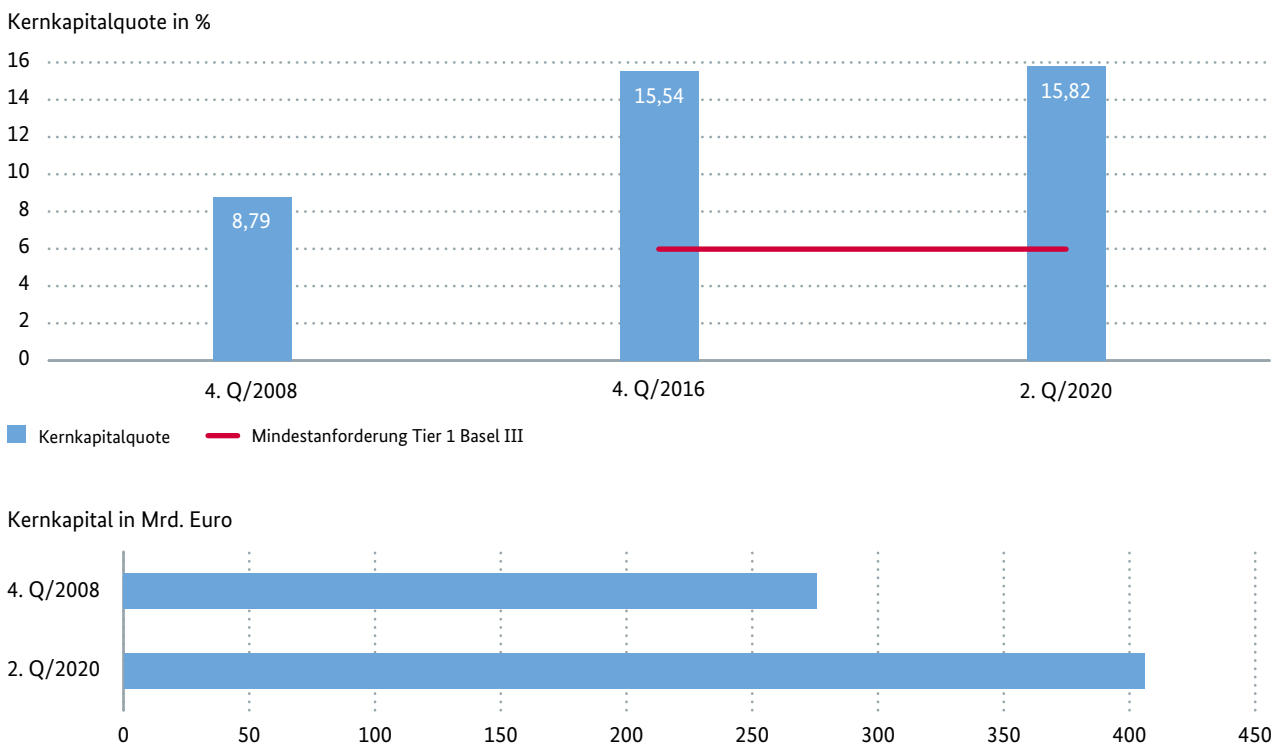
Finanzmarktstabilität sicherstellen

242. Die Finanzmärkte haben sich den Herausforderungen der Corona-Pandemie bisher gut gestellt. Im Unterschied zur globalen Finanzkrise der Jahre 2008 und 2009 ist die Finanzwirtschaft von der Corona-Pandemie bislang nur mittelbar betroffen. Die deutschen, europäischen und globalen Anstrengungen zur Stabilisierung der Volkswirtschaften sind eine zentrale Grundlage für eine fortbestehende Stabilität der Finanzmärkte. Zugleich müs-

sen die Herausforderungen in der Realwirtschaft weiter im Blick behalten werden, um Rückwirkungen auf die Finanzmärkte zu vermeiden. Für eine abschließende Einschätzung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die deutsche Wirtschaft und die Finanzmärkte ist es noch zu früh.

243. Durch die konsequenten Reformen der Finanzmarktregulierung war die Widerstandsfähigkeit der Banken bei Ausbruch der Corona-Pandemie deutlich höher als zu Beginn der globalen Finanzkrise (vgl. Schaubild 25). Die deutschen Banken haben infolge der Reformen unter anderem ihr Eigenkapital deutlich erhöht und Liquiditätspuffer aufgebaut. Kapitalpuffer sollen in Stressphasen genutzt werden, um Verluste abzufedern und die Finanzierung der Realwirtschaft sicherzustellen.

Schaubild 25: Eigenkapitalquoten und Eigenkapital deutscher Banken (Kernkapital, Tier 1)



Quelle: Darstellung Bundesministerium der Finanzen; Datenquelle: Statistical Data Warehouse der Europäischen Zentralbank.

Am 29. Juli 2020 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor verabschiedet (vgl. Tabelle lfd. Nr. 162). Es dient zur fristgerechten Umsetzung des EU-Bankenpakets aus dem Jahr 2019 und ist am 28. Dezember 2020 in Kraft getreten. Zur Risikoreduzierung werden die Kapital- und Liquiditätsanforderungen für Banken im Einklang mit internationalen Standards weiter gestärkt. Dadurch sollen Banken in Stressphasen noch besser abgesichert sein. Außerdem wird ein internationaler Standard zu Verlustpuffern umgesetzt, um die Abwicklung von Banken zu verbessern und die Steuerzahler besser zu schützen.

244. Die Liquiditätsslage im Investmentfondsbereich hat sich während der Corona-Pandemie nach anfänglichen Schwierigkeiten in einigen Segmenten im Einklang mit der allgemeinen Beruhigung der Finanzmärkte insgesamt als entspannt erwiesen. Mit der zum 28. März 2020 in Kraft getretenen Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches wurden der Branche zusätzliche Instrumente zur Steuerung von Liquiditätsrisiken von Investmentfonds zur Verfügung gestellt.

245. Die Bundesregierung setzt sich auf europäischer und internationaler Ebene für die Schaffung eines angemessenen Regulierungsrahmens bei digitalen Finanzdienstleistungen ein. Sie begleitet das Digitalpaket der EU-Kommission vom September 2020 und trägt aktiv zu einer Stärkung des Regulierungsrahmens unter anderem für Krypto-Assets sowie der Cyber-Sicherheit im Finanzbereich bei. Auf nationaler Ebene hat sie zum 1. Januar 2020 einen soliden Rechtsrahmen für das Kryptoverwahrgeschäft geschaffen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 163). Zudem hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Einführung elektronischer Wertpapiere beschlossen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 164).

246. Das Bundeskabinett hat am 11. März 2020 den Entwurf eines Gesetzes beschlossen, mit dem die Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater zum 1. Januar 2021 auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) übertragen wird (vgl. Tabelle lfd. Nr. 165). Ziel ist es, im Einklang mit den Vorgaben des Koalitionsvertrages die bisher zersplitterte Aufsicht durch eine einheitliche, spezialisierte und wirksame Struktur abzulösen, die der zunehmenden Komplexität des Aufsichtsrechts gerecht wird. Durch die Bündelung der Aufsicht sollen deren Qualität und Effektivität gesteigert werden und eine Angleichung an die Aufsicht über Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit vergleichbarer Tätigkeit erfolgen.

247. Das Bundeskabinett hat am 16. Dezember 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten beschlossen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 166). Damit wird eine adäquate Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten gewährleistet, die sowohl im Interesse der Kunden der Wertpapierinstitute als auch im Interesse der allgemeinen Finanzstabilität erfolgt.

248. Im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft hat die Bundesregierung die Verhandlungen über Änderungen der sogenannten Benchmark-Verordnung auf europäischer Ebene zügig vorangetrieben und konnte eine Einigung im Rat und mit dem Europäischen Parlament erzielen. Die vereinbarten Änderungen sind wichtig, um Systemrisiken zu vermeiden, die sich aus der Einstellung des LIBOR (London Inter-Bank Offered Rate) bis Juni 2023 ergeben könnten. Die LIBOR-Referenzzinssätze und andere wichtige Referenzwerte dienen bei einer Vielzahl von Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten häufig als Referenzen.

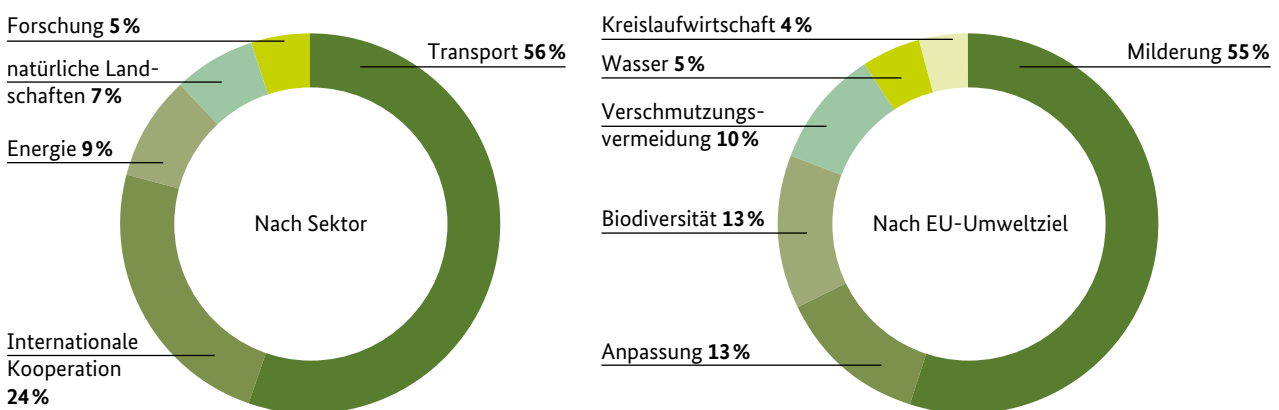
Sustainable Finance entwickeln

249. Die Bundesregierung ist wie der Sachverständigenrat der Auffassung, dass dem Finanzsektor bei der Mobilisierung von Kapitalflüssen für nachhaltige Investitionen eine bedeutende Rolle zukommt (vgl. JG Tz 419). Zudem entstehen durch Nachhaltigkeitsrisiken neue Herausforderungen für Finanzmärkte, die sich auch auf deren Stabilität auswirken können. Politikmaßnahmen, die den Finanzmarkt in diesem Sinne stärken, werden auf europäischer wie auch auf nationaler Ebene ergriffen. Der Sustainable-Finance-Beirat der Bundesregierung erarbeitet Empfehlungen, die Finanzmarktakteure unterstützen sollen, Nachhaltigkeitsaspekte stärker bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Der Abschlussbericht des Beirats wird für das erste Quartal 2021 erwartet. Die Empfehlungen werden in die Entwicklung einer deutschen Sustainable-Finance-Strategie einfließen mit dem Ziel, Deutschland zu einem führenden Standort für Sustainable Finance zu entwickeln. Zum Thema Sustainable Finance besteht nach wie vor umfassender Forschungs- und Innovationsbedarf. Die Bundesregierung nimmt

sich dieses Themas unter anderem im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 und der nationalen Biodiversitätsstrategie an, um zu einem besseren Risikomanagement in Finanzinstituten beizutragen und somit die Finanzmarktstabilität zu erhöhen.

250. Am 2. September 2020 wurde das erste Grüne Bundeswertpapier als „grüner Zwilling“ begeben (vgl. Schaubild 26 und Kasten 14). Mit einem Renditeabschlag zum konventionellen Zwilling von einem Basispunkt und einer fünffachen Überzeichnung war die Emission der Anleihe mit einer zehnjährigen Laufzeit mit einem Volumen von insgesamt 6,5 Milliarden Euro sehr erfolgreich. Am 4. November 2020 wurde mit einer Bundesobligation mit einer Laufzeit von fünf Jahren das zweite Grüne Bundeswertpapier emittiert. Das Emissionsvolumen betrug fünf Milliarden Euro. Langfristig sollen regelmäßig neue Grüne Bundeswertpapiere emittiert werden mit Laufzeiten, die der Bund auch bei konventionellen Wertpapieren nutzt, um so eine grüne Zinskurve aufzubauen. Die Emissionen werden durch Allokations- und Wirkberichte flankiert, die die Transparenz über den Einsatz von

Schaubild 26: Erlösallokation Grünes Bundeswertpapier



Quelle: Bundesministerium der Finanzen, www.bundesfinanzministerium.de/gruenebundeswertpapiere, siehe Investorenpräsentation.

Haushaltsmitteln des Bundes in den Bereichen (a) Verkehr, (b) internationale Zusammenarbeit, (c) Forschung, Innovation und Information, (d) Energie und Industrie sowie (e) Land- und Forstwirtschaft sowie Naturlandschaften und biologische Vielfalt erhöhen.

251. Die Bundesregierung begrüßt, dass auch auf europäischer Ebene Impulse für Sustainable Finance gesetzt werden. So wird die Umsetzung des Aktionsplans „Financing Sustainable Growth“ vorangetrieben. Die EU-Taxonomie (Klassifikationssystem zur näheren Definition nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten) wurde Mitte 2020 im Europäischen Parlament beschlossen. Die EU-Kommission hat Mitte November 2020 die ersten Entwürfe für zwei von sechs Taxonomien (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) mit den technischen Details zur Festlegung nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten vorgelegt. Daneben soll die Richtlinie zur Angabe nicht finanzieller Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (sog. CSR-Richtlinie) geändert werden. Die EU-Kommission wird dazu im ersten Quartal 2021 einen Vorschlag vorlegen. Weitere derzeit laufende Verfahren umfassen die Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in der Anlageberatung und die Entwicklung eines EU-Green-Bond-Standards. Schließlich hat die EU-Kommission für das erste Quartal 2021 eine überarbeitete Sustainable-

Finance-Strategie angekündigt, die neue Impulse einbringen und den Aktionsplan ersetzen wird.

Bilanzkontrolle und Vertrauen in den Finanzmarkt stärken

252. Die Geschehnisse rund um die Insolvenz der Wirecard AG haben dem Vertrauen in den deutschen Finanzmarkt geschadet. Die Bundesregierung hat sich auf einen Aktionsplan zur Bekämpfung von Bilanzbetrug und zur Stärkung der Kontrolle über Kapital- und Finanzmärkte verständigt. Die Maßnahmen sollen unter anderem dafür sorgen, die Bilanzkontrolle zu stärken und die bestehenden Schutzmechanismen weiter zu verbessern.

253. Zur Umsetzung hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) beschlossen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 167). Der Entwurf enthält umfassende Maßnahmen, um das System der Bilanzkontrolle sowie die Abschlussprüfung und die Corporate Governance zu verbessern. So sieht der Gesetzentwurf unter anderem vor, der BaFin mehr Kompetenzen in Bilanzkontrollverfahren und bei der Aufsicht komplexer Konzernstrukturen einzuräumen und die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer zu stärken. Darüber hinaus sollen die Haftungsregeln für Abschlussprüfer verschärft sowie die unternehmensinternen Aufsichtssysteme, insbesondere der Prü-

Kasten 14: Grüner Zwilling

Das Grüne Bundeswertpapier wurde als sogenannte Zwillingsanleihe emittiert. Das bedeutet, dass die Emission eines Grünen Bundeswertpapiers an die Emission eines konventionellen Wertpapiers gekoppelt wird. Der grüne Zwilling hat eine eigene Wertpapierkennnummer, aber die gleiche Endfälligkeit und denselben Kupon wie sein konventioneller Zwilling. Wenn die Finanzagentur das grüne Wertpapier emittiert, erhöht sie den Eigenbestand der konventionellen Anleihe in einer Höhe, die genau dem grünen Emissionsvolumen entspricht. Dadurch werden kombinierte und schuldenneutrale Kauf-/Verkaufstransaktionen zwischen beiden Anleihen erleichtert. Ziel ist es, den Investoren Grüner Bundeswertpapiere die gleichen Vorzüge zu bieten, von denen Investoren konventioneller Bundeswertpapiere profitieren, insbesondere deren hohe Liquidität. Daneben erlaubt das Zwillingskonzept, die günstigen Refinanzierungskosten des Bundes zu wahren.

fungsausschuss, gestärkt werden. Um bereits dem Anschein eines Interessenskonflikts der Aufseher vorzubeugen, wird außerdem der private Handel mit Finanzinstrumenten für Beschäftigte der BaFin weitgehend eingeschränkt. Zudem werden die Befugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erweitert, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung effektiver bekämpfen zu können.

254. Im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft wurden am 5. November 2020 Ratsschlussfolgerungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angenommen, die der Kommission im Vorfeld ihrer Gesetzgebungsvorschläge im Jahr 2021 als Leitlinien dienen sollen. Der deutsche Ratsvorsitz konnte eine Festlegung darauf erreichen, dass bei der anstehenden Reform i) das europäische Regelwerk zur Geldwäschebekämpfung signifikant vereinheitlicht, ii) eine europäische Aufsicht mit Eingriffsrechten insbesondere bei schweren Fällen geschaffen und iii) die Koordination der nationalen Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIUs) und deren Kooperation untereinander gestärkt werden.

G. Märkte offenhalten, Chancen internationaler Arbeitsteilung weiter nutzen

255. Internationale Arbeitsteilung und Spezialisierung haben in den letzten Jahrzehnten zu einer globalen Verflechtung von Lieferketten geführt. Die Politik hat dafür mit dem multilateralen, regelbasierten Handelssystem der WTO den geeigneten Rahmen gesetzt. Dadurch war eine weltweite Marköffnung möglich, von der bis heute nicht nur die Industrieländer, sondern auch die Entwicklungs- und Schwellenländer profitieren – in Form von günstigeren Produkten mit einer höheren Vielfalt, Innovation sowie Wachstum, Wohlstand und

Beschäftigung. Im Vergleich zu 1990 leben heute fast 60 Prozent weniger Menschen in extremer Armut. Diese positiven Effekte unterstreicht auch der Sachverständigenrat (vgl. JG Tz 330). Allerdings sind diese positiven Entwicklungen durch die Corona-Pandemie und unter anderem durch damit einhergehende Beeinträchtigungen des Handels gefährdet.

Deutschland ist in die internationale Arbeitsteilung fest eingebunden. Mit einer Außenhandelsquote – dem Verhältnis von Exporten und Importen von Waren und Dienstleistungen im Vergleich zum Bruttoinlandsprodukt – von 88 Prozent im Jahr 2019 zeigt sich dies eindrucksvoll. Seit 1991 hat sich die danach bemessene Handelsoffenheit Deutschlands nahezu verdoppelt (vgl. Schaubild 27).

256. Die Corona-Pandemie hat Verwundbarkeiten von Lieferketten in Krisensituationen ebenso wie Risiken einseitiger Abhängigkeiten in Lieferbeziehungen offenbart. Unternehmen haben bereits damit begonnen, ihre Lieferketten aufgrund der Erfahrungen aus der Krise zu überarbeiten und stärker zu diversifizieren. Die Bundesregierung teilt die Überzeugung des Sachverständigenrates, dass gerade die Einbettung in internationale Märkte hierbei helfen kann, da Zulieferungen aus der ganzen Welt und nicht nur von einem Standort genutzt werden können (vgl. JG Tz 338). Die Bundesregierung setzt sich daher auch weiter für offene Märkte auf Basis eines regelbasierten Handels ein, um den Unternehmen Optionen zu eröffnen, ihre Lieferbeziehungen zu diversifizieren und so die Resilienz der Wirtschaft zu stärken.

Regelbasierten Welthandel erhalten und stärken

257. Die Bundesregierung unterstützt die EU-Vorschläge zur Modernisierung der WTO mit dem Ziel, die WTO als Zentrum eines regelbasierten Han-

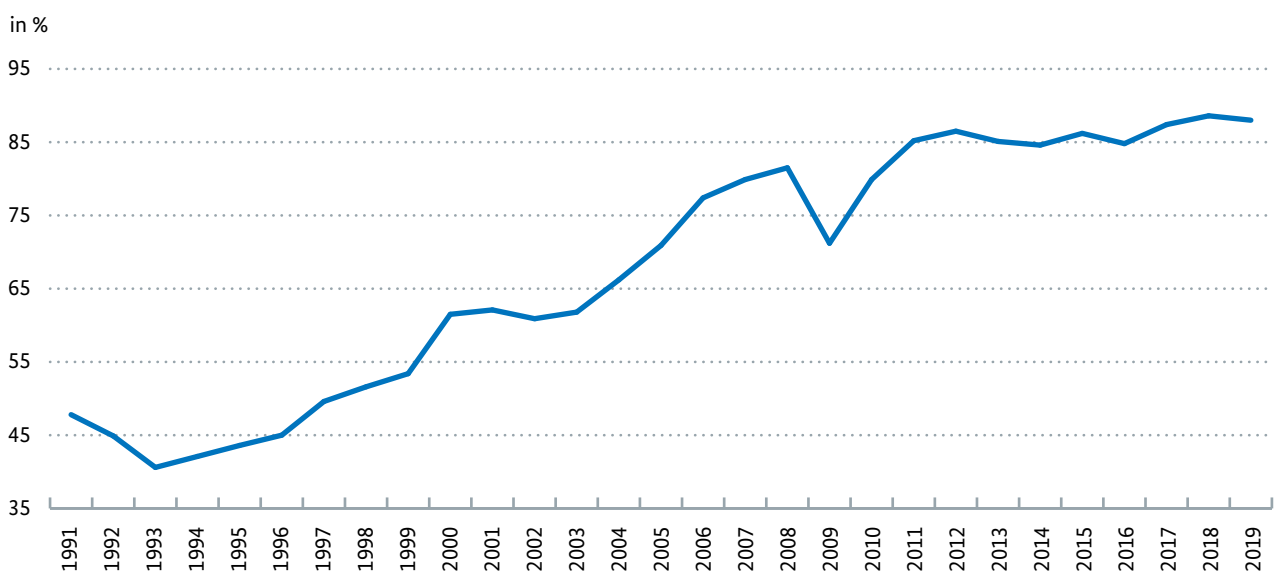
delssysteme zu stärken. Ergänzend dazu strebt die Bundesregierung den Abschluss von Freihandelsabkommen sowie moderne Regeln und Institutionen beim Investitionsschutz und Verbraucher-, Umwelt- und Sozialstandards in multi- und bilateralen Verträgen an. Der Sachverständigenrat betont zu Recht, dass protektionistische Wirtschaftspolitik das multilaterale Handelssystem bedroht und weltweit das Wachstum hemmt (vgl. JG Tz 330 ff.). Sie schränkt nicht nur den internationalen Handel ein, sondern schafft auch Probleme, wenn etwa hoch subventionierte Unternehmen oder Staatskonzerne den Zugang zum europäischen Markt nutzen und den Wettbewerb verzerren. Die Bundesregierung befürwortet ein aktives Vorgehen der EU gegen Wettbewerbsverzerrungen sowie Diskriminierungen auf Drittmarkten und setzt sich für faire Wettbewerbsbedingungen im Sinne eines Level Playing Field ein (vgl. Tz 73).

258. Vor dem Hintergrund zunehmender protektionistischer Tendenzen ist eine starke bilaterale

EU-Handelsagenda sehr wichtig. Moderne Handelsabkommen eröffnen deutschen und europäischen Unternehmen in Drittstaaten neue Chancen durch Zollabbau, Zugang zu öffentlichen Beschaffungsmärkten und Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse. Mit Freihandels- und Investitionsschutzabkommen können Marktchancen für deutsche Unternehmen gesichert werden – insbesondere im Verhältnis zu Wettbewerbern in Ländern der Asien-Pazifik-Region oder Lateinamerikas.

Die Bundesregierung hat in den vergangenen Jahren zusammen mit der EU-Kommission wichtige Ziele erreichen können – vor allem durch Inkrafttreten der Freihandelsabkommen mit Japan (Februar 2019) und Singapur (November 2019) sowie durch die Unterzeichnung des Handelsabkommens mit Vietnam im Juni 2019. Außerdem konnten im Juli 2018 die Verhandlungen über Freihandelsabkommen mit Australien und Neuseeland aufgenommen werden. Ende 2020 wurde zwischen der

Schaubild 27: Entwicklung Außenhandelsquote seit 1991



Quelle: Statistisches Bundesamt.

EU und China eine politische Einigung zum Abschluss der Verhandlungen zu einem bilateralen Investitionsabkommen erzielt. Mit dem EU-China-Investitionsabkommen verfolgt die EU das Ziel, mehr Reziprozität in den Wirtschaftsbeziehungen mit China zu erreichen und für EU-Unternehmen bessere Marktzugangsbedingungen und eine Angleichung des Wettbewerbsumfelds auf dem chinesischen Markt zu schaffen. Ebenso soll voraussichtlich 2021 ein modernisiertes Globalabkommen mit Mexiko unterzeichnet werden. Außerdem werden Fortschritte in den Gesprächen mit Chile, Indonesien und Tunesien angestrebt. Die Bundesregierung unterstützt weiterhin Geist und Intention des Abkommens mit dem MERCOSUR (Mercado Común del Sur bzw. Gemeinsamer Südamerikanischer Markt bestehend aus Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay). Sie wird allerdings die Rahmenbedingungen beobachten und

überprüfen, ob das Abkommen wie intendiert umgesetzt werden kann. Aus heutiger Sicht stellen sich hierzu ernsthafte Fragen mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen insbesondere in der Amazonas-Region.

259. Das transatlantische Verhältnis war in den vergangenen Jahren auf verschiedenen Feldern in schwieriges Fahrwasser geraten. Es bleibt abzuwarten, welche handelspolitischen Prioritäten die neue US-Regierung setzen wird. Die Bundesregierung unterstützt nachdrücklich die Ziele der positiven Handelsagenda der EU mit den USA, um eine schrittweise Verbesserung der transatlantischen Handelsbeziehungen zum beiderseitigen Nutzen zu erreichen.

260. Die Bundesregierung bringt sich weiterhin aktiv in die Verhandlungen zu einem Instrument

Kasten 15: WTO-Streitbeilegung

Ein zentrales Element des regelbasierten Handels ist es, Streitigkeiten zwischen Handelspartnern zu schlichten, die sich die Nichteinhaltung der vereinbarten Handelsregeln und Abweichungen von getroffenen Abkommen vorwerfen. Für diese Fälle sieht die Welthandelsorganisation (WTO) ein rechtliches Schlichtungsverfahren vor. Ende 2019 wurde die Rechtsmittelinstanz allerdings beschlussunfähig. Denn der sogenannte Appellate Body unterschreitet die für den Erlass von Entscheidungen erforderliche Mindestzahl von drei Mitgliedern. Die Ernennung eines neuen Mitglieds erfordert die Zustimmung aller WTO-Mitglieder, die derzeit nicht vorliegt. Alle in der Rechtsmittelinstanz anhängigen Verfahren liegen deshalb auf Eis.

Vor dem Hintergrund der Bedeutung des WTO-Streitbeilegungsmechanismus für die regelgebundene Handelsordnung hat die Europäische Union 2020 mit mittlerweile 23 weiteren WTO-Mitgliedern vereinbart, vorübergehend eine schiedsgerichtliche zweite Instanz für Handelsstreitigkeiten vorzusehen (das sogenannte Multi-party interim appeal arbitration arrangement, MPIA). Obgleich die Vereinbarung ausschließlich der Streitschlichtung unter den beigetretenen WTO-Mitgliedern dient, eröffnet das WTO-Recht die Möglichkeit zum Abschluss einer solchen Vereinbarung für die Lösung von Handelsstreitigkeiten auf Grundlage des einschlägigen WTO-Rechts. Auch alle anderen WTO-Mitglieder können sich an der Vereinbarung beteiligen.

Bei Streitigkeiten zwischen Staaten, die sich nicht der MPIA angeschlossen haben, ermöglicht die geänderte Durchsetzungsverordnung (VO Nr. 654/2014), gegen rechtswidrige Maßnahmen von Drittstaaten Gegenmaßnahmen auch dann zu ergreifen, wenn eine bindende Streitschlichtungsentscheidung in der Rechtsmittelinstanz nicht erreicht werden kann. Damit ist die Handlungsfähigkeit der EU auch in diesen Fällen gewahrt.

im internationalen Beschaffungswesen (International Procurement Instrument) ein. Mit dem Instrument sollen Drittstaaten zu einer reziproken Öffnung ihrer Beschaffungsmärkte bewegt werden. Die Bundesregierung hält dabei substanzielle Anpassungen des Legislativvorschlags der Europäischen Kommission für erforderlich, um das richtige Gleichgewicht zwischen der Effektivität des Instruments einerseits und möglichst geringem Verwaltungsaufwand für öffentliche Auftraggeber und Unternehmen andererseits zu finden.

Investitionsprüfung bei Unternehmensübernahmen stärken

261. Unternehmensübernahmen erfolgen grundsätzlich aufgrund privatwirtschaftlicher Entscheidungen des Erwerbers und des Zielunternehmens. Eine außenwirtschaftliche Investitionsprüfung durch staatliche Stellen erfolgt nur in wenigen, gut begründeten Einzelfällen: Mit geänderten Bestimmungen in Außenwirtschaftsgesetz (AWG – 1. AWG-Novelle) und Außenwirtschaftsverordnung (AWV – 15. – 16. AWV-Novelle) kann nun umfassender und vorausschauender geprüft werden, ob ausländische Direktinvestitionen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit oder wesentliche Sicherheitsinteressen beeinträchtigen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 169, 170 und 171).

262. Die überarbeiteten Bestimmungen sollen mehr Transparenz zu Voraussetzungen und Durchführung der Investitionsprüfung gewährleisten: Durch eine neue gesetzliche Fristenregelung erhalten die Erwerbsbeteiligten künftig größere Planungssicherheit hinsichtlich der voraussichtlichen Dauer von Prüfverfahren.

Hintergrund der Änderungen ist die seit dem 11. Oktober 2020 geltende EU-Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union

(sogenannte EU-Screening-Verordnung). Im Rahmen des neuen EU-weiten Kooperationsmechanismus werden dabei nicht mehr nur Auswirkungen auf nationaler Ebene berücksichtigt: Maßgeblich ist nun auch, ob der Erwerb sich auf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit eines oder mehrerer anderer EU-Mitgliedstaaten oder auf bestimmte Projekte und Programme von Unionsinteresse auswirkt. Erhält die Bundesregierung von einem anderen EU-Mitgliedstaat oder der EU-Kommission entsprechende Hinweise, kann und wird sie dies künftig im Rahmen ihrer Prüfverfahren berücksichtigen. Dies gilt auch umgekehrt: Die Bundesregierung kann gegenüber anderen EU-Mitgliedstaaten oder der EU-Kommission geltend machen, dass eine Investition in einem anderen EU-Mitgliedstaat die deutsche öffentliche Ordnung oder Sicherheit voraussichtlich beeinträchtigt.

Auslandsengagement deutscher Unternehmen in Pandemie-Zeiten stärken

263. Gerade auch während der Corona-Pandemie unterstützt die Bundesregierung deutsche Unternehmen, die ausländische Märkte erschließen wollen. Sie nutzt dafür eine Vielzahl von Instrumenten der Außenwirtschaftsförderung wie Garantien für Exportkredite, für Ungebundene Finanzkredite (UFK) und für Direktinvestitionen im Ausland sowie das ERP-Exportfinanzierungsprogramm; zudem kann sie auf das bestehende weltweite Netzwerk aus Botschaften und Generalkonsulaten, Auslandshandelskammern (AHK) und Germany Trade & Invest (GTAI) zurückgreifen.

264. Die Corona-Pandemie hat zu einer deutlichen Verschlechterung der Finanzierungsmöglichkeiten für die Exportwirtschaft geführt. Deshalb hat der Bund verschiedene Maßnahmen im Bereich der Exportkreditgarantien beschlossen, um die Liquiditätssituation von Exporteuren und Importeuren zu verbessern, die Finanzierung von

Kasten 16: G7 und G20 im Jahr 2020

Im Jahr 2020 wurden auch die Agenden von G7 und G20 maßgeblich durch die Corona-Pandemie geprägt.

G20 unter saudi-arabischer Präsidentschaft

Wie in der Finanzkrise im Jahr 2008 haben die G20 als führendes multilaterales Gremium in der Pandemie eine besondere Rolle und Verantwortung. Es fand hierzu ein außerplanmäßiges G20-Treffen der Staats- und Regierungschefs/-chefinnen am 26. März im virtuellen Format statt. In der gemeinsamen Erklärung verpflichteten sich die G20 zu gemeinsamem Agieren in den Bereichen globale Gesundheit, Weltwirtschaft, Handel und globale Zusammenarbeit. Die Erklärung enthält u.a. folgende Punkte:

- Unterstützung für die Weltgesundheitsorganisation WHO, die Impfstoffinitiative CEPI und die Globale Impfallianz GAVI,
- Anerkennung der besonderen Herausforderungen von Flüchtlingen sowie Entwicklungsländern,
- Unterstützung für Krisenmechanismen von IWF und Weltbank,
- Bitte an WHO, gemeinsam mit weiteren Organisationen Lücken in der Pandemieplanung und -vorsorge zu prüfen mit dem Ziel, eine globale Initiative zur Pandemieplanung, -vorsorge und -abwehr ins Leben zu rufen,
- Bereitschaft zu ambitionierten Wirtschafts- und Finanzmaßnahmen,
- Bekenntnis zu offenen Märkten.

In Umsetzung dieser Erklärung wurde der ACT-Accelerator (Access to COVID-19-Tools) als globale Plattform für die Entwicklung und weltweit gerechte Verteilung von Therapien, Diagnostika und Impfstoffen gestartet, an deren Finanzierung die deutsche Bundesregierung sich maßgeblich beteiligt.

Am 15. April beschlossen die G20-Staaten den G20-Aktionsplan zur Bewältigung der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Krise. Der Aktionsplan enthält u.a. umfassende Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stabilisierung sowie das Schuldenmoratorium für die 77 ärmsten Länder bis Ende 2020. Der G20-Aktionsplan wurde Mitte Oktober aktualisiert, um der veränderten Pandemiesituation Rechnung zu tragen. Zudem wurde das Schuldenmoratorium bis 30. Juni 2021 verlängert und im November ein Rahmenwerk zur längerfristigen Schuldenbehandlung (das sog. Common Framework) vereinbart.

Der virtuelle G20-Gipfel fand am 21./22. November 2020 statt. Es ist dabei gelungen, einen Konsens zur Bedeutung multilateraler Zusammenarbeit bei zentralen globalen Herausforderungen zu erzielen. Die G20-Staaten bekräftigten ihren Willen, entschieden gegen die Corona-Pandemie vorzugehen und alle verfügbaren politischen Instrumente so lange wie nötig einzusetzen, um Menschenleben zu schützen, Arbeitsplätze und Einkommen zu sichern sowie die Erholung der Weltwirtschaft zu unterstützen und die Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems zu verbessern. Gleichzeitig sind sich die G20-Staaten einig, dass sie der Erhaltung des Planeten verpflichtet sind und eine ökologisch nachhaltigere und integrativere Zukunft für alle Menschen anstreben (vgl. Tabelle lfd. Nr. 168).

Am 1. Dezember 2020 hat Italien die G20-Präsidentschaft übernommen und richtet seine Agenda thematisch an den drei P's „People“, „Planet“ und „Prosperity“ aus; der G20-Gipfel soll am 30./31. Oktober 2021 in Rom stattfinden. Zudem plant Italien gemeinsam mit der EU-Kommission einen G20 Global Health Summit am 21. Mai 2021 in Rom. 2022 übernimmt Indonesien die G20-Präsidentschaft.

G7 unter US-amerikanischer Präsidentschaft

Am 16. März und 16. April fanden außerplanmäßige Treffen der G7-Staats- und Regierungschefs im virtuellen Format statt. Am 16. März verabschiedeten sie eine gemeinsame Erklärung zur Corona-Pandemie. Darin bekräftigten die G7 ihre gemeinsamen Anstrengungen, um

- Leben zu schützen,
- Arbeitsplätze und Einkommen der Menschen zu sichern,
- Vertrauen wiederherzustellen, finanzielle Stabilität zu bewahren, Wachstum (wieder) zu beleben,
- Störungen des Handels und der globalen Lieferketten zu minimieren,
- Hilfe für alle Länder anzubieten, die Hilfe benötigen,
- Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der Finanzen zu koordinieren.

Am 1. Januar 2021 hat Großbritannien die G7-Präsidentschaft übernommen und legt die Schwerpunkte auf die Themen wirtschaftliche Erholung und Resilienz, Gesundheitspolitik einschl. Reaktion auf die Pandemie und antimikrobielle Resistenzen, fairer Handel, Gender Equality sowie Klima. Der G7-Gipfel wird im Juni 2021 stattfinden. 2022 übernimmt Deutschland die G7-Präsidentschaft.

Geschäften zu erleichtern und die Refinanzierungsmöglichkeiten von Banken auszuweiten. Die Maßnahmen leisten einen Beitrag, um die Exportwirtschaft zu stützen und Arbeitsplätze in Deutschland zu sichern (vgl. Tabelle lfd. Nr. 172 und 173).

Im Jahr 2020 hat die Bundesregierung Exportgeschäfte in Höhe von 16,7 Milliarden Euro mit Exportkreditgarantien abgesichert. Dies sind – aufgrund der geringeren Nachfrage weltweit – 20,4 Prozent weniger als im Vorjahr. Zudem hat die Bundesregierung Garantien in Form von Ungebundenen Finanzkrediten (UFK) in Höhe von rund 632 Millionen Euro ausgesprochen.

265. Im Jahr 2020 hat der Bund Investitionsgarantien mit einem Gesamtvolumen von rund einer Milliarde Euro übernommen. Schwerpunktregionen waren in diesem Jahr Asien und Osteuropa. Der Bund sichert damit Direktinvestitionen deutscher Unternehmen in Entwicklungs-, Schwellen- und ehemaligen Transformationsländern gegen politische Risiken ab. Insbesondere, um Direktinvestitionen deutscher Unternehmen im Ausland unter den durch die Corona-Pandemie erschwerten Rahmenbedingungen zu unterstützen, hat der Bundestag auf Vorschlag der Bundesregierung den Gewährleistungsrahmen, unter den u. a. Investitionsgarantien fallen, von 58 Milliarden Euro auf 80 Milliarden Euro erhöht.

266. Die Corona-Pandemie zeigt, wie wichtig verlässliche und aktuelle Informationen vor Ort für das Auslandsgeschäft sind. Die Bundesregierung entwickelt daher die Instrumente der Außenwirtschaftsförderung kontinuierlich weiter. Dabei spielen angesichts von weltweiten Reisebeschränkungen auch digitale Formate eine zunehmend bedeutende Rolle. Das AHK-Netz und die GTAI haben ihre Angebote und Dienstleistungen an die sich wandelnden Bedürfnisse der Unternehmen

angepasst (z. B. Webinare, digitale Geschäftsreisen). Das KMU-Markterschließungsprogramm (MEP) und die Beteiligung an Messen im In- und Ausland wurden ebenso flexibel angepasst und digitalisiert wie auch die Exportinitiative für Umwelttechnologien (www.exportinitiative-umweltschutz.de).

267. Die Bundesregierung hat ihre Unterstützung von in Afrika tätigen Unternehmen weiter intensiviert, sodass diese die wirtschaftlichen Potenziale des Kontinents nutzen können. Die Leitlinien dafür wurde in der G20-Investitionsinitiative „Compact with Africa“ festgelegt. Ein wichtiger Schritt für stärkere wirtschaftliche Prosperität Afrikas ist die zum 1. Januar 2021 in Kraft getretene Afrikanische Freihandelszone (African Continental Free Trade Area, AfCFTA). Die Fragmentierung des afrikanischen Marktes ist eine Herausforderung für deutsche und europäische Investitionen auf dem Kontinent. Die Bundesregierung unterstützt die Umsetzung, damit die afrikanischen Staaten ihre eigenen wirtschaftlichen Potenziale heben können. Hiervon kann auch die in Afrika aktive deutsche Wirtschaft profitieren.

268. Ein weiterer zentraler Bestandteil für die Unterstützung deutscher und afrikanischer Unternehmen in Afrika ist der Entwicklungsinvestitionsfonds (EIF) mit seinen drei Säulen „AfricaConnect“, „AfricaGrow“ und dem Wirtschaftsnetzwerk Afrika (WNA) (vgl. Tabelle lfd. Nr. 174). Die Bundesregierung hat die Beratungs- und Unterstützungsangebote in der Corona-Pandemie angepasst, um schnell Lösungen zur Krisenbewältigung zu erarbeiten und wirtschaftliche Strukturen aufrechtzuerhalten.

„AfricaConnect“ bietet als Reaktion auf die Corona-Pandemie neben Darlehen zur Investitionsfinanzierung auch Darlehen an, um nicht selbst verschuldete Liquiditätsengpässe zu überbrücken.

„AfricaGrow“ stärkt notwendige Private-Equity- und Venture-Capital-Investitionen, da sich Investoren in der Pandemie vom Markt zurückgezogen haben bzw. restriktiver und mit weniger Mitteln investieren. Das Wirtschaftsnetzwerk Afrika (WNA) hat seine Beratung, insbesondere in den Sektoren Lebensmittelverarbeitung, Wasser- und Gesundheitswirtschaft, Corona-bedingt überwiegend digital durchgeführt und erweitert. Zudem erleichtert ab 2021 der Wirtschaftsfonds Afrika förderungswürdige Exporte deutscher Unternehmen nach Afrika (vgl. Tabelle lfd. Nr. 175).

Rüstungsexporte transparent und effektiv kontrollieren

269. Den internationalen Waffenhandel zu begrenzen und zu kontrollieren, ist ein wichtiger Beitrag zu präventiver und kooperativer Sicherheitspolitik. Die Bundesregierung informiert schnell und umfassend über genehmigte Ausfuhren von Rüstungsgütern und stärkt somit die Transparenz im sensiblen Bereich der Rüstungsexportpolitik. Die Bundesregierung hat den Rüstungsexportbericht über das Vorjahr bereits im Juni 2020 veröffentlicht. Der Zwischenbericht über die im ersten Halbjahr 2020 erteilten Ausfuhrgenehmigungen liegt seit Herbst 2020 vor.

270. Die Bundesregierung hält an den strengen Regeln der Exportkontrolle für Rüstungsgüter fest. Das gilt insbesondere für Kleinwaffenexporte, die an den verschärften Regeln der sogenannten Kleinwaffengrundsätze gemessen werden und Gegenstand von Post-Shipment-Kontrollen sein können. Im Rahmen einer Pilotphase wurden bisher neun Kontrollen durchgeführt. Hierbei wird überprüft, ob die gelieferten Waffen noch im Empfängerland bei dem in der Endverbleibserklärung angegebenen Endverwender vorhanden sind.

Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln weltweit voranbringen

271. Die Bundesregierung hat den „Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte 2016 – 2020“ (NAP) in dieser Legislaturperiode kontinuierlich umgesetzt. Dazu gehörte die Überprüfung, ob mindestens 50 Prozent der ca. 7400 in Deutschland ansässigen Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten die im NAP beschriebenen Elemente menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht bis 2020 in ihre Unternehmensprozesse integriert haben. Eine im Auftrag der Bundesregierung durchgeführte Unternehmensbefragung hat ergeben, dass deutlich weniger als 50 Prozent der antwortenden Unternehmen die Anforderungen des NAP angemessen erfüllen (in der maßgeblichen Erhebung 2020, gemäß Monitoringbericht vom Juli 2020, gelten 13 bis 17 Prozent der Unternehmen als „Erfüller“). Im Herbst 2020 sind alle Ergebnisse des NAP-Monitorings in einem Abschlussbericht veröffentlicht worden. Im Lichte dieser Ergebnisse und in Umsetzung des Koalitionsvertrags hat die Bundesregierung die Beratungen über Eckpunkte für eine verbindliche Regelung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen aufgenommen. Im Jahr 2021 wird der zuständige Interministerielle Ausschuss Wirtschaft und Menschenrechte einen umfassenden Abschlussbericht der Umsetzung des NAP 2016 – 2020 veröffentlichen, der die Überarbeitung des NAP einleitet (vgl. Tabelle lfd. Nr. 176 und 177).

II. Jahresprojektion 2021 der Bundesregierung



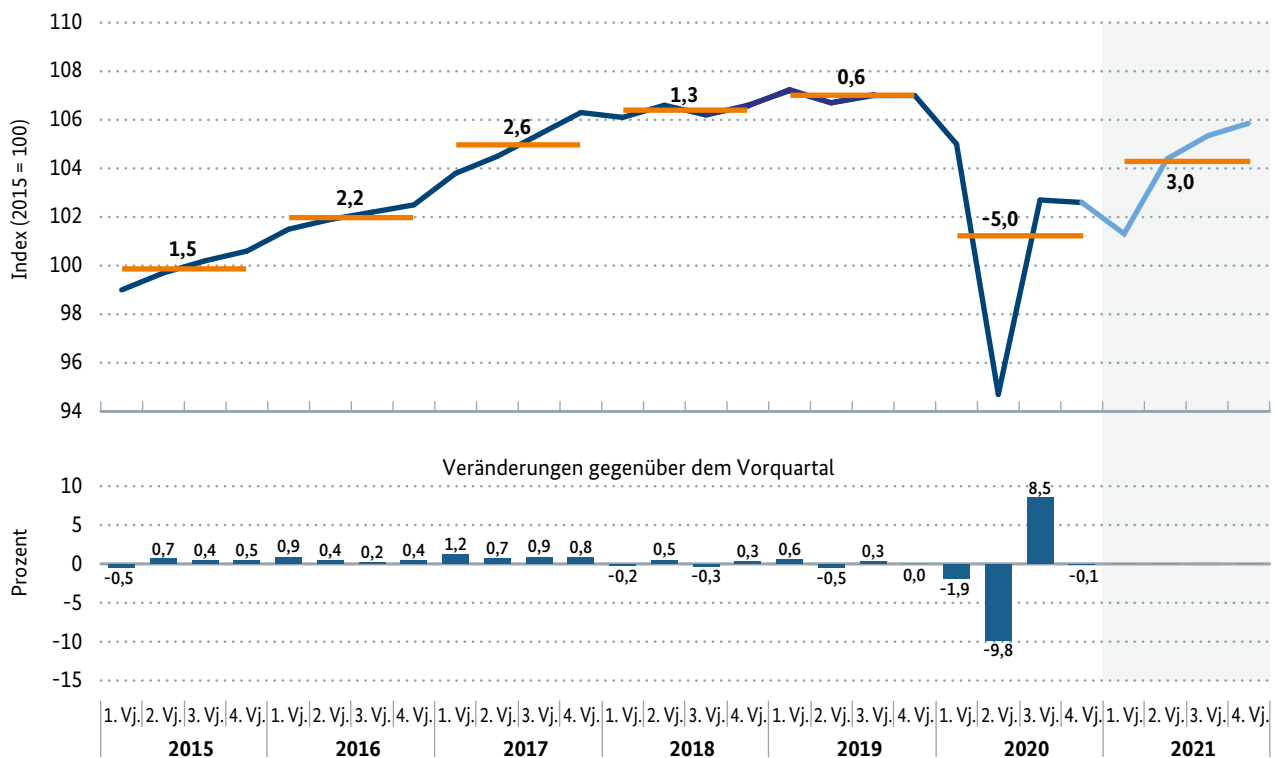
Überblick: Konjunkturelle Erholung steht im Schatten der Pandemie

Die deutsche Wirtschaft hat ein turbulentes Jahr 2020 hinter sich. Im Zuge der Pandemie-Eindämmungsmaßnahmen kam es im zweiten Quartal zu einem historischen Einbruch der Wirtschaftsleistung in nahezu allen Sektoren der Wirtschaft, auch aufgrund von parallelen Behinderungen der Lieferketten im internationalen Umfeld. Nachdem sich das Infektionsgeschehen in den Sommermonaten beruhigte, konnte die Wirtschaftsentwicklung in Folge der schrittweisen Rücknahme der Einschränkungen wieder Fahrt aufnehmen. Der Aufschwung hielt nur bis zu Beginn des vierten

Quartals an. Durch stark steigende Infektionszahlen in den Wintermonaten wurde allerdings ein erneuter Lockdown erforderlich, der primär die Dienstleistungsbereiche hart einschränkte. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt der deutschen Wirtschaft ging im Jahr 2020 mit einer Rate von 5,0 Prozent zurück. Der seit November andauernde Lockdown bewirkte eine erhebliche Verlangsamung der konjunkturellen Dynamik, die in einem schwachen Ergebnis für das Schlussquartal 2020 mündete und auch den Start des laufenden Jahres dämpft.

272. Für das Gesamtjahr 2021 erwartet die Bundesregierung eine Zunahme des preisbereinigten

Schaubild 28: Bruttoinlandsprodukt (preisbereinigt) – Jahresprojektion 2021



Linie blau: Verlauf vierteljährlich, in Preisen des Vorjahres, saison- und kalenderbereinigt
 Linien orange: Jahresdurchschnitte, in Preisen des Vorjahres; Veränderungen gegenüber Vorjahr in Prozent
 Balken blau: Veränderungen in Prozent, saison- und kalenderbereinigt

Quellen: Statistisches Bundesamt; Jahresprojektion der Bundesregierung.

Bruttoinlandsprodukts (BIP) in Höhe von 3,0 Prozent. Es ist davon auszugehen, dass die Wirtschaftsleistung im ersten Quartal noch deutlich durch die Pandemie beeinträchtigt wird. Im weiteren Verlauf nach Stabilisierung der pandemischen Lage durch die Impfung größerer Bevölkerungsgruppen und der Rücknahme der Einschränkungen des öffentlichen Lebens dürfte die Konjunktur wieder Fahrt aufnehmen. Grundsätzlich bleibt die Entwicklung der Wirtschaft zunächst jedoch zweigeteilt: Einem von sozialen Kontakten stärker abhängigen und daher durch die Pandemie stärker beeinträchtigten Dienstleistungssektor steht eine sich robust entwickelnde Industrie gegenüber. Im Jahresverlauf ist mit der allmählichen Überwindung der Corona-Pandemie und einer Erholung der Dienstleistungsbereiche zu rechnen.

Die vor dem zweiten Lockdown beobachtete positive Entwicklung am Arbeitsmarkt dürfte sich erst

im Frühjahr fortsetzen. Steigende Erwerbstätigkeit und Löhne sorgen dann für Einkommenszuwächse und stützen den privaten Konsum. Der staatliche Konsum wird noch einmal expandieren, wenn auch etwas moderater als im vergangenen Jahr. Die Bruttoanlageinvestitionen sollten in diesem Jahr durch die Belebung der Ausrüstungsinvestitionen wieder deutlich steigen. Auch die Investitionen in Bauten werden zunehmen und der deutschen Konjunktur Auftrieb geben.

Die Weltwirtschaft wird sich mit zunehmender Lockerung der Eindämmungsmaßnahmen und der Perspektive auf wirksame Impfstoffe voraussichtlich merklich bessern. Vor diesem Hintergrund ist auch mit einem deutlichen Zuwachs der deutschen Exporte zu rechnen, der wiederum zu einer verstärkten Investitionstätigkeit der Unternehmen führen dürfte.

Übersicht 6: Ausgewählte Eckwerte zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung¹

	2019	2020	Jahresprojektion 2021
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent, soweit nicht anders angegeben			
ENTSTEHUNG des Bruttoinlandsprodukts (BIP)			
BIP (preisbereinigt)	0,6	-5,0	3,0
Erwerbstätige (im Inland)	0,9	-1,1	0,0
Arbeitslosenquote in Prozent (Abgrenzung der Bundesagentur für Arbeit – BA) ²	5,0	5,9	5,8
VERWENDUNG des BIP preisbereinigt (real)			
Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck	1,6	-6,0	3,6
Ausrüstungen	0,5	-12,5	6,5
Bauten	3,8	1,5	1,9
Inlandsnachfrage	1,2	-4,1	3,1
Exporte	1,0	-9,9	6,4
Importe	2,6	-8,6	7,2
Außenbeitrag (Impuls) ³	-0,6	-1,1	0,1
Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer	2,9	-0,4	3,0

Quellen: Statistisches Bundesamt 2020; Jahresprojektion 2021 der Bundesregierung.

1 Bis 2020 vorläufige Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes; Stand: Januar 2021.

2 Bezogen auf alle Erwerbspersonen.

3 Absolute Veränderung der Vorräte bzw. des Außenbeitrags in Prozent des BIP des Vorjahres (= Beitrag zur Zuwachsrate des BIP).

Übersicht 7: Technische Details der Jahresprojektion 2021

	2019	2020 ¹	2021
in Prozent bzw. Prozentpunkten			
Jahresdurchschnittliche BIP-Rate	0,6	-5,0	3,0
Statistischer Überhang am Ende des Jahres ²	0,0	1,4	1,6
Jahresverlaufsrate ³	0,4	-4,1	3,2
Jahresdurchschnittliche Veränderung des BIP, arbeitstäglich bereinigt	0,6	-5,3	3,0
Kalendereffekt ⁴	0,0	0,4	0,0

Quellen: Statistisches Bundesamt 2020; Jahresprojektion 2021 der Bundesregierung.

- 1 Bis Dezember 2020 vorläufige Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes
- 2 Saison- und kalenderbereinigter Indexstand im vierten Quartal des Vorjahres in Relation zum kalenderbereinigten Quartalsdurchschnitt des Vorjahres.
- 3 Jahresveränderungsrate im vierten Quartal, saison- und kalenderbereinigt.
- 4 In Prozent des BIP.

Übersicht 8: Wachstumsbeiträge zum Bruttoinlandsprodukt

	2019	2020	2021
Wachstumsbeiträge gegenüber Vorjahr (in Prozent)			
Bruttoinlandsprodukt (Zuwachs) = (1)+(2)+(3)+(4)	0,6	-5,0	3,0
(1) Privater Konsum	0,8	-3,2	1,9
(2) Staatskonsum	0,5	0,7	0,2
(3) Bruttoinvestitionen	-0,2	-1,4	0,8
(3a) Vorratsveränderungen	-0,7	-0,7	0,0
(3b) Bruttoanlageinvestitionen	0,5	-0,8	0,8
Bauinvestitionen	0,4	0,2	0,2
Ausrüstungen	0,0	-0,9	0,4
sonst. Anlagen	0,1	0,0	0,2
Inlandsnachfrage = (1)+(2)+(3)	1,2	-3,9	2,9
Export von Waren und Dienstleistungen	0,5	-4,6	2,8
Waren	0,2	-3,3	2,2
Dienstleistungen	0,2	-1,3	0,5
Import von Waren und Dienstleistungen	-1,1	3,5	-2,7
Waren	-0,8	1,6	-1,8
Dienstleistungen	-0,3	2,0	-1,0
(4) Außenbeitrag	-0,6	-1,1	0,1

Quellen: Statistisches Bundesamt; eigene Berechnungen.

273. Die Projektion der Bundesregierung für das Jahr 2021 liegt unter der Prognose des Sachverständigenrates vom November 2020. Der Rat hatte für das Jahr 2021 ein Wachstum in Höhe von 3,7 Prozent prognostiziert (vgl. JG Tz 58). Allerdings dürfte durch die verschärften und verlängerten Pandemie-Eindämmungsmaßnahmen, die der Rat noch nicht berücksichtigen konnte, die Dynamik im ersten Quartal 2021 stärker beeinträchtigt sein. Die Einschätzung zu den Wachstumsträgern ist relativ ähnlich: Sowohl in der Jahresprojektion der Bundesregierung als auch in der Prognose des Sachverständigenrates gehen im Jahr 2021 starke Wachstumsimpulse von den privaten Konsumausgaben und einem leicht positiven Außenbeitrag aus.

Der Jahresprojektion 2021 liegen folgende Annahmen zugrunde:

- Der Ölpreis der Sorte Brent wird im Jahresdurchschnitt 2021 auf rund 50,7 US-Dollar ansteigen. Dies ist aus den Terminnotierungen abgeleitet.
- Die Wechselkurse sind im Projektionszeitraum mit ihren jeweiligen Durchschnitten der letzten sechs Wochen vor der Prognoseerstellung als konstant angesetzt. Daraus ergibt sich ein Kurs des Euro von etwa 1,22 US-Dollar, dies entspricht einer Aufwertung um knapp sieben Prozent gegenüber dem Vorjahr.
- Der Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank bleibt bis zum Ende des Projektionszeitraums konstant bei 0,00 Prozent.
- Der seit November bestehende und im Dezember verschärfte Lockdown bleibt bis in den Februar hinein bestehen, danach läuft die Wertschöpfung in den betroffenen Bereichen schrittweise wieder an. Darüber hinaus kommt es im

Projektionszeitraum nicht zu weiteren Lock-downs. Auch die Entwicklungen im Finanzsektor werden als stabil angenommen. Es kommt zu keiner Eskalation von Handelskonflikten.

- Alle bis zum Abschluss des Jahreswirtschaftsberichts beschlossenen wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen (vgl. Teil I sowie Anhang: Maßnahmen der Bundesregierung) sind in der Projektion berücksichtigt.

274. Aus Sicht der Bundesregierung stellt die Jahresprojektion – unter den gegebenen Rahmenbedingungen – die wahrscheinlichste Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft dar. Dennoch ist diese Einschätzung mit hoher Unsicherheit behaftet. Risiken ergeben sich insbesondere im Hinblick auf den weiteren Pandemieverlauf, der weitreichendere Eindämmungsmaßnahmen erforderlich machen könnte, als unterstellt. Darüber hinaus könnten aufgrund länger anhaltender Einschränkungen auch negative Effekte auf die Wertschöpfung im bislang robusten Produzierenden Gewerbe übergreifen. Weitere potenzielle Risiken ergeben sich insbesondere durch die im globalen Umfeld hohe Verschuldung des Unternehmenssektors, die hohe Verschuldung von Staaten sowie mögliche Überhitzungen an Finanz- und Immobilienmärkten. Eine bessere Entwicklung als erwartet könnte sich ergeben, wenn die Pandemie schneller als unterstellt überwunden werden kann und aufgeschobene Ausgaben großflächiger nachgeholt werden als angenommen.

Weltwirtschaft erholt sich – Dynamik vom jeweiligen Pandemieverlauf geprägt

275. Die Weltwirtschaft wird sich im laufenden Jahr voraussichtlich weiter erholen und mit einer Rate von 5,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr expandieren. Im vergangenen Jahr hatte die globale wirtschaftli-

che Aktivität merklich unter der Corona-Pandemie gelitten. Während das weltweite Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2019 noch um preisbereinigt 3,0 Prozent zunahm, ging das BIP im Jahr 2020 voraussichtlich um rund 3,4 Prozent¹ in beispielloser Höhe zurück. Insgesamt kam es zu einem historischen Einbruch des Welthandelsvolumens von voraussichtlich 9,3 Prozent. In der zweiten Jahreshälfte 2020 hatte die Weltwirtschaft jedoch eine kräftige Erholung durchlaufen, in der erhebliche Teile des Verlustes aus den ersten beiden Quartalen wieder wettgemacht werden konnten. Insbesondere in den entwickelten Volkswirtschaften wurde aber die Dynamik zum Ende des Jahres 2020 vielerorts infolge stark steigender Infektionszahlen und damit verbundener Eindämmungsmaßnahmen unterbrochen. Für das laufende Jahr wird erwartet, dass mit steigenden Impfquoten, sinkenden Infektionszahlen und (schrittweiser) Rücknahme der Maßnahmen im zweiten Quartal eine weitere Belebung der Weltwirtschaft einsetzt.

276. Im Euroraum konnte bereits im dritten Quartal 2020 ein Großteil der massiven Bruttoinlandsprodukt-Einbußen aus den beiden Vorquartalen aufgeholt werden. Das Bruttoinlandsprodukt lag noch gut vier Prozent unter Vorjahresniveau, nach 15 Prozent im zweiten Quartal. Im Schlussquartal mussten allerdings aufgrund der pandemischen Entwicklung in fast allen Mitgliedstaaten wieder sehr deutliche Eindämmungsmaßnahmen getroffen werden. Im Winterhalbjahr ist daher mit anhaltenden Beeinträchtigungen der wirtschaftlichen Aktivität zu rechnen. Im Zuge wieder sinkender Fallzahlen, steigender Impfquoten und schrittweiser Lockerungen dürfte aber ab dem Frühjahr ein erneuter wirtschaftlicher Aufholprozess einsetzen. Rückenwind bekommt die europäische Wirtschaft dabei von den ergriffenen fiskalpolitischen Maß-

nahmen der Mitgliedstaaten. Die nach wie vor ebenfalls expansive Geldpolitik sorgt weiterhin für günstige Finanzierungsbedingungen. Die Arbeitslosigkeit hat sich trotz der Corona-bedingten Turbulenzen bislang nur leicht erhöht, was auch auf den weitreichenden Einfluss von Kurzarbeiterregelungen zurückzuführen ist.

Nach dem massiven Einbruch um voraussichtlich 7,2 Prozent im Jahr 2020 wird für die Wirtschaftsleistung des Euroraums für das Jahr 2021 insgesamt ein deutlicher Wiederanstieg der Wirtschaftsleistung erwartet (+4,3 Prozent) – wenn auch keine vollumfängliche Erholung.

277. Die Konjunktur in den Vereinigten Staaten ist im Jahr 2020 bei deutlichen BIP-Rückgängen im ersten Halbjahr nicht ganz so stark eingebrochen wie im Euroraum. Das trotz der begonnenen Impfkampagne noch dynamische Infektionsgeschehen behindert die weitere wirtschaftliche Erholung. So schlägt sich die Pandemie merklich auf den Arbeitsmarkt nieder: Die Arbeitslosenquote befindet sich nach wie vor weit oberhalb des langjährigen Durchschnitts. Damit ist eine Schwächung des privaten Konsums zu erwarten, dem jedoch das zuletzt verabschiedete Konjunkturpaket etwas entgegenwirken dürfte. Zusätzlich dämpfen allerdings die weiterhin schwelenden Handelskonflikte mit China und der EU den US-amerikanischen Außenhandel und die Investitionstätigkeit. Nach einem Rückgang des Bruttoinlandsprodukts um voraussichtlich 3,6 Prozent im Jahr 2020 dürfte die Wirtschaftsleistung der Vereinigten Staaten im laufenden Jahr um 3,8 Prozent zunehmen.

Auch die Schwellenländer sind stark von der Pandemie betroffen. Die wirtschaftliche Dynamik wird auch in diesen Staaten maßgeblich vom Infektions-

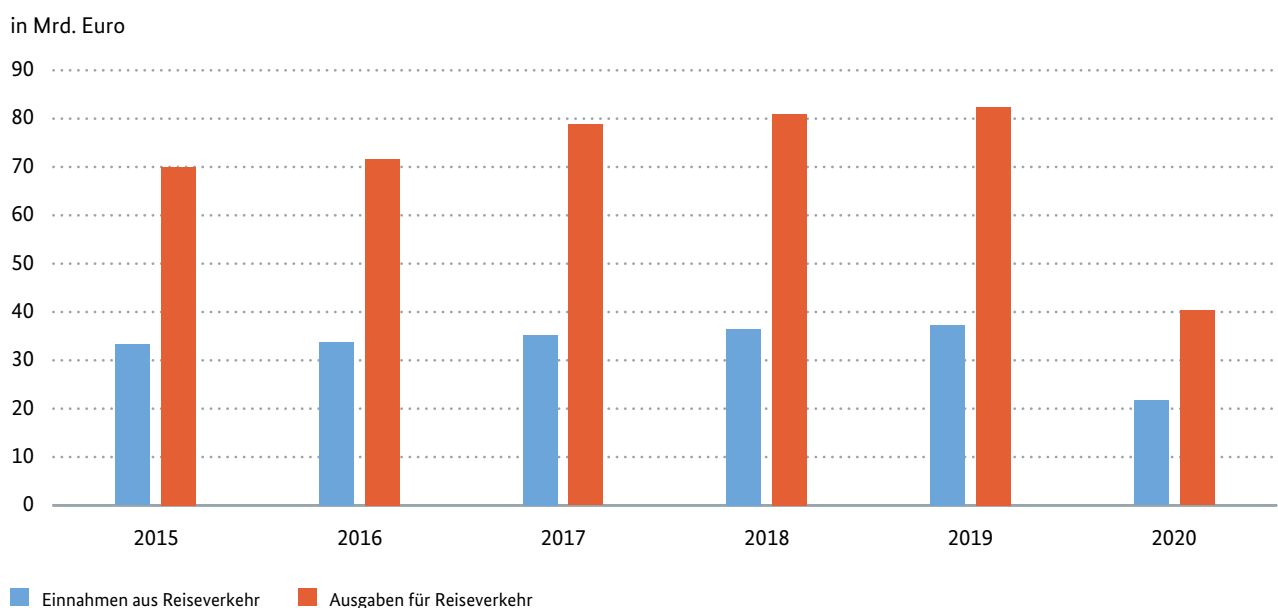
1 Berechnung des Bruttoinlandsprodukts der Weltwirtschaft unter Verwendung von Kaufkraftparitäten.

geschehen und den zur Eindämmung ergriffenen Maßnahmen geprägt. Als Ausgangspunkt der Pandemie war China vor allem im ersten Vierteljahr 2020 von den konjunkturellen Turbulenzen der Corona-Pandemie betroffen. Laut offiziellen Meldungen konnte das chinesische Bruttoinlandsprodukt aber bereits im dritten Quartal wieder an das Vorkrisenniveau anknüpfen, sodass für das Gesamtjahr 2020 kein Minus verzeichnet wurde. Im laufenden Jahr dürfte die Steigerung der chinesischen Wirtschaftsleistung noch einmal deutlich anziehen während Indien, Russland und Brasilien demgegenüber in erster Linie Verluste aus dem vergangenen Jahr wieder wettmachen. Der Aufholprozess der rohstoffexportierenden Staaten dürfte allerdings durch den weiterhin relativ niedrigen Ölpreis gebremst werden. Für die Schwellenländer insgesamt rechnet die Bundesregierung für das Jahr 2021 mit einem leicht erhöhten Wachstum von 3,7 Prozent (2020: -1,4 Prozent).

Deutliche Belebung des deutschen Außenhandels

278. Die pandemiebedingten negativen Impulse aus dem weltwirtschaftlichen Umfeld schlugen sich im vergangenen Jahr auch auf die deutschen Exporte nieder. Im Zuge der allmählichen Bewältigung der Corona-Krise und der einhergehenden Erholung der Weltkonjunktur dürften sich die deutschen Ausfuhren im Projektionszeitraum wieder deutlich erhöhen. Darauf deutet auch die anhaltende konjunkturelle Dynamik in der deutschen Industrie am aktuellen Rand hin, die von den Lockdown-Maßnahmen überwiegend nur indirekt betroffen war. Der effektive Wechselkurs des Euro hat in den letzten Monaten deutlich aufgewertet und dürfte einen dämpfenden Effekt auf die Ausfuhren ausüben.

Schaubild 29: Einnahmen und Ausgaben im grenzüberschreitenden Reiseverkehr



Quelle: Statistisches Bundesamt.

Insgesamt werden die Exporte von Waren und Dienstleistungen in diesem Jahr voraussichtlich um deutliche 6,4 Prozent zunehmen. Mit Aufhebung der Einschränkungen des öffentlichen Lebens wird eine solide steigende Inlandsnachfrage erwartet, die auch zu einer starken Steigerung der Einfuhren um rund 7,2 Prozent führen wird. Getrieben durch die weltweite Normalisierung der Nachfrage steigen die Rohstoffpreise. Dadurch werden die Importpreise etwas stärker zulegen als die Exportpreise. Die Preisrelation im Außenhandel (Terms of Trade) wird sich somit leicht verschlechtern, nachdem im vergangenen Jahr eine deutliche Verbesserung durch den Rohstoffpreisverfall stattfand.

Deutschland ist eine offene Volkswirtschaft, in der die Exporte eine wichtige Rolle für die Gesamtnachfrage spielen und somit die Entwicklung des BIP maßgeblich mitbestimmen. Die heimische Absorption wird teilweise durch Importe bedient, die im Projektionszeitraum voraussichtlich stärker zunehmen werden als die Exporte. Der Leistungsbilanzüberschuss ist trotz deutlich sinkender Exporte nur leicht auf 6,1 Prozent im Jahr 2020 zurückgegangen, da die Dienstleistungsimporte durch die drastisch verminderte grenzüberschreitende Reiseaktivität der einheimischen Bevölkerung stark rückläufig waren (vgl. Schaubild 29). Im laufenden Jahr dürfte er nur leicht auf 6,3 Prozent steigen, da der robusten Industrie und ihrer entsprechenden Exporttätigkeit erst ab der zweiten Jahreshälfte wieder mit zunehmender grenzüberschreitender Reiseaktivität der Bevölkerung und entsprechenden Dienstleistungsimporten entgegnet wird.

Zunehmende Ausrüstungsinvestitionen

279. Für das Jahr 2021 rechnet die Bundesregierung mit einer Steigerung der Bruttoanlageinvestitionen von insgesamt 3,6 Prozent. Damit hätten die Bruttoanlageinvestitionen ihren Rückgang aus dem Vor-

jahr (-3,5 Prozent) aber noch nicht vollständig wieder aufgeholt. Ein wichtiger Wachstumstreiber dürfte in diesem Jahr die Abnahme investitions-hemmender Unsicherheiten sein, die mit der all-mählichen Eindämmung des Infektionsgeschehens im Zuge zunehmend verfügbarer Impfstoffe einhergeht.

Bislang setzten die Indikatoren für die Investitionstätigkeit ihren Aufholprozess seit der Lockerung des ersten Lockdowns im Mai 2020 fort. Bei zuletzt gedrosseltem Tempo bewegen sich allerdings lediglich die Auftragseingänge der Investitionsgüterproduzenten auf Vorkrisenniveau, während Umsätze und Kapazitätsauslastung noch darunter liegen (vgl. Schaubild 30). Ursächlich für die letzte Stimmungseintrübung bei den Unternehmen sind das erstarkte Infektionsgeschehen und die deshalb notwendig gewordene Verschärfung der Infektionsschutzmaßnahmen. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Dämpfung im ersten Quartal zunächst fortsetzt. Im Laufe des Jahres 2021 dürfte sich das Investitionsklima nicht nur aufgrund der verfügbaren Impfstoffe verbessern. Eine Aufhellung ist auch wegen der anhaltend positiven Rahmenbedingungen, wie etwa günstige Finanzierungsbedingungen, und der prognostizierten Erholung der Binnenwirtschaft zu erwarten.

280. Maßgeblichen Einfluss auf die Erholung der Investitionen dürfte auch die enge Verknüpfung der deutschen Investitionsaktivität in Ausrüstungen mit der Entwicklung des Außenhandels haben. Ein Großteil der Investitionen wird von der kapitalintensiven und exportorientierten Industrie getätigt. Die Belebung der globalen Industriekonjunktur und des Welthandels sollte für einen spürbaren Auftrieb sorgen. Auch Nachholeffekte spielen eine Rolle.

Mehr als zwei Drittel der Ausrüstungsinvestitionen wurden in den vergangenen Jahren in Maschinen

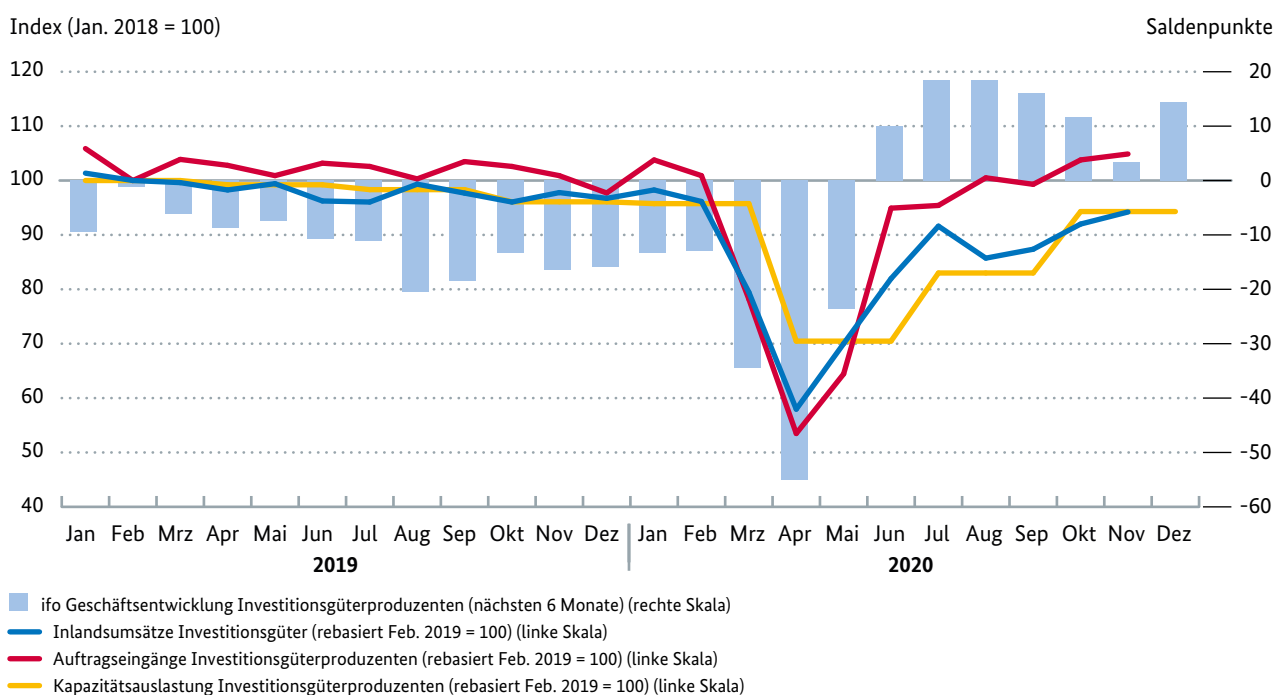
und Geräte getätigt. Die übrigen Ausrüstungsinvestitionen entfielen auf Fahrzeuge. Im vergangenen Jahr gingen die Umsätze in diesen Industriesparten drastisch zurück. Der Maschinenbau, die Hersteller von elektrischer Ausrüstung und die Produzenten im Bereich elektronischer Datenverarbeitung und Optik verzeichneten jeweils Einbrüche von etwa 20 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Im Kraftfahrzeugbau brach der Umsatz sogar um etwa 30 Prozent ein. Für das laufende Jahr ergibt sich damit ein deutlicher Investitionsnachholbedarf. Vor diesem Hintergrund rechnet die Bundesregierung für das laufende Jahr mit einem kräftigen Wachstum der Investitionen in Ausrüstungen von 6,5 Prozent. Im Vorjahr sorgte die Pandemie für einen Absturz um 12,5 Prozent.

281. Anders als die Investitionen in Ausrüstungen sind die Bauinvestitionen weniger stark von der Entwicklung in anderen Wirtschaftsbereichen

abhängig. Im Jahr 2020 sind die Bauinvestitionen trotz der Corona-Krise um 1,5 Prozent gestiegen. Für das Jahr 2021 erwartet die Bundesregierung einen leicht stärkeren Zuwachs von 1,9 Prozent. Die Bauinvestitionen profitieren weiter von den günstigen Finanzierungsbedingungen und der hohen Nachfrage nach Wohnraum vor allem in den Ballungsräumen. Auf der Angebotsseite dämpfen jedoch bei hoher Kapazitätsauslastung zunehmend Engpässe. Die hohe Zahl der offenen Stellen im Baugewerbe hat sich vor dem Hintergrund der Pandemie nur leicht verringert. Die Auftragseingänge im Bau zeichnen das Bild einer stabil hohen Baunachfrage. Diese Umstände verleihen auch den Baupreisen im Prognosezeitraum einen entsprechend starken Auftrieb.

Innerhalb des Baugewerbes blieb der Wirtschaftsbau schwach (+0,5 Prozent in 2020), während sich der Wohnungsbau besser entwickelt hat. Im letz-

Schaubild 30: Frühindikatoren für Ausrüstungsinvestitionen



Quellen: Statistisches Bundesamt; ifo Institut für Wirtschaftsforschung; eigene Berechnungen.

ten Jahr betrug das Wachstum im Wohnungsbau 2,1 Prozent. Dieser Trend dürfte sich auch in diesem Jahr fortsetzen. Im Ergebnis erwartet die Bundesregierung beim Wohnungsbau einen Zuwachs von 2,7 Prozent. Danach dürfte aufgrund steigender Baupreise und der sich verschärfenden Angebotsrestriktionen hier eine etwas abgeschwächte Dynamik einsetzen. Negative Impulse kommen im Jahr 2021 vom öffentlichen Bau (-2,2 Prozent), der sich im vergangenen Jahr noch mit Zuwächsen von 3,3 Prozent als wichtige Stütze der Bauinvestitionen erwiesen hatte. Die Entwicklung im Bereich der privaten Nicht-Wohnbauten spiegelt das von der Pandemie gezeichnete Konjunkturbild des Verarbeitenden Gewerbes wider. Nach einem Rückgang im Jahr 2020 um 0,7 Prozent geht die Bundesregierung für das laufende Jahr von einem unterdurchschnittlichen Anstieg um 1,9 Prozent aus.

Die Corona-Pandemie hat auch den noch bestehenden Bedarf an weiterer Digitalisierung der Arbeitswelt und des Bildungswesens verdeutlicht. Insofern ist mit einer kräftigen Steigerung der Investitionen in Forschung und Entwicklung sowie Software und Datenbanken zu rechnen. Die Bundesregierung erwartet daher einen Anstieg um 4,1 Prozent für die sonstigen Anlageinvestitionen.

282. Im Ergebnis werden die Bruttoanlageinvestitionen voraussichtlich um 3,6 Prozent in diesem Jahr ausgeweitet. Die Investitionsquote – d. h. die nominalen Bruttoanlageinvestitionen in Relation zum nominalen Bruttoinlandsprodukt – wird im Jahr 2021 auf 22,2 Prozent steigen. Fünf Jahre zuvor lag sie noch bei 20,3 Prozent.

Pandemie hinterlässt Spuren am Arbeitsmarkt

283. Auch auf dem Arbeitsmarkt hat die Corona-Pandemie deutliche Spuren hinterlassen. Erstmals nach 14 Jahren mit Zuwächsen bei der Erwerbstä-

tigkeit kam es im Jahr 2020 zu einem Rückgang. Bereits im ersten Vierteljahr 2020 hatte sich die Dynamik am Arbeitsmarkt in Reaktion auf die Corona-Pandemie reduziert. Im zweiten Quartal ging die Erwerbstätigkeit dann deutlich zurück. Allerdings war der Rückgang wesentlich geringer ausgeprägt als der Einbruch der Wirtschaftsleistung insgesamt. Dies war vor allem dem intensiven Einsatz des Instruments der Kurzarbeit zu verdanken. Im Jahresdurchschnitt sank die Zahl der Erwerbstätigen um 477 Tausend Personen. Die Zahl der Arbeitslosen stieg um 429 Tausend auf durchschnittlich 2,7 Millionen Personen. Die Zahl der Personen in Kurzarbeit lag im Jahresdurchschnitt geschätzt bei 2,8 Millionen. Sie hatte im April 2020 mit insgesamt sechs Millionen Menschen ihren Höhepunkt erreicht.

284. Zu Beginn des Jahres 2021 dürfte die Erwerbstätigkeit zunächst nur moderat steigen. Mit der konjunkturellen Erholung ist ab dem zweiten Quartal dieses Jahres auch ein etwas deutlicherer Anstieg zu erwarten. Im laufenden Jahr rechnet die Bundesregierung im Jahresdurchschnitt mit einer Stagnation der Erwerbstätigkeit. Dies ergibt sich aus dem deutlichen Rückgang im Jahr 2020, der einen statistischen Unterhang verursacht, sodass sich trotz eines Anstiegs im Jahresverlauf durchschnittlich keine Änderung ergibt. Zuwächsen bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung stehen Rückgänge bei den Selbständigen gegenüber. Hier setzt sich ein jahrelanger Trend fort.

Die Zahl der registrierten Arbeitslosen wird im Jahr 2021 voraussichtlich leicht um 76 Tausend Personen zurückgehen. Aufgrund des Lockdowns dürfte die Arbeitslosigkeit zu Jahresbeginn noch nicht merklich sinken, sich dann aber im Zuge der allgemeinen wirtschaftlichen Erholung wieder spürbarer reduzieren.

Inflationsrate im Zeichen von Umsatzsteuer-satzerhöhung und gestiegenem Rohölpreis

285. Im vergangenen Jahr hatte sich der Anstieg des Verbraucherpreisniveaus in Deutschland spürbar auf durchschnittlich 0,5 Prozent abgeschwächt. Die Inflationsrate lag damit deutlich unter der Zielmarke der Europäischen Zentralbank für den gesamten Euroraum. Ausschlaggebend für die geringe Preisdynamik war zum einen der kräftige Rückgang der Ölpreise im Frühjahr 2020, der deutliche Preisnachlässe bei Mineralölprodukten mit sich brachte. Zum anderen ist sie maßgeblich auf die temporäre Senkung der Umsatzsteuersätze zum 1. Juli und die weitgehende Weitergabe an die Verbraucher zurückzuführen. Daneben war aufgrund der Corona-Krise aber auch die Grundtendenz des Anstiegs des Verbraucherpreisniveaus schwach.

Die gesamtwirtschaftliche Erholung in diesem Jahr dürfte sich allmählich wieder in einem verhaltenen Auftrieb des Verbraucherpreisniveaus niederschlagen. Die gesamtwirtschaftlichen Kapazitäten bleiben jedoch noch unterausgelastet. Ebenso sollten sich für die Unternehmen die Kosten für Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie wieder verringern. Die Preisentwicklung für Energieträger dürfte im laufenden Jahr allerdings wieder mit zum steigenden Preisniveau beitragen. Legt man die Terminnotierungen an den Rohstoffbörsen Anfang des Jahres 2021 zugrunde, dann ist im Jahr 2021 durchschnittlich ein Ölpreis von rund 51 US-Dollar je Barrel der Sorte Brent zu erwarten, der spürbar über seinem Niveau im Durchschnitt des Vorjahres liegt (ca. +15 Prozent). Außerdem treten Anfang des Jahres weitere Maßnahmen des Klimapakets in Kraft. In den Bereichen Transport und Gebäudeheizung werden CO₂-Emissionszertifikate eingeführt. Dies erhöht die Preise für Mineralölprodukte und Gas, was allerdings durch die Entlastung bei den Strompreisen aufgrund der Senkung der EEG-Umlage teilweise kompensiert wird.

Durch die Rücknahme der temporären Senkung der Umsatzsteuersätze zu Anfang des Jahres 2021 dürften die Preise insgesamt gesehen in etwa so stark erhöht werden, wie sie zur Mitte des Jahres 2020 verringert worden waren. Von der gewichtigen Komponente der Mieten gehen dieses Jahr in etwa durchschnittliche Impulse zur gesamtwirtschaftlichen Preisniveausteigerung aus. Die Nachfrage nach Wohnraum ist wenig konjunktursensibel und der Anstieg der Nettokaltmieten wird überwiegend von der vergleichsweise verhaltenen Entwicklung der Mieten im Wohnungsbestand bestimmt. Der Preisniveauanstieg bei den Nettokaltmieten dürfte sich aber angesichts der nach wie vor hohen Nachfrage nach Wohnungen in den Ballungsgebieten weiter erhöhen.

Alles in allem dürfte der Anstieg des Verbraucherpreisniveaus in diesem Jahr mit 1,5 Prozent wieder deutlich höher ausfallen als im Jahr 2020. Die für das Jahr 2021 erwartete Kerninflationsrate (ohne Berücksichtigung von Energie und Nahrungsmitteln) liegt bei 1,3 Prozent. Der Deflator des privaten Konsums steigt mit 1,6 Prozent in nahezu gleichem Umfang wie die Verbraucherpreise.

Wirtschaftliche Erholung und staatliche Maßnahmen stützen Einkommen

286. Mit der pandemiebedingten Rezession gingen auch die Löhne im vergangenen Jahr zurück. In Relation zum deutlichen gesamtwirtschaftlichen Einbruch fiel der Rückgang bei den Löhnen aber verhältnismäßig moderat aus. Grund hierfür waren u. a. Tariflohnsteigerungen, die zum Teil noch in den Vorjahren vereinbart worden waren, aber auch der starke Rückgang der geringfügigen Beschäftigung wirkte dem durchschnittlichen Rückgang der Löhne entgegen. Trotz der einsetzenden konjunkturellen Erholung und der vergleichsweise resilienten Entwicklung der Industrie im Jahresverlauf dürften die Tarifabschlüsse

im laufenden Jahr moderater ausfallen. Die Effektivlohnentwicklung dürfte allerdings etwas kräftiger sein, da mit der wirtschaftlichen Erholung auch mit einem Wiederanstieg der außertariflichen Verdienste zu rechnen ist und die Zahl der Kurzarbeiter zurückgehen wird. Demzufolge werden die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (Effektivverdienste) im Jahr 2021 mit 3,0 Prozent stärker steigen als die Tarifverdienste (+1,6 Prozent).

287. Da die Beschäftigung im vergangenen Jahr sank, beeinträchtigte dies auch die gesamtwirtschaftliche Lohnsumme; sie lag 1,1 Prozent unter dem Vorjahr. Dieser Rückgang fiel aber geringer aus als der Rückgang der Unternehmens- und Vermögenseinkommen (-4,2 Prozent). Ein substanzialer Teil der Einkommensverluste wurde durch monetäre Sozialleistungen kompensiert. Diese hatte die Bundesregierung als Antwort auf die Krise deutlich ausgeweitet (vgl. Tz 158 ff.). Hinzukamen auch Entlastungen bei Steuern und Abgaben (vgl. Tz 142 ff.), sodass sich die Nettolöhne und -gehälter mit einem Rückgang um 0,6 Prozent deutlich besser entwickelten als die Bruttolöhne und -gehälter. Insgesamt ist es damit gelungen, die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte trotz der tiefen Rezession zu stabilisieren; im Jahresdurchschnitt erhöhten sie sich um 0,8 Prozent.

288. Im laufenden Jahr dürften die Nettolöhne und -gehälter durch zusätzliche Entlastungen wie etwa die weitgehende Abschaffung des Solidaritätszuschlags und die Anpassungen beim Einkommensteuertarif im Zweiten Familienentlastungsgesetz wieder kräftig steigen. Durch die Sozialgarantie 2021 werden die Beiträge zur Sozialversicherung bei unter 40 Prozent weitestgehend stabilisiert. Vor dem Hintergrund der wieder einsetzenden Erholung sollten auch die Betriebsüberschüsse, Selbständigen- und Vermögenseinkommen der priva-

ten Haushalte wieder anziehen (2021: 3,3 Prozent). Neben einer Erholung der Arbeitnehmerentgelte dürften insbesondere die monetären Sozialleistungen nach dem außergewöhnlichen Anstieg im vergangenen Jahr im laufenden Jahr aufgrund weiterer Arbeitsmarktstützungsmaßnahmen und wirtschaftlicher Hilfen auf hohem Niveau verbleiben. Alles in allem werden die nominalen verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte mit einem Anstieg von 2,7 Prozent in diesem Jahr wieder deutlich steigen.

Die Einkommensentwicklung spricht für eine robuste Erholung der privaten Konsumausgaben von nominal 5,3 Prozent im laufenden Jahr. Nach Abzug der Preissteigerungsrate dürfte der private Konsum um preisbereinigt 3,6 Prozent steigen, nach einem kräftigen Rückgang von 6,0 Prozent im vergangenen Jahr.

Staatskonsum wächst langsamer, wirkt aber weiter stützend

289. Im Jahr 2020 ist der Staatskonsum mit 3,4 Prozent außergewöhnlich dynamisch gewachsen und war eine wichtige Stütze der wirtschaftlichen Entwicklung. Zu den größten Treibern beim Zuwachs des Staatskonsums zählten die zahlreichen Maßnahmen zur Stützung der Wirtschaft (vgl. Tz 7 ff. und Tz 47 ff.). Für das laufende Jahr wird ein erneuter, wenn auch moderaterer Anstieg der staatlichen Konsumausgaben erwartet (+1,1 Prozent). Durch die pandemiebedingt deutlich erhöhten Ausgaben und stark zurückgegangenen Steuereinnahmen erzielte der Staatshaushalt im Jahr 2020 – erstmals seit dem Jahr 2011 wieder – ein Defizit in Höhe von 4,8 Prozent in Relation zum nominalen Bruttoinlandsprodukt. In diesem Jahr wird sich das Finanzierungsdefizit infolge der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung weiter erhöhen.

Übersicht 9: Eckwerte der Jahresprojektion 2021

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland ¹	2020	Jahresprojektion 2021
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent, soweit nicht anders angegeben		
ENTSTEHUNG des Bruttoinlandsprodukts (BIP)		
BIP (preisbereinigt)	-5,0	3,0
Erwerbstätige (im Inland)	-1,1	0,0
BIP je Erwerbstätigen	-4,0	3,0
BIP je Erwerbstätigenstunde	-0,2	0,3
nachrichtlich:		
Erwerbslosenquote in Prozent (ESVG-Konzept) ²	4,0	3,9
Arbeitslosenquote in Prozent (Abgrenzung der BA) ²	5,9	5,8
VERWENDUNG des BIP in jeweiligen Preisen (nominal)		
Konsumausgaben		
Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck	-5,4	5,3
Staat	6,5	4,0
Bruttoanlageinvestitionen	-2,0	5,3
Vorratsveränderungen und Nettozugang an Wertsachen (Mrd. Euro)	-52,1	-52,8
Inlandsnachfrage	-3,3	5,1
Außenbeitrag (Mrd. Euro)	188,4	174,0
Außenbeitrag (in Prozent des BIP)	5,7	5,0
Bruttoinlandsprodukt (nominal)	-3,5	4,3
VERWENDUNG des BIP preisbereinigt (real)		
Konsumausgaben		
Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck	-6,0	3,6
Staat	3,4	1,1
Bruttoanlageinvestitionen	-3,5	3,6
Ausrüstungen	-12,5	6,5
Bauten	1,5	1,9
Sonstige Anlagen	-1,1	4,1
Vorratsveränderung und Nettozugang an Wertsachen (Impuls) ³	-0,7	0,0
Inlandsnachfrage	-4,1	3,1
Exporte	-9,9	6,4
Importe	-8,6	7,2
Außenbeitrag (Impuls) ³	-1,1	0,1
Bruttoinlandsprodukt (real)	-5,0	3,0
Preisentwicklung (2015 = 100)		
Konsumausgaben der privaten Haushalte ⁴	0,6	1,6
Inlandsnachfrage	0,8	1,9
Bruttoinlandsprodukt ⁵	1,6	1,3
VERTEILUNG des Bruttonationaleinkommens (BNE)		
(Inländerkonzept)		
Arbeitnehmerentgelte	-0,5	3,3
Unternehmens- und Vermögenseinkommen	-7,5	7,2
Volkseinkommen	-2,5	4,4
Bruttonationaleinkommen	-3,3	4,4
nachrichtlich (Inländerkonzept):		
Arbeitnehmer	-0,7	0,2
Bruttolöhne und -gehälter	-1,1	3,2
Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer	-0,4	3,0
Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte	0,8	2,7
Sparquote in Prozent ⁶	16,3	14,1

Quellen: Statistisches Bundesamt 2021; Jahresprojektion 2021 der Bundesregierung.

¹ Bis 2020 vorläufige Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes; Stand: Januar 2021.² Bezogen auf alle Erwerbspersonen.³ Absolute Veränderung der Vorräte bzw. des Außenbeitrags in Prozent des BIP des Vorjahres (= Beitrag zur Zuwachsrate des BIP).⁴ Verbraucherpreisindex; Veränderung gegenüber Vorjahr: 2020: 0,5 %; 2021: 1,5 %.⁵ Lohnstückkosten je Arbeitnehmer; Veränderung gegenüber Vorjahr: 2020: 4,3 %; 2021: 0,2 %.⁶ Sparen in Prozent des verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte einschl. betrieblicher Versorgungsansprüche.

Kasten 17: Rückblick auf die Jahresprojektion 2020

Die Covid-19-Pandemie hat die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands und der Welt im Jahr 2020 geprägt. Der Ausbruch der Pandemie und ihre Auswirkungen waren zur Zeit der Jahresprojektion im Januar 2020 nicht absehbar, dementsprechend wich die tatsächliche Entwicklung erheblich von der projizierten ab. Laut vorläufigem Jahresergebnis des Statistischen Bundesamtes ging das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2020 um 5,0 Prozent zurück. Die Jahresprojektion war hingegen noch von einem Anstieg um preisbereinigt 1,1 Prozent ausgegangen. Die deutsche Volkswirtschaft erlebte pandemiebedingt einen historisch bislang einmaligen Einbruch in der ersten Jahreshälfte. Dem scharfen Rückgang des BIP im zweiten Vierteljahr folgte ein kräftiger Zuwachs im dritten Quartal, welcher im vierten Quartal an Dynamik verlor.

Die Pandemie hatte großen Einfluss auf den Welthandel. Dieser entwickelte sich im Jahr 2020 insgesamt rückläufig, was auch die deutschen Exporte negativ beeinflusste. Die Unterbrechung der weltweiten Lieferketten, der globale Nachfragerückgang und die gestiegene Unsicherheit traf die exportorientierte deutsche Wirtschaft besonders hart. Allerdings konnte die ab Sommer wieder anziehende Weltkonjunktur den jahresdurchschnittlichen Rückgang etwas mildern. Dennoch nahmen die Exporte insgesamt mit 9,9 Prozent deutlich ab. Gleichzeitig waren die Importe etwas weniger rückläufig als die Exporte, was zu einem negativen Außenbeitrag führte (JP20: Exporte +2,0 Prozent, Importe +3,2 Prozent).

Die pandemiebedingte Rezession und die gestiegene Unsicherheit hatten auch Auswirkungen auf die Investitionen. Die Ausrüstungsinvestitionen verzeichneten einen Rückgang von 12,5 Prozent (JP20: +0,6 Prozent). Die Investitionen in Bauten zeigten sich den schwierigen Umständen zum Trotz relativ robust (+1,5 Prozent; JP20: +2,1 Prozent). Im Ergebnis gingen die Bruttoanlageinvestitionen im Jahr 2020 um 3,5 Prozent zurück. Dabei wirkte eine kräftige Ausweitung der Investitionen von Bund und Ländern der Investitionszurückhaltung des Privatsektors entgegen.

Die realen privaten Konsumausgaben entwickelten sich angesichts eingeschränkter Konsummöglichkeiten im Rahmen der Pandemie-Eindämmungsmaßnahmen mit -6,0 Prozent ebenfalls deutlich negativ, anders als in der Jahresprojektion prognostiziert (+0,3 Prozent). Die staatlichen Konsumausgaben hingegen nahmen mit 3,4 Prozent deutlich stärker zu als erwartet (0,5 Prozent). Grund hierfür waren v. a. das Konjunkturpaket und die Stützungsmaßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung der Krise.

Die Erwerbstätigkeit ging im Jahr 2020 im Durchschnitt um etwa 477 Tausend Personen zurück. Der massive Einsatz von Kurzarbeit konnte die Erwerbstätigkeit stützen und umfangreicheren Arbeitsplatzabbau verhindern. Das Instrument der Kurzarbeit wurde auch deshalb so gut angenommen, weil Unternehmen angesichts des allgemeinen Fachkräftemangels versuchten, ihre Beschäftigten in den Betrieben zu halten. Die Arbeitslosigkeit stieg im Jahresdurchschnitt um 429 Tausend auf durchschnittlich 2,7 Millionen Personen. Die Arbeitslosenquote nahm um 0,9 Prozentpunkte auf 5,9 Prozent zu. In der Jahresprojektion war die Bundesregierung noch von etwa 2,3 Millionen Arbeitslosen (5,0 Prozent) und einer leichten Zunahme der Erwerbstätigkeit um 0,4 Prozent ausgegangen.

Infolge des Beschäftigungsrückgangs sank im Jahr 2020 auch die gesamtwirtschaftliche Lohnsumme; sie lag 1,1 Prozent unter dem Vorjahresniveau. Durch Entlastungen bei Steuern und Abgaben entwickelten sich die Nettolöhne und -gehälter mit -0,6 Prozent weniger negativ als die Bruttolöhne und -gehälter. Insgesamt stiegen die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte nur leicht um 0,8 Prozent. In der Jahresprojektion wurde noch von einem Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter um 3,4 Prozent und der verfügbaren Einkommen um 2,8 Prozent ausgegangen.

Übersicht 10: Gegenüberstellung der Jahresprojektion 2020 und der tatsächlichen Entwicklung

Eckwerte der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland ¹	Jahresprojektion 2020	Tatsächliche Entwicklung 2020
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent, soweit nicht anders angegeben		
ENTSTEHUNG des Bruttoinlandsprodukts (BIP)		
BIP (preisbereinigt)	1,0	-5,0
Erwerbstätige (im Inland)	0,9	-1,1
BIP je Erwerbstätigen	0,2	-4,0
BIP je Erwerbstätigenstunde	0,5	-0,2
nachrichtlich:		
Erwerbslosenquote in Prozent (ESVG-Konzept) ²	3,0	4,0
Arbeitslosenquote in Prozent (Abgrenzung der BA) ²	4,9	5,9
VERWENDUNG des BIP in jeweiligen Preisen (nominal)		
Konsumausgaben		
Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck	2,7	-5,4
Staat	4,5	6,5
Bruttoanlageinvestitionen	5,3	-2,0
Vorratsveränderungen und Nettozugang an Wertsachen (Mrd. Euro)	1,0	-52,1
Inlandsnachfrage	3,4	-3,3
Außenbeitrag (Mrd. Euro)	231,3	188,4
Außenbeitrag (in Prozent des BIP) ⁷	6,6	5,7
Bruttoinlandsprodukt (nominal)	3,1	-3,5
VERWENDUNG des BIP preisbereinigt (real)		
Konsumausgaben		
Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck	1,3	-6,0
Staat	2,1	3,4
Bruttoanlageinvestitionen	2,4	-3,5
Ausrüstungen	2,3	-12,5
Bauten	2,9	1,5
Sonstige Anlagen	1,4	-1,1
Vorratsveränderung und Nettozugang an Wertsachen (Impuls) ³	-0,2	-0,7
Inlandsnachfrage	1,4	-4,1
Exporte	2,7	-9,9
Importe	4,0	-8,6
Außenbeitrag (Impuls) ³	-0,3	-1,1
Bruttoinlandsprodukt (real)	1,0	-5,0
Preisentwicklung (2015 = 100)		
Konsumausgaben der privaten Haushalte ⁴	1,4	0,6
Inlandsnachfrage	1,9	0,8
Bruttoinlandsprodukt ⁵	2,1	1,6
VERTEILUNG des Bruttonationaleinkommens (BNE)		
(Inländerkonzept)		
Arbeitnehmerentgelte	4,3	-0,5
Unternehmens- und Vermögenseinkommen	0,2	-7,5
Volkseinkommen	3,1	-2,5
Bruttonationaleinkommen	3,1	-3,3
nachrichtlich (Inländerkonzept):		
Arbeitnehmer	1,1	-0,7
Bruttolöhne und -gehälter	4,2	-1,1
Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer	3,1	-0,4
Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte	2,8	0,8
Sparquote in Prozent ⁶	10,4	16,3

Quellen: Statistisches Bundesamt 2020; Jahresprojektion 2021 der Bundesregierung.

1 Bis 2020 vorläufige Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes; Stand: Januar 2021.

2 Bezogen auf alle Erwerbspersonen.

3 Absolute Veränderung der Vorräte bzw. des Außenbeitrags in Prozent des BIP des Vorjahres (= Beitrag zur Zuwachsrate des BIP).

4 Verbraucherpreisindex; Veränderung gegenüber Vorjahr: Jahresprojektion 2020: 1,6%; tatsächliche Entwicklung 2020: 0,5%.

5 Lohnstückkosten je Arbeitnehmer; Veränderung gegenüber Vorjahr: Jahresprojektion 2020: 2,1%; tatsächliche Entwicklung 2020: 4,3%.

6 Sparen in Prozent des verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte einschl. betrieblicher Versorgungsansprüche.

7 Saldo der Leistungsbilanz: Jahresprojektion 2020: +6,2%; tatsächliche Entwicklung 2020: +6,1%.

Anhang:

Maßnahmen der Bundesregierung¹

B. Rahmenbedingungen in der Krise flexibel anpassen und zukunftsfest machen	122
C. Haushaltspolitisch angemessen und verantwortungsvoll auf die Krise reagieren...	139
D. Beschäftigung wahren, Sozialversicherungen stabilisieren, Gesundheitsbranche stärken	143
E. Energiewende und Klimaschutz marktwirtschaftlich vorantreiben – in Deutschland und Europa	150
F. Europa auf einen nachhaltigen Wachstumspfad führen, Finanzmärkte stabil gestalten.....	152
G. Märkte offenhalten, Chancen internationaler Arbeitsteilung weiter nutzen.....	154
Abkürzungsverzeichnis	157
Stichwortverzeichnis.....	159

¹ Die Finanzierung von neuen Maßnahmen und Programmen erfolgt innerhalb der bestehenden Haushaltsansätze der betroffenen Einzelpläne. Die Anführung von Maßnahmen in diesem Bericht präjudiziert weder die laufenden noch künftige Haushaltsverhandlungen.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
B. Rahmenbedingungen in der Krise flexibel anpassen und zukunftsorientiert machen			
1.	Corona-Soforthilfe	Die Soforthilfe (Zuschuss) dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Soloselbstständigen und Kleinstbetrieben und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen in Folge der Corona-Krise.	Gewährt für drei aufeinanderfolgende Monate zwischen März und Juni 2020.
2.	Außerordentliche Wirtschaftshilfe (Novemberhilfe und Dezemberhilfe)	Die Wirtschaftshilfe wird als einmalige Kostenpauschale ausbezahlt. Den Betroffenen soll einfach und unbürokratisch geholfen werden. Dabei geht es insbesondere um die Fixkosten, die trotz der temporären Schließung anfallen. Um das Verfahren so einfach wie möglich zu halten, werden diese Kosten über den Umsatz angenähert. Bezugspunkt ist daher der durchschnittliche wöchentliche Umsatz im November 2019. Der Erstattungsbetrag beträgt bis zu 75 Prozent des entsprechenden Umsatzes. Dabei gibt das Beihilferecht der Europäischen Union bestimmte Grenzen vor. Daher werden die entsprechenden Prozentsätze für größere Unternehmen nach Maßgabe der Obergrenzen der einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben der EU ermittelt. Die gewährte außerordentliche Wirtschaftshilfe wird mit bereits erhaltenen staatlichen Leistungen für den Zeitraum, wie zum Beispiel Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe, oder mit eventuell späteren Leistungen aus der Überbrückungshilfe verrechnet. Die außerordentliche Wirtschaftshilfe wurde für den Dezember verlängert (November- und Dezemberhilfe).	Gewährt für die Monate mit staatlichen Schließungsanordnungen November und Dezember 2020.
3.	Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen	Ziel der Überbrückungshilfe ist es, kleinen und mittelständischen Unternehmen mit Corona-bedingten Umsatzeinbrüchen für die Monate Juni bis Dezember 2020 eine weitergehende Liquiditätshilfe in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse auf Basis der betrieblichen Fixkosten zu gewähren und dadurch zu ihrer Existenzsicherung beizutragen. Die dritte Phase der Überbrückungshilfe umfasst den Förderzeitraum Januar bis Juni 2021. Die Förderbedingungen wurden noch einmal angepasst. Im Rahmen der Überbrückungshilfe III wird es auch möglich sein, diese unter bestimmten Bedingungen bereits rückwirkend für die Lockdown-Monate November und Dezember bzw. die Schließungsmonate in 2021 zu erhalten.	Förderzeitraum Juni bis August 2020 (Überbrückungshilfe I) und September bis Dezember 2020 (Überbrückungshilfe II). Darüber hinaus wird das Programm von Januar bis Juni 2021 in angepasster Form weiterlaufen (Überbrückungshilfe III).
4.	KfW-Sonderprogramm 2020	Das großvolumige KfW-Sonderprogramm steht seit dem 23.03.2020 Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie der freien Berufe jeglicher Größe zur Verfügung, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie abzumildern. Umgesetzt wird das KfW-Sonderprogramm zum einen über die Varianten „KfW-Unternehmerkredit“ und „ERP-Gründerkredit – Universell“, deren Förderbedingungen modifiziert und erweitert wurden. Den durchleitenden Finanzierungspartnern (Banken und Sparkassen) wird eine Haftungsfreistellung von 80 Prozent beziehungsweise für KMU von 90 Prozent gewährt, abgesichert durch eine Bundesgarantie. Daneben ermöglicht die Programmvariante „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ großvolumige Konsortialfinanzierungen unter maximal 80-prozentiger Risikobeteiligung der KfW. Des Weiteren ist am 15.04.2020 der KfW-Schnellkredit als weitere Programmvariante gestartet, um mit 100 Prozent Haftungsfreistellung die Kreditvergabe zu beschleunigen und unbürokratische Hilfe anzubieten. Er bietet einen Kredithöchstbetrag von 800.000 Euro und auf die Stellung von Sicherheiten wird verzichtet. Zu Beginn waren nur Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten antragsberechtigt, seit 09.11.2020 können jedoch auch Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten sowie Soloselbstständige Anträge stellen.	KfW-Sonderprogramm seit 23.03.2020. KfW-Schnellkredit seit 15.04.2020. Öffnung KfW-Schnellkredit für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten ab 09.11.2020. Ursprüngliche Laufzeit bis 31.12.2020 wurde bis zum 30.06.2021 verlängert.
5.	Bürgerschafts- und Garantienprogramme der Bürgerschaftsbanken	Die Maßnahme unterstützt kleine und mittlere Unternehmen bei der Überwindung von Liquiditätsengpässen, die insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie entstanden sind. Dabei ist die Übernahme von Ausfallbürgschaften gegenüber der Hausbank mit einer Bürgerschaftsquote von max. 90 Prozent (regulär max. 80 Prozent) vorgesehen. Ausfallbürgschaften können bis zu einem Bürgerschaftsbetrag in Höhe von 2,5 Millionen Euro (regulär bis 1,25 Millionen Euro) geleistet werden. Die Rückbürgschaften des Bundes und der Länder werden dadurch erhöht. Für Kredite bis 250.000 Euro sind bei 90 Prozent Rückbürgschaft von Bund und Ländern 100-prozentige Kreditverbürgungen sowie 90-prozentige Kreditverbürgungen bei 100 Prozent Rückbürgschaft durch Bund und Land möglich. Bei den	Erste Erweiterungen seit 18.03.2020 in Kraft. Erweiterungen gelten bis zum 30.06.2021.

	Garantieprogrammen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis von KMU wurde die Möglichkeit der Beteiligungsübernahme auf bis zu 2,5 Millionen (bislang 1,25 Millionen Euro) erhöht, die Rückgarantiequoten von Bund und Ländern auf bis zu 85 Prozent erhöht sowie zusätzlich Verfahrenserleichterungen vereinbart. Durch die Maßnahme sollen insbesondere kleine und Kleinstunternehmen schnell an die notwendige Liquidität gelangen.	
6.	Großbürgschaftsprogramm des Bundes (parallele Bundes-Landes-Bürgschaften)	Die Maßnahme unterstützt große Unternehmen mit Bürgschaften bei der Überwindung von Liquiditätsengpässen, die aufgrund der Corona-Pandemie entstanden sind. Das Großbürgschaftsprogramm des Bundes (parallele Bundes-Landesbürgschaften) wird auch auf Regionen außerhalb strukturschwacher Regionen ausgeweitet. Es ist eine Beteiligung des Bundes mit 50 Prozent am Bürgschaftsrisiko ab einem Bürgschaftsbetrag von 50 Millionen Euro – in strukturschwachen Regionen ab 20 Millionen Euro – vorgesehen. Die maximale Bürgschaftsquote beträgt 90 Prozent (regulär 80 Prozent). Erste Erweiterungen seit 18.03.2020 in Kraft. Erweiterungen gelten bis zum 30.06.2021.
7.	Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG	In Kraft seit 28.03.2020. Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) mit einem Volumen von bis zu 600 Milliarden Euro, davon bis zu: • 400 Milliarden Euro für Garantien, • 100 Milliarden Euro für Rekapitalisierungen, • 100 Milliarden Euro für Refinanzierung des KfW-Sonderprogramms zur Stabilisierung der Realwirtschaft in der Coronavirus-Pandemie.
8.	Rettungs- und Zukunftsprogramm NEUSTART KULTUR	Die Bundesregierung unternimmt angesichts der durch die Corona-Pandemie ausgelösten Krise alles nur Mögliche, um Kultur- und Medienschaffende zu unterstützen und die Zukunft der Kultureinrichtungen in Deutschland zu sichern. Zusätzlich zu den Hilfen des Bundes, die allen Unternehmen und Soloselbständigen zur Verfügung stehen und an denen somit auch die Kultur-, Kreativ- und Medienwirtschaft partizipiert, wurde daher im Rahmen des Konjunkturpakets der Bundesregierung das Rettungs- und Zukunftsprogramm NEUSTART KULTUR mit einem Förder-volumen in Höhe von einer Milliarde Euro aufgelegt. Ziel des Programms ist es, einen Neustart des kulturellen Lebens in Deutschland in Zeiten von Corona und danach zu ermöglichen sowie die einzigartige kulturelle Infrastruktur der Bundesrepublik zu erhalten. Das Programm unterstützt Einrichtungen und Akteure/Akteurinnen der Kultur- und Kreativwirtschaft gezielt bei der pandemiegerechten Wiedereröffnung ihrer Häuser und Wiederaufnahme ihrer Aktivitäten. Dadurch soll neben der dringend notwendigen Wiedergewinnung eines vielfältigen Kulturangebots gleichzeitig eine konkrete Beschäftigungs- und Erwerbsperspektive für Kulturschaffende entstehen. Koalitionsausschuss: 04.06.2020. Kabinettsbeschluss: 17.06.2020. Bundestag und Bundesrat: 03.07.2020. Programmstart: 14.07.2020. Laufzeit: 2020 und 2021.
9.	Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht	Kündigungen von Miet- und Pachtverträgen wegen Corona-bedingter Zahlungsrückstände in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 wurden für die Zeit bis 30. Juni 2022 ausgeschlossen. Für Verbraucherinnen und Verbraucher wurde ein zeitlich befristetes Leistungsverweigerungsrecht (Zahlungsaufschub) betreffend existenzsichernde Verträge der Grundversorgung eingeführt. Ein entsprechendes Recht wurde auch Kleinstgewerbetreibenden eingeräumt, welche Zahlungen bei andauernden Verträgen zur Eindeckung mit Leistungen, welche für die wirtschaftlichen Grundlagen ihres Erwerbsbetriebs wesentlich sind, verweigern konnten. Für Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15. März 2020 geschlossen wurden, wurden Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlungs-, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig wurden, gestundet. Durch diese Maßnahmen konnten dem Verlust von Wohn- und Geschäftsräumen entgegengewirkt und Corona-bedingte Zahlungsschwierigkeiten überbrückt werden. Gesetz vom 27. März 2020. Das in Artikel 2 dieses Gesetzes enthaltene Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wurde zuletzt am 22. Dezember 2020 durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung der Restschuld-befreiung und zur Anpassung pandemie-bedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht geändert. Artikel 2 des Gesetzes tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch tritt am 30. September 2022 außer Kraft.
	Im Insolvenzrecht wurde die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt und die Organhaftung begrenzt. Vgl. hierzu die Maßnahme zu lfd. Nr. 10.	

Lfd. Titel der Maßnahme Nr.	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
10. Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG)	Mit dem COVInsAG sollte die Fortführung von Unternehmen, die infolge der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind und in der Folge verpflichtet gewesen wären, wegen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit einen Insolvenzantrag zu stellen, ermöglicht und erleichtert werden. Hierzu wurde die Insolvenzantragspflicht für die Geschäftsleiter und die gesellschaftsrechtlichen Zahlungsverbote zunächst bis zum 30. September 2020 ausgesetzt, es sei denn die Insolvenzreife beruht nicht auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie oder es bestehen keine Aussichten darauf, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Die Aussetzung umfasst die Insolvenzgründe der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung. Die Aussetzung wurde flankiert durch Regelungen, die eine Begrenzung der Anfechtungsmöglichkeiten in einem späteren Insolvenzverfahren vorsehen sowie Anreize für die Fortführung von Geschäftsbeziehungen mit den betroffenen Unternehmen und die Gewährung von Krediten an betroffene Unternehmen schaffen. Parallel zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht des Schuldners wurde zeitlich befristet bis zum 28. Juni 2020 das Recht der Gläubiger, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen, eingeschränkt. Erwartet wurde, dass diese Maßnahmen den von der Pandemie betroffenen Unternehmen und ihren Geschäftsleitern die erforderliche Zeit verschaffen, um die notwendigen Vorkehrungen zur Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit oder einer Überschuldung zu treffen, insbesondere um staatliche Hilfen in Anspruch nehmen oder Finanzierungs- und Sanierungsarrangements mit Kapitalgebern treffen zu können. Durch die Einschränkungen der Haftungs- und Anfechtungsrisiken sollte das Vertrauen der Kapitalgeber und Gläubiger gestärkt werden. Dieses Vertrauen ist Voraussetzung dafür, dass Unternehmen Sanierungskredite gewährt und Geschäftsverbindungen zum Schuldner nicht abgebrochen werden.	Gesetz vom 27.03.2020. In Kraft mit Wirkung vom 01.03.2020.
11. Gesetz zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes	Mit dem Gesetz zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes wurde die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 31. Dezember 2020 für diejenigen Unternehmen verlängert, die infolge der COVID-19-Pandemie überschuldet waren, ohne zahlungsunfähig zu sein. Die Aussetzung der Antragspflicht für zahlungsunfähige Unternehmen ist hingegen zum 30. September 2020 ausgelaufen. Durch die Verlängerung sollte überschuldeten Unternehmen die Chance eingeräumt werden, eine Insolvenz effektiv und dauerhaft abzuwenden. Ziel war es, Insolvenzen von sanierungsfähigen Unternehmen insgesamt zu vermeiden. Durch die Beschränkung der Verlängerung auf überschuldete Unternehmen wurde zugleich auch das erforderliche Vertrauen in den Wirtschaftsverkehr erhalten, da überschuldete Unternehmen im Unterschied zu zahlungsunfähigen Unternehmen noch in der Lage waren, ihre fälligen Verbindlichkeiten zu begleichen.	Kabinettsbeschluss: 02.09.2020. Bundesrat: 18.09.2020.
12. Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG)	Wesentlicher Teil des SanInsFoG ist das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen, durch das ein insolvenzabwendendes Restrukturierungsverfahren für drohend zahlungsunfähige Unternehmen eingeführt wird. Daneben sieht das SanInsFoG unter anderem Anpassungen der Insolvenzzordnung und eine Anpassung der Vergütung der Insolvenzverwalterinnen und -verwalter vor. Durch Art. 10 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts wurden in Abänderung des COVInsAG weitere Erleichterungen für Unternehmen vorgesehen, die infolge der COVID-19-Pandemie Umsatzeinbrüche erlitten. Um möglichst zu verhindern, dass Insolvenzanträge wegen Überschuldung allein aufgrund von Prognoseunsicherheiten gestellt werden, wird der Zeitraum für die im Rahmen der Überschuldungsprüfung anzustellende Fortführungsprognose unter strengen Voraussetzungen auf vier Monate verkürzt. Zudem wird der Zugang zum Eigenverwaltungs- und zum Schutzschirmverfahren unter strengen Voraussetzungen auch für zahlungsunfähige Unternehmen eröffnet. Diese Maßnahmen sind bis 31.12.2021 befristet. Zudem wurde für Januar 2021 die Insolvenzantragspflicht für solche Schuldner ausgesetzt, die im Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 31. Dezember 2020 einen Antrag auf Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie gestellt haben oder die in den Kreis der Antragsberechtigten fallen, wenn eine Antragstellung in dem genannten Zeitraum aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich war. Die Aussetzung gilt nicht, wenn offensichtlich keine Aussicht auf Erlangung der Hilfeleistung besteht oder die erlangbare Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzreife unzureichend ist.	Gesetz vom 22. Dezember 2020. In wesentlichen Teilen in Kraft seit 01.01.2021.

13.	Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht im Jahr 2021	Mit der Verlängerung der Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht im Verordnungswege wird Unternehmen betroffener Rechtsformen sowie Vereinen und Stiftungen auch im Jahr 2021 ermöglicht, bei Fortbestehen der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Einschränkungen Beschlussfassungen vornehmen zu können. Mit dem Gesetz zur weiteren Verkürzung der Restschuldbefreiung und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht wurde diese Verlängerung mit kleinen Anpassungen zum Großteil direkt in das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie übernommen (vgl. hierzu auch lfd. Nr. 9).	In Kraft seit 29.10.2020, zuletzt geändert am 22.12.2020 durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung der Restschuldbefreiung und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht.
14.	Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich	Das Gesetz sieht Erleichterungen für Ersatzneubauten bei Schiene und Straße sowie die finanzielle Entlastung von Kommunen bei Ausbaumaßnahmen an Bahnübergängen vor.	In Kraft seit 13.03.2020.
15.	Gesetz zur Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch Maßnahmen-gesetz im Verkehrsbereich (Maßnahmen-gesetzvorbereitungsgesetz)	Das Gesetz hat die Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch Maßnahmen-gesetze zum Gegenstand. Es benennt dafür Verkehrsinfrastrukturprojekte bei Schiene, Straße und Wasserstraße. Darüber hinaus wird das Verfahren zur Vorbereitung der Maßnahmen-gesetze beschrieben und die jeweilige Behörde festgelegt, die das Verfahren durchführt. Ziel des Gesetzes ist die gesteigerte Akzeptanz in der Bevölkerung für die im Entwurf benannten Vorhaben und ihre beschleunigte Realisierung.	In Kraft seit 01.04.2020.
16.	Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen	Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, vor allem in den Bereichen Verkehr und digitale Infrastruktur und entsprechende Anpassung des Verfahrensrechts. Verringerung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft und die Verwaltung bei Planungs- und Genehmigungsverfahren.	In Kraft seit 10.12.2020.
17.	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für elektronische Kommunikation und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts	Mit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes möchte die Bundesregierung gezielt Anreize für Investitionen und Innovationen setzen. Es sind deutliche Flexibilisierungen und Erleichterungen bei der Regulierung vorgesehen. Zudem soll eine Vereinfachung von Genehmigungs- und Ausbauprozessen erfolgen, u. a. durch Beschleunigung der Verfahren, Stärkung alternativer Verlegungsmethoden (z. B. oberirdische oder mindertiefe Verlegung – sog. „Trenching“) und Erhöhung der Transparenz über bestehende für den Gigabitnetzausbau mitnutzbare Infrastrukturen (Konsolidierung bestehender Planungs- und Informationswerkzeuge).	Kabinettsbeschluss: 16.12.2020.
18.	Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau	Weitergehende Erschließung der Anschlüsse unter 30 Mbit/s (weiße Flecken) über das Breitbandprogramm des Bundes und die flächendeckende Erschließung von Schulen, Krankenhäusern und Gewerbegebieten über Sonderprogramme; Erarbeitung eines Gigabit-Förderprogramms für graue Flecken (unter 100 Mbit/s). Ziel ist die flächendeckende Gigabitversorgung in Deutschland bis Ende 2025.	Breitbandförderprogramm und Sonderprogramme laufen, Förderprogramm für graue Flecken soll im 1. Halbjahr 2021 starten.
19.	Mobilfunkförderung	Mit der Mobilfunkförderung des Bundes werden die nötigen Anreize für den Bau zusätzlicher Mobilfunkstandorte gesetzt, um den Ausbau der Mobilfunknetze zu beschleunigen und verbleibende Versorgungslücken zu schließen.	Kabinettsbeschluss zur Mobilfunkstrategie: November 2019. Derzeit Finalisierung der Förderrichtlinie und Notifizierung bei der Europäischen Kommission.
20.	Mobilfunkinfrastruktur-gesellschaft	Die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft des Bundes soll die Planung und den Bau neuer 4G-Mobilfunkstandorte insbesondere im ländlichen Raum weiter vorantreiben.	Gründung erfolgte mit Wirkung zum 01.01.2021.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
21.	5G-Innovationswettbewerb	Der 5G-Innovationswettbewerb soll die Erprobung von 5G-Anwendungen unter realen Bedingungen ermöglichen. Im Rahmen dessen haben 67 Gebietskörperschaften rund 6,2 Millionen Euro erhalten, um individuelle Konzepte für 5G-Pionierregionen zu erarbeiten und Anbieter und potenzielle Nachfrager vor Ort zu vernetzen. Mindestens zehn besonders herausragende und innovative Konzepte sollen eine Umsetzungsförderung erhalten. Auf diese Weise sollen potenzielle Nachfrager und Anbieter von innovativen 5G-Mobilfunklösungen zusammengeführt und die Potenziale des 5G-Mobilfunks vor Ort sichtbar gemacht werden.	Veröffentlichung erster Ergebnisse im 4. Quartal 2020.
22.	5G-Campusnetze	Für die 5G-Campusnetze besteht ein großes Interesse. Zehn Monate nach dem Beginn des Antragsverfahrens sind 74 Frequenzuteilungen erfolgt. Die Bundesnetzagentur stellt für lokale Netze den Frequenzbereich von 3.700 bis 3.800 MHz bereit. Die Frequenzen ermöglichen der Industrie sowie dem Mittelstand, durch eigene Netze Innovationen umzusetzen. Zudem bereitet die Bundesnetzagentur das Antragsverfahren für lokales Breitband vor, welches noch in diesem Jahr starten soll. Hiermit wird es den kommenden Antragstellern ermöglicht, den 26-GHz-Frequenzbereich mit 5G-Technik zur Vernetzung von kleinen Gebieten einzusetzen.	Seit 01.01.2020.
23.	Kommunikationstechnologien	Mit dem Zukunftspaket formuliert die Bundesregierung den Anspruch, bei der Entwicklung der zukünftigen Kommunikationstechnologien 5G und perspektivisch 6G international eine führende Rolle als Technologieanbieter einzunehmen. Die geplanten Maßnahmen der Bundesregierung zielen insbesondere darauf ab, hierfür eine breite Forschungsbasis zu schaffen und den Transfer in die Anwendung voranzutreiben. Zentral sind darüber hinaus Maßnahmen zu ressourceneffizienter und vertrauenswürdiger Elektronik. Im Fokus stehen einerseits intelligente Hardware-Komponenten, die den Energieverbrauch der Informations- und Kommunikationstechnologien senken und eine nachhaltigere Digitalisierung ermöglichen, sowie andererseits Netz- und Anwendungstechnologien, die europäische Werte achten. Wichtige Grundlagen für diese Entwicklung wurden mit der sehr erfolgreichen Forschungsinitiative „Industrielle Kommunikation der Zukunft“ gelegt (Förderung: ca. 63 Millionen Euro seit 2015). Weiterentwicklung erfolgt im Förderschwerpunkt „Künstliche Intelligenz für Kommunikationsnetze“.	Förderschwerpunkt „Künstliche Intelligenz für Kommunikationsnetze“: Start erster Projekte seit Anfang 2020. Veröffentlichung Fachprogramm Kommunikationssysteme: Frühjahr 2021. Start Projekte zu ressourceneffizienter und vertrauenswürdiger Elektronik: 1. Quartal 2021.
24.	Erhöhung der Regionalisierungsmittel im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets	Zusätzliche Erhöhung der Regionalisierungsmittel im Jahr 2020 einmalig um 2,5 Milliarden Euro, um den Ländern zu ermöglichen, die bei den Verkehrsunternehmen entstandenen finanziellen Nachteile durch die Corona-Pandemie abzufedern.	In Kraft seit 17.07.2020.
25.	Richtlinie über die vorübergehende Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Einnahmeausfällen in der Reisebusbranche im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (Richtlinie Ausgleich für die Einnahmeausfälle für die Reisebusbranche) vom 14.07.2020	Die Richtlinie bildet die Rechtsgrundlage für das Soforthilfeprogramm für die Reisebusbranche mit einem Volumen von insgesamt 170 Millionen Euro, mit dem Reisebusunternehmer, die besonders hart von den Mobilitätsbeschränkungen zur Eindämmung der Corona-Epidemie betroffen waren, unterstützt werden. Das Soforthilfeprogramm wird 2021 mit einem Volumen von insgesamt 80 Millionen Euro fortgeführt.	Erste Billigkeitsrichtlinie in Kraft seit 18.07.2020. Zweite Billigkeitsrichtlinie in Kraft seit 25.12.2020.
26.	Förderprogramm zur nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen	Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, mit der Weiterentwicklung des Förderprogramms zur nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen deren Wettbewerbsfähigkeit, Effizienz und Sicherheit auch bei Niedrigwasserperioden dauerhaft zu erhöhen und zugleich die negativen Wirkungen von Binnenschiffen auf die Umwelt zu reduzieren. Die stärkere Förderung der Binnenschifffahrt ist ein Element des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets. Ab 2021 soll das Förderprogramm mit einer modernisierten Ausgestaltung der Förderung und einer Aufstockung der Mittel den Bedürfnissen der Binnenschifffahrt noch passgenauer Rechnung tragen.	Notifizierung bei EU-Kommission steht noch aus. Die bisher geltende Förderrichtlinie wird bis zum 31.06.2021 verlängert.

27.	Förderprogramm für die nachhaltige Modernisierung von Küstenschiffen (NaMKü)	Durch das Förderprogramm NaMKü sollen Innovationsimpulse und finanzielle Anreize zur Modernisierung von Küstenschiffen gesetzt werden. Maßnahmen zur Reduzierung von Emissionen und Verbesserung der Energieeffizienz von Küstenschiffen sollen einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutz-, Luftreinhalte- und Nachhaltigkeitsziele der Bundesregierung leisten.	In Kraft seit 01.01.2021.
28.	Förderprogramm Innovative Hafentechnologien II (IHATEC II)	Damit die deutschen Häfen ihrer Funktion als Drehscheiben des nationalen und internationalen Warenaustausches und Wachstumsmotoren für die Volkswirtschaft auch in Zukunft gerecht werden können, will die Bundesregierung sie bei der Erforschung und Entwicklung innovativer Hafentechnologien weiter unterstützen, um die konsequente Nutzung der mit der digitalen Vernetzung verbundenen Chancen voranzutreiben, insbesondere auch den Klimaschutz und Umweltschutz.	In Kraft seit 01.01.2021.
29.	Förderprogramm Digitale Testfelder in den Häfen (DigiTest)	Um digitale Technologien in den Häfen voranzutreiben, werden Einrichtung und Betrieb von digitalen Testfeldern in deutschen See- und Binnenhäfen unterstützt. Das Förderprogramm DigiTest soll den Aufbau einer technischen Infrastruktur, die die Erprobung von Innovationen der Logistik 4.0 unter Realbedingungen ermöglicht, unterstützen. Sie soll zum Ausbau der Häfen zu zentralen Datenhubs beitragen.	In Kraft seit 01.01.2021.
30.	Aussetzung der Abgaben für das Befahren des Nord-Ostsee-Kanals	Die Erhebung der Abgaben für das Befahren des Nord-Ostsee-Kanals wird bis zum 31.12. 2021 ausgesetzt. Dies führt zu einer Stabilisierung der Verkehrszahlen am Kanal und zu einer Stärkung der deutschen Seehäfen und der maritimen Wirtschaft.	In Kraft seit 01.01.2021.
31.	Batterieforschung	Das Dachkonzept „Forschungsfabrik Batterie“ beschreibt einen strategischen Rahmen für die Batterieforschung in Deutschland. Es verfolgt dabei einen integrierten Ansatz zur Förderung der Erforschung neuer Batterietechnologien – vom Material über die Batterie zelle bis zur Produktion. Zur Stärkung der Innovationsbasis im Bereich der Batterieproduktions- und Batterietechnologien werden die Batterie-Kompetenzcluster erweitert. Damit geht ein Ausbau der nationalen Forschungsinfrastruktur durch eine Verbesserung der apparativen Ausstattung einher. Die industrielle Anschlussfähigkeit wird durch einen engen und intensiven Austausch mit der deutschen Industrie gesichert und so ein einfacher Zugang für Unternehmen zu Forschungskompetenz gewährleistet. Außerdem wird die Initiative „Batterie 2020“ noch mehr in Richtung des Wissenstransfers in die Anwendung ausgerichtet. Dazu werden Pilotlinien für die Materialentwicklung und Elektrodenfertigung etabliert und die Qualifizierung von nachhaltigen sowie agilen Produktionsmitteln für eine Großserienproduktion von Batteriezellen in Verbundprojekten von Industrie und Wissenschaft vorangetrieben. Der Aufbau einer vollständigen deutschen bzw. europäischen Batterie-wertschöpfungskette wird so gezielt unterstützt.	Start der vier neuen Batterie-Kompetenzcluster: September 2020. Veröffentlichung der Förderrichtlinie „Batterie 2020 Transfer“: 02.09.2020. Stärkung der Batterie-Kompetenzcluster und der Förderinitiativen „Batterie 2020“ und „Batterie 2020 Transfer“ mit Mitteln des Zukunftspakets: 2021.
32.	Masterplan Ladeinfrastruktur	Um das Ziel von einer Million öffentlich zugänglichem Ladepunkte für bis zu 10 Millionen Elektrofahrzeuge bis 2030 zu erreichen, adressiert der Masterplan Ladeinfrastruktur rechtliche, finanzielle, strategische und koordinierende Maßnahmen für die Bundes-, Landes- und Kommunalebene sowie für Investoren, die Energiewirtschaft und die Automobilindustrie. Zur Koordinierung der Maßnahmen wird eine Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur eingerichtet.	Kabinettsbeschluss: 18.11.2019.
33.	Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur an Wohngebäuden	Die Förderrichtlinie für private Ladeinfrastruktur sieht die Förderung von steuerbaren Ladeboxen (Wallboxes) in und an Wohngebäuden sowie deren Netzanschluss vor.	In Kraft seit 01.11.2020.
34.	Änderung der Richtlinie Umweltbonus	Verlängerung der Kaufprämie im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) bis Ende 2025 und deutliche Erhöhung. Es sollen Kontinuität gewährleistet und stärkere Anreize in der Förderung gesetzt werden.	In Kraft seit 19.02.2020.
		Einführung der bis Ende 2021 befristeten Innovationsprämie im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus). Erhöhte Förderung zur Bewältigung der Corona-bedingten konjunkturellen Krise.	In Kraft seit 08.07.2020.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
35.	Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr	Gefördert wird die Fahrzeugbeschaffung sowie die für den Betrieb der Busse notwendige Lade- und Betankungsinfrastruktur. Gefördert werden batterieelektrische Busse (auch Batterie-Oberleitungsbusse), Brennstoffzellenbusse sowie Busse, die bilanziell zu 100 Prozent mit aus Biomasse erzeugtem Methan betrieben werden (Gasbusse). Auch Studien zum Einsatz emissionsfreier Busse werden gefördert. Die Förderung soll zu einem vermehrten Einsatz und einer schnelleren Verbreitung von umweltschonenden, emissionsarmen Bussen und damit zur Erreichung der Klimaziele beitragen.	Das Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission läuft, Veröffentlichung der Förderrichtlinie vsl. im ersten Quartal 2021.
36.	Richtlinie über die Förderung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben und dazugehöriger Tank- und Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Nutzfahrzeuge (reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge)	Gefördert werden die Beschaffung von neuen und umgerüsteten Nutzfahrzeugen der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3 mit batterieelektrischem, hybridelektrischem (insbesondere Oberleitungs-Hybrid) und Wasserstoff-Brennstoffzellen-Antrieb und entsprechender Tank- und Ladeinfrastruktur (keine Oberleitungsinfrastruktur) sowie Machbarkeitsstudien. Die Förderung dient der Unterstützung des Markthochlaufs von Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben. Damit soll ein Beitrag zu den entsprechenden Klimaschutzzielen im Verkehrsbereich geleistet werden. Das Klimaschutzprogramm 2030 sieht diesbezüglich vor, dass 2030 ein Drittel der Fahrzeugleistung im schweren Straßengüterverkehr elektrisch oder auf Basis strombasierter Kraftstoffe erfolgen soll.	Das Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission läuft, Veröffentlichung der Förderrichtlinie vsl. im zweiten Quartal 2021.
37.	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsgesetzes	Mit der Modernisierung des Personenbeförderungsgesetzes soll eine rechtssichere Grundlage für neue digitalbasierte Geschäftsmodelle geschaffen werden. Durch eine Änderung des Personenbeförderungsgesetzes werden sowohl eine neue Form des Linienverkehrs innerhalb des ÖPNV (Linienbedarfsverkehr) als auch eine neue Form des Gelegenheitsverkehrs außerhalb des ÖPNV (gebündelter Bedarfsverkehr) eingeführt und einzelne Regelungen zum Taxen- und Mietwagenverkehr angepasst.	Bundeskabinett: 16.12.2020.
38.	Förderrichtlinie „Ein zukunfts-fähiges, nachhaltiges Mobilitätssystem durch automatisiertes Fahren und Vernetzung“	Mit der Förderrichtlinie sollen das automatisierte Fahren bis hin zum autonomen Fahren sowie die Vernetzung mit anderen Verkehrsträgern in komplexen Anwendungsfällen, auch unter Nutzung künstlicher Intelligenz, vorangebracht und die gesellschaftliche Akzeptanz verbessert werden.	Der zweite Förderaufruf endete am 30.04.2020.
39.	Entwurf eines Gesetzes zum autonomen Fahren	Mit dem Gesetz zum autonomen Fahren soll ein Rechtsrahmen geschaffen werden, um die Inbetriebnahme autonomer (fahrerloser) Kraftfahrzeuge in festgelegten Betriebsbereichen im öffentlichen Verkehr im Regelbetrieb ermöglichen zu können: • Der Betrieb fahrerloser Kraftfahrzeuge soll für eine maximale Anzahl von Einsatzszenarien ermöglicht werden. • Das Gesetz regelt u. a. technische Anforderungen an die Beschaffenheit und Ausrüstung, die Prüfung und Verfahren für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion sowie die Genehmigung der festgelegten Betriebsbereiche.	Ziel: Beschluss des Deutschen Bundestages bis Mitte 2021.
40.	GWB-Digitalisierungsgesetz	Anpassung des deutschen Wettbewerbsrechts, insbes. an die Herausforderungen der Digitalisierung: • Verschärfung der Missbrauchsaufsicht für marktmächtige Unternehmen. • Etablierung eines Eingriffstatbestandes mit besonderen Verhaltenspflichten für Plattformen mit überragender marktübergreifender Bedeutung. • Verbesserung des Datenzugangs für Wettbewerber. • Fokussierung der Fusionskontrolle auf wettbewerbllich relevante Zusammenschlüsse.	In Kraft seit 19.01.2021.

41. Modernisierung des europäischen Wettbewerbsrechts und Digital Markets Act	Verschiedene seitens EU-Kommission vorgeschlagene Instrumente und gestartete Evaluationsprozesse; darunter: • Instrument gegen Wettbewerbsverzerrungen durch staatlich subventionierte oder kontrollierte Unternehmen aus Drittstaaten (sog. level playing field instrument). • Evaluation zentraler Leitlinien im EU-Wettbewerbsrecht (Definition des relevanten Marktes, allgemeine Horizontal- und Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnungen etc.). • Verordnung über digitale Märkte (Digital Markets Act) zur Gewährleistung von bestreitbaren und fairen Märkten im Binnenmarkt für digitale Dienste durch harmonisierte Regeln.	Level playing field instrument: Weißbuch wurde im Juni 2020 vorgelegt. Legislativvorschlag wird für das 2. HJ. 2021 erwartet. Digital Markets Act (EU-VO): Legislativvorschlag wurde am 16. Dezember 2020 vorgelegt.
42. Wettbewerbsregister	Öffentliche Auftraggeber sollen sich künftig über ein Wettbewerbsregister schnell und einfach informieren können, ob Ausschlussgründe bei einem Bieter vorliegen, um das Unternehmen auf dieser Grundlage von der Vergabe eines öffentlichen Auftrags auszuschließen. Das bundesweite elektronische Wettbewerbsregister wird derzeit beim Bundeskartellamt aufgebaut und soll 2021 seinen Betrieb aufnehmen. Im Wettbewerbsregister sollen schwerwiegende Rechtsverstöße (Straftaten, bestimmte Ordnungswidrigkeiten) eingetragen werden. Die Abfrage des Registers soll es Auftraggebern erleichtern, schnell und zuverlässig Informationen darüber zu erhalten, ob hinsichtlich des Bieters, dem sie den Zuschlag in einem Vergabeverfahren erteilen wollen, Gründe vorliegen, die zu seinem Ausschluss vom Vergabeverfahren führen können oder müssen. Eine Rechtsverordnung regelt die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Speicherung von Daten im Wettbewerbsregister und für die Übermittlung von Daten an die Registerbehörde oder an Auftraggeber. Das Inkrafttreten der Verordnung ist erforderlich für die Inbetriebnahme des Wettbewerbsregisters.	Gestaffelte Inbetriebnahme des Wettbewerbsregisters ab Frühjahr 2021 geplant: beginnend mit Registrierung der Auftraggeber und Start der Mitteilungspflichten der Strafverfolgungsbehörden. Kabinettsbeschluss (Rechtsverordnung): Januar 2021; Zustimmung Bundesrat erforderlich.
43. Gesetz zur beschleunigten Beschaffung im Bereich der Verteidigung und Sicherheit und zur Optimierung der Vergabestatistik	Das Gesetz enthält Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie einiger der auf dem GWB beruhenden Rechtsverordnungen (Vergabeverordnung für den Bereich Verteidigung und Sicherheit (VSVgV), Vergabeverordnung (VgV), Sektorenverordnung (SektVO) sowie Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)). Inhaltlich betrifft das Gesetz v.a. Änderungen in zwei vergaberechtlichen Regelungsbereichen: dem Vergaberecht für Beschaffungen im Bereich Verteidigung und Sicherheit und der Vergabestatistik. Mit dem Ziel, zu einer Beschleunigung der Vergabeprozesse im Bereich Verteidigung und Sicherheit beizutragen, enthält das Gesetz Präzisierungen der Ausnahmen vom EU-weiten Teilnahmewettbewerb (Einfügung von Regelbeispielen), einige Anpassungen im Rechtsschutz sowie Konkretisierungen der Ausnahme vom Vergaberecht bei wesentlichen Sicherheitsinteressen. Der zweite Regelungsbereich des Gesetzes zur beschleunigten Beschaffung im Bereich der Verteidigung und Sicherheit und zur Optimierung der Vergabestatistik betrifft die bundesweite Vergabestatistik, die mit der VergStatVO im Rahmen der Vergaberechtsmodernisierung im Jahr 2016 geschaffen wurde. Verschiedene rechtliche Konkretisierungen sowohl im GWB als auch in der VergStatVO waren erforderlich, um alle rechtlichen Voraussetzungen für die Erfassung, Aufbereitung und Auswertung sowie Bereitstellung der Daten über die Beschaffung in Deutschland durch das Statistische Bundesamt zu schaffen. Auch das Spektrum der zu erfassenden Daten wurde angepasst, um die Vergabestatistik noch besser auf die Informationsbedürfnisse von Bund, Ländern und Kommunen auszurichten.	In Kraft seit 02.04.2020.
44. Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Leistungen (AVV Eneff)	Um ein hohes Maß an Energieeffizienz bei allen Beschaffungsvorgängen des Bundes zu sichern, regelt die Neufassung der AVV Eneff klar, dass Beschafferinnen und Beschaffer grundsätzlich Waren und Produkte mit der höchsten verfügbaren Effizienzkategorie im Sinne der EU-Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung einkaufen müssen. Über die Anpassungen in der Verwaltungsvorschrift hinaus plant die Bundesregierung, zur Umsetzung der Kabinettsbeschlüsse zum Klimaschutzprogramm in einem zweiten Schritt eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur klimafreundlichen öffentlichen Beschaffung zu erlassen. Diese soll sich auf besonders klimarelevante Produkte und Dienstleistungen erstrecken. Dabei muss aber auch die einfache Handhabung der Verpflichtungen in der Praxis sichergestellt werden.	In Kraft seit 27.05.2020.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
45.	Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)	In seinem Urteil vom Juli 2019 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die verbindlichen Mindest- und Höchst Honorarsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie verstoßen. Um die nationale Rechtsordnung an das Urteil anzupassen, hat die Bundesregierung zunächst einen Gesetzentwurf zur Änderung der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage der HOAI, dem Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen, vorgelegt. Außerdem hat die Bundesregierung am 16. September 2020 den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der HOAI selbst beschlossen. Danach sind Honorare für Ingenieur- und Architektenleistungen grundsätzlich frei vereinbar. Die in den Honorartafeln enthaltenen Honorarspannen dienen künftig der Honorarorientierung. Kommt keine Honorarvereinbarung zustande, gilt der Basis Honorarsatz als vereinbart, der der Höhe nach dem bisherigen Mindestsatz entspricht.	Die Regelungen der novellierten HOAI gelten seit dem 01.01.2021.
46.	Hinweisgeberschutz	Die Richtlinie (EU) 2019/1937 vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, enthält erstmalig Vorschriften zur Harmonisierung des Schutzes von Hinweisgebenden Personen in der Europäischen Union. Nach der Richtlinie sollen Hinweisgebende Personen besser geschützt werden, weil sie einen wesentlichen Beitrag zur Rechtsdurchsetzung leisten. Die Richtlinie enthält hierfür neben den Vorgaben zum Schutz Hinweisgebender Personen vor Nachteilen infolge einer Meldung oder Offenlegung auch solche zur Einrichtung interner und externer Meldekanäle, über die Hinweise auf Verstöße gemeldet werden können. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis zum 17. Dezember 2021 umsetzen. Hierzu plant die Bundesregierung, frühzeitig in 2021 einen Gesetzesentwurf in das parlamentarische Verfahren einzubringen.	Ressortabstimmung des Referentenentwurfs.
47.	Bürokratieentlastungsgesetz IV zur Stärkung der Wirtschaft	Die Koalition hat eine hochrangige Arbeitsgruppe eingesetzt, die Regelungsinhalte für ein Bürokratieentlastungsgesetz IV identifiziert. Das Ziel des Gesetzes soll es sein, die Wirtschaft zu stärken, von Bürokratie zu entlasten und die hohen geltenden Standards zu erhalten.	Koalitionsausschussbeschluss: 25.08.2020.
48.	Umsetzungsstrategie „Digitalisierung gestalten“	Die Umsetzungsstrategie führt über 120 Schwerpunktvorhaben der Bundesregierung in fünf Handlungsfeldern (Digitale Kompetenz, Infrastruktur und Ausstattung, Innovation und digitale Transformation, Gesellschaft im digitalen Wandel und Moderner Staat) zusammen und macht den laufenden Stand der Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen erstmals sichtbar. Der Kabinettsausschuss Digitalisierung (Digitalkabinetts) verfolgt den Stand der Umsetzung aller in der Umsetzungsstrategie aufgeführten Schwerpunktvorhaben und erörtert mögliche Probleme und deren Lösungsmöglichkeiten. Im Rahmen eines „Strategischen Monitorings“ wurden Indikatoren für die Handlungsfelder entwickelt, um die Erfolgskontrolle zu verbessern und Hinweise auf notwendige Korrekturen zu erhalten. Der Umsetzungsfortschritt der Digitalpolitik wird über ein „Dashboard Digitalpolitik“ visualisiert.	Kabinettsbeschluss: 15.11.2018. Aktueller Stand: Sitzung des Digitalkabinetts vom 07.10.2020.
49.	Fortschreibung der Strategie Künstliche Intelligenz	Mit der Fortschreibung der KI-Strategie erfolgt eine Anpassung an aktuelle Entwicklungen und Bedarfe. Der Fortschreibungsbericht zeigt zudem, welche konkreten Maßnahmen anstehen.	KI-Strategie wurde beschlossen im November 2018, Fortschreibung der KI-Strategie wurde am 02.12.2020 im Kabinettsrat verabschiedet.
50.	Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinien (EU) 2019/789 und (EU) 2019/790	Umsetzung der EU-Richtlinien zur Anpassung des Urheberrechts an den technischen Fortschritt im Zeitalter von Digitalisierung, Vernetzung und wachsender Bedeutung insbesondere von Plattformen, Stärkung des digitalen Binnenmarktes sowie Verbesserung der grenzüberschreitenden Verfügbarkeit von urheberrechtlich geschützten Inhalten. Geregelt werden insbesondere:	Umsetzungsfrist: 07.06.2021. • Konsultation zu Diskussionsentwürfen: Januar 2020 sowie Juni/Juli 2020. • Ressortbeteiligung zum Referentenentwurf: September 2020. • Kabinettsbeschluss: voraussichtlich Januar 2021. • Danach: Parlamentarisches Verfahren.

- urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen wie z. B. YouTube,
- gesetzliche Erlaubnisse für das Text und Data Mining und grenzüberschreitenden Unterricht,
- kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung,
- Reproduktionen von gemeinfreien visuellen Werken,
- Presseverleger-Leistungsschutzrecht,
- Verlegerbeteiligung,
- Vertragsrecht der Künstler und Urheber,
- Online-Verwertung von Rundfunkprogrammen.

51. Quantentechnologien	Mit dem Rahmenprogramm „Quantentechnologien – von den Grundlagen zum Markt“ fördert die Bundesregierung die Forschung in diesem Zukunftsfeld sowie den Übergang der Forschungsergebnisse in den Markt. Mit dem Konjunktur- und Zukunftspaket stellt die Bundesregierung hierfür zusätzlich zwei Milliarden Euro zur Verfügung. Zur Umsetzung wurden und werden verschiedene Initiativen auf den Weg gebracht. 2020/21 sind dies insbesondere: • Ankündigung der Strategischen Initiative Quantencomputing im Januar 2020. Beginn der Umsetzung in 2020 mit Förderaufrufen zu „Quanteninformatik – Algorithmen, Software, Anwendungen“ sowie zu „Quantenzessoren und Technologien für Quantencomputer“. Weitere Umsetzung geplant für 2021 mit Technologieplattformen für Hardware, Software und Anwendungen. • Start eines partizipativen Prozesses mit Forschung und Industrie im Juni 2020 mit dem Ziel der Erarbeitung einer Forschungsagenda Quantensysteme. • Förderinitiativen zu Schlüsselkomponenten (Enabling Technologies) und Nachwuchsforschungsgruppen für die Quantentechnologien. • Start des Projekts QuNet im Oktober 2019. Ziel des Projekts ist es, ein sicheres Pilotnetz für die Quantenkommunikation in Deutschland zu entwickeln. Das Projekt soll die Grundlage für eine gesamteuropäische Architektur zur Quantenkommunikation legen. Ergänzend sind Maßnahmen zur Entwicklung von Quantenrepeatern geplant, die Ende-zu-Ende-verschlüsselte Quantenkommunikation über große Entfernungen und perspektivisch ein Quanteninternet aus vernetzten Quantencomputern ermöglichen, sowie Maßnahmen zum Aufbau eines Innovationsökosystems für die Quantenkommunikation.	Kabinettsbeschluss: September 2018. Start Strategische Initiative Quantencomputing: 31.01.2020. Erste Förderaufrufe 2020, Projektstarts ab 1. Quartal 2021. Agendaprozess Quantensysteme: Start Juni 2020, Workshops 3./4. Quartal 2020, Übergabe Nationale Forschungsagenda Quantensysteme März 2021. QuNet: Ankündigung: 17.05.2019. Start: 01.10.2019. Demonstration: voraussichtlich 2. Quartal 2021. Förderaufrufe Enabling Technologies und Nachwuchsgruppen 1./2. Quartal 2021.
52. IT-Sicherheitsforschung	Grundlage der IT-Sicherheitsforschung der Bundesregierung ist ab 2021 ein neues Forschungsrahmenprogramm, das dem aktuell auslaufenden Programm nachfolgt. Das Programm wird die Forschung und Entwicklung im gesamten Spektrum von IT-Sicherheit fördern, mit Akzenten auf Themen wie Post-Quanten-Kryptografie, sicherer und vertrauenswürdiger künstlicher Intelligenz, Kommunikationssicherheit und Sicherheit von Quantencomputern sowie der Erweiterung des Portfolios von in Deutschland entwickelten Zukunftstechnologien, etwa mit der gezielten Förderung von Unternehmensgründungen. Darüber hinaus werden Themen wie Privatheit, Datenschutz und Selbstbestimmtheit sowie das Schlüsselthema technologische Souveränität einen wichtigen Stellenwert im Programm einnehmen.	Kabinettsbeschluss Rahmenprogramm: voraussichtlich 2. Quartal 2021.
53. Mikroelektronik	Mit dem neuen Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Mikroelektronik. Vertrauenswürdig und nachhaltig. Für Deutschland und Europa“ 2021 – 2024 stärkt die Bundesregierung gezielt die technologische Souveränität Deutschlands und Europas in der Mikroelektronik. Es baut auf den Erfolgen des 2020 auslaufenden Vorgängerprogrammes auf. Aktuelle Schwerpunkte liegen dabei auf den Initiativen zu „Vertrauenswürdig Elektronik“ und „Green ICT“.	Kabinettsbeschluss: 11.11.2020.
54. „Projekt GAIA-X“	Das „Projekt GAIA-X“ vernetzt zentrale und dezentrale Infrastrukturen (insbesondere Cloud- und Edge-Dienste) zu einem homogenen, nutzerfreundlichen System. Das daraus entstehende verteilte Ökosystem stärkt sowohl die digitale Souveränität der Nachfrager von Cloud-Dienstleistungen als auch die Skalierungsfähigkeit und Wettbewerbsposition europäischer Cloud-Anbieter. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen profitieren von Markttransparenz, breitem Zugang zu alternativen Angeboten und den daraus resultierenden Handlungsoptionen. Zudem trägt es unterschiedlichen Präferenzen bezüglich Sicherheitsaspekten, Latenzen und Anwendungsweite Rechnung, liefert maßgeschneiderte Lösungen und ermöglicht die Nutzung unterschiedlicher Cloud-Anbieter.	15.09.2020: Unterzeichnung der Gründungsurkunden der GAIA-X AISBL (in Gründung). 1. Quartal 2021: Ausschreibung GAIA-X Förderwettbewerb. Sommer 2021: Erprobung erster Anwendungsbeispiele.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
55.	Einführung der Online-Gründung der GmbH; Online-Verfahren beim Handelsregister	Mit der von der Bundesregierung geplanten Umsetzung der EU-Digitalisierungsrichtlinie wird unter anderem erstmals die vollständige Online-Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in bestimmten Fällen ermöglicht. Zudem wird in vielen weiteren Fällen ein neues Online-Verfahren für Anmeldungen zum Handelsregister eingerichtet und der digitale Informationsaustausch zwischen den Handels- und Unternehmensregistern der EU-Mitgliedstaaten verbessert. Hierdurch wird die Gründung von Gesellschaften und die Entfaltung wirtschaftlicher Aktivität rascher und effizienter ermöglicht, auch grenzüberschreitend innerhalb der Europäischen Union. Ein entsprechendes Umsetzungsgesetz soll noch in diesem Jahr verabschiedet werden.	Einleitung der Länder- und Verbändeteilung zum Referentenentwurf: 17.12.2020 Verabschiedung des Umsetzungsgesetzes noch in dieser Legislaturperiode angestrebt.
56.	Patientendaten-Schutz-Gesetz (PDSG)	Das Patientendaten-Schutz-Gesetz enthält insbesondere Regelungen, die darauf abzielen: • die elektronische Patientenakte bereitgestellt von den Krankenkassen als Kernelement der digitalen medizinischen Anwendungen in mehreren Ausbaustufen für alle Versicherten ab dem 1.1.2021 in die Versorgung zu bringen, • die Ausführung von Aufgaben und Anforderungen an die Gematik, inklusive der Entwicklung und Bereitstellung von Komponenten, die Versicherten den Zugriff auf die Anwendung zur Übermittlung ärztlicher Verordnungen ermöglichen („eRezept App“), • die Zusammenarbeit und Vernetzung im Gesundheitswesen durch innovative digitale medizinische Anwendungen sowie durch die Anbindung von weiteren Leistungserbringern – insbesondere der Pflege, des Rehabilitationsbereichs und des öffentlichen Gesundheitsdienstes – an die Telematikinfrastruktur auszubauen und zu verstärken, • die Anforderungen aus dem Koalitionsvertrag umzusetzen, den Impfpass, den Mutterpass, das Untersuchungsheft für Kinder sowie das Zahnbonusheft digital zu verwalten, • die Patientensouveränität durch Datenhoheit, Einwilligungserfordernisse, ausdifferenzierte Zugriffsrechte und die Möglichkeiten des Berechtigungsmanagements, die über mehrere technische Ausbaustufen fortentwickelt werden, zu gewährleisten, • die sensiblen Gesundheitsdaten bestmöglich durch klare Regeln für Datenschutz, Datensicherheit und datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit in der Telematikinfrastruktur zu schützen, • sowie die Nutzbarkeit von Gesundheitsdaten für Forschungszwecke durch die vorgesehenen Möglichkeiten zur Verarbeitung von Daten der elektronischen Patientenakte für Forschungszwecke weiter zu verbessern (u. a. Möglichkeit, Behandlungsdaten an das Forschungszentrum oder einwilligungsbasiert an die Forschung freizugeben).	In Kraft seit 20.10.2020.
57.	Digitale-Versorgung-Gesetz und Datentransparenz-Verordnung	Mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG) wurde die Datenaufbereitungsstelle beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) zu einem Forschungsdatenzentrum weiterentwickelt. Mit Veröffentlichung der Datentransparenz-Verordnung (DaTraV) im Juni 2020 wurde dieses am Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) angesiedelt. Dort werden Abrechnungsdaten der gesetzlich Krankenversicherten auf Antrag für im öffentlichen Interesse erfolgende Datenanalysen, insbesondere zu Forschungszwecken, unter strengen datenschutzrechtlichen Vorgaben zur Verfügung gestellt. Mit dem PDSG wurde darüber hinaus die Möglichkeit geschaffen, Behandlungsdaten aus der elektronischen Patientenakte über das Forschungsdatenzentrum oder auf Basis einer breiten Einwilligung unmittelbar an die medizinische Forschung freizugeben.	DVG in Kraft seit 19.12.2019. DaTraV in Kraft seit 19.06.2020.
58.	Digitale Versorgung und Pflege-Modernisierungsgesetz	Mit dem Gesetz soll der Digitalisierungsprozess im Gesundheitsbereich weiterentwickelt werden. Hierzu ist insbesondere vorgesehen: • die Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen auszubauen und digitale Pflegeanwendungen einzuführen,	Ressortabstimmung; Inkrafttreten voraussichtlich Juni 2021.

	• die Möglichkeiten und Vorteile der elektronischen Patientenakte weiter ausbauen und weitere Anwendungen in die elektronische Patientenakte zu integrieren, • Art und Umfang elektronischer Verordnungen weiterzuentwickeln und hierzu weitere Leistungserbringergruppen verpflichtend an die Telematikinfrastruktur anzuschließen, • die Möglichkeiten digitaler Kommunikation auszuweiten und verbessert nutzbar zu machen, • verlässliche Gesundheitsinformationen zu bündeln und interoperabel zur Verfügung zu stellen, • das Interoperabilitätsverzeichnis zu einer Wissensplattform weiterzuentwickeln und eine Koordinierungsstelle für Interoperabilität im Gesundheitswesen einzurichten, • die bereits geschaffenen Strukturen und Angebote auszuweiten, Teilanwendungen der Telematikinfrastruktur auch für die grenzüberschreitende Nutzung vorzubereiten, weiterzuentwickeln und weitere Leistungserbringer an die Telematikinfrastruktur anzuschließen, • die Leistungserbringer zu entlasten, indem von der in der Datenschutz-Folgenabschätzung vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, dass die Datenschutz-Folgenabschätzung gesetzlich erfolgt.	Laufend.
59. Einführung der elektronischen Rechnung in der Verwaltung	Die Maßnahme löst in der Bundesverwaltung mit der Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/55/EU die papierbasierte Rechnungsbearbeitung durch einen elektronischen Rechnungseingang und einen möglichst einheitlichen digitalen Bearbeitungsprozess ab. Mit dem gesetzlichen Stichtag 27.11.2019 (§§ 3 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 2 E-Rechnungsverordnung des Bundes) wurde die Bundesverwaltung insgesamt verpflichtet, elektronische Rechnungen annehmen zu können. Fristgerecht zum Stichtag wurde nahezu die gesamte unmittelbare Bundesverwaltung in die Lage versetzt, E-Rechnungen im Standard XRechnung über die verpflichtend zu nutzende Zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes zu empfangen und weiterzuverarbeiten. Über 100 Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung bzw. betroffene Zuwendungsempfänger sowie fünf Bundesländer haben bisher die Möglichkeit genutzt, sich freiwillig an die OZG-konforme Rechnungseingangsplattform des Bundes anzubinden. Bereits in 2018 wurde in einem ersten Schritt die E-Rechnung bei den obersten Bundesbehörden und Verfassungsorganen erfolgreich eingeführt. Seit dem 27.11.2020 sind alle Rechnungssender des Bundes im Rahmen von öffentlichen Aufträgen, Aufträgen und Konzessionen grundsätzlich verpflichtet (§§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 3 E-RechV Bund), ihre Rechnungen als E-Rechnung einzureichen.	Laufend.
60. Finanzielle Mittel im Rahmen des Konjunkturprogramms für eine digitale Verwaltung	Das Konjunkturprogramm der Bundesregierung schafft mit zusätzlichen Finanzmitteln in Höhe von 3 Milliarden Euro einen neuen Handlungsrahmen, um schnell ein flächendeckendes digitales Verwaltungsangebot in Deutschland zu schaffen – und dabei Länder und Kommunen gezielt zu entlasten. Weitere 300 Millionen Euro werden in die Registermodernisierung investiert, um schnell entscheidende Fortschritte zu erzielen.	Laufend.
61. IPCEI Wasserstoff	Die IPCEI Wasserstoff sind ein zentrales industriepolitisches Instrument zur Umsetzung der nationalen Wasserstoffstrategie. Ziel ist die Schaffung integrierter Prozesse entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Die Förderung wird an den Zielen der nationalen Wasserstoffstrategie ausgerichtet und wird sowohl die Erzeugung und den Transport als auch den Wasserstoffeinsatz, insbesondere in der Industrieproduktion (z. B. Direktreduktionsanlagen in der Stahlbranche) und für Mobilität, umfassen. Die IPCEI Wasserstoff haben somit das Potenzial, maßgeblich zur Überwindung bestehender Marktversagen und zur Vermeidung von CO₂-Emissionen im Industriebereich beizutragen.	Die Bundesregierung hat Teilnahme an den IPCEI Wasserstoff angekündigt und die Koordination der teilnehmenden Mitgliedstaaten auf europäischer Ebene angeboten. Am 17.12.2020 fand eine Auftaktveranstaltung mit 22 EU-Mitgliedstaaten und Norwegen statt. Ein Interessenbekundungsverfahren wird in Deutschland in Kürze starten.
62. Initiative Industrie 4.0	Zentrales Anwendungsfeld digitaler Technologien ist Industrie 4.0. Deutschland hat sich hier in den vergangenen Jahren eine gute Ausgangsposition erarbeitet. Die Bundesregierung treibt diese Entwicklung, unterstützt durch die Plattform Industrie 4.0, konsequent weiter voran. Zahlreiche Umsetzungsprojekte sind und werden unterstützt, um Industrie-4.0-Konzepte in der Breite der Industrie weiter zu verankern. Weitere gezielte Maßnahmen in der Produktions- und Dienstleistungsforschung stärken die Diffusion von Industrie-4.0-Lösungen auf den betrieblichen Hallenboden und insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen.	Weitere Umsetzung „Leitbild 2030 für Industrie 4.0“ mit Förderung konkreter Umsetzungsprojekte (u. a. via GAIA-X, KoPa 35c); Leaders' Dialog der Plattform Industrie 4.0 auf der HANNOVERMESSE im April 2021.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
63.	Förderprogramm „Dekarbonisierung in der Industrie“	Mit der Maßnahme wird das im Klimaschutzprogramm 2030 angelegte „Nationale Dekarbonisierungsprogramm“ umgesetzt. Gefördert werden Projekte in der energieintensiven Industrie, die prozessbedingte Treibhausgasemissionen, die nach heutigem Stand der Technik nicht oder nur schwer vermeidbar sind, möglichst weitgehend und dauerhaft reduzieren. Mit dem Kompetenzzentrum für Klimaschutz in Energieintensiven Industrien (KEI) in Cottbus (www.klimaschutz-industrie.de) wurde ein Ansprechpartner für die Industrie bei der Umsetzung von Projekten zur Reduzierung und Vermeidung von prozessbedingten Emissionen geschaffen.	Fördermittel stehen seit 2019 zur Verfügung. Weitere Informationen unter www.klimaschutz-industrie.de.
64.	Leichtbauinitiative (TTP-LB)	Mit der Leichtbauinitiative werden marktnahe, branchen- und technologieübergreifende Forschungs- und Entwicklungsprojekte gefördert, die bei breiter industrieller Anwendung erhebliche CO₂-Einsparungen und mehr Ressourceneffizienz mit sich bringen können, und die Vernetzung der Leichtbauakteure unterstützt. Ziel ist es, den Leichtbau als Zukunftstechnologie in die breite industrielle Anwendung zu bringen und damit die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, Arbeitsplätze zu sichern und die Erreichung der Klimaschutzziele zu unterstützen. Weiterhin kann die Initiative einen Beitrag dazu leisten, den pandemiebedingten noch bestehenden möglichen Innovationsstau gerade in Unternehmen für die Leichtbauttechnologie abzumildern. Dabei setzt sich die Initiative aus unterschiedlichen Elementen zusammen: - Technologietransfer-Programm Leichtbau (TTP LB) mit einem Volumen von insgesamt 300 Millionen Euro von 2020 bis 2030, - Leichtbaustrategie des BMWi zur strategischen Ausrichtung aller Leichtbauakteure und Abstimmung weiterer Maßnahmen, - Geschäftsstelle Leichtbau (GSLB) und Leichtbauatlas (www.leichtbauatlas.de) zur Vernetzung nationaler und internationaler Akteure.	I./II. Quartal 2021 - Neustart der GSLB - Veröffentlichung der Leichtbaustrategie des BMWi - Etablierung eines EU-Netzwerkes Leichtbau III./IV. Quartal 2021 - Start der Arbeiten an der Erweiterung des TTP LB - deutliche Erweiterung des Leichtbauatlas um die internationale Komponente - Start der Arbeiten an einer Leichtbaustrategie der Bundesregierung
65.	Programm CO ₂ -Vermeidung und -Nutzung in Grundstoffindustrien	Die Bundesregierung hat ein Förderprogramm zur CO₂-Vermeidung und -Nutzung in Grundstoffindustrien angekündigt. Das Programm soll dazu beitragen, technische Lücken für den Einsatz von CCU/CCS (Carbon Capture and Utilization, Carbon Capture and Storage) in Grundstoffindustrien zu schließen und die Errichtung vollständiger CCU/CCS-Prozessketten in diesem Sektor zu beschleunigen.	Die Förderrichtlinie wird 2021 veröffentlicht.
66.	Pilotprogramm Klimaschutzverträge nach dem Prinzip Carbon Contracts for Difference.	Das Pilotprogramm Klimaschutzverträge nach dem Carbon Contracts for Difference-Ansatz wird auf die Förderung von klima- und umweltschutzbedingten Betriebsmehrkosten (OPEX) ausgerichtet sein. So wird die bestehende Investitionskostenförderung (CAPEX) unter anderem im Rahmen des Förderprogramms „Dekarbonisierung in der Industrie“ sinnvoll ergänzt. Das Pilotprogramm für Klimaschutzverträge nach dem Carbon Contracts for Difference-Ansatz wird entwickelt vorrangig für die Sektoren Stahl, Chemie und Baustoffindustrie mit prozessbedingten Treibhausgasemissionen. Durch das Pilotprogramm sollen die oben aufgelisteten Investitionskostenförderprogramme sinnvoll ergänzt und die großtechnische Verbreitung und der Betrieb von Klimaschutztechnologien in der energieintensiven Industrie beschleunigt werden.	Ein Konzept wird voraussichtlich 2021 vorgestellt.
67.	Handlungskonzept Stahl – Für eine starke Stahlindustrie in Deutschland und Europa	Mit dem Handlungskonzept Stahl legt die Bundesregierung ein politisches Gesamtkonzept für eine langfristig starke, international wettbewerbsfähige und klimaneutrale Stahlindustrie am Standort Deutschland vor. Das Handlungskonzept Stahl adressiert verschiedene Herausforderungen der Stahlindustrie und verfolgt die folgenden Ziele: - Chancengleichheit auf dem globalen Stahlmarkt schaffen; - Abwanderung der Stahl- und anderer energieintensiver Industrien (Carbon Leakage) verhindern; - Umstellung auf eine CO₂-arme Stahlproduktion ermöglichen und die Chance nutzen, Vorreiter innovativer Klimaschutztechnologien zu werden.	Kabinettsbeschluss: 15.07.2020.

68.	Umsetzung KoPa Ziffer 35c „Zukunftsinvestitionen für Fahrzeughersteller und Zulieferindustrie“	Im Fokus des Förderprogramms „Zukunftsinvestitionen für Fahrzeughersteller und Zulieferindustrie“ stehen drei Bereiche: • Förderung von Investitionen in neue Technologien, Verfahren und Anlagen (Industrie 4.0, digitalisierte und flexible Wertschöpfungsnetzwerke, GAIA-X, 5G in der Produktion) • Förderung von FuE-Projekten (Produktinnovationen, autonomes Fahren usw.) • Förderung regionaler Innovationscluster (Wissens- und Erfahrungsaustausch, gemeinschaftliche Nutzung etwa von Reallaboren, Qualifizierung) Mit der Förderung sollen insbesondere KMU beim Transformationsprozess der Fahrzeug- und Zulieferindustrie, bei der Umstellung ihrer Produktionsprozesse und bei der Forschung und Entwicklung von Zukunftstechnologien unterstützt werden. Darüber hinaus werden die Erarbeitung von regionalen Transformationsstrategien und beschäftigungspolitische Maßnahmen durch den „Aufbau von Weiterbündlungsverbünden“ und „Qualifizierungscluster“ gefördert.	Kabinettsbeschluss Konjunkturpaket (KoPa) vom 29.06.2020. Umsetzung von Ziffer 35c aus KoPa in konkrete Förderlinien, die Anfang 2021 veröffentlicht werden sollen.
69.	Richtlinie zur Förderung der Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte	Mit der Förderrichtlinie soll der Austausch von schweren Nutzfahrzeugen der Schadstoffklassen Euro 0 – V/EEV gegen Neufahrzeuge der Schadstoffklasse Euro VI oder mit Elektro- und Wasserstoffantrieb finanziell gefördert werden. Zudem wird der Erwerb sog. intelligenter Trailer-Technologie, deren Einsatz erhebliche Effizienzreserven im Betrieb bietet und damit den Energieverbrauch mindert, bezuschusst.	In Kraft seit 09.01.2021.
70.	Richtlinie zur Förderung der Erneuerung kommunaler Einsatzfahrzeugflotten, für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Nothilfe	Die Förderrichtlinie soll einen Anreiz in Form eines finanziellen Zuschusses für den Austausch der Bestandsflotte kommunaler Einsatzfahrzeuge zugunsten moderner Fahrzeuge schaffen. Dadurch soll ein spürbarer und anhaltender Beitrag zur Absenkung des CO₂- und Schadstoffemissionsniveaus der Flotte in einem kurzen Zeitraum erreicht werden.	Inkrafttreten Anfang 2021 geplant.
71.	Important Project of Common European Interest (IPCEI) „Batterieinnovation“	Mit den beiden IPCEIs zur „Batterieinnovation“ arbeiten 12 interessierte europäische Mitgliedstaaten gemeinsam daran, die Voraussetzungen für Batterieinnovationen und darauf gegründete Wertschöpfungsnetzwerke zu schaffen. Batterien werden zukünftig in zahlreichen Produkten wie Elektrofahrzeugen, Konsumgütern, medizinischen Anwendungen oder Industriegütern verwendet. Im Rahmen der IPCEIs zur „Batterieinnovation“ werden forschungsintensive Tätigkeiten in Deutschland und in anderen europäischen Mitgliedsländern bis hin zur industriellen Pilotierung neuer und innovativer Verfahren und Produkte aus der Batterie-Wertschöpfungskette von den Rohstoffen und Materialien bis zum Recycling durchgeführt.	Genehmigung des ersten von zwei Batterie-IPCEIs wurde am 09.12.2019 durch die Europäische Kommission erteilt; die betreffenden deutschen Projekte werden überwiegend bis Ende 2020 bewilligt. Notifizierung des zweiten IPCEIs voraussichtlich im Januar 2021.
72.	Luftfahrtforschungsprogramm LuFo VI-2	Die Corona-Krise hat die Luftfahrtbranche besonders hart getroffen. Private und Geschäftsreisen sind zeitweise nahezu zum Erliegen gekommen. In der Folge wurden Flugzeugbestellungen storniert. Mit einer kurzfristigen Erholung ist nicht zu rechnen. Investitionen in F&E werden einer kritischen Prüfung unterzogen. Die Branche will die akute Krise nutzen, um sich auf die künftigen Herausforderungen in Bezug auf Digitalisierung und Klimawandel vorzubereiten. Gebraucht werden Technologien, die sowohl den ökologischen Fußabdruck deutlich reduzieren als auch geeignet sind, im hart umkämpften Markt konkurrenzfähig zu bleiben. Ziel ist das emissionsfreie Fliegen innerhalb der nächsten 10 Jahre. Dazu werden die Förderlinien hybrid-elektrisches Fliegen, Industrie4.0, Digitalisierung und KI in LuFo VI-2 systematisch weiter ausgebaut werden. Grundlagenforschung wird in der Programmlinie Ökoeffizienz weiter vorangetrieben, um neue innovative Ansätze für die industrielle Anwendung vorzubereiten. Im Bereich hybrid-elektrisches Fliegen wird eine enge Kooperation innerhalb der Wasserstoffstrategie der Bundesregierung angestrebt, da neben zahlreichen Flugzeugtechnologien im Bereich Antriebe, Zelle und Werkstoffe auch geeignete Energieträger zu entwickeln sind. Dazu sind gezielt Entwicklungen und Demonstrationen in Planung. Die geplanten Maßnahmen innerhalb von LuFo VI-2 sowie die flankierenden Maßnahmen im Rahmen der nationalen Wasserstoffstrategie (Ziffer 36 KoPa) und die Maßnahmen im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes tragen dazu bei, dass das emissionsfreie Fliegen innerhalb der nächsten 10 Jahre realisierbar sein wird. Damit ist die Branche in der Lage, wichtige Arbeitsplätze zu erhalten und auszubauen und eine umweltverträgliche Luftfahrzeugnutzung zu gewährleisten.	Öffentliche Bekanntmachung von LuFo VI-2 erfolgt Ende September 2020. Förderung erfolgt ab Beginn 2021.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
73.	Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze	Mit dem marktnahen Förderprogramm werden inländische Werften bei der erstmaligen industriellen Anwendung innovativer schiffbaulicher Produkte und Verfahren vom Bund und den Ländern unterstützt. Ziel ist es, Anreize für verstärkte Investitionen in innovative Produkte und Verfahren zu schaffen. Die hohen technischen und wirtschaftlichen Risiken beim Bau von Prototypen, die im Schiffbau immer zugleich auch kommerziell verwertet werden müssen, werden durch das Programm reduziert. Die Förderung umfasst einen Zuschuss von bis zu 25 Prozent für Innovationskosten. Vorhaben kleiner und mittelgroßer Unternehmen können bis zu 50 Prozent gefördert werden.	Überarbeitung der Förderrichtlinie in 2021.
74.	Förderung LNG-Betankungsschiffe	Umsetzung einer Maßnahme aus dem Konjunkturprogramm zur Förderung der Infrastruktur für alternative Schiffskraftstoffe, die im Vergleich zum Schiffsdiesel die Umwelt weniger belasten.	Stand: Erarbeitung der Förderrichtlinie.
75.	Landstromanlagen für die Schifffahrt	Der Bund stellt den Ländern Finanzhilfen zur Förderung von Landstromanlagen für See- und Binnenschiffe zur Verfügung. Zielsetzung: Reduzierung von Treibhausgas-, Luftschadstoff- und Lärmemissionen während der Liegezeit in Häfen.	Die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern ist im November 2020 in Kraft getreten. Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt nach der Aufstellung der Länderprogramme.
76.	Maritime Forschungsstrategie mit den zwei Fördermaßnahmen: Das „Maritime Forschungsprogramm“ und die Förderlinie „Echtzeittechnologien für die Maritime Sicherheit“	Die Corona-Krise wird in der maritimen Branche aufgrund der längeren Wertschöpfungszyklen vermutlich länger nachwirken als in anderen Branchen. CO ₂ - und Schadstoffausstoß aktueller Schiffsgenerationen sind eine der großen Herausforderungen für die Erreichung der Klimaziele und die Bewältigung der Energie- und Verkehrswende. Die Maritime Forschungsstrategie beinhaltet aktuell zwei Fördermaßnahmen: Das „Maritime Forschungsprogramm“ und die Förderlinie „Echtzeittechnologien für die Maritime Sicherheit“. Die maritimen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der deutschen maritimen Wirtschaft wurden mit einem deutlichen Mittelaufwuchs aus dem Konjunkturprogramm erhöht. Mit der Forschungsstrategie wurde ein Rahmen geschaffen, der die maritime Wirtschaft stärkt und es ermöglicht, Projekte spartenübergreifend und entlang der gesamten Wertschöpfungskette auszurichten. Das Maritime Forschungsprogramm zielt darauf ab, innovative maritime Technologielösungen und -Anwendungen im internationalen Wettbewerb zu stärken, zukunftsfähige Arbeitsplätze am Standort zu sichern, auszubauen und gleichzeitig den Schutz von Klima und Umwelt voranzutreiben. Die folgenden Branchensegmente werden bei der Technologieentwicklung angesprochen: Schiffstechnik, Produktion maritimer Systeme, Schifffahrt und Meerestechnik. Forschung und Entwicklung sollen neben der Stärkung von Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit Fortschritte auf folgenden vier Gebieten erzielen: umweltschonende Technologien (MARITIME.green), Digitalisierung und smarte Technologien (MARITIME.smart), Sicherheit (MARITIME.safe) und Ressourcen (MARITIME.value).	Laufend.
77.	Strategiepapier der Bundesregierung zur Stärkung der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie	Projekte, die einen signifikanten Beitrag zur maritimen Energiewende leisten, sollen verstärkt gefördert werden. Aktuelle Herausforderungen sind Mobilitätswende, Vermeidung und Senkung der Emissionen, neue umweltfreundliche Kraftstoffe, smarte Systeme, Prozessdigitalisierung, neue Anforderungen an maritime Sicherheitsarchitekturen sowie umweltfreundliche, nachhaltige Nutzung von Ressourcen aus dem Meer. Fernziel ist das Null-Emissions-schiff. Das neue Papier ersetzt die vorher getrennten Strategiepapiere zur Verteidigungsindustrie und zur zivilen Sicherheitsindustrie. Es dient als Leitbild für die nationale und europäische Politik der Bundesregierung hinsichtlich der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie. Es geht darum, durch Maßnahmen in fünf Bereichen: • Forschung, Entwicklung und Innovationen zu stärken, • Rahmenbedingungen für eine effiziente Produktion zu setzen, • das Beschaffungswesen zu optimieren, • Exporte politisch zu flankieren und verantwortungsvoll zu kontrollieren • sowie den Schutz von Sicherheitsinteressen sicherzustellen.	In Kraft seit 12.02.2020.

Des Weiteren wird das sicherheits- und verteidigungspolitische Umfeld mit seinen Hauptausforderungen dargestellt. Daraus wird die Notwendigkeit einer leistungsfähigen Industrie abgeleitet und eine Nachjustierung der nationalen sicherheits- und verteidigungspolitischen Schlüsseltechnologien vorgenommen. Durch die Umsetzung der Maßnahmen des Strategiepapiers sollen industrielle Kernfähigkeiten und strategisch relevante Entwicklungskapazitäten am Standort Deutschland und in der EU erhalten und gefördert werden.

78. Geologiedatengesetz	Mit dem Geologiedatengesetz, das das Lagerstättengesetz von 1934 ablöst, wird eine umfassende Pflicht zur Sicherung geologischer Daten zum Zweck des Erhalts, der dauerhaften Lesbarkeit und Verfügbarkeit dieser Daten für alle bestehenden und künftigen geologischen Aufgaben des Bundes und der Länder geschaffen. Das zentrale Element des Gesetzes ist die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten. Hiermit ist eine Grundlage für die Transparenz der Suche und Auswahl eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle geschaffen worden.	Kabinettsbeschluss: 18.12.2019. In Kraft seit 30.06.2020.
79. „Fondsstandortgesetz“	Mit dem vom Kabinett am 20.01.2021 beschlossenen Gesetz zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz – FoStoG) wird Deutschland als Standort für Wagniskapitalgeber und mittelbar auch für Start-ups auf Grund der Umsatzsteuerbefreiung für Verwaltungsdienstleistungen attraktiver. Zudem wird das so genannte „dry-income-Problem“ („trockenes Einkommen“) gelöst: Bisher muss der Beschäftigte, wenn ihm eine vergünstigte Mitarbeiterkapitalbeteiligung (MKB) eingeräumt wird, sogleich Steuern zahlen, obwohl ihm noch keine entsprechenden Barmittel zugeflossen sind. Eine aufgeschobene Besteuerung könnte dieses Problem lösen. Dann müsste der Beschäftigte grundsätzlich nur noch dann Steuern zahlen, wenn ihm auch tatsächlich – z.B. durch Verkauf der MKB – Mittel zufließen. Unabhängig von den Besonderheiten der Start-ups ist auch eine Anpassung des allgemeinen Steuerfreibetrages für MKB überfällig. Dieser soll mit Wirkung zum Jahr 2021 auf 720 Euro verdoppelt werden.	1. Kabinettsbeschluss am 20.01.2021. 2. Parlamentarisches Verfahren: Abschluss im 2. Quartal geplant.
80. Corona-Maßnahmenpaket für Start-ups und kleine mittelständische Unternehmen	Mit dem Corona-Maßnahmenpaket in Höhe von zwei Milliarden Euro stehen Start-ups und kleinen mittelständischen Unternehmen Eigenkapital- und eigenkapitalähnliche Finanzierungen zur Verfügung. Das Maßnahmenpaket basiert auf zwei Säulen: In Säule 1 werden die Start-ups über Wagniskapitalfonds adressiert. Säule 2 steht für Start-ups und kleine Mittelständler mit einem jährlichen Umsatzvolumen bis 75 Millionen Euro zur Verfügung, die keine Wagniskapitalfonds in ihrem Gesellschafterkreis haben; hier werden die öffentlichen Mittel über die Förderinstitutionen der Länder ausgereicht.	1. Ankündigung durch die Bundesregierung am 01.04.2020. 2. Mitteilung der Bundesregierung über die Verlängerung des Maßnahmenpakets bis 30.06.2021.
81. „Digital Jetzt – Investitionsförderung für KMU“	Das im September 2020 gestartete Investitionszuschussprogramm „Digital Jetzt“ unterstützt kleine und mittlere Unternehmen bei Investitionen in digitale Technologien und in digitales Know-how. Zuschüsse von bis zu 70 Prozent sollen KMU anregen, einzeln oder als Wertschöpfungsnetzwerk gezielt in Digitalisierungsvorhaben und auch in die Qualifizierung der Mitarbeiter zu investieren. Mit diesem Investitionsanschub wird das im Förderprogramm „Mittelstand-Digital“ bereits bestehende Unterstützungsangebot zur digitalen Transformation im Mittelstand um eine wesentliche Komponente erweitert.	Förderprogramm gestartet im September 2020.
82. Zukunftsfonds	Das Konzept für den Zukunftsfonds sieht einerseits eine Kombination aus quantitativem Ausbau und qualitativer Erweiterung bestehender Finanzierungsangebote, wie z. B. der KfW Capital, des High-Tech Gründerfonds, des Venture Capital-Fonds coparion oder des Instrumentariums des ERP-Sondervermögens in Kooperation mit dem Europäischen Investitionsfonds, vor. Andererseits werden auch neue Instrumente, wie z. B. ein Deep-Tech Fonds, der sich mit einer längerfristigen Investitionsperspektive direkt an Deep-Tech-Unternehmen beteiligt, oder ein Venture Capital-Dachfonds, der neue Investorengruppen über spezielle Investitionsvehikel an die breite Start-up-Finanzierung heranführt, aufgelegt. Die Investitionsperiode des Zukunftsfonds beginnt im Jahr 2021.	1. Koalitionsbeschlüsse: 10.11.2019 und 25.08.2020. 2. Verabschiedung Haushaltsgesetz 2021: 11.12.2020. 3. Zuweisung an KfW voraussichtlich in Q1/2021. 4. Investitionsperiode: 2021 – 2030.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
83.	Forschungszulagengesetz	Beim Forschungszulagengesetz (FZuG) handelt es sich um ein eigenständiges steuerliches Nebengesetz zum Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz, mit dem die privatwirtschaftliche Forschung und Entwicklung (Grundlagenforschung, industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung) gefördert wird. Die steuerliche Förderung kann grundsätzlich neben der Projektförderung gewährt werden, jedoch ist eine Doppelförderung derselben Aufwendung ausgeschlossen. Die positiven ökonomischen Effekte einer steuerlichen Forschungsförderung sind durch eine ganze Reihe von Studien klar belegt. Wirtschaft und Wissenschaft forderten sie seit Jahren. Nach Anhörung der maximalen Bemessungsgrundlage liegt die Förderhöchstsumme befristet bis zum 30. Juni 2026 bei einer Million Euro pro Wirtschaftsjahr pro Unternehmen.	Das Forschungszulagengesetz ist am 01.01.2020 in Kraft getreten. Die Bemessungsgrundlage wurde im Rahmen des zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes verdoppelt. Die erhöhte Bemessungsgrundlage ist befristet vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2026.
84.	Zukunft der Wertschöpfung	Mit dem Programm „Zukunft der Wertschöpfung“ werden die Weichen gestellt, um hochwertige Produktion, Dienstleistung und Arbeit in Deutschland langfristig zu erhalten. Mit der Förderung von Forschung und Entwicklung werden der Strukturwandel des Innovationssystems, das Suchen nach neuen Geschäftsmodellen und Organisationsformen sowie die Entstehung neuer Marktleistungen unterstützt. Erste Aktivitäten werden sich darauf konzentrieren, Lösungswege und praktische Handlungsalternativen zur Gestaltung von Innovationen in der Wertschöpfung zu entwickeln.	Start im ersten Halbjahr 2021.
85.	Gesellschaft der Ideen – Wettbewerb für Soziale Innovationen	Ziel des dreistufigen Ideenwettbewerbs ist die Entwicklung und Erprobung von Sozialen Innovationen mit unterschiedlichen Akteuren sowie die Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern in die Entwicklung sowie Auswahl der Ideen über zwei partizipative Bewertungsphasen. Dauer: 2020 – 2026 (Konzept (6 Monate, 30 Projekte) – Erprobungs- (24 Monate, 10 Projekte) und Praxisphase (24 – 36 Monate, bis zu 5 Projekte)). Gesamtausgaben der Maßnahme inkl. Aufträge für „Begleitung“ (Kommunikation, Matching, Coaching, Veranstaltungen) sowie „Evaluation und Forschung“: 7,8 Millionen Euro; davon 3,4 Millionen Euro für Forschungsförderung.	Veröffentlichung Richtlinie am 06.05.2020/Projektstart Dezember 2020.
86.	Clusters4Future/Zukunftscluster-Initiative	Unter dem Motto „Clusters4Future – Innovationsnetzwerke für unsere Zukunft“ wurde im August 2019 die „Zukunftscluster-Initiative“ gestartet. Ziel ist es, regionale Partner auf Basis exzellenter Ergebnisse aus grundlegender Forschung in Innovationsnetzwerken zusammenzuführen. Damit soll entscheidend dazu beigetragen werden, dass neueste Technologien, wissenschaftliche Methoden und Instrumente schnellstmöglich in Anwendungen überführt werden. Gefördert wird die Zusammenarbeit zwischen zukunftsgestaltenden Akteuren aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft mit einer langfristigen Perspektive über Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie innovationsbegleitende Aktivitäten. Die Bundesregierung plant, in den kommenden zehn Jahren bis zu 450 Millionen Euro für diese Initiative bereitzustellen.	Die Initiative läuft seit 2019 in mehreren Wettbewerbsrunden: 14.08.2019 (Förderbekanntmachung 1. Wettbewerbsrunde), 16.11.2020 (Förderbekanntmachung, 2. Wettbewerbsrunde). 02/2021 Auswahl der Gewinner der 1. Runde
87.	Transferinitiative	Die 2019 offiziell eröffnete Transferinitiative ist ein langfristig angelegter Prozess mit dem Ziel, die Unternehmen darin zu unterstützen, Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung in Produkte und Verfahren umzusetzen. Im Rahmen einer Dialogreihe mit den beteiligten Akteuren werden Ansätze zur Verbesserung des Wissens- und Technologietransfers erarbeitet. Die neu gestartete Roadshow will die Initiativen und Förderprogramme „Von der Idee zum Markterfolg“ bei den Unternehmen besser bekannt machen und die Unternehmen und andere Akteure der Region miteinander ins Gespräch bringen und so Kooperationen anstoßen.	2020 wurde die Roadshow „Von der Idee zum Markterfolg“ gestartet. Die Dialogreihe wurde mit verschiedenen Themen und Formaten fortgeführt.
88.	Agentur für Sprunginnovationen (SprinD GmbH)	Im August 2018 hat die Bundesregierung den Aufbau einer Agentur für Sprunginnovationen beschlossen. Ziel ist es, das Entstehen radikaler technologischer und marktverändernder Innovationen voranzutreiben. Mitte 2019 wurden der Gründungsdirektor und der Standort der Agentur (Leipzig) ausgewählt. Die Gründung der Agentur erfolgte im Dezember 2019. Zwischenzeitlich hat die Agentur erste Ideen mit dem Potenzial einer Sprunginnovation identifiziert. Die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrats hat am 22.09.2020 stattgefunden. Dort erteilte der Aufsichtsrat der Gründung der ersten Tochtergesellschaft seine Zustimmung.	Gründung: 16.12.2019. Verkündung erster Projektkonzepte: Juli 2020. Konstituierende Sitzung des Aufsichtsrats: 22.09.2020.

Im Rahmen der Gründung der Agentur für Sprunginnovationen erprobte die Bundesregierung mit Pilotinnovationswettbewerben ein über die bisherige Forschungsförderung hinausgehendes neues Instrument. Damit sollen Innovationen von besonderer technologischer und gesellschaftlicher Relevanz gefördert werden. Die Bundesregierung hat Pilotwettbewerbe zu den Themen „Energieeffiziente Elektronik-Hardware für Künstliche Intelligenz“ („Energieeffizientes KI-System“), „Organersatz aus dem Labor“ sowie „Weltspeicher“ gestartet.

89. Reallabore als Testräume für Innovation und Regulierung

Reallabore – als Testräume für Innovation und Regulierung – sollen Freiräume für die Erprobung von Innovationen in einem räumlich, zeitlich und rechtlich abgesicherten Rahmen schaffen und gleichzeitig eine innovationsoffene Weiterentwicklung des Rechtsrahmens ermöglichen („regulatorisches Lernen“).

Veröffentlichung der Reallabore-Strategie im Dezember 2018.

Durch Vernetzung und Informationsaustausch (Reallabore-Netzwerk, Interministerielle Arbeitsgruppe, Reallabore-Handbuch, Veranstaltungen), praktische Unterstützung konkreter Projekte („Innovationspreis Reallabore“, projektbezogener Austausch mit anderen Ressorts, Rechtsgutachten) sowie eine Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch verschiedene Rechtsgutachten („Experimentierklauselgesetz“, Arbeitshilfe zur Formulierung von Experimentierklauseln) soll der Einsatz von Reallaboren in Deutschland gestärkt werden.

Vergabe des Innovationspreises Reallabore im Mai 2020.

Im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft wurden Ratschlussfolgerungen verabschiedet, die auf eine Stärkung von Reallaboren und Experimentierklauseln in der EU und auf EU-Ebene abzielen.

Veröffentlichung von EU-Ratschlussfolgerungen im November 2020.

C. Haushaltspolitisch angemessen und verantwortungsvoll auf die Krise reagieren

90. Gesetz zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 FAG und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder

- Die Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder wird fortgesetzt. Danach erhalten die Länder im Rahmen der verfahrensabhängigen Beteiligung des Bundes („670-Euro-Pauschalen“) im Jahr 2020 weitere 153 Millionen Euro („Spitzabrechnung“ für die Monate Sept. 2019 bis Aug. 2020 sowie Abschlag für die Monate September bis Dezember 2020) sowie im Jahr 2021 500 Millionen Euro (als Abschlag für das Jahr 2021) über die vertikale Umsatzsteuerverteilung.
- Ebenfalls im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung erhalten die Länder im Jahr 2021 in Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst eine erste Tranche in Höhe von 200 Millionen Euro. Dem Pakt entsprechend beabsichtigen die Länder, den Personalbestand im ÖGD aufzubauen, Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität einer Tätigkeit im ÖGD durchzuführen sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung in dem Bereich zu verbessern.

Inkrafttreten des Gesetzes am 10.12.2020.

91. Pauschalierter Ausgleich der erwarteten gemeindlichen Gewerbesteuermindereinnahmen 2020

- Häftig von Bund und Ländern finanzierter Ausgleich der erwarteten gemeindlichen Gewerbesteuermindereinnahmen 2020 (netto, d.h. nach Abzug der Gewerbesteuerumlage) in Höhe von rd. 11,8 Mrd. Euro.
- Die Mehrausgaben des Bundes betragen rd. 6,1 Mrd. Euro und beinhalten die hälftige Kompensation finanzschwacher Länder für die durch die Gewerbesteuerausfälle ausgelösten Mindereinnahmen bei den Bundesergänzungszuweisungen.
- Als verfassungsrechtliche Grundlage des Ausgleichs wurde Artikel 143h des Grundgesetzes neu geschaffen. Er ermöglicht den zielgerichteten Ausgleich der erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen unter verbindlicher, hälftiger Beteiligung der Länder. Diese Ausnahmeregelung ist nur einmalig anwendbar und tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.
- Der pauschalierte Ausgleich soll verhindern, dass Gemeinden, die 2020 pandemiebedingt signifikante Steuerausfälle erwarten, in eine Haushaltsnotlage geraten und darauf mit Kürzungen bei den freiwilligen Leistungen oder der kommunalen Investitionstätigkeit reagieren.

Artikel 1 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder – in Kraft getreten am 15.10.2020.

Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104a und 143h) – in Kraft getreten am 08.10.2020.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
92.	Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II	- Der Bund erhöht dauerhaft seine Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II um 25 Prozentpunkte von 49 Prozent auf 74 Prozent. - Die Erhöhung wird noch 2020 wirksam. - Durch die neu geschaffene Ausnahmeregelung in Artikel 104a Absatz 3 Satz 3 des Grundgesetzes wird die Schwelle für den Eintritt der Bundesauftragsverwaltung bei der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende angehoben. Dies ermöglicht die vorgenannte zusätzliche Entlastung der Kommunen von den Kosten der Unterkunft und Heizung, ohne dass das Gesetz künftig in Bundesauftragsverwaltung ausgeführt wird. - Die Erhöhung der Bundesbeteiligung bewirkt insbesondere bei den strukturschwachen Kommunen mit hohen Sozialausgaben eine signifikante dauerhafte Entlastung und erweitert deren finanzielle Handlungsspielräume, u. a. im Bereich der Investitionen oder des Schuldendienstes.	Artikel 2 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder – in Kraft getreten am 15.10.2020. Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104a und 143h) – in Kraft getreten am 08.10.2020.
93.	Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Aufwendungen für die Zusatzversorgungssysteme der DDR (nach AAÜG)	- Der von den Ländern im Beitrittsgebiet zu tragende Anteil an den Erstattungen für die Aufwendungen der Rentenversicherung aus den Zusatzversorgungssystemen der DDR wird von 60 auf 50 Prozent abgesenkt, der Bundesanteil erhöht sich entsprechend um 10 Prozentpunkte. - Die Entlastung der Länder im Beitrittsgebiet beläuft sich auf rd. 343 Millionen Euro im Jahr 2021 und steigt bis 2024 auf 366 Millionen Euro. Mittelfristig werden die Kosten für den Bund aufgrund der demografischen Entwicklung abschnellen. - Mit der Entlastung der Haushalte der neuen Länder entstehen finanzielle Spielräume, die die Länder zur Stärkung der kommunalen Investitionen nutzen können.	Artikel 4 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder – in Kraft getreten am 01.01.2021.
94.	Richtlinie „Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden oder Versammlungsstätten“	- Mit der Richtlinie sollen Anreize für Investitionen in die infektionsschutzgerechte Um- und Aufrüstung zentraler, stationärer raumluftechnischer (RLT-)Anlagen gesetzt werden. - Für das Förderprogramm steht ein Fördervolumen von insgesamt 500 Millionen Euro bereit. - Gefördert werden Investitionen für Räume, in denen regelmäßig größere Personensammlungen stattfinden. Die RLT-Anlage muss für diese Räume einen Regelvolumenstrom von mindestens 1.500 m³/h aufweisen, was einer Belegungsdichte von rund 50 Personen im Raum entspricht. - Antragsberechtigt sind Länder und Kommunen sowie durch Beteiligung oder sonstige Weise zu mindestens 50 Prozent vom Bund, von Ländern oder Kommunen finanzierte Unternehmen, institutionelle Zuwendungsempfänger, Hochschulen und Träger von öffentlichen Einrichtungen. - Die Förderung erfolgt im Wege einer Anteilsfinanzierung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss mit bis zu 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben und ist begrenzt auf 100.000 Euro pro RLT-Anlage. - Mit der Administration des Förderprogramms ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beauftragt worden.	Inkrafttreten der Förderrichtlinie am 20.10.2020, Förderanträge können bis zum 31.12.2021 gestellt werden.
95.	Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten	Vor dem Hintergrund des Sanierungsstaus vieler Sportstätten und den Folgen der Corona-Pandemie hat der Bund gemeinsam mit den Ländern den Goldenen Plan als „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ in engem Kontext zum Städtebau auf den Weg gebracht. Der Bund unterstützt die Sanierung von Sportstätten im ersten Programmjahr 2020 mit 150 Millionen Euro. Dieses Programm ergänzt die Städtebauförderung, für die der Bund wie schon in den Vorjahren auch 2021 Programmmittel in Höhe von 790 Millionen Euro zur Verfügung stellt. Städte und Gemeinden werden damit unterstützt, ihre städtebaulichen Strukturen zukunftsorientiert weiterzuentwickeln.	Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2020 am 07.05.2020 und der Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Sportstätten 2020 am 13.10.2020.
96.	Verlängerung der Förderzeiträume des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes	Verlängerung der Förderzeiträume der beiden Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes – über das der Bund Investitionen finanzschwacher Kommunen in die Infrastruktur und die Schulsanierung mit insgesamt 7 Mrd. Euro fördert – um jeweils ein Jahr. Der Bund reagiert damit auf Verzögerungen, die unter anderem auf der hohen Auslastung der Bauwirtschaft und Kapazitätsengpässen in einigen Bauverwaltungen beruhen. Mit der Verlängerung der Förderzeiträume wird es nun allen Ländern ermöglicht, sämtliche Fördermittel vollständig und fristgerecht abzurufen.	Artikel 2b und 2c des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungssetzes – in Kraft getreten am 28.04.2020.

97. Gesetz zur Änderung des GRW-Gesetzes	Mit dem von der Bundesregierung am 28. Oktober 2020 beschlossenen Gesetzentwurf zur Änderung des GRW-Gesetzes soll die bedarfsgerechte verkehrliche Anbindung von GRW-geförderten Industrie- und Gewerbegebieten an das überregionale Straßennetz erleichtert werden. Während bislang in der GRW ausschließlich der Ausbau kommunaler Straßen gefördert werden konnte, sollen künftig in begrenztem Umfang auch Landesmaßnahmen (z. B. Kreuzungsausbauten, Verbreiterung von Straßenabschnitten) bei der Gewerbegebietsanbindung mit GRW-Mitteln unterstützt werden können.	Kabinettsbeschluss: 28.10.2020.
98. Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen	Im Rahmen der ersten konstituierenden Sitzung des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums am 27.08.2020 wurden für die Haushalte 2020 und 2021 für insgesamt 65 Bundesprojekte die Finanzierung aus Mitteln des Investitionsgesetz Kohleregionen beschlossen. Unter anderem wurden neue DLR-Institute, Reallabore der Energiewende, Infrastrukturvorhaben, neue Großforschungszentren nach Helmholtz oder vergleichbaren Bedingungen in den Revieren, sowie auch die Kulturförderung berücksichtigt. Weiterhin hat der Bund das STARK-Bundesprogramm („Stärkung der Transformation und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten“) aufgelegt, das primär nichtinvestiv ausgestaltet ist (z. B. Betrieb von Netzwerken oder Kompetenzzentren) und die ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltige Transformation der Kohleregionen unterstützt.	In Kraft seit 14.08.2020. Beschluss des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums: 27.08.2020.
99. Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus	Zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie wurde eine Vielzahl von Sofortmaßnahmen insbesondere zur Verbesserung der Liquiditätssituation getroffen, um Arbeitsplätze zu schützen und Unternehmen zu unterstützen. Dazu wurden am 19. März 2020 das BMF-Schreiben zu steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) und die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) veröffentlicht. So wurden u. a. die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen und zur Senkung von Vorauszahlungen in den betroffenen Fällen verbessert. Diese Maßnahmen wurden im Dezember 2020 verlängert. So können u. a. Steuern auf Antrag bis längstens 30.6.2021 gestundet werden. Auch auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) sowie auf die Erhebung von Säumniszuschlägen wird bis längstens zum 30. Juni 2021 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar wirtschaftlich negativ und nicht unerheblich von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen ist. Ein über den 30.6.2021 hinausgehender Vollstreckungsaufschub oder eine entsprechende Steuerstundung ist in dem vereinfachten Verfahren bis zum 31. Dezember 2021 nur mit einer Ratenzahlungsvereinbarung möglich. In der Folge wurden verschiedene weitere Maßnahmen mit den obersten Landesfinanzbehörden abgestimmt. Darüber hinaus wurde die Zollverwaltung am 13. März 2020 und 22. Dezember 2020 angewiesen, für die von ihr verwalteten bundesgesetzlich geregelten Steuern (u. a. die Einfuhrumsatz-, Alkohol-, Energie-, Kraftfahrzeug- und Luftverkehrssteuer) die Maßnahmen im Steuerrecht entsprechend anzuwenden. Am gleichen Tag wurde das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) angewiesen, hinsichtlich der Versicherungssteuer und der Umsatzsteuer, soweit diese vom Bundeszentralamt für Steuern verwaltet wird, entsprechend zu verfahren. Des Weiteren können die Finanzämter auf Antrag die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für das Jahr 2020 ganz oder teilweise herabsetzen und insoweit bereits gezahlte Beiträge erstatten, sofern der Unternehmer unter Darlegung seiner Verhältnisse nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Pandemie betroffen ist. Die Dauerfristverlängerung bleibt bestehen. Wer unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Pandemie betroffen ist und bislang noch keine Dauerfristverlängerung hat, kann sie neu beantragen.	Veröffentlichung am 13.03.2020 und 19.03.2020. Verlängerung am 22.12.2020.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
100.	Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise	Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) werden besonders betroffene Akteure zur nachhaltigen Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung und Sicherung von Beschäftigung mit folgenden Maßnahmen schnell unterstützt: • Absenkung des Umsatzsteuersatzes für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 Prozent auf 7 Prozent (bis 31.12.2020: 5 Prozent). • Steuerfreistellung für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld bis 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Januar 2021 enden. • Steuerfreiheit für Auszahlungen oder Sachlohn, den können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Beschäftigten als Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro im Jahr 2020 zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewähren.	Weitestgehend in Kraft seit 30.06.2020.
101.	Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise	Das Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) bündelt überwiegend schnell wirkende konjunkturelle Stützungsmaßnahmen. Hervorzuheben sind insbesondere: • befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 Prozent und von 7 auf 5 Prozent, • einmaliger Kinderbonus von 300 Euro für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte Kind, • befristete Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende, • befristete Erhöhung des steuerlichen Verlustrücktrags, • befristete Einführung einer degressiven Abschreibung, • befristete Anhebung der Bemessungsgrundlagenhöchstgrenze der steuerlichen Forschungszulage für Aufwendungen, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2026 entstanden sind, von 2 auf 4 Millionen Euro, • unbefristete Erhöhung des Ermäßigungsfaktors in § 35 EStG von 3,8 auf 4,0, • Verdoppelung des Freibetrags für die Hinzurechnungstatbestände bei der Gewerbesteuer, • Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats beschlossen.	Weitestgehend in Kraft seit 01.07.2020.
102.	Zweites Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen	Der Bundesrat hat am 27. November 2020 dem Zweiten Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (2. FamEntlastG) zugestimmt. Das Kindergeld wird ab 1. Januar 2021 um weitere 15 Euro pro Monat angehoben und der steuerliche Kinderfreibetrag entsprechend angepasst. Zudem werden ab 2021 der in den Einkommensteuertarif integrierte Grundfreibetrag erhöht und zum Ausgleich der kalten Progression die übrigen Tarifeckwerte entsprechend der Inflationsrate des jeweiligen Vorjahres nach rechts verschoben. Damit werden das Existenzminimum steuerlich freigestellt und die Effekte der kalten Progression ausgeglichen.	Verkündung im BGBl. I S. 2616 (01.12.2020).
103.	Jahressteuergesetz 2020	Das Jahressteuergesetz 2020 enthält eine Reihe von Maßnahmen, u.a.: • Neugestaltung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Einkommensteuergesetz (insbesondere Anhebung der Grenze abzugsfähiger Investitionskosten von 40 auf 50 Prozent und Einführung einer einheitlichen Gewinn-grenze von 150.000 Euro für alle Einkunftsarten als Voraussetzung der Inanspruchnahme), • Erweiterung der steuerrechtlichen Berücksichtigung von Aufwendungen bei der verbilligten Wohnraumüberlassung gem. § 21 Abs. 2 Satz 1 EStG,	Verkündung im BGBl. I Nr. 65 S. 3096 vom 28.12.2020.

- Umsetzung der zweiten Stufe des sog. Mehrwertsteuer-Digitalpakets,
- Verlängerung der Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld bis 31. Dezember 2021,
- Entfristung der Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende,
- Steuerfreiheit für Auszahlungen oder Sachlohn, den können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Beschäftigten als Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nunmehr in der Zeit vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2021 zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewähren,
- Einführung einer befristeten Homeoffice-Pauschale.

104. Siebtes Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuer-gesetzes

Das Änderungsgesetz sieht insbesondere die stärkere Gewichtung der CO₂-Prüfwerte im Steuertarif für erstzuge-lassene Pkw ab 1. Januar 2021 und die befristete Begünstigung besonders emissionsreduzierter Pkw vor. Außerdem wird der Erstzulassungszeitraum zur Gewährung der zehnjährigen Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge bis Ende des Jahres 2025 verlängert. Das Gesetz soll einen Beitrag dazu leisten, das Ziel zu erreichen, dass bis zum Jahr 2030 in Deutschland 7 bis 10 Millionen Elektrofahrzeuge zugelassen sein werden, und die CO₂-Reduktion bis 2030 kraftfahrzeugsteuerlich zu flankieren und gleichzeitig ausgewogen zu gestalten.

Verkündung im BGBl. I S. 2184 (22. Oktober 2020); in Kraft getreten am 23.10.2020.

D. Beschäftigung wahren, Sozialversicherungen stabilisieren, Gesundheitsbranche stärken

105. Sozialschutz-Paket

In Kraft seit 28.03.2020.

Mit dem Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) wurde insbesondere der Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende und weiteren existenzsichernden Leistungen sowie zum Kinderzuschlag vorü-bergehend erleichtert. Das Sozialschutz-Paket hat dazu beigetragen, die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für die Bürgerinnen und Bürger abzufedern. Das Gesetz sieht zudem vor, bei während des Be-zugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigten in systemrelevanten Branchen und Berufen befristet auf die Anrechnung auf das Kurzarbeitergeld bis zur Höhe des bisherigen Monatseinkommens zu verzichten. Diese Regelung galt vom 1. April bis zum 31. Oktober 2020 und wurde mit dem Sozialschutzpaket II auf alle Berufe aus-geweitert und verlängert bis zum 31. Dezember 2020. Der erleichterte Zugang zum Kinderzuschlag umfasste auch eine erleichterte Vermögensprüfung. Die erleichterte Vermögensprüfung galt zunächst bis zum 30.06.2020.

106. Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung

In Kraft seit 30.06.2020.

Mit der Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grund-sicherungssystemen und für Bedarfe für Mittagsverpflegung aus Anlass der Corona-Pandemie wurden die vom Gesetzgeber im Sozialschutzpaket und Sozialschutzpaket II, SGB XII und BVG getroffenen Sonderregelungen bis zum 30. September 2020 verlängert.

107. Erste Verordnung zur Ände-rung der Vereinfachter-Zugang-Verlängerungs-verordnung

In Kraft seit 29.09.2020.

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung wurden die vom Gesetzgeber im Sozialschutzpaket und Sozialschutzpaket II im SGB II, SGB XII und BVG getroffenen Sonderrege-lungen über den 30. September 2020 hinaus bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

108. Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Ände-rung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze

In Kraft seit 01.01.2021.

Mit dem Gesetz wird u. a. der Zeitraum für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssys-temen und für Bedarfe für Mittagsverpflegung aus Anlass der Corona-Pandemie bis 31.03.2021 verlängert. Ebenso wurde mit diesem Gesetz für eine Antragstellung bis 31.03.2021 die vereinfachte Vermögensprüfung im Bereich des Kinderzuschlags verlängert.

109. Achte Verordnung zur Ände-rung der Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld-Verordnung

In Kraft seit 01.03.2020.

Beihilfen und Unterstützungen, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wegen deren Einsat-zes in der Corona-Krise gewähren, werden bis zu einer Höchstgrenze von 1.500 Euro von der Einkommensberück-sichtigung ausgenommen. Gleiches gilt für Pflege-Boni und sonstige entsprechende Leistungen aus den Haushal-ten des Bundes oder der Länder.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
110.	Neunte Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld-Verordnung	Die außerordentlichen Wirtschaftshilfen des Bundes (Novemberhilfe und Dezemberhilfe) sowie die im Rahmen des Bundesprogramms Überbrückungshilfe III für den Zeitraum von Dezember 2020 bis Juni 2021 gezahlten pauschalierten Betriebskostenzuschüsse (Neustarthilfe) werden in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht als Einkommen berücksichtigt.	Rückwirkend in Kraft zum 01.11.2020.
111.	Maßnahmen zum Elterngeld aus Anlass der Corona-Pandemie	Die Elterngeldregelungen wurden aufgrund der Corona-Pandemie zeitlich befristet angepasst. Für Eltern, die in systemrelevanten Berufen arbeiten, bestand die Möglichkeit, ihre Elterngeldmonate aufzuschieben. Eltern, die die Elterngeldvariante Partnerschaftsbonus nutzen, verloren ihren Anspruch nicht, wenn sie aufgrund der Corona-Pandemie mehr oder weniger arbeiteten als geplant. Einkommensersatzleistungen wie bspw. Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld I, die durch die Corona-Pandemie bedingte Einkommenswegfälle ausgleichen, reduzierten das Elterngeld für die betroffenen Eltern nicht. Dies galt für Eltern, die in Teilzeit arbeiteten und Elterngeld bezogen. Zudem war es Eltern auf Antrag möglich, Monate mit geringem Einkommen von der Elterngeldberechnung auszunehmen. Dies betraf vor allem werdende Eltern, die durch die Corona-Pandemie Einkommensverluste hatten, weil sie in Kurzarbeit arbeiteten oder freigestellt waren. Folgende Regelungen werden mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2021 befristet bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Werdende Eltern können auch weiterhin Monate mit pandemiebedingt geminderten Einkommen von der Elterngeldberechnung ausnehmen. Arbeiten Eltern nach der Geburt des Kindes in Teilzeit und entfällt dieses Einkommen Corona-bedingt, bleibt das Elterngeld trotzdem so hoch, wie es planmäßig mit diesem Einkommen gewesen wäre.	In Kraft seit 01.03.2020. Verlängerung der Regelungen bis zum 31.12.2021.
112.	Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit	Mit der Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen, um möglichst viele Beschäftigte in den Bezug des Kurzarbeitergeldes mit einbeziehen zu können. Ziel ist die Arbeitsplatzsicherung. Bestandteile sind: Absenkung des Schwellenwertes: Der Anteil der Beschäftigten, der von Arbeitsausfall betroffen sein muss, um einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld zu haben, wurde von einem Drittel auf zehn Prozent der Belegschaft gesenkt. Die Regelung wurde bis zum 31. Dezember 2021 für Betriebe, die bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben, verlängert. Erstattung Sozialversicherungsbeiträge: Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber für ihre Kurzarbeitenden Beschäftigten während der Zeit des Arbeitsausfalls allein tragen müssen, werden durch die Bundesagentur für Arbeit in pauschalierter Form erstattet. Abgestufte Verlängerung (Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen an die Arbeitgeber durch die BA in voller Höhe bis 30. Juni 2021; Erstattung für Betriebe, die bis 30. Juni 2021 Kurzarbeit eingeführt haben, vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2021 zu 50 Prozent). Vermeidung negativer Arbeitszeitsalden: Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes wird verzichtet. Das bislang geltende Recht verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt werden. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiternehmer: Die Möglichkeit, Kurzarbeitergeld zu beziehen, wurde auf Leiharbeiterinnen und Leiharbeiternehmer ausgedehnt. Verlängerung bis 31. Dezember 2021 für Betriebe, die bis zum 31. März 2021 in Kurzarbeit gegangen sind.	In Kraft rückwirkend zum 01.03.2020 bis 31.12.2020; Verlängerung z. T. bis 31.12.2021.

113. Sozialschutz-Paket II

In Kraft seit 29.05.2020.

Nachdem mit den Maßnahmen des Sozialschutz-Pakets insbesondere der Zugang zu den Sozialleistungen erleichtert und Verfahren beschleunigt wurden, wurde mit dem Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) der Rettungs- und Schutzschirm weiter gespannt und der Umfang dieser Leistungen für Unternehmen, Beschäftigte und für Arbeitslose verbessert. Unter anderem wurde damit auch sichergestellt, dass Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, für einen befristeten Zeitraum auch bei pandemiebedingten Schließungen weiterhin mit Mittagessen im Rahmen des Bildungspakets versorgt werden konnten. Weitere Punkte des Gesetzes sind:

Anhebung der Höhe des Kurzarbeitergeldes: Das Kurzarbeitergeld für Beschäftigte, deren Arbeitsentgelt um mindestens die Hälfte reduziert ist, wurde befristet bis zum 31. Dezember 2020 gestaffelt ab dem vierten Monat des Bezugs von Kurzarbeitergeld auf 70 Prozent (bzw. 77 Prozent für Beschäftigte mit Kindern) und ab dem siebten Monat auf 80 Prozent (bzw. 87 Prozent für Beschäftigte mit Kindern) erhöht. Die Berücksichtigung der Bezugsmomente von Kurzarbeitergeld begann ab 1. März 2020.

Anrechnung Hinzuverdienst: Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit wurden befristet die bereits bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet und bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Geringfügige Beschäftigungen, die während Kurzarbeit aufgenommen wurden, bleiben bis zum 31. Dezember 2020 vollständig anrechnungsfrei, auch über die Höhe des Sollentgelts hinaus.

Ausweitung des Versicherungsschutzes der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) für einen begrenzten Zeitraum: Für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld sich im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 2020 erschöpft hätte, wurde die Anspruchsdauer einmalig um drei Monate verlängert. Ziel der Regelung ist es, den Versicherungsschutz für Personen zu verbessern, die in der Krisensituation am Arbeitsmarkt infolge der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie aus dem Schutz der Arbeitslosenversicherung fallen würden.

114. Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2019 entstanden ist, wurde die Bezugsdauer auf bis zu 21 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2020, verlängert. Verlängerung des Kurzarbeitergeldes für Betriebe, die bis zum 31. Dezember 2020 Kurzarbeit eingeführt haben, auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2021.

In Kraft rückwirkend zum 31.01.2020 bis 31.12.2020; Verlängerung bis längstens 31.12.2021.

115. Beschäftigungssicherungsgesetz

In Kraft seit 01.01.2021.

Befristete Verbesserung der Fördermöglichkeiten für Weiterbildung während des Bezuges von Kurzarbeitergeld durch Vereinfachung der Förderregelungen und hälftiger Erstattung der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge bei Teilnahme der Beschäftigten an Weiterbildung während des Bezuges von Kurzarbeitergeld.

Verlängerung der Regelung zur Anhebung des Kurzarbeitergeldes (auf 70/77 Prozent ab dem 4. Monat und 80/87 Prozent ab dem 7. Monat) bis 31. Dezember 2021 für Beschäftigte, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist. Verzicht auf die Anrechnung von Hinzuverdienst aus geringfügiger Beschäftigung auf das Kurzarbeitergeld bis 31. Dezember 2021.

Im Bereich des Arbeitslosengeldes gilt für Beschäftigungszeiten bis Ende des Jahres 2022 eine befristete Sonderregelung, die Nachteile bei der Höhe des Arbeitslosengeldes vermeidet, wenn das Arbeitsentgelt zuletzt aufgrund einer Beschäftigungssicherungsvereinbarung vermindert war.

Lfd. Titel der Maßnahme Nr.	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
116. Sozialdienstleister-Einsatzgesetz	Dieses Gesetz sichert den Bestand von sozialen Dienstleistern im Zeitraum der Corona-Krise. Anspruchsberechtigt sind soziale Dienstleister, die Dienstleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (außer SGB V und XI) sowie dem Aufenthaltsgesetz erbringen. Mit dem SodEG verpflichten sich die sozialen Dienstleister, alle ihnen zumutbaren und rechtlich zulässigen Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug erhalten sie von den Leistungsträgern monatliche finanzielle Zuschüsse (maximal 75 Prozent des durchschnittlichen Vertragsvolumens im Vorjahr), um ihren Bestand zu sichern. So wird die wichtige soziale Infrastruktur erhalten, z. B. im Bereich der Arbeitsmarktpolitik, der Rehabilitation oder der Behindertenhilfe. Der Sicherstellungsauftrag gilt bis zum 31. März 2021.	In Kraft seit 27.03.2020.
117. Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit	Mit Beschluss des Deutschen Bundestages am 02.07.2020 wurden im Rahmen des 2. Nachtragshaushalts 100 Millionen Euro für die Unterstützung gemeinnütziger Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung sowie der Kinder- und Jugendarbeit bereitgestellt. Diese werden mit dem Sonderprogramm bei Liquiditätsengpässen mit einer nicht zurückzahlbaren Billigkeitsleistung von bis zu 90 Prozent des dargelegten Liquiditätsengpässes unterstützt. Teil A regelt die Zuschüsse für Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit mit Übernachtungsangeboten, Teil B für den langfristigen internationalen Jugendaustausch. Für das Jahr 2021 hat der Bundestag erneut die Bereitstellung von 100 Millionen Euro beschlossen.	Teil A: Laufzeit 01.04. – 31.12.2020, Verlängerung bis 31.12.2021. Teil B: Laufzeit 01.04.2020 – 31.08.2021.
118. Allianz für Aus- und Weiterbildung	Die Allianz ist ein Zusammenschluss staatlicher und zivilgesellschaftlicher Partner mit dem Ziel, möglichst alle Menschen zu einem qualifizierten Berufsabschluss zu bringen, dies mit klarem Vorrang der betrieblichen, dualen Ausbildung. Wichtiges Ziel ist ein besseres Matching zwischen Ausbildungsbetrieben und Ausbildungswilligen. Bestehende Programme und Aktivitäten hierzu werden fortgeführt, z. B. die „passgenaue Besetzung“ und die Initiative „Bildungsketten“. Außerdem soll die berufliche Bildung attraktiver gestaltet werden, u. a. mit der Unterstützung von Auslandsaufenthalten der Auszubildenden (Erasmus, AusbildungWeltweit, „Berufsbildung ohne Grenzen“). Ferner wird geprüft, wie Auszubildende und Betriebe in vom Strukturwandel betroffenen Regionen unterstützt werden können.	Am 25.06.2020 verlängert bis 31.12.2022.
119. Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“	Bestandteile sind: • eine Ausbildungsprämie i. H. v. 2.000 Euro für Ausbildungsbetriebe und auszubildende Einrichtungen, die ihr Ausbildungsniveau trotz Corona-Betroffenheit im Vergleich zu den Vorjahren aufrechterhalten; • eine Ausbildungsprämie Plus i. H. v. 3.000 Euro für Ausbildungsbetriebe und auszubildende Einrichtungen, die ihr Ausbildungsniveau trotz Corona-Betroffenheit im Vergleich zu den Vorjahren erhöhen; • Förderung i. H. v. 75 Prozent der Bruttoausbildungsvergütung für KMU, die ihre Ausbildungsaktivitäten trotz Corona-bedingtem Arbeitsausfall weiterführen und Auszubildende und Ausbilder nicht in Kurzarbeit schicken; • Prämie i. H. v. 4.000 Euro für KMU, überbetriebliche Bildungsstätten oder Ausbildungsdienstleister, die im Wege der Verbund- oder Auftragsausbildung interimweise die Ausbildung fortführen; • eine Übernahmepremie i. H. v. 3.000 Euro für Unternehmen, die Auszubildende bei pandemiebedingter Insolvenz des Stammbetriebes übernehmen.	Umsetzung der Maßnahmen (1) bis (3) und (5) durch 1. Förderrichtlinie (in Kraft seit 01.08.2020, geändert mit Wirkung vom 11.12.2020). Umsetzung von Maßnahme (4) – Auftrags- und Verbundausbildung durch 2. Förderrichtlinie (in Kraft seit 31.10.2020).
120. Arbeit-von-morgen-Gesetz	Das vorrangige Ziel des Arbeit-von-morgen-Gesetzes (Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung) ist es, Beschäftigte und Betriebe bei den Herausforderungen durch Digitalisierung und Strukturwandel bestmöglich zu unterstützen. Das Gesetz enthält dazu u. a. Verbesserungen in der Weiterbildungsförderung sowie bei der Zulassung von Maßnahmen im Bereich der Arbeitsförderung, bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende und bei den Bundesdurchschnittskostensätzen, die Weiterentwicklung der Assistierten Ausbildung und die Möglichkeit, die frühzeitige Arbeitsuchend- und die Arbeitslosmeldung künftig auch elektronisch vornehmen zu können.	In Kraft seit 29.05.2020.

121. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsförderung 2020 – 2021“	Mit der Verkündung des Gesetzes über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets am 14. Juli 2020 wurde das „Investitionsprogramm Kinderbetreuungsförderung 2020 – 2021“ auf den Weg gebracht und das Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ um insgesamt 1,0 Milliarde Euro aufgestockt, um zusätzlich 90.000 Betreuungsplätze zu schaffen. Wie im Vorgängerprogramm ist die Schaffung von weiteren Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt möglich.	Fortsetzung ab 01.01.2021 bis 31.12.2022.
122. Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter im VIII. Investitionsprogramm	Ab 2025 soll ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter im Sozialgesetzbuch VIII gelten. Beim bedarfsgerechten Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter wird der Bund Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) mit Finanzhilfen in Höhe von bis zu 3,5 Milliarden Euro unterstützen; davon stehen bis zu 1,5 Milliarden Euro für den beschleunigten Ausbau zur Verfügung.	Inkrafttreten Ganztagsfinanzierungsgesetz GaFG zur Errichtung eines Sondervermögens am 15.12.2020.
123. Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege	Das Gesetz umfasst unter anderem: • finanzielle Stabilisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung durch einen ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von 5 Milliarden Euro aus Steuermitteln; Überführung von 8 Milliarden Euro aus den Finanzreserven der Krankenkassen in die Einnahmen des Gesundheitsfonds, • Umsetzung des 20.000-Pflegehilfskraftstellen-Programms, • Auflage eines Hebammenstellen-Förderprogramms in Höhe von 65 Millionen Euro pro Jahr (Laufzeit 2021 – 2023).	In Kraft seit 01.01.2021.
124. Gesetz zur Einführung einer Grundrente für langjährige Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen	Mit der Einführung einer Grundrente in der gesetzlichen Rentenversicherung erkennt die Bundesregierung die Lebensleistung von Rentnerinnen und Rentnern, die jahrzehntlang gearbeitet und Beiträge aus unterdurchschnittlichem Einkommen gezahlt sowie Kinder erzogen oder Menschen gepflegt haben, stärker an. Zur Erhöhung der Zielgenauigkeit wird die Grundrente einkommensabhängig gewährt. Ergänzend werden Freibeträge in den bedarfsorientierten Fürsorgesystemen, wie u. a. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie im Wohngeld, eingeführt, um zu gewährleisten, dass die Verbesserungen in der Rente nicht aufgezehrt werden. Die Grundrente wird steuerfinanziert.	In Kraft seit 01.01.2021.
125. Zweites Führungspositionen-Gesetz	Das Gesetz soll Handlungsbedarf bei der verbesserten gleichberechtigten Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst adressieren.	Kabinettschluss: 06.01.2021.
126. Arbeitsschutzkontrollgesetz	Bestandteile des Arbeitsschutzkontrollgesetzes sind vor allem: • weitgehendes Verbot des Einsatzes von Fremdpersonal im Bereich des Kerngeschäfts der Fleischindustrie (Schlachten, Zerlegen und Verarbeiten von Fleisch); Arbeitnehmerüberlassung ab 1.4.2021 bis zum 31.3.2024 in der Fleischverarbeitung in eingeschränktem Umfang möglich, vollständiges Verbot ab dem 1.4.2024. Ausgenommen davon ist das Fleischerhandwerk; • Pflicht zur elektronischen und manipulationssicheren Arbeitszeiterfassung in der Fleischindustrie; • branchenübergreifende Mindeststandards für Gemeinschaftsunterkünfte und Dokumentationspflichten; • Erhöhung des Bußgeldrahmens für Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz und Angleichung der Bußgeldrahmen im Arbeitsschutzgesetz und im Jugendarbeitsschutzgesetz; • Einführung einer Mindestbesichtigungsquote für die Länder im Arbeitsschutzgesetz und Einrichtung einer Bundesfachstelle für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin; • Verordnungsermächtigung für befristete, spezielle Rechtsverordnungen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit bei epidemischen Lagen von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes; • Einrichtung eines Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für übergreifende Aufgaben und die Konkretisierung des Arbeitsschutzgesetzes; • elektronischer Datenaustausch zwischen den Arbeitsschutzbehörden der Länder und den Unfallversicherungsträgern zu Betriebsbesichtigungen.	Inkrafttreten überwiegend zum 01.01.2021.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
127.	Gesetz zur Änderung des allgemeinen Befristungsrechts	Der Koalitionsvertrag sieht Änderungen im allgemeinen Befristungsrecht vor (Begrenzung von Befristungen ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes sowie von sogenannten Befristungsketten, die durch eine Aneinanderreihung mehrerer befristeter Arbeitsverträge entstehen).	Zeitplan noch offen.
128.	Baulandmobilisierungsgesetz	Aufbauend auf den Handlungsempfehlungen der Expertenkommission sieht der Gesetzentwurf vor, Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden bei der Aktivierung von Bauland und der Sicherung bezahlbaren Wohnens zu verbessern. Er beinhaltet eine Reihe von Erleichterungen bei der Schaffung von Wohnraum. So sollen z. B. die Möglichkeiten der Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplans erweitert und es soll befristet ermöglicht werden, in geringem Umfang Außenbereichsflächen für Wohnungsbau einzubeziehen. Mit Änderungen der Baunutzungsverordnung sollen Dachgeschossausbauten und Anbauten unterstützt werden. Die Einfügung einer neuen Baugebietskategorie „Dörfliches Wohngebiet“ soll die Zulässigkeit von Wohnen in dörflichen Lagen erleichtern. Die Gemeinden sollen auch durch eine kommunalfreundlichere Ausgestaltung der Vorkaufrechte und des Baugebots leichter Flächen für den Wohnungsbau mobilisieren können. Der Bau von mehr bezahlbaren Wohnungen soll durch die Einführung eines neuen Bebauungsplantypus zur Wohnraumversorgung beschleunigt werden. Daneben enthält der Entwurf auch eine befristete Regelung zur Reduzierung der Möglichkeiten, Mietwohnungen in Eigentumswohnungen umzuwandeln.	Kabinettsbeschluss: 04.11.2020.
129.	Wohngeldstärkungsgesetz	Mit dem Gesetz wurde das Wohngeld zum 01.01.2020 durch folgende Maßnahmen an die allgemeine Entwicklung von Mieten und Verbraucherpreisen angepasst: • Erhöhung des Leistungsniveaus, • Stärkung der Reichweite des Wohngeldes und der Arbeitsanreize (zusätzliches Einkommen reduziert das Wohngeld künftig in geringerem Maße), • regional gestaffelte Anhebung der Höchstbeträge, bis zu denen die Miete bzw. Belastung (bei Wohnungseigentümern) berücksichtigt wird, • Neufestsetzung (Aktualisierung) der Mietenstufen für die Gemeinden und Kreise und Einführung einer neuen Mietenstufe VII, um höhere Mieten in angespannten Wohnungsmärkten zu berücksichtigen, • regelmäßige zweijährliche Anpassung des Wohngeldes (sogenannte Dynamisierung) ab dem Jahr 2022.	In Kraft seit 01.01.2020.
130.	Gesetz zur Entlastung bei den Heizkosten im Wohngeld im Kontext der CO ₂ -Bepreisung	Das Gesetz sieht eine Erhöhung des Wohngeldes vor, um Wohngeldempfängerinnen und -empfänger gezielt bei den Heizkosten zu entlasten und so die im Klimaschutzprogramm 2030 beschlossene CO ₂ -Bepreisung zu berücksichtigen. Die Entlastung erfolgt in Form einer pauschalen CO ₂ -Komponente nach der Haushaltsgröße gestaffelt, die so in die Wohngeldberechnung eingeht, dass sie zu einem höheren Wohngeld führt.	In Kraft seit 01.01.2021.
131.	Gesetz zur Verlängerung des Betrachtungszeitraums für die ortsübliche Vergleichsmiete	Der Betrachtungszeitraum für die ortsübliche Vergleichsmiete wird von vier auf sechs Jahre verlängert. Die ortsübliche Vergleichsmiete ist Maßstab für Mieterhöhungen im Bestand und für die zulässige Neuvertragsmiete im Geltungsbereich der „Mietpreisbremse“. Durch die Ausweitung des Betrachtungszeitraums auf sechs Jahre werden mehr Mietverhältnisse in die ortsübliche Vergleichsmiete einbezogen. Kurzfristige Änderungen des Mietniveaus wirken sich geringer auf die Vergleichsmiete aus. In Mietwohnungsmärkten mit kontinuierlich steigenden Angebotsmieten ist dadurch eine Dämpfung des Mietpreisanstiegs zu erwarten.	In Kraft seit 01.01.2020.
132.	Gesetz zur Verlängerung und Verbesserung der Vorschriften über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn	Das Gesetz schafft zum einen die Voraussetzungen dafür, dass die Regelungen der Mietspreisbremse auch nach Ablauf von fünf Jahren weiter angewendet werden können. Hierzu wird es den Ländern ermöglicht, ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt erneut durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Geltungsdauer einer solchen Rechtsverordnung beträgt wie bisher höchstens fünf Jahre. Spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2025 treten alle Rechtsverordnungen außer Kraft.	In Kraft seit 01.04.2020.

Zum anderen wird der Rückzahlungsanspruch des Mieters bei einem Verstoß des Vermieters gegen die Mietpreisbremse verbessert. Der Mieter kann zukünftig die gesamte ab Beginn des Mietverhältnisses zu viel gezahlte Miete zurückfordern, wenn er den Verstoß gegen die Mietpreisbremse in den ersten 30 Monaten nach Beginn des Mietverhältnisses rügt. Bei einer späteren Rüge hat der Mieter – wie bislang – nur einen Anspruch auf Rückzahlung der nach Zugang der Rüge fällig gewordenen überzahlten Miete. Dies gilt auch, wenn das Mietverhältnis bei Zugang der Rüge bereits beendet war.

133. Mietspiegelreformgesetz und Mietspiegelverordnung	Ziel der Entwürfe ist die Förderung der Erstellung von Mietspiegeln und die Verbesserung ihrer Qualität. Für qualifizierte Mietspiegel werden Mindestanforderungen eingeführt zur rechtssicheren und zuverlässigen Abbildung der ortsüblichen Vergleichsmiete. Zugleich wird klargestellt, welche Standards für einen qualifizierten Mietspiegel als ausreichend angesehen werden. Zur Verbesserung der Bedingungen für die Erstellung qualifizierter Mietspiegel werden den zuständigen Behörden u. a. Befugnisse zur Datenverarbeitung eingeräumt und es wird eine Auskunftspflicht für Mieter und Vermieter eingeführt. Darüber hinaus wird der Bindungszeitraum für Mietspiegel von zwei auf drei Jahre verlängert. Für einfache Mietspiegel werden nur niedrighschwellige Anforderungen festgelegt, damit sie als kostengünstige Alternative weiter zur Anwendung kommen können.	Kabinettschluss: 16.12.2020
134. Gesetz über die Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser	Die neuen Regelungen sollen sicherstellen, dass Verbraucher beim Kauf von Wohnungen und Einfamilienhäusern nie mehr als die Hälfte der anfallenden Maklerkosten tragen müssen, es sei denn, sie haben den Makler alleine beauftragt.	In Kraft seit 23.12.2020.
135. Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite	Das Gesetz soll das Funktionieren des Gemeinwesens im infektionsschutzrechtlichen Notfall sichern.	In Kraft seit 28.03.2020.
136. Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite	Mit dem Gesetz sollen die auf Grundlage des Ersten Bevölkerungsschutzgesetzes getroffenen Regelungen und Maßnahmen weiterentwickelt und ergänzt werden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Regelungen und Maßnahmen, die insbesondere die bestehenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen erweitern sowie die negativen Auswirkungen für die Patientinnen und Patienten und die verschiedenen Akteure des Gesundheitswesens auffangen oder abschwächen sollen. Der Öffentliche Gesundheitsdienst wird mit ca. 50 Millionen Euro vom Bund gestärkt, um u. a. die Digitalisierung voranzutreiben.	In Kraft seit 20.05.2020.
137. COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz	Das Gesetz regelt finanzielle Unterstützung von Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen, Vertragsärzten und Pflegeeinrichtungen, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie adressieren zu können.	In Kraft seit 28.03.2020.
138. Krankenhauszukunftsgesetz	Das Zukunftsprogramm Krankenhäuser sieht neben einem Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 3 Mrd. Euro bzw. in Höhe von 70 Prozent der Fördermittel eine Ko-Finanzierung der geförderten Vorhaben in Höhe von 30 Prozent vor. Diese Ko-Finanzierung kann durch die Länder allein, unter finanzieller Beteiligung der Krankenhausträger oder ausschließlich durch die Krankenhausträger erfolgen. Insgesamt stehen damit bis zu 4,3 Mrd. Euro für die Förderung zur Verfügung. Mit dem Geld sollen Investitionen der Krankenhäuser in moderne Notfallkapazitäten, Digitalisierung und IT-Sicherheit finanziert werden. Eine Reihe von zunächst bis 30.09.2020 befristeten Regelungen zur Unterstützung von Leistungserbringern wurde bis 31.12.2020 fortgeschrieben. Zudem werden 100 Millionen Euro für Prämienzahlungen an Pflegekräfte und andere Beschäftigte in Krankenhäusern zur Verfügung gestellt.	Weitgehend in Kraft seit 29.10.2020.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
139.	Drittes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite	Das Gesetz entwickelt die bisher zur Bekämpfung der Corona-Pandemie getroffenen Regelungen der beiden im März und Mai 2020 beschlossenen Gesetze zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite fort (insbesondere in Bezug auf die Entschädigungsregelung, Tests und Impfungen). Das Gesetz regelt die finanzielle Unterstützung von Krankenhäusern und stationären Reha- und Vorsorgeeinrichtungen (einschließlich Muttergenesungswerke) durch den Bund für den Zeitraum 18.11.2020 – 31.01.2021, um weiterhin die Auswirkungen der Corona-Epidemie adressieren zu können.	Weitgehend in Kraft getreten am 19.11.2020.
140.	Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst	Mit dem Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) wird der ÖGD personell und digital gestärkt. Hierfür stellt der Bund in den nächsten sechs Jahren 4 Milliarden Euro zur Verfügung.	Beschluss Koalitionsausschuss: 03.06.2020; GMK-Beschluss: 05.09.2020.
141.	Nationale Reserve Gesundheitsschutz (NRGS)	Durch Warenbevorratung sowie Vorhalten von Produktionskapazitäten soll die NRGS den Bedarf des Gesundheitssektors und des Bundes an persönlicher Schutzausrüstung für bis zu sechs Monate decken (davon mindestens einen Monat physisch). In einer ersten Phase wird sie mit Schutzausrüstung aufgebaut, die bereits beschafft wurde und die nicht kurzfristig für die aktuelle Versorgung benötigt wird. Mittelfristig soll die NRGS weiter mit Schutzausrüstung aus inländischer Produktion sowie weiteren wichtigen Versorgungsgütern befüllt werden. Für die Erstausstattung werden aus dem Bundeshaushalt 750 Millionen Euro im Jahr 2021 zur Verfügung gestellt. Daneben fallen für die Vorrhaltung von Produktionskapazitäten für Schutzmasken und Reallaboreinrichtungen dauerhafte Kosten an. Hierfür stellt der Bund 250 Millionen Euro bereit.	Kabinettsbeschluss: 03.06.2020/Beschluss des Corona-Kabinetts: 30.11.2020.
142.	Sonderprogramm zur Beschleunigung von Forschung und Entwicklung dringend benötigter Impfstoffe gegen SARS-CoV-2	Gegenstand des Sonderprogramms ist die klinische Impfstoffprüfung der Phasen I – III, um die Verfügbarkeit eines effektiven und sicheren Impfstoffes gegen SARS-CoV-2 zu beschleunigen. Außerdem sollen mit dem Programm die Entwicklungs- und Produktionskapazitäten in Deutschland ausgeweitet und damit die Gesundheitsbranche im Bereich der Impfstoffentwicklung branchenspezifisch gestärkt werden.	Kabinettsbeschluss: 11.05.2020.
E. Energiewende und Klimaschutz marktwirtschaftlich vorantreiben – in Deutschland und Europa			
143.	Achter Monitoringbericht „Energie der Zukunft“	Die jährlichen Monitoring-Berichte der Bundesregierung geben einen Überblick über den Fortschritt bei der Umsetzung der Energiewende. Sie bewerten anhand des Status quo, inwieweit die Ziele aus dem Energiekonzept der Bundesregierung erreicht werden und wie die Maßnahmen wirken.	Kabinettsbeschluss: Februar 2021.
144.	Erstes Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes	Mit dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) erhalten klimaschädliche CO ₂ -Emissionen in den Sektoren Gebäude und Verkehr seit dem 1. Januar 2021 einen Preis. Er beträgt im Jahr 2021 25 Euro pro Tonne CO ₂ . Der Preis steigt dann in den Folgejahren kontinuierlich auf 55 Euro je Tonne CO ₂ im Jahr 2025. Ab 2026 soll sich der Preis am Markt bilden, zunächst gilt im Jahr 2026 jedoch ein Preiskorridor zwischen 55 und 65 Euro je Tonne CO ₂ . Die Einnahmen aus dem Handel mit CO ₂ -Zertifikaten sollen in Klimaschutzmaßnahmen fließen und zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen eingesetzt werden. Die Bundesregierung setzt sich für einen wirksamen Schutz vor Carbon Leakage ein.	BEHG in Kraft seit 12.12.2019. Erstes Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes in Kraft seit 9.11.2020.
145.	Änderungen zu EEG 2017	Das Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 (EEG) sowie weiterer energierechtlicher Bestimmungen adressiert u. a. Schwierigkeiten, die sich beim Ausbau erneuerbarer Energien im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ergeben können. Damit werden Ansprüche auf EEG-Förderung und EEG-Umlage-Ermäßigungen gesichert: Um Verzögerungen Rechnung zu tragen, die im Zusammenhang mit der pandemischen Lage bestehen, legt das Gesetz fest, dass Nachweise zur Antragstellung im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung bis zum 30. November 2020 nachgereicht werden können. Zugleich werden die Fristen zur Realisierung bezuschlagter Erneuerbare-Energien-Anlagen um sechs Monate verlängert. Eine sechsmonatige Verlängerung wird auch zur Einhaltung von technischen Vorschriften für Stromerzeugungsanlagen gewährt, die ansonsten bis zum 30. Juni 2020 in Betrieb hätten gehen müssen. Diese Änderungen schaffen vor allem Rechtssicherheit im Zusammenhang mit den Schwierigkeiten aufgrund der im Zuge der Corona-Pandemie bundesweit verfügbaren Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen.	In Kraft seit 29.05.2020.

146. Kohleausstiegsgesetz	Mit dem Kohleausstiegsgesetz wird die Kohleverstromung in Deutschland planbar, wirtschaftlich vernünftig und sozial ausgewogen reduziert und beendet.	In Kraft seit 14.08.2020.
147. Gesetz zur marktgestützten Beschaffung von Systemdienstleistungen für den Stromnetzbetrieb	Mit dem Gesetz wird der Weg bereitet für die Einführung marktgestützter Beschaffungsverfahren für Systemdienstleistungen zum Erhalt der Versorgungssicherheit im Strombereich. Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber werden verpflichtet, nicht frequenzgebundene Systemdienstleistungen in einem transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren zu beschaffen. Mit der Vorschrift wird eine Marktteilnahme für alle potenziellen Anbieter ermöglicht, beispielsweise Stromerzeugungsanlagen, Speicher und Verbraucher. Dadurch werden Wettbewerb und Innovationen gefördert, und es können wirtschaftliche und technische Potenziale beim Netzbetrieb gehoben werden. Die Bundesnetzagentur wird die Ausgestaltung der konkreten Beschaffungssysteme festlegen. Sollte eine marktgestützte Beschaffung einer Systemdienstleistung wirtschaftlich nicht effizient sein, wird die Bundesnetzagentur Ausnahmen vorsehen.	In Kraft seit 27.11.2020.
148. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 (EEG 2021)	Das Gesetz beinhaltet unter anderem die folgenden Punkte: Festschreibung der Treibhausgasneutralität des in Deutschland erzeugten und verbrauchten Stroms vor 2050; Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 mit konkreten EE-Ausbaupfaden zur Erreichung des 65-Prozent-Ziels; Maßnahmen zur Kostendämpfung und besseren Marktintegration der erneuerbaren Energien; Steigerung der Akzeptanz erneuerbarer Energien.	In Kraft seit 01.01.2021
149. Investitionsbeschleunigungsgesetz	Mit dem Gesetz werden Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land beschleunigt. Der verwaltungsgerichtliche Instanzenzug und damit auch die Verfahrensdauer insgesamt wird verkürzt. Zudem entfällt bei Klagen gegen die Zulassung von Windenergieanlagen die sogenannte aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage.	In Kraft seit 10.12.2020.
150. Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG)	Das Gesetz erhöht das Ausbauziel für Offshore-Windenergie für 2030 von 15 auf 20 GW Leistung. Die Zielerhöhung auf 20 GW war bereits Teil des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung.	In Kraft seit 10.12.2020.
151. Novelle des Bundesbedarfsplangesetzes	Mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften werden im Stromübertragungsnetz die Voraussetzungen geschaffen, um 65 Prozent erneuerbare Energien bis zum Jahr 2030 in das Stromnetz zu integrieren. Grundlage ist der von der Bundesnetzagentur bestätigte Netzentwicklungsplan 2019 – 2030. Zugleich wird der Vorschlag zur Lösung der Netzprobleme im Dreiländereck Bayern, Hessen und Thüringen umgesetzt.	Kabinettsbeschluss: 23.09.2020.
152. Langfristige Renovierungsstrategie	Mit der Langfristigen Renovierungsstrategie (Long Term Renovation Strategy – LTRS) soll jeder EU-Mitgliedstaat einen Fahrplan mit Maßnahmen und innerstaatlich festgelegten messbaren Fortschrittsindikatoren zur Erreichung der langfristigen Klimaziele erstellen und Wege und Anreize zur energetischen Sanierung des nationalen Gebäudebestandes aufzeigen. Die LTRS der Bundesregierung legt als Indikator die „Gesamtenergieeffizienz“ gemäß nationalem Energieeinsparrecht fest. Der zugehörige indikative Meilenstein für das Jahr 2030 beträgt 2.000 PJ. Dies entspricht einer Reduzierung des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energie um rund 55 Prozent gegenüber 2008. Ferner beschreibt die Strategie den nationalen Gebäudebereich und nationale Maßnahmen gemäß den zugehörigen EU-Anforderungen.	Kabinettsbeschluss: 17.06.2020.
153. Gebäudeenergiegesetz (GEG)	Das Gebäudeenergiegesetz führt die Energieeinsparverordnung, das Energieeinsparungsgesetz und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz zusammen. Es schafft so ein neues, einheitliches, aufeinander abgestimmtes Regelwerk für Gebäudeenergieeffizienz und die Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien. Die aktuellen energetischen Anforderungen an Neubauten und Sanierung bleiben unverändert und werden nicht verschärft. BMWi und BMI werden die Anforderungen an zu errichtende Gebäude und die Anforderungen an bestehende Gebäude nach Maßgabe des Wirtschaftlichkeitsgebots und unter Wahrung des Grundsatzes der Technologiefreiheit im Jahr 2023 überprüfen und nach Maßgabe der Ergebnisse der Überprüfung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Überprüfung einen Gesetzgebungsvorschlag für eine Weiterentwicklung der Anforderungen an zu errichtende und bestehende Gebäude vorlegen. Die Bezahlbarkeit des Bauens und Wohnens ist ein zu beachtender wesentlicher Eckpunkt.	In Kraft seit 01.11.2020.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
154.	Bundesförderung für effiziente Gebäude	Mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude werden die bisherigen Förderprogramme des Bundes im Gebäudereich zu einem einzigen, kohärenten Förderprogramm zusammengefasst und adressatengerecht weiterentwickelt. Darüber hinaus werden die Themen erneuerbare Energien, Digitalisierung und Nachhaltigkeit hervorgehoben. Die Bundesförderung für effiziente Gebäude umfasst drei Förderlinien, welche den Bau und die Komplettsanierung von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden sowie energetische Einzelmaßnahmen adressieren. Mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude sollen jährlich 201.500 Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von 43,5 Milliarden Euro angereizt werden. Die angestrebten CO ₂ -Einsparungen belaufen sich auf 1.055.000 Tonnen jährlich.	Start am 01.01.2021.
155.	Nationale Wasserstoffstrategie (NWS)	Mit der NWS schafft die Bundesregierung einen kohärenten Handlungsrahmen für die künftige Erzeugung, den Transport, die Nutzung und Weiterverwendung von Wasserstoff und damit für entsprechende Innovationen und Investitionen. Aus Sicht der Bundesregierung ist nur Wasserstoff, der auf Basis erneuerbarer Energien hergestellt wurde („grüner“ Wasserstoff), auf Dauer nachhaltig. Die NWS definiert die Schritte, die notwendig sind, um zur Erreichung der Klimaziele beizutragen, neue Wertschöpfungsketten für die deutsche Wirtschaft zu schaffen und die internationale energiepolitische Zusammenarbeit weiterzuentwickeln.	Kabinettsbeschluss: 10.06.2020.
156.	Bundesbericht Energieforschung	Der jährliche Bundesbericht Energieforschung stellt die Fortschritte und aktuellen Entwicklungen im Rahmen des Energieforschungsprogramms dar. Der Bericht basiert auf dem zentralen Informationssystem EnArgus, einer Maßnahme des Energieforschungsprogramms der Bundesregierung.	Kabinettsbeschluss: 17.06.2020.
157.	Nationaler Energie- und Klimaplan (NECP)	Der NECP dient der Erfassung nationaler Beiträge zu den EU-2030-Zielen für erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Die Bundesregierung hat den deutschen NECP für die Dekade bis 2030 vorgelegt. Der NECP umfasst die Bereiche Energie und Klimaschutz und adressiert die fünf Säulen der Energieunion: Verringerung der CO ₂ -Emissionen, Energieeffizienz, Energieversorgungssicherheit, Energieinnenmarkt sowie Forschung/Innovation/Wettbewerbsfähigkeit. Ab 2023 soll alle zwei Jahre ein Fortschrittsbericht an die EU-Kommission übermittelt werden. Im Jahr 2024 kann jeder Mitgliedstaat seinen NECP einmalig für die Dekade aktualisieren.	Kabinettsbeschluss: 10.06.2020.
F. Europa auf einen nachhaltigen Wachstumspfad führen, Finanzmärkte stabil gestalten			
158.	Teilnahme Deutschlands am ESM-Instrument ECCL Pandemic Crisis Support (PCSI)	Der ESM, der 2012 zur Bewältigung der europäischen Staatsschuldenkrise ins Leben gerufen wurde, ist auch in der Corona-Krise Schutzschirm für Euro-Staaten, die durch die Krise finanziell besonders gefordert sind. Jedem Mitgliedstaat des ESM wird eine „Enhanced Conditions Credit Line“ (ECCL) von bis zu 2 Prozent seines Bruttoinlandsprodukts in Aussicht gestellt (insgesamt bis zu 240 Milliarden Euro). ESM-Mitgliedstaaten, die eine ECCL gesondert beantragen, müssen die Kredite zur Finanzierung von gesundheitspolitischen (Vorsorge-)Maßnahmen zur Dämpfung der Folgen der Corona-Pandemie verwenden.	In Kraft seit 15.05.2020. Unterschrift für DEU-Beteiligung am Fonds: 07.07.2020.
159.	Teilnahme Deutschlands am Paneuropäischen Garantiefonds der Europäischen Investitionsbank (EIB)	Mithilfe von mitgliedstaatlichen Garantien in Höhe von bis zu 25 Milliarden Euro wird die EIB-Gruppe ihre Förderung vor allem kleiner und mittlerer Unternehmen in Europa ausweiten. Damit wird ein zusätzliches Finanzierungsvolumen von bis zu 200 Milliarden Euro für besonders von der krisenhaften Entwicklung betroffene Unternehmen mobilisiert.	Beschluss des EIB-Verwaltungsrates: 26.05.2020. Unterschrift für DEU-Beteiligung am Fonds: 07.07.2020. Beginn der Mittelvergabe: 4. Quartal 2020.
160.	Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minimierung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch	Mit diesem Gesetz wird die erforderliche gesetzliche Gewährleistung durch die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minimierung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch (SURE) übernommen, welches auf der Verordnung (EU) Nr. 2020/672 des Rates vom 19. Mai 2020 basiert. SURE erlaubt der EU, Darlehen von bis zu 100 Milliarden Euro an die Mitgliedstaaten auszureichen. Die Mitgliedstaaten können diese Mittel nutzen, um Kurzarbeit oder vergleichbare Maßnahmen sowie unterstützende Maßnahmen im Gesundheitsbereich insbesondere zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu finanzieren.	In Kraft seit 17.07.2020.

161. Deutscher Aufbau- und Resilienzplan (DARP)	Die Aufbau- und Resilienzfazilität, ein zentrales Instrument des europäischen Aufbauplans sieht vor, dass die EU-Mitgliedstaaten nationale Aufbau- und Resilienzpläne vorlegen müssen, um EU-Mittel aus der Fazilität zu erhalten. In diesen Plänen legen die Mitgliedstaaten bestimmte Reform- und Investitionsmaßnahmen dar, die über die Mittel der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden sollen. Eine zentrale Zielsetzung ist u. a., dass die Projekte insb. die grüne und digitale Wende voranbringen und die jeweiligen länderspezifischen Empfehlungen im Europäischen Semester adressieren. Quantitativ festgelegt sind Ausgabenquoten von 37 Prozent im Bereich Klima und 20 Prozent im Bereich Digitales.	Kabinettsbeschluss: 16.12.2020. Übermittlung des endgültigen deutschen Aufbau- und Resilienzplans an EU-Kommission bis 30.04.2021.
162. Risikoreduzierungsgesetz	Mit dem Risikoreduzierungsgesetz werden die Capital Requirements Directive V (Richtlinie (EU) 2019/878) und die Bank Recovery and Resolution Directive II (Richtlinie (EU) 2019/879) in deutsches Recht umgesetzt. So werden die Kapital- und Liquiditätsanforderungen für Banken im Einklang mit internationalen Standards gestärkt.	In Kraft seit 28.12.2020.
163. Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie	Mit dem Gesetz wird ein solider nationaler Rechtsrahmen für das Kryptoverwahrgeschäft geschaffen.	In Kraft seit 01.01.2020.
164. Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren	Mit dem Gesetzentwurf soll im deutschen Zivilrecht sowie im nationalen Aufsichtsrecht die Begebung elektronischer Wertpapiere – zunächst für elektronische Schuldverschreibungen und Anteilsscheine – geregelt werden. Ziel ist dabei die Modernisierung des deutschen Wertpapierrechts mittels Abschaffung des Verbriefungsanfordernisses durch Papierform bei Inhaberschuldverschreibungen und Anteilsscheinen sowie Schaffung elektronischer Register für elektronische Wertpapiere.	Kabinettsbeschluss: 16.12.2020.
165. Gesetz zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorarfinanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	Das Gesetz dient der Übertragung der Aufsicht zum 01.01.2021. Ziel ist es, im Einklang mit den Vorgaben des Koalitionsvertrages die bisherige zersplitterte Aufsichtsstruktur mit Zuständigkeiten der Industrie- und Handelskammern und Gewerbeämter durch eine einheitliche, spezialisierte und wirksame Aufsicht abzulösen, die der zunehmenden Komplexität des Aufsichtsrechts gerecht wird. Durch die Bündelung der Aufsicht soll deren Qualität und Effektivität gesteigert werden und eine Angleichung an die Aufsicht über Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit vergleichbarer Tätigkeit erfolgen.	Kabinettsbeschluss: 11.03.2020.
166. Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 des EP und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU	Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034, die bis zum 26. Juni 2021 umgesetzt sein muss. Damit werden ausschließlich die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Wertpapierinstitute im Hinblick auf die von ihnen eingegangenen Risiken, die Eigenmittelanforderungen, ihre Geschäftsorganisation sowie die Anforderungen an die Geschäftsleitung und die Aufsichtsorgane geregelt.	Kabinettsbeschluss: 16.12.2020.
167. Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG)	Mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) werden das System der Bilanzkontrolle sowie die Abschlussprüfung und die Corporate Governance verbessert, um das Vertrauen in den deutschen Finanzmarkt zu stärken. Der BaFin werden mehr Befugnisse im Bilanzkontrollverfahren und bei der Aufsicht über komplexe Konzernstrukturen eingeräumt, die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer und die Haftungsregeln für Abschlussprüfer werden verschärft, die unternehmensinternen Kontrollsysteme werden gestärkt.	Kabinettsbeschluss: 16.12.2020.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
G. Märkte offenhalten, Chancen internationaler Arbeitsteilung weiter nutzen			
168.	G20-Abschlussklärung	Die Gipfel-Erklärung enthält u. a. folgende Punkte: • Gesundheit: Betonung des wichtigen Mandats des Systems der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen, insbesondere der WHO, und Unterstützung insbesondere für den ACT-Accelerator und dessen COVAX-Fazilität. • Klima/Umwelt: Bekräftigung (außer USA) der Umsetzung des Pariser Abkommens und ambitionierter nationaler Klimaschutzpläne und Klimafinanzierung. G20 startet Dialog zu Wasser. • Handel: erneutes Bekenntnis zum multilateralen Handelssystem und offenen Märkten sowie zur WTO-Reform. • Beschäftigung: Unterstützung soz. Sicherungssysteme für alle und eine Roadmap, um Jugendarbeitslosigkeit zu verringern; prioritäre Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie auf die Arbeitsmärkte. • Gleichstellung der Geschlechter: Planung einer Roadmap für das Brisbane-Ziel zur Verringerung der Beschäftigungslücke von Frauen um 25 Prozent bis 2025; zudem wurde mit der Privatwirtschaft die EMPower-Allianz für mehr Frauen in Führungspositionen gestartet. • Afrika: Unterstützung Afrikas bei der Überwindung der Pandemie durch Verlängerung des G20-Schuldenmoratoriums für ärmste Länder bis Mitte 2021 und ein Rahmenwerk für Schulden-Restrukturierungen. Förderung von Privatsektorinvestitionen durch Fortsetzung des „Compact with Africa“. • Entwicklung: Bekräftigung der Führungsrolle der G20 bei Umsetzung von Agenda 2030 und Aktionsagenda von Addis Abeba.	Beschlossen am 22.11.2020.
169.	Erstes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze	Mit dem Gesetz wurden die außenwirtschaftlichen Regelungen zur Investitionsprüfung an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/452 – EU-Screening-Verordnung – angepasst und die Spielräume der Bundesregierung erweitert, kritische Unternehmenserwerbe vorausschauend prüfen und ggf. untersagen zu können. Insbesondere wurde in den maßgeblichen Verordnungsermächtigungen die „voraussichtliche Beeinträchtigung“ der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit als neuer Prüfmaßstab festgelegt und – im Hinblick auf den neuen EU-weiten Kooperationsmechanismus – die Berücksichtigung auch der Belange anderer EU-Mitgliedstaaten und in Bezug auf EU-Projekte/-Programme festgeschrieben. Mit dem Gesetz wurde zudem die Nationale Kontaktstelle für den Kooperationsmechanismus im BMWi etabliert.	In Kraft seit 17.07.2020.
170.	Fünfte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung	Durch die Änderungsverordnung wurde der Kreis der bei der außenwirtschaftlichen Prüfung von Unternehmenserwerben besonders zu berücksichtigenden Unternehmen auf Unternehmen aus dem Gesundheitssektor ausgedehnt. Dies bedeutet, dass der Erwerb von (Anteilen an) Herstellern von medizinischer Schutzausrüstung sowie von Arzneimitteln, Impfstoffen und Medizingütern, die zur Bekämpfung hochansteckender Krankheiten Anwendung finden, bereits ab einem Anteilserwerb von 10 Prozent prüfbar ist (allgemeine Prüfeintrittsschwelle: 25 Prozent) und einer Meldepflicht unterliegt. Diese Maßnahme leistet einen Beitrag zur dauerhaften Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems in Deutschland.	In Kraft seit 03.06.2020.
171.	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung	Mit der Änderungsverordnung werden die mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze geänderten Vorschriften zur außenwirtschaftlichen Investitionsprüfung verordnungsrechtlich nachvollzogen. Dies betrifft das neue Prüfprogramm („voraussichtliche Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit anderer EU-Mitgliedstaaten oder in Bezug auf bestimmte Unionsprojekte/-programme“) und ist formal notwendig, damit Deutschland diese Aspekte im Einzelfall berücksichtigen und voll am neuen EU-Kooperationsmechanismus teilnehmen kann.	In Kraft seit 29.10.2020.

172. Gewährleistungsrahmen für Exportkredite	In Folge der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Exportwirtschaft hat der Bundestag auf Vorschlag der Bundesregierung den Gewährleistungsrahmen für Exportkreditgarantien von 148 Milliarden Euro auf 160 Milliarden Euro erhöht.	Rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020.
173. Schutzschirm für Lieferantenkredite	Kreditversicherungen schützen Lieferanten vor Zahlungsausfällen, wenn ein Abnehmer im In- oder Ausland die Rechnung nicht bezahlen kann oder will: Der Bund übernimmt für das Jahr 2020 eine Garantie für Entschädigungszahlungen der Kreditversicherer von bis zu 30 Milliarden Euro. Durch die damit verbundene Hebelwirkung wird die Absicherung eines Geschäftsvolumens in Höhe von rund 400 Milliarden Euro erreicht. Die Kreditversicherer beteiligen sich substanzial und überlassen dem Bund 65 Prozent der Prämieinnahmen im Jahr 2020. Zudem tragen sie Verluste bis zu einer Höhe von 500 Millionen Euro selbst und übernehmen die Ausfallrisiken, die über die Garantie des Bundes hinausgehen.	In Kraft seit Mitte April 2020. Verlängert bis 30.06.2021.
174. Entwicklungsinvestitionsfonds (EIF)	Der Entwicklungsinvestitionsfonds stärkt Handel und Investitionen in Afrika. Er hat drei Säulen: In der ersten Säule stellt die Bundesregierung über „AfricaConnect“ deutschen und europäischen Unternehmen Darlehen zwischen 750.000 und 4 Millionen Euro für Investitionen in Afrika zur Verfügung. Die zweite Säule „AfricaGrow“ bündelt speziell Fondsansätze, die über Eigen- und Wagniskapital das Finanzierungsangebot für wachstumsstarke afrikanische KMUs und Start-ups, insbesondere in Compact-with-Africa-Ländern, verbessern. Das Wirtschaftsnetzwerk Afrika unterstützt als dritte Säule deutsche Unternehmen mit gebündelten Informationen zu Außenwirtschaftsförderung und Entwicklungszusammenarbeit sowie Beratungsleistungen zur Umsetzung von Geschäftschancen.	AfricaConnect: seit 04.06.2019. AfricaGrow: Gründung AfricaGrow-Dachfonds im November 2019. Erste Investitionen in Zielfonds in Q3/2020; Gründung European-African Fund in Q1/2021. Wirtschaftsnetzwerk Afrika: seit Sommer 2019.
175. Wirtschaftsfonds Afrika	Durch den Wirtschaftsfonds Afrika mit einem Startvolumen von 20 Millionen Euro werden förderungswürdige Exporte der deutschen Wirtschaft nach Afrika in Bereichen erleichtert, in denen deutsche Unternehmen bisher nur unzureichend repräsentiert und starker globaler Konkurrenz ausgesetzt sind. In Afrika herrscht ein starker Wettbewerb – insbesondere mit Unternehmen aus asiatischen Ländern, aber auch einigen europäischen OECD-Mitgliedstaaten, die ihren Unternehmen durch günstige Finanzierungsbedingungen Wettbewerbsvorteile einräumen. Mit dem Fonds ermöglicht die Bundesregierung deutschen Unternehmen Lieferungen nach Afrika mit günstigeren Finanzierungsmodalitäten.	Umsetzung im Jahr 2021.
176. Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP)	Mit dem NAP hat die Bundesregierung den Rahmen zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Deutschland geschaffen. Die Maßnahmen bezogen sich unter anderem auf die kohärente Berücksichtigung der NAP-Anliegen in der Ausgestaltung der bi- und multinationalen Wirtschaftsbeziehungen, der Entwicklungs- und Außenpolitik und der staatlichen Förderpolitik von Unternehmen. In Bezug auf das NAP-Monitoring fanden 2019 und 2020 zwei quantitative Befragungen von in Deutschland ansässigen Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten auf Basis eines Stichprobenansatzes statt. Die finale Befragung erfolgte im ersten Halbjahr 2020. Das NAP-Monitoring hat ergeben, dass weniger als die Hälfte der Unternehmen die NAP-Vorgaben bisher erfüllen (Erfüllungsbandbreite von 13 bis 17 Prozent) und damit die Zielvorgaben der Bundesregierung im NAP nicht erreicht wurden. Im Oktober 2020 wurde der Abschlussbericht veröffentlicht, der die Zwischenberichte der drei Untersuchungsphasen zusammenfasst. Die Bundesregierung hat in Umsetzung des Koalitionsvertrages Beratungen über Eckpunkte für eine verbindliche Regelung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen aufgenommen. Als Beispiel für eine weitere NAP-Maßnahme führt die Bundesregierung Branchendialoge durch, die Unternehmen in Branchen mit besonderen menschenrechtlichen Herausforderungen Orientierung bieten und sie dabei unterstützen sollen, die NAP-Anforderungen zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht branchenweit angemessen umzusetzen. Im letzten Jahr hat der erste Branchendialog mit der deutschen Automobilindustrie begonnen: Vertreterinnen und Vertreter aus Unternehmen, Verbänden, der Zivilgesellschaft, Gewerkschaften, Wissenschaft und der Bundesregierung arbeiten sowohl im gesamten Mitgliederkreis wie auch in fachspezifischen Arbeitsgruppen an branchenspezifischen Handlungsanleitungen und Best Practice. Der Branchendialog Automobilindustrie wird 2021 fortgeführt. Der Start eines Branchendialogs mit dem Maschinen- und Anlagenbau ist in diesem Jahr vorbereitet worden und erfolgt Anfang 2021.	Umsetzung in den Jahren 2017 – 2020.

Lfd. Titel der Maßnahme Nr.	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
177. Ratsschlussfolgerungen Menschenrechte und gute Arbeit in globalen Lieferketten	Auf Initiative der deutschen EU-Ratspräsidentschaft hat der Rat der EU in seiner Formation „Beschäftigung und Soziales“ (EPSCO) am 1.12.2020 substanzielle Schlussfolgerungen zu Menschenrechten und menschenwürdiger Arbeit in globalen Lieferketten verabschiedet (Ratsdokument 12945/20). Sie enthalten unter anderem die gemeinsame Forderung nach Überarbeitung der Kommissionsmitteilung zu menschenwürdiger Arbeit von 2006 sowie die Aufrufe an die EU-Kommission, • bis 2021 einen EU-Aktionsplan auf den Weg zu bringen, dessen Schwerpunkt auf der nachhaltigen Gestaltung globaler Lieferketten liegt, und • einen Vorschlag für einen EU-Rechtsrahmen für nachhaltige Unternehmensführung einschließlich branchenübergreifender Sorgfaltspflichten von Unternehmen entlang globaler Lieferketten vorzulegen und • EU-weite Branchendialoge auf Multistakeholder-Basis in Erwägung zu ziehen. Die Schlussfolgerungen enthalten auch die Aufforderung an die Mitgliedstaaten zur Umsetzung qualitätsvoller nationaler Aktionspläne Wirtschaft und Menschenrechte.	Verabschiedet am 01.12.2020.
	Die Position der Bundesregierung zur Ausgestaltung eines EU-Rechtsrahmens ist noch offen, soweit die Ratsschlussfolgerungen dazu nicht bereits Festlegungen treffen.	

Abkürzungsverzeichnis

ACT-Accelerator	Access to COVID-19-Tools	EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
AfCFTA	African Continental Free Trade Area	EIB	Europäische Investitionsbank
AHK	Außenhandelskammer	EIF	Entwicklungsinvestitionsfonds
APG	Anpassungsgeld	ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung ländlicher Räume
ARF	Aufbau- und Resilienzfazilität		
ARP	Aufbau- und Resilienzplan	ePA	elektronische Patientenakte
AWG	Außenwirtschaftsgesetz	ESA	European Space Agency
AWV	Außenwirtschaftsverordnung	ESF	Europäischer Sozialfonds
BA	Bundesagentur für Arbeit	ESI	Energy System Integration
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
BEG	Bürokratieentlastungsgesetz	ESSR	Europäische Säule sozialer Rechte
BEHG	Brennstoffemissionshandels-gesetz	ESTG	Einkommensteuergesetz
BEPS	Base Erosion and Profit Shifting	ETS	Emissions Trading System
BIP	Bruttoinlandsprodukt	EU	Europäische Union
CAC	Collective Action Clauses	FuE	Forschung und Entwicklung
CCU	Carbon Capture Usage	G7	Gruppe der sieben größten Industrienationen
CCS	Carbon Capture and Storage		
CDA	Carbon Direct Avoidance	G20	Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer
CEPI	Coalition for Epidemic Preparedness Innovations	GAVI	Global Alliance for Vaccines and Immunisation
CO ₂	Kohlenstoffdioxid	GEG	Gebäudeenergiegesetz
CRS	Common Reporting Standard	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
DLR	Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt	GRW	Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
DMA	Digital Markets Act		
ECOFIN	Rat für Wirtschaft und Finanzen	GW	Gigawatt
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz	GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
EFR	Europäischer Forschungsraum		

GTAI	Germany Trade & Invest	NGEU	Aufbauinstrument Next Generation EU
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure	NWS	Nationale Wasserstoffstrategie
IPCEI	Important Project of Common European Interest	OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
IT	Informationstechnologie	ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
IWF	Internationaler Währungsfonds	PDSG	Patientendaten-Schutz-Gesetz
JG	Jahresgutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	PtL	Power-to-Liquid
		PV	Photovoltaik
JWB	Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung	SDG	Sustainable Development Goal
		SGB	Sozialgesetzbuch
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau	StabG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft
KI	Künstliche Intelligenz		
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen	StStG	Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung	SVR	Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		
KVBG	Kohleverstromungsbeendigungsgesetz	UFK	Ungebundene Finanzkredite
LIBOR	London Inter-Bank Offered Rate	Tz	Textziffer
MEP	Markterschließungsprogramm	VN	Vereinte Nationen
MERCOSUR	Mercado Común del Sur	VO	Verordnung
MFR	Mehrfähriger Finanzrahmen	WHO	World Health Organization
MIG	Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft	WindSeeG	Windenergie-auf-See-Gesetz
		WLTP	Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure
MPIA	Multi-party interim appeal arbitration arrangement	WNA	Wirtschaftsnetzwerk Afrika
NAP	Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte	WSF	Wirtschaftsstabilisierungsfonds
NECP	National Energy and Climate Plan	WTO	World Trade Organization

Stichwortverzeichnis

- 5G, -Netze, -Frequenzen.....20 f., 33, 126, 135
- Abschreibungen für digitale Wirtschaftsgüter.....20 f., 58
- Afrika103 f., 154 f.
- Agenda 203025, 47, 50, 62, 70, 75, 154
- Allianz für Aus- und Weiterbildung.....65, 146
- Arbeitslosigkeit, Langzeit-12, 16, 54, 61, 63, 110, 114, 118
- Arbeitsmarkt, -politik15, 18 f., 22, 29, 60 ff., 90, 107, 110, 114, 145 f., 154
- Aufbauinstrument Next Generation EU (NGEU)24, 57, 91 f.
- Ausbildung17 f., 20, 65, 73, 146
- Außenwirtschaftsförderung.....101, 103, 155
- Bankenunion88
- Base Erosion and Profit Shifting (BEPS)59
- Batterie, -technologie, -zellproduktion...19, 21, 34, 45, 127 f., 135
- Berufsausbildung.....22, 146
- Beschaffung37 f., 67, 78, 99, 101, 128 f., 136, 150 f.,
- Bildung, -ssystem.....17 ff., 22 f., 25, 40 f., 43, 52 f., 63 f., 66, 69, 92, 114, 145 ff.
- Binnenmarkt.....24, 37, 66, 89, 92 f., 129 f., 152
- Breitband, -ausbau, -netze19 ff., 32, 125 f.
- Brexit.....60, 93
- Bruttoinlandsprodukt10 f., 47, 49, 98, 106 ff., 110 f., 116 ff.,
- Bundeshaushalt12 f., 17, 34, 49, 67, 150
- Bundes-Klimaschutzgesetz.....23, 75
- Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)21, 54 f., 141
- Bürokratie, -abbau, -entlastung18, 22, 39, 72, 130
- CO₂, -Emissionen, -Einsparungen.....19, 21, 44 ff., 59, 74, 76 f., 80, 83 f., 87, 115, 133 ff., 143, 148, 150 ff.
- Demografischer Wandel, Demografische Entwicklung16, 18 f., 22, 25, 54, 60, 64, 68
- Dekarbonisierung.....43 f., 78, 86 f., 134
- Digitalisierung.....16, 18 ff., 25, 36 f., 39 ff., 52, 54, 58, 64, 72, 85 f., 89, 91, 114, 126, 128, 130, 132, 135 ff., 146, 149, 151
- Digitale Binnenmarktstrategie92, 130
- Digitale Infrastruktur.....19, 20, 32, 41, 72, 125
- Digitaler Wandel.....24, 40, 51, 65, 91, 153
- Digitalpakt Schule41, 53
- EEG, Erneuerbare-Energien-Gesetz.....17, 23, 76 ff., 86, 115, 150 f.
- Elektromobilität19, 21, 34, 45, 76, 85
- Emissionshandel18, 23, 44, 76 f., 150
- Energieeffizienz, -maßnahmen.....23, 74 f., 82 ff., 127, 129, 151 f.
- Energieforschung, -sprogramm.....74, 85, 152
- Energietechnologien85
- Energieversorgung.....74 f., 77, 84, 86 f., 152
- Energiewende19, 23, 74 ff., 82, 84 ff., 136, 141, 150
- Energie- und Klimapolitik.....23, 74, 86 f.
- Erneuerbare Energien.....10, 23, 74 ff., 82 ff., 86 f., 150 ff.
- Erwerbstätige, -quote10, 62, 71, 107, 114, 117, 119
- Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM).....88, 90
- Europäische Säule sozialer Rechte (ESSR).....93
- Europäisches Semester.....91, 153
- Fachkräfte, -einwanderung, -sicherung.....18 f., 22, 46, 60, 64 ff., 118

Familie und Beruf, Vereinbarkeit ... 23, 60, 64 ff., 81	Kohleausstieg, -sgesetz 23, 56, 75 f., 77 f., 150
Finanzmärkte.....88, 94 ff., 152	Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“55, 77
Finanzplan..... 13, 49 ff.	Kommunen..... 17 f., 23, 32, 38, 41, 52 ff., 71, 73, 81, 125, 129, 133, 139 f.
Finanzpolitik..... 10, 49, 51 f.	Konjunktur10, 13, 16 f., 19, 37, 43, 50, 52, 58, 106 f., 110 f., 112, 114 f., 118, 142
Forschung und Entwicklung (FuE).....20, 34 f., 41, 46 f., 74, 85, 114, 131, 135 f., 138, 150	Konjunkturprogramm (auch: Konjunkturpaket und Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket).. 10, 12 f., 16 f., 46, 51 f., 59, 66, 75 f., 80, 83 ff., 92, 126, 131, 133, 135 f., 147
G7..... 102	Konsum, -ausgaben.....16, 107 ff., 109 f., 115 ff., 135
G20.....59, 102 f., 154	Künstliche Intelligenz..... 20 f., 40, 126, 130, 139
GAIA-X.....41, 131, 133, 135	
Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), GWB-Digitalisierungsgesetz... 22, 36, 128 f.	Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR)....24, 56, 89, 91
Handelspolitik.....25	Mobilfunk, -versorgung.....19, 21, 32 f., 125 f.
Hightech-Strategie 2025.....47	
Industrie 4.0..... 43, 133	Nachhaltigkeit10, 25, 45, 50, 70, 75, 97, 151
Investitionsausgaben 50 f.	Nachhaltigkeitsstrategie, Deutsche....25, 47, 50, 62, 70, 75
Investitionsgarantien..... 103	Nachtragshaushalt..... 12, 34, 49 f., 67, 146
Investitionsprüfung.....101, 154	Nationaler Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte104, 155
Investitionsschutz.....99	Netzausbau..... 33, 74, 81 f.
IT-Sicherheit, -sforschung..... 41, 54, 72, 131, 149	
Just Transition Fund (JTF).....57	Öffentlicher Gesundheitsdienst21, 42, 53 f., 72 f., 132, 149
Kapitalmarktunion88 f., 93	ÖPNV 18, 34, 53, 128
Klimaschutz, -wandel, -ziele..... 19, 25, 44 f., 52, 74 f., 82, 85, 91, 97, 127 f., 134, 150, 152	Photovoltaik..... 79 ff.
Klimaschutzprogramm 2030.....23, 38, 44, 59, 75 f., 83 f., 85, 96, 128 f., 134, 148, 151	Quantentechnologie 41, 131
Klimaschutzplan 2050 23, 154	
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) 14 f., 18 ff., 27, 48, 65 ff., 89, 93, 103, 122 f., 131, 135, 137, 146, 155	Reallabore48, 85, 139, 141
	Regionalisierungsmittel..... 17 f., 34, 53, 126
	Regionalpolitik 54 f.

Sachverständigenrat (SVR)	8, 18 ff., 26, 29, 33 ff., 39, 41, 43 f., 47 f., 50, 52, 58, 63 f., 67 ff., 72, 76, 80 f., 85, 91, 93, 96, 98 f.
Schuldenquote	51 f.
Sozialversicherung	19, 60, 67 f., 116, 143
Sprunginnovationen	48, 138 f.
Städtebau, -förderung	53, 140
Start-ups	14 f., 46 f., 137, 155
Steuern, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer	14 f., 21, 49, 57 f., 68, 81, 116, 118, 137 f., 141 f.
Stromerzeugung	78, 150 f.
Strukturwandel	10, 18 f., 24, 54 f., 57, 62, 66, 77, 138, 146
Treibhausgas, -emission	10, 75 ff., 43, 134, 136
Tilgungsplan	49
Überbrückungshilfe	14, 17, 26 ff., 122, 144
Verdienstausschlag	15 f., 54
Vergaberecht	37, 89, 129
Vergabestatistik	37, 129
Verkehr, -infrastruktur	22 f., 32, 34 f., 41, 74, 76, 87, 97, 125, 128, 150
Verlustrücktrag	14, 17, 58, 142
Wagniskapital	46 f., 155
Wasserstoff	43 ff., 74, 84 f., 87, 89, 128, 133, 152
Wettbewerbsbedingungen	82, 89, 93, 99
Wettbewerbsfähigkeit	16, 25, 37, 43, 45, 47, 74, 76, 88 f., 91 ff., 126, 134, 136, 152
Wettbewerbsrecht	20, 22, 36, 129
Wettbewerbsregister	37 f., 129
Windenergie	32, 76, 79 ff., 89, 151
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)	14 f., 27, 29 f., 123
Wohnungsbau	70 f., 113 f., 148
WTO	25, 90, 98, 100, 154
Zukunftspaket	19, 35, 51 f., 75 f., 80, 84, 126, 131

